BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

L

<36606343610012
<36606343610012
Bayer. Staatsbibliothek

H. ϕ 3142. a.

Sartorius

Germ. spec. 402.

2,1

R

Geschichte

des

hanseatischen Bundes

von

Georg Sartorius

Professor zu Göttingen.

Zweyten Theils erste Abtheilung.

Göttingen,

bey Heinrich Dieterich.

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt

des zweyten Theils.

Zweyte Periode der Geschichte des Bundes und Handels der Deutschen Hanse: von dem Frieden mit Dänemark, im Jahre 1370, bis zu dem allgemeinen Deutschen Landfrieden, im Jahre 1495; Buch 5 — 12, S. 1 — 732.

Fünftes Buch. Der zweyten Periode erster Abschnitt: Verfassung des Bundes, während dieses Zeitraums; S. 1 — 150.

Daß die Hanse sich nicht zu einer unabhängigen Handels-Republik ausbildete, davon liegt der Grund, nächst anderen, äußeren Ursachen vornehmlich in der einheitslosen Conföderation — S. 10; der Zweck der Brüderschaft erhellet am besten aus den Conföderations-Noteln; Inhalt der Conföderation von dem J. 1418 — S. 18; Inhalt der Verbindung von dem J. 1443 — S. 21; von dem J. 1450 — S. 25; Auszüge einiger anderen — S. 28; vier Hauptzwecke, welche die Hanse verfolgte — S. 32; die höchste Bundesgewalt ist bey den Deputirten, auf einem Hanse-Tage, rechtskräftig versammelt — S. 33; Orte, wo diese Tagfahrten gewöhnlich gehalten wurden — S. 37; Zeit, wann sie berufen wurden — S. 40; das Recht des Ausschreibens steht den versammelten Deputirten selbst zu, allmählich erhält Lübeck mit Rath der nächstbelegenen Städte die Befugniß dergleichen zu erlassen; Streit darüber — S. 48; Prädeliberations- und Postdeliberations-Tage, und andere specielle Versammlungen der einzelnen Theile der Genossenschaft — S. 50; Art der Besendung einer Tagsatzung durch die größeren Städte; Vertheilung der Lasten; die kleineren senden keine Deputirten ab — S. 55; die benachbarten Städte, wo ein Abgeordneter zu Hanse-Tagen von Herren oder Knechten überfallen wird, müssen sie zu befreyen sich bemühen — S. 57; Qualität der

Deputirten — S. 59; die Tagfahrten werden immer nur von einer geringen Zahl der stimmfähigen Städte besucht — S. 62; Uebergewicht der angeseheneren und wohlhabenderen Gemeinen bey den zu fassenden Beschlüssen — S. 63; verschiedene Ursachen, weßhalb die Städte der erhaltenen Ladung nicht folgen — S. 66; Strafen dagegen, die jedoch nicht immer ihre Anwendung finden — S. 69; Deputirte des Deutschen Ordens in Preußen, welche auf den Versammlungen erscheinen und einigen Antheil an den gemeinen Beschlüssen nehmen — S. 73; Abgeordnete der Comtoire daselbst — S. 75; fremde Fürsten in Person, oder durch Abgeordnete bringen auf den Hanse-Tagen ihre Werbungen vor — S. 76; nähere Bestimmung des Orts, der Zeit und der Ordnung bey den Versammlungen der Deputirten — S. 81; Gegenstände der Verhandlungen — S. 82; Schwierigkeiten bey einem zu fassenden Beschluß; die Majorität entscheidet nicht immer — S. 85; man nimmt gewöhnlich den Beschluß ad referendum an, und Folgen dieser Zögerungen — S. 88; Abfassung des Recesses; Sammlung der Abschiede und andere darauf sich beziehende Vorschriften — S. 89; wenn kein Hanse-Tag versammelt ist, so werden Lübeck und die Wendischen Städte allmählich, für die Erhaltung des Ganzen, bestellt; Streitigkeiten darüber — S. 96; die Hauptstädte der einzelnen Kreise werden zu ähnlichem Zweck in den untergeordneten Theilen bestellt — S. 97; verschiedene Eintheilung des Bundes nach verschiedenen Rücksichten und in verschiedenen Zeiten — S. 100; Strafen um die Gesetze aufrecht zu erhalten; größerer und kleinerer Bann — S. 104; Geldstrafen, welche zugleich eine Quelle des öffentlichen Einkommens ausmachen — S. 105; zweyte Quelle des Einkommens, Pfundgeld und Schoß — S. 109; dritte Quelle, Matricular-Anschlag — S. 113; wie man sich bey diesen mangelhaften Finanz-Einrichtungen in Nothfällen hilft — S. 117; die öffentlichen allgemeinen Ausgaben waren so sehr bedeutend nicht — S. 118; die Stärke des Ganzen beruhte allein auf den Kräften einzelner Glieder; Schwierigkeiten diese aufzuzählen — S. 122; verschiedene Theile trennen sich — S. 124; die stimmfähigen, vollen Hanse-Städte, welche in dieser Periode erwähnt werden — S. 126; in den Conföderationen und in späteren Nachrichten kommen noch andere vor — S. 128; zugewandte Orte; mittelbare Glieder; andere deren Verhältniß ungewiß ist — S. 130; Provinzen die dem Bunde beygezählt werden; seine Ausdehnung — S. 131; Art der Aufnahme einer Stadt in

den Bund und Rücksichten dabey; Rechte, die daraus entstehen — S. 134; Mangel der Gleichheit — S. 136; wodurch das Hansische Recht für die Städte verloren geht — S. 136; Erfordernisse für die Individuen, um des Hansischen Rechts sich in seiner vollen Ausdehnung zu bedienen — S. 140; Verlust der Hansischen Freyheiten für die Einzelnen — S. 141; Beurtheilung der Mängel in der Verfassung und Schluß — S. 150.

Sechstes Buch. Der zweyten Periode zweyter Abschnitt: Unabhängigkeit der Hanse von Kaiser und Reich, ihr Einfluß auf die Verhältnisse der einzelnen Städte zu ihren Landesherren, und der Bürger zu ihren städtischen Obrigkeiten, während dieses zweyten Zeitraums; S. 151 — 238.

Fragen, welche in diesem Buche untersucht werden — S. 152; Verhältniß des Bundes zum Kaiser; die von ihm erhaltenen Privilegien; die von ihm geforderte Hülfe; dennoch ist die Hanse nicht förmlich anerkannt worden — S. 162; andere Stände und Fürsten des Reichs verfahren auf ähnliche Weise — S. 164; des Kaisers und des Reichs Ansehen und Einfluß auf die Hanse, als Corporation, ist so gut als null — S. 167; König Siegismunds Einmischung und Befehle in einer gemeinschaftlichen Bundesangelegenheit fallen schimpflich für ihn aus — S. 171; noch weniger gesteht die Hanse den übrigen Ständen einen Einfluß auf ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu; des Hochmeisters Protectorat ist nichts weiter, als eine laxe Allianz stets geblieben — S. 175; Streitigkeiten der Hanse mit dem Hochmeister wegen des Pfundzolls — S. 177; die innere Spaltung im Ordensstaate löst die engere Verwandtschaft zwischen Orden und Hanse auf — S. 178; Bestreben des Bundes; daß die Streitigkeiten unter seinen Gliedern, oder ihre Zwiste mit Fremden einzig und allein nur auf Hanse-Tagen entschieden würden — S. 182; die Blüthe der städtischen Gemeinwesen fällt in diese Periode; Wirkung der Hanse darauf im Allgemeinen — S. 185; Verhältniß der einzelnen Städte zu ihren Landesherren im Allgemeinen — S. 186; die Zahl der Reichsstädte die zu dem Bunde gehören ist sehr gering; der Werth der Unmittelbarkeit ist wenig geachtet; Freyheiten welche die Landstädte von ihren Landesherren sich erringen — S. 194; Vertheidigungsmittel,

die ihnen zu Gebothe standen — S. 199; Bevölkerung. Wohlhabenheit, Erweiterung der städtischen Territorien — S. 201; Hülfe die eine überfallene Stadt von den Verbundenen zu erwarten hatte; einzelne Beyspiele — S. 205; Fehden einzelner, ohne Unterstützung des Bundes gegen ihre Landesherren — S. 207; die Reichsstädte kümmern sich vollends um niemanden; eine oberste Gewalt in Deutschland ist kaum merklich — S. 208; schwerer aber als die äußere Freyheit zu erhalten ist es für die Städte, Freyheit und Ordnung im Innern zu begründen; Einrichtung der städtischen Verfassungen im Allgemeinen — S. 212; sie arten mehr in Aristocratien aus; dieß und andere Unfälle, die hinzukamen, veranlaßten Tumulte — S. 215; diese werden zu Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts häufiger und gefährlicher — S. 217; einzelne Beyspiele, zu Braunschweig — S. 219; am gefährlichsten für den Bund ist der Aufstand zu Lübeck; dessen Verlauf — S. 228; einige andere; Verfahren des Bundes bey diesen Unruhen, Statute dagegen und Schluß — S. 238.

Siebentes Buch. Der zweyten Periode dritter Abschnitt: Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, so wie mit den westlichen Europäern, welche als Hanseatische Nebenbuhler in den nordöstlichen Handel sich immer mehr eindrängten. S. 239 — 316.

Der Hanse Handelsherrschaft ist stets im Nordosten vorzüglich begründet gewesen — S. 242; Dänemark war von den Nordischen Reichen den Hansen am gefährlichsten; unter Olav und vollends unter Margarethen schien die Gefahr um so bedeutender zu werden — S. 249; die Schwäche, welche die Calmarische Union darboth, die den Dänen feindseligen Gesinnungen der Schweden und der Grafen von Holstein ließen die Hansen nicht unbenutzt — S. 251; die Wendischen Städte gerathen in Händel mit dem Könige Erich VII. von Dänemark — S. 255; förmliche Fehde, seit dem J. 1426, zwischen beyden Theilen; jedoch werden die Wendischen Städte von den übrigen Bundsgenossen so gut, als gar nicht unterstützt; Mangel aller Einheit — S. 260; Kriegsabenteuer und begangene

Fehler von beyden Seiten — S. 268; endlicher Friede im J. 1435, der für die Wendischen Städte noch günstig genug ausfällt; Erich verliert seine Krone — S. 271; andere Streitigkeiten mit dessen Nachfolger König Christoph, der die angesehneren Städte überfallen will, besonders Lübeck, welches jedoch mißlingt — S. 274; unter den Nachfolgern haben die Hansen leichteres Spiel, da sie geschickt die Insurrectionen der Schweden benutzen — S. 276; Streitigkeiten der Hansen mit den Niederländern, die als Concurrenten im nordöstlichen Handel auftreten, und während der Fehde der Wendischen Städte mit Erich VII. stets größere Geschäfte im Nordosten machen — S. 279; Fehden und Streitigkeiten zwischen den Niederländern und den Wendischen Städten, die nie gründlich beygelegt werden konnten — S. 286; die angesehensten Städte des Niederlandes, welche sonst zur Hanse gehörten, trennen sich auf immer, nur die schwächern bleiben bey dem Bunde, haben aber ihre ehemahlige Freyheit zum Theil verloren — S. 287; die Hansen behaupten ihr Uebergewicht im Nordosten über diese schismatischen Niederländer — S. 289; Eifersucht der gemeinen Städte über der Engländer vermehrten Activ-Handel im Nordosten; Ursachen die ihn begünstigen — S. 298; Bestreben der Deutschen den Englischen Activ-Handel nach dem Nordosten einzuschränken, welches ihnen am vollkommensten in Norwegen gelingt — S. 304; in den übrigen Nordischen Reichen — S. 307; wie die Städte der Engländer Activ-Handel in Preußen und den Hanse-Städten, trotz der klarsten Ausdrücke der Verträge, welche das Gegentheil zusagten, zu beschränken suchen — S. 309; Utrechter Vertrag v. J. 1474 — S. 313; Geist der Hansischen Gesetze in Bezug auf den den Fremden bey ihnen zu verstattenden Verkehr — S. 314; sie wissen sich, während dieser zweyten Periode, in ihren Vortheilen zu behaupten; andere westliche Nationen sind ihnen nicht gefährlich — S. 316.

Achtes Buch. Der zweyten Periode vierter Abschnitt: Geschichte des Handels der Hansen mit Norwegen und Beschreibung ihres Comtoirs zu Bergen, während der zweyten Periode; S. 317—390.

Schwierigkeiten bey der Beschreibung des Hansischen Handels überhaupt — S. 321; vom Verkehr der Deutschen in Norwegen hat man noch die vollständigsten Nachrichten; der

Hauptsitz desselben ist zu Bergen, doch sind sie auf diesen Ort allein nicht eingeschränkt — S. 325; ihre gefährlichsten Nebenbuhler, die Bürger zu Bergen, werden von ihnen boshaft unterdrückt — S. 329; die Nordlandsfahrer werden gewonnen, die Bürger von Bergen aus dem einen Theile der Stadt vertrieben und von den Hansen besetzt — S. 331; ihre Zahl vermehrt sich; Einrichtung der Deutschen Schuster zu Bergen — S. 336; Frevel, welche die Hansen zu Bergen verüben — S. 339; auf welche Weise sie sich so fest im Lande ansiedelten und sich gleichsam unentbehrlich machten — S. 343; die Versuche der Könige sie in Norwegen mehr einzuschränken sind fruchtlos, sie müssen ihnen vielmehr ihr Monopol gegen Holländer und Engländer bestätigen — S. 347; Beschreibung ihres Comtoirs zu Bergen, oder auf der Brücke; ihre häusliche Einrichtung daselbst — S. 352; Vorsteher der Factorey; ihr Geschäft — S. 353; klösterliche Zucht und Ehelosigkeit der Comtoristen — S. 354; Geschäft derselben — S. 355; die Einkünfte der Factorey bestehen in Schoß, Strafgeldern und Beyträgen, die von den Städten gegeben werden — S. 359; Ausgaben — S. 360; Autorität der Vorsteher und gesetzgebende Gewalt für die Niederlage — S. 362; welche Städte der Factorey sich bedienten — S. 363; Proben, denen die aufzunehmenden Lehrlinge sich zu Bergen unterwerfen mußten — S. 370; Einrichtung der fünf Aemter oder der Deutschen Schuster zu Bergen — S. 371; Art des Verkehrs, wie er zwischen Deutschen und Norwegern betrieben wird; Bergenfahrer Societäten in den Städten — S. 374; es ist nicht erlaubt alle Orte in Norwegen, oder die zu dem Reiche gehörigen Inseln, unmittelbar von den Deutschen Städten aus, zu besuchen — S. 376; Grund der verbothenen Reisen, und Bildung des Zwangsstapels zu Bergen — S. 379; Deutsche Einfuhr nach Norwegen und Methode, welche dabey befolgt ward — S. 384; Deutsche Ausfuhr aus dem Reiche, durch die Hansen auf Hansischen Schiffen betrieben — S. 385; verschiedene aufbewahrte Vorschriften für die Factorey zu Bergen und den Handel der Deutschen daselbst — S. 390.

Neuntes Buch. Der zweyten Periode fünfter Abschnitt: Geschichte des Handels der Hanse mit den übrigen nordöstlichen Völkern, vornehmlich mit Dä-

nen, Schweden und Russen, während dieses zweyten Zeitraums, S. 391 — 474.

Mit Dänemark ward von den Hansen der Verkehr auf den alt gewohnten Fuß betrieben, ohne daß man jedoch viele nähere Nachrichten darüber hätte — S. 394; Neckereyen der Könige, die aber, gezwungen durch ihre ganze Lage, immer wieder einlenken müssen — S. 397; so mächtig wie in Norwegen sind die Hansen jedoch nicht im eigentlichen Dänemark — S. 398; aber die errichtete Dänische Handels-Compagnie, welche den Deutschen wehe thun soll, erreicht den Zweck nicht, sie beweiset vielmehr selbst das große Uebergewicht der Deutschen — S. 403; Hansische Aus- und Einfuhr und Zollbefreyungen — S. 404; Schonen ist von den eigentlich Dänischen Provinzen für die Deutschen, besonders wegen des Häringsfanges, am wichtigsten — S. 406; Beschreibung der Hansischen Häringsfischereyen, und Uebergewicht der Deutschen in diesem Geschäfte — S. 419; Aus- und Einfuhr von und nach Schweden — S. 420; Beschwerden die sich bey ihrem Handel auf dieses Reich zeigen; Gründe ihrer behaupteten Herrschaft — S. 426; sie haben hier keine privilegirte Factorey, aber sie haben einen Antheil an der Stadtobrigkeit in den Communen dieses Reichs, welches ihre Herrschaft um so fester gründet — S. 428; die Nachrichten über ihren Verkehr mit Rußland sind unvollkommen — S. 429; ihre Factoreyen daselbst; Einrichtung der Niederlage zu Nowgorod — 433; Erscheinung vieler Kaufleute aus Hansischen Landstädten daselbst — S. 436; die Seestädte und die Liefländischen Communen prädominiren jedoch hier wie aller Orten — S. 439; Hansische Ausfuhr — S. 440; besonders Tuch verschiedener Art — S. 445; Mechanismus des Handels; verbothene Reisen — S. 448; Monopol, daß Fremde an den Freyheiten nicht Theil nehmen dürfen — S. 451; auch andere Deutsche Genossenschaften bleiben von diesem Handel ausgeschlossen — S. 452; der Hansische Verkehr mit den Russen ist vorzüglich ein Tauschhandel — S. 454; häufige Störungen dieses Verkehrs, woran theils die Hansen, theils die Russen Schuld waren — S. 460; Folgen dieser Unterbrechungen des Handels — S. 461; Störung durch das Schisma in Preußen, zwischen dem Deutschen Orden und seinen Städten — S. 464; das Unternehmen von Iwan Basiljewicz' aber deutet viel weiter — S. 465; Nowgorod und Pleskow sind auf die Weise Deutscher Municipalitäten gebildet, stehen jedoch diesen im Wohlstande nach — S. 469; Unterjochung

dieser Communen durch Ivan — S. 471; sein Streit mit den Hansen; er läßt die zu Nowgorod anwesenden im J. 1494 fest nehmen — S. 473; Folgen und Schluß — S. 474.

Zehntes Buch. Der zweyten Periode sechster Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit dem Südwesten von Europa, mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Portugal, während dieses zweyten Zeitraums; S. 475—578.

Wechselwirkung zwischen der Hansischen Handelsherrschaft im Nordosten und der im Südwesten von Europa — S. 477; es sind die Niederlande und von diesen vorzüglich Flandern für den Hansischen Handel von der größten Wichtigkeit — S. 478; Zustand Flanderns, dessen innere Unruhen und ihre Wirkungen auf den Hansischen Verkehr — S. 480; Maßregeln der Hansen in ihren Streitigkeiten mit Flandern im Allgemeinen ergriffen — S. 482; ihre Privilegien daselbst im Allgemeinen — ebendas.; Ursachen der oft zwischen beyden Theilen ausbrechenden Streitigkeiten; Klagen der Deutschen — S. 487; Beschwerden der Flanderer über die Hansen — S. 489; diese letzteren behaupten sich jedoch in ihren Rechten; ihr letztes, äußerstes Hülfsmittel verfehlt seine Wirkung so gut als nie — S. 493; Beyspiel der Verlegung der Hansischen Residenz von Brügge nach Dortrecht, im vorletzten Jahrzehende des vierzehnten Jahrhunderts — S. 496; Hansische Verordnung deßhalb, von d. J. 1388 — S. 498; vom Jahre 1389 — S. 501; ihre Folgen, und Unterhandlungen der Hansen mit Flandern und dem Herzoge von Burgund, die jedoch nicht glücklich endigen — S. 503; im J. 1391 gedeihen die Unterhandlungen aber zu einem erwünschten Ende — S. 505; die Residenz wird nun wieder von Dortrecht nach Brügge zurückverlegt — S. 510; es fehlt aber nicht an Streitigkeiten, die von neuem in der Folge zwischen beyden Theilen ausbrechen, bey welcher Gelegenheit denn auch neue Freyheiten erworben werden — S. 514; Bemerkung über den Handel der damahligen Zeiten überhaupt — S. 515; Beschreibung der Hansischen Residenz zu Brügge — S. 520; wie der Handel vermittelst des Comtoirs betrieben ward, und wer daran Theil nehmen durfte — S. 523; Eintheilung der Hansen auf dem Comtoir zu Brügge — S. 525; Wahl der Vorsteher der Factorey und deren Geschäfte — S. 527; ihre Autorität, und ihr Ver-

hältniß zur Hanse — S. 530; Ausgaben der Factorey und ihre Einkünfte; Geldbuße und Schoß — S. 534; Zwangsstapel, Venthe- und Stapelwaren auf dem Comtoir zu Brügge — S. 535; Grund des Stapelzwangs — S. 538; ist für jene Zeiten und unter den gegebenen Bedingungen zweckmäßig — S. 540; Aus- und Einfuhr von und nach Flandern — S. 542; keine Hansische Niederlage wird von so vielen Städten benutzt, doch haben die Seestädte daselbst auch den Vorzug — S. 543; Verfall des Comtoirs gegen das Ende dieser Periode, Wirkung von Herzog Carl dem kühnen darauf — S. 545; Einfluß des Uebergangs der Herrschaft im Niederland an das Oestreichische Haus — S. 546; nachtheiliger als dieß alles aber wirkt die veränderte Handelswelt — S. 547; der Schoß wird nicht mehr gehörig entrichtet, der Stapel nicht mehr geachtet, Cöln und andere Glieder des Bundes widerstreben — S. 552; es entsteht ein freyerer Handel auf heutigen Fuß — S. 555; es zeigen sich mehrere Vorbothen des Verfalls für die Hansen, welche sie jedoch noch gar nicht verzweifeln lassen — S. 557; Verkehr der Deutschen mit anderen Provinzen des Niederlands; vorübergehende Freyheiten zu Dortrecht und Antwerpen erworben — S. 558; ihr Verkehr mit Venthe-Waren und auf freyen Jahrmärkten in verschiedenen Niederländischen Provinzen — S. 559; Störungen dieses Verkehrs — S. 560; da Brügge verfällt, so nimmt dieser Handel zu — S. 561; Verkehr mit Holland, Seeland und Westfriesland, und dessen Störungen — S. 566; Handel der Hansen mit Frankreich, gestört durch die Kriege zwischen England und Frankreich — S. 569; Inhalt einiger von den Königen von Frankreich gegen das Ende dieser Periode erworbenen Privilegien — S. 575; über ihren Verkehr mit Spanien sind die Nachrichten noch unvollkommener — S. 576; ein Gleiches gilt über ihren Handel mit Portugal, und ob sie durch die Straße von Gibraltar gesegelt, ist vollends ganz ungewiß — S. 578.

Eilftes Buch. Der zweyten Periode siebenter Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit den Britischen Inseln, während des zweyten Zeitraums; S. 579 — 636.

Das Handelsverhältniß zwischen der Hanse und England bleibt im Ganzen dasselbe wie in der ersten Periode — S. 581; Ursachen der Streitigkeiten zwischen beyden Theilen; Beschwer-

den, welche die Engländer über die Hansen führten — S. 587; Klagen, welche die letzteren über die ersteren vorbrachten — S. 592; Mittel, welche die Deutschen zu Behauptung ihrer Freyheiten anwandten — S. 599; häufige Wiederkehr der Störungen, dennoch behaupten die Hansen ihre Herrschaft — S. 601; Druck dem die übrigen Fremden durch die Engländer unterworfen werden — S. 602; Utrechter Vertrag zwischen den Hansen und Engländern v. J. 1474 — S. 609; Beschreibung der Hansischen Factorey zu London — S. 612; Vorsteher derselben; Eintheilung der daselbst Residirenden; jährliche Wahlen — 641; Ansehen der Vorsteher, und Statute der Niederlage, die sich auf den Handel und ihre Freyheiten bezogen — S. 617; Zahl der Residirenden; Pflichten der Vorsteher — S. 619; wer zu dem Genuß der erworbenen Freyheiten zugelassen ward — S. 622; das Comtoir ist der Hanse unterworfen, dessen Einkünfte — S. 623; Mechanismus des Handels — S. 625; Aus- und Einfuhr — S. 629; die Deutschen Seestädte machen in England die meisten Geschäfte — S. 632; Handel der Hansen mit Schottland, und dessen Streitigkeiten besonders mit der Stadt Bremen — S. 635; Schluß — S. 636.

Zwölftes Buch. Der zweyten Periode achter Abschnitt: Verfahren der Hansen in Bezug auf die Communications-Mittel zu Wasser und zu Lande; ihr Bemühen gewisse gemeinschaftliche Handels-Statute und ein gemeines Seerecht aufzustellen, um die Sicherheit des Eigenthums und den Credit aufrecht zu erhalten; so wie ihr Einfluß auf die einheimische Production, Industrie und den innern Handel Deutschlands; und allgemeine Bemerkung über ihren Verkehr am Schluß dieser Periode; S. 637 — 732.

Der Mangel einer festen Handhabung des Rechts war damahls weit größer denn jetzt — S 640; die Hansen sind bemüht die See zu befriedigen, d. i. sie von Seeräubern zu reinigen; Statute, welche sie deßhalb erließen — S. 641; Verbindungen mit fremden Mächten und eigene Rüstungen gegen die Piraten — S. 643; das Uebel kann jedoch nicht ganz geheilt werden — S. 645; Entstehung einer besondern Art von Seeräubern in der Ostsee, der Vitalianer nähmlich — S. 647;

Schaden der den Hansen daraus erwächst, obschon jene aus der Ostsee von ihnen vertrieben werden — S. 648; die Vitalianer werfen sich nun in die Nordsee und findeu in Ostfriesland vorzüglich Schutz — S. 650; sie werden verschiedentlich von den Hansen bekämpft, aber nie ganz vertilgt — S. 654; Hamburgs Glück in Ostfriesland ist diesem Zwecke zuträglicher — S. 656; es weckt aber die Eifersucht der übrigen Hanse-Städte — S. 657; Hamburgs Vertrag mit Ulrich Häuptling von Ostfriesland v. J. 1453 — S. 658; Vertrag mit seinen Nachkommen v. d. J. 1493 — S. 659; doch zeigen sich auch seit einer bessern Ordnung in Ostfriesland noch Seeräuber an dieses Landes Küsten, welche von den Hansen bekämpft werden — S. 660; wie die Bundsgenossen dem Strand- und Grundruhrrechte vorzubauen bemüht sind — S. 661; ihr Bestreben eine freye Fahrt für sich, als Neutralen, auf andere mit einander in einem Seekriege begriffene Völker zu behaupten — S. 662; dieselbe Freyheit gestehen sie aber anderen Neutralen nicht zu, wenn sie selbst kriegführender Theil sind — S. 663; Zeichen zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Wasserfahrt — S. 664; Bekämpfung der Land- und Straßenräuber, und andere Mittel, die dagegen angewandt wurden — S. 666; dem Mangel künstlicher Landstraßen, wird durch die Anlage künstlicher Wasserwege im Innern vorgebaut — S. 668; einzelne Beyspiele, und große Vortheile, die daraus erwuchsen — S. 673; Benutzung der natürlichen Wasserstraßen; wie die gemeinen Städte den Zollplackereyen zum Theil entgehen — S. 675; die Hanse ist sehr strenge gegen die Erhöhung städtischer Zölle — S. 676; die Stapelgerechtigkeiten sind noch nicht so nachtheilig — S. 678; Posten fehlen; doch wird ihr Mangel auch noch nicht allzu sehr empfunden — S. 680; das bare Geld hat große Gebrechen; die städtischen Münzfüße geben den Ton an — S. 682; verschiedene gangbare Münzsorten; die Städte schlagen vorzüglich kleine silberne Scheidemünzen — S. 684; Auskunftsmittel bey den vorhandenen Gebrechen, und einige wenige Hansische Statute in Bezug auf die Münzen — S. 685; woher sie die edeln Metalle bezogen — S. 687; in wiefern ihnen das Wechselgeschäft bekannt war — S. 688; Papiergelder kannten sie nicht — ebendaselbst; es ist keine Spur daß sie der Erfindung der Assecuranzen sich bedient hätten — S. 689; über gemeinschaftliches Maß und Gewicht — ebendaselbst; Statute zu Behauptung des Handelsmonopols mit anderen Nationen — S. 692; Beschränkung der Handelsfreyheit der Fremden, die nach Deutschen Städten kamen — S. 694; die

Communen sind bemüht das sie umgebende platte Land in einer steten Unabhängigkeit zu erhalten — S. 697; die verbundenen Städte gestehen sich unter einander größere Freyheiten zu — ebendas.; Monopol der Schifffahrt, in welcher Hinsicht sie zum Theil weiter als die bekannte Englische Navigations-Acte gehen; theils hinter dieser, mit ihren Ansprüchen, zurückbleiben — S. 700; Statute zu Erhaltung guter Gefäße und Waren, welche jedoch nicht ganz zulänglich sind — S. 704; Statute gegen den Vorkauf — S. 705; Statute zu Erhaltung des Credits — 706; Seerecht — S. 714; Winterlager der Schiffe — S. 718; Wirkung der Hanse auf die einheimisch städtische Industrie — S. 723; auf die einheimisch ländliche Betriebsamkeit — S. 724; das Detail deß durch die conföderirten Städte geführten iunern Handels kann nicht gegeben werden — S. 726; der große Zwischenhandel bleibt die Hauptquelle ihres Reichthums — S. 727; Beurtheilung des Monopols, welches sie im Norden absonderlich übten — S. 730; Schluß — S. 732.

Beylagen; S. 733 — 832.

Beylage I. Nr. 1. Ueber die dem Verfasser fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handschriftlichen Quellen — S. 749.

Beylage I. Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen während der zweyten Periode; zu Buch 5. — S. 788.

Beylage II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geschichte der zweyten Periode gehören — S. 832.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Zweyte Periode der Geschichte des Bundes und Handels der Deutschen Hanse: von dem Frieden mit Dänemark im Jahre 1370 bis zu dem allgemeinen Deutschen Landfrieden im Jahre 1495.

Fünftes Buch.

Der zweyten Periode erster Abschnitt: Verfassung des Bundes, während dieses Zeitraums.

Fünftes Buch.

Verfassung des Bundes, während der zweyten Periode.

Die Deutsche Hanse blühte, nach der berühmten Dänischen Fehde gegen Woldemar III. und ihrem für sie so glorreichen Ende, mehrere Menschenalter hindurch. Die Nachkommen erfreuten sich der von den Vorfahren errungenen Vortheile, zwar nicht ungestört; doch verstanden sie es, Reichthum, Macht, Handel und Ruhm bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts sich zu erhalten, und da sich Achtung zu erzwingen, wo man sie ihnen versagte. Als aber nun einige Stürme von außen den Untergang drohten; so waren doch Hoffnung, Kraft und Muth bey ihnen noch nicht so erstorben, daß sie sich nicht geschmeichelt hätten, dem wankenden Coloß des stolzen Gothischen Gebäudes wieder eine festere Grundlage zu geben. Nur erst mit dem sechszehnten Jahrhunderte zeigte sich seine alternde Schwäche so ganz unverhohlen, daß wenig oder keine Hoffnung mehr blieb, gegen andere Institute, die indessen mit aller Jugendkraft aufstrebten, sich fernerhin glücklich zu behaupten.

Alles, was Menschen bilden, hat nur einen Moment der höchsten Harmonie und Vollendung. Alles steigt

nur auf, um wieder zu versinken. Die berechnendste Klugheit, der geübteste Verstand müssen so oft dem Zufalle weichen, der mit seiner eisernen Hand, was jene mühsam ersonnen, niederreißt: wie hätte ein Bund der Zeit trotzen können, der ganz eigentlich vielmehr ein Werk des Zufalls und der Umstände, als ein Werk der vollendeten Weisheit der Verbundenen war?

Die Hansen versäumten den glücklichen Augenblick, den letzten kühnen Schritt, um ihr glücklich angefangenes Werk durch die Vollendung zu krönen; sie versäumten es, zu einer selbstständigen, unabhängigen Macht sich auszubilden, und nach dem frühern Muster der Italiänischen Communen, den zwischen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken, oder innerhalb ihrer Mauern unschädlich zu machen: sie versäumten es, den einzelnen Bundesstädten, ihre zweifelhafte Freyheit gegen alle weiteren Ansprüche sicher zu stellen. Hätten die Hansen das Band, welches sie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbilde der Schweizer, allmählich aufzulösen, oder für alle Zukunft unschädlich zu machen verstanden, und zu einer unabhängigen Handels-Republik sich gebildet; hätten sie in ihre Bundesgenossenschaft eine bessere Einheit gebracht, als der rohe Zufall geschaffen hatte; hätten sie eine oberste Föderal-Gewalt unter sich begründen können, welche mit durchgreifender Macht die Conföderation zum großen Zweck geführt hätte: so würde ihre Corporation, wenn auch nicht unversehrt, doch in glänzenderen Ruinen bis auf unsere Tage sich fortgepflanzt

haben; es würde dem stolzen Emporstreben des Handels anderer Völker in der Ost- und Nordsee, zum Verderb des Deutschen Verkehrs, leicht glücklich begegnet worden seyn. Allein sie versäumten den einzig günstigen Zeit-Punct, und er war bald nachher unwiederbringlich verloren. Der Deutschen Fürsten und der Könige des Auslandes anwachsende Macht, der Niederlande Emsigkeit, Englands Stolz und Kühnheit ließen ihnen gegen Ende des funfzehnten und während des sechszehnten Jahrhunderts kaum die Zeit, diese Versäumniß zu beklagen, und ganz und gar keine Aussicht, das Versäumte nachzuhohlen und die begangenen Fehler zu verbessern.

Mit weit geringeren Kräften ging um dieselbe Zeit, aus dem kleinlichen Bunde einiger Hirten, die Schweizerische Eidgenossenschaft hervor. Es bleibt ungewiß, in wie fern die Hanseaten auch nur je zu der Idee einer vollen Unabhängigkeit und einer selbstständigen, freyen, festgeschlossenen Corporation sich erhoben haben. Selbst die Eidgenossen kannten ja das Ziel nicht, wohin die Umstände sie geführt haben. Ihr Haß gegen Oestreich diente ihrer Verbindung zu einem haltbareren Kitt, als ihre politische Weisheit und ihre Constitutions-Kunst ihnen gewährten, welche letztere stets unvollkommen blieb. Nur die Lombarden allein verfolgten von Anfang an kühnere Plane; niemahls aber haben selbst diese verschlagenen Italiäner das Band auffinden können, welches sie alle zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt hätte;

und so verfehlten auch sie das Ziel, wonach sie anfangs mit vielem Glück strebten.

Man muß, um gerecht zu seyn, aber auch nicht vergessen, wie die Hanseaten, um diesen Zweck zu erreichen, mit viel größeren Schwierigkeiten, als Eidgenossen und Lombarden, zu kämpfen hatten. In einem vergessenen Winkel des Schweizerlandes, geschützt von einer seltsamen Natur, der Armuth des Bodens und seiner Bewohner, war es leichter, als auf plattem Lande, umgeben von einem mächtigen und zahlreichen, hohen und niedern Adel, bey immerwährenden Fehden mit diesem und den Königen des Nordens, zu Wasser und zu Lande, zu einer unabhängigen, einheitsvollern Macht sich zu erheben.

Auch in Italien war es ein viel leichteres Unternehmen, die kleineren adeligen Territorien zu überwältigen, welche zwischen den vielen, einander benachbarten Städten belegen waren, als in Westphalen, Sachsen und im Wenden-Lande, die, zwischen diesen Niederdeutschen Städten, belegenen, größeren Landstrecken, eines zahlreichern und mächtigern Adels mit den städtischen Weichbildern zu vereinigen.

So begnügten sich denn die Hanseaten mit dem Zweck und Plan, welche der Zufall zuerst geschaffen, und welche ihre Vorfahren ihnen überliefert hatten. Ohne in neue, weitgreifende Projekte sich einzulassen, waren sie allein bemüht, den eben gegen sie gewagten Angriff abzuwehren; sie suchten die erlangten Freyheiten, ein-

zeln in Deutschland, gemeinschaftlich im Auslande, wo möglich zu behaupten, und, so viel der Zeiten Lauf es zuließ, zu verbessern: sie wähnten in aller Frömmigkeit, daß wohlerworbene, mit Brief und Siegel versehene Rechte den Nachkommen dauernd überliefert werden könnten, da dieß doch nur, unter den einmahl gegebenen Bedingungen, durch eine, Allen imponirende, einheitsvolle Macht zu erhalten stand.

Wer den Geist kannte, der in den Deutschen Städten webte und lebte, der mußte auch an der Ausführung einer so kühnen Idee, als die Bildung eines einheitsvollen, selbstständigen Ganzen aus dem Aggregate so vieler besonderen Theile war, schier ganz verzweifeln. Die Eifersucht einer jeden einzelnen Commune auf ihre eigene freye Willkür und Autonomie machte dieß so gut als unmöglich. Wie schwer ist es nicht gewesen, diesen vielen einzelnen Gemeinen auch nur so viel Einheit mitzutheilen, daß einige Zeit hindurch ihr Handel und ihre bereits erworbenen Freyheiten geschützt und nach den Umständen gebessert wurden! Jede Gemeine strebte nur nach ihrem Vortheile, nach ihrem eigenen Willen; von einem gemeinschaftlichen Willen aber konnten die einzelnen Bundesglieder selten oder nie durchaus beseelt werden.

Um den absoluten Werth eines Instituts zu messen, muß man es freylich stets an ein Ideal halten; allein die Billigkeit fordert nicht weniger, der Lage, der Ausbildung, der Vorurtheile und Sinnesart der Menschen und ihrer Zeitgenossen, so wie der angeborenen menschlichen

Schwäche überhaupt eingedenk zu seyn, durch und mit welchen diese Institute heraufgeführt wurden. In jeder Hinsicht sind die Hanseaten sehr weit hinter dem Ideale zurück geblieben, welchem sie hätten nachstreben sollen; allein sie verdienen nichts destoweniger, wenn man auf ihren und ihrer Zeitgenossen Geist, und auf andere gleichzeitige Institute hinsieht, dennoch ein nicht gemeines Lob. Ihre Verfassung, ihre Thaten, ihr Handel werden stets bemerkenswerth auf der Stufenreihe bleiben, worauf vom Unvollkommenen zum Vollkommenern, die Cultur, der Handel, die Wohlhabenheit und der Schutz der Rechte, fortgeschritten sind. Mögen ihre Thaten nun selbst reden! Fern sey ein unverdientes Lob, fern die Sucht alles zu tadeln!

Die Hanse krankte immer an einem Uebel, von welchem mehr oder weniger alle Conföderationen ergriffen worden sind. Jedes Mitglied des Bundes wollte stets nur in den Fällen dem eigenen Willen entsagen, wenn nach seinem eigenen Ermessen die zu treffende Maßregel ihm selbst und dem Bunde zugleich zuträglich war; der eigene Vortheil aber war und blieb immer das Erste, worauf jede Stadt sah. Die Unabhängigkeit, die freye Willkür, die herkömmliche Weise, und die heimische Einrichtung wollte jede Bundesstadt sich ungekränkt zuerst erhalten wissen; dieß lag jeder am nächsten. Allein bey dieser Richtung der Aufmerksamkeit der Einzelnen mußte das Ganze nothwendig leiden. Der Hanse darf man aber keinen andern Vorwurf machen, als den,

daß sie sich über ihr Zeitalter nicht immer mit der nöthigen Freyheit erhob. Denn alles, was sie umgab, litt an gleichen, oft an noch größeren Mängeln. Man kann ihr keinen andern Vorwurf machen, als den, daß sie nicht fortschritt, als rings umher andere einheitsvollere Gemeinwesen sich zu bilden anfingen, und daß sie den geschickten Augenblick einer innern, zweckmäßigen Reform versäumte.

Alle Staaten von Europa waren im Mittelalter nichts weiter, als Conföderationen sehr heterogener Theile, durch den Lehns-Nexus, durch religiöse Ideen und hierarchische Institute höchst unvollkommen mit einander verbunden; ja, um bestimmt zu reden, es gab zu jenen Zeiten keine, förmlich ausgebildete Staatsgewalt. Denn bey diesen Aggregaten von Familien und Gemeinen gab es nirgends eine, auf Alle sich erstreckende frey wirkende oberste Gewalt. Die unvollkommene Stufenfolge der Vasallen zu ihren Lehnsherren, welche mit einander in einem ununterbrochenen Kampfe waren, und der ewige Widerstreit zwischen dem geistlichen und weltlichen Arm standen einer vollkommenern Staats-Organisation gewaltig entgegen. Wenn nun auch im Westen von Europa eine bessere Bildung hier und da anfing, so both doch das Deutsche Reich, welches der Hanse am nächsten lag, und am bekanntesten seyn mußte, wahrhaftig kein besseres Vorbild zur Nachahmung dar. In jenen Zeiten war, seiner eigenen Willkür folgen und seinem vermeinten Privat-Vortheile nachjagen, Freyheit, dagegen aber,

einem, Alle verbindenden öffentlichen Gesetze und einer höchsten, die Privat-Willkür beschränkenden Gewalt gehorchen, Sclaverey. Bey solchen Gesinnungen nun konnte das Widerstreben der Einzelnen nie vermieden, und der gemeinschaftliche Zweck nicht anders, als nur höchst unvollkommen erreicht werden.

Wenn man daher die ganze lockere Verfassung des Bundes kennt, so muß man billig bewundern, wie er bey einer so mangelhaften Organisation doch wirklich so Manches noch geleistet hat. Die Schlechtigkeit aller anderen ihn umgebenden Gemeinwesen, ein dunkeles Gefühl, eine dringende Noth, ein glücklicher Zufall, der Muth und die Treue einiger wenigen vorfechtenden Communen, so wie die Aufopferung, welche ein Paar hervorragende Städte des Bundes übernahmen, diese Mittel haben in den meisten Fällen aushelfen müssen, und die Mängel der Verfassung eine Zeitlang glücklich bedeckt.

Indeß, bevor diese näher entwickelt wird, ist die Frage zu beantworten: welches war denn des Bundes Absicht und Zweck, welche sich nun bereits deutlicher erkennen ließen und in der Folge immer bestimmter aufgestellt wurden? Dann erst wird die Verfassung, und nachher werden die einzelnen Gesetze, Einrichtungen und Unternehmungen aufzustellen seyn, welche zu jenem Ziele führen sollten.

Dieser Zweck nun spricht deutlich genug aus den geretteten Conföderations-Noteln dieser Periode; so wie

dann die anderweitigen Statute und Unternehmungen des Bundes darüber weiter keinen Zweifel lassen. Es ist im Ganzen derselbe, so wie er in dem ersten Abschnitte sich bereits vermuthen ließ. Offenbar tragen die Bundesbriefe dieser Periode die Spur jenes Zeitalters an sich, welches sie entstehen sah; den letzten Grund der Verbindung, nähmlich wechselseitige Hülfe in einer schutzlosen, fehdevollen Zeit, stellen sie deutlich genug auf.

So lautet die Conföderations-Acte von dem Jahr 1418, die erste, welche in diesem Umfange auf alle Theile, Sprengel oder Kreise der Hanse sich erstreckt zu haben scheint, ganz vornehmlich auf diesen Zweck [1]. Es ver-

[1] Die Cölnische Conföderation aus der ersten Periode abgerechnet (s. Th. I. 103 – 107.), ist die früheste Conföderation dieser zweyten Periode, welche wir aufgefunden haben, die von d. J. 1402 und 1403 zu Lübeck und Wismar beschlossen, (vergl. d. Urkundenbuch b. d. J.); nach den handschriftlichen Recessen in der Copenhagener Bibliothek. Es heißt in dem Receß von d. J. 1402, zu Lübeck (MS. Hafn.), die Verbindung sey zwischen den Städten nascreuen hirnmme lank belegen, nähmlich zwischen Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Lüneburg und Stettin, eingegangen worden. Somit war dieß nur eine sehr partielle Verbindung. Die Cölnische war wirklich, nach dem, was uns seit dem Abdrucke des ersten Theils aus dem MS. Hafn. bekannt geworden ist, gleichfalls nur partiell, so wie sie seit der gänzlichen Beendigung aller Streitigkeiten mit Dänemark außer Uebung gekommen ist. Die von d. J. 1402 aber scheint zufolge des Receßes

binden sich die Städte in dieser Urkunde zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen alle und jede, den Römischen

von d. J. 1403 (MS. Hafn.) endlich auch nur von den genannten sieben Städten, mit Ausschluß von Stettin, angenommen worden zu seyn, welche letztere wenigstens in diesem letzt genannten Recesse nicht wieder erwähnt wird. Vielleicht haben die früheren partiellen Verbindungen der angesehensten Städte die spätere, allgemeinere, auf alle Gegenden der Hanse sich erstreckende Verbindung, von d. J. 1418, vorbereitet, welche aus dem Archive der Altstadt Hildesheim b. d. J. im Urkb. folgen wird. Es hat stets äußerst schwer gehalten, die so zerstreuten Städte, von so einem mannigfaltigen Local-Interesse beseelt, in eine, wenn gleich in noch so allgemeinen Ausdrücken entworfene Verbindung zusammen zu bringen. Die Conföderationen sind stets nur auf den Zeitraum einiger wenigen Jahre beliebt, und von manchen widerstrebenden Städten auch gar nicht angenommen worden. Diesem Gebrechen half denn die eintretende Noth ab, welche immer lauter als der todte Buchstabe zu ihnen sprach; oder aber man supplirte den Mangel, der aus diesem Verhältnisse erwuchs, durch partielle Conföderationen einzelner Theile der Hanse, die sich näher benachbart waren und ein gemeinschaftlicheres Interesse hatten. Diese Special-Conföderationen aber lauten denn im Ganzen, oft mit denselben Worten, wie die General-Conföderationen. — Diese Verbindungen heißen nun in dieser Periode stets: Vorwethinge, Vorstrickinge, Tohopesate, Tozate, Vorbunde; später, als die Lateinischen Wörter mehr Einfluß gewannen: Conföderationen, Conföderations-Noteln. — Es ist seltsam, daß wie man-

König allein ausgenommen. Jedoch sollen die Verbundenen ihrem rechten Herrn leisten, was sie von Ehre und Rechts wegen ihm zu leisten schuldig sind. Sie verches auch bereits von Hansischen Acten-Stücken durch den Druck bekannt geworden (freylich aber, leider, der unbedeutendere Theil), dennoch nirgends einer dieser Conföderationen dieß Glück widerfahren ist, welche denn doch, mit als die wichtigsten Urkunden, vor so manchen anderen den Abdruck verdienten. — Uebrigens, wenn es anders eines Beweises bedürfte, daß das ganze, große Phänomen eigentlich Italiänischen Ursprungs war, so scheinen die wörtlich zum Theil gleichlautenden Ausdrücke, trotz der Verschiedenheit des Zweckes, die sich in den Hansischen, wie in den Lombardischen Conföderationen finden, dieß zu erhärten. In der Bundesformel, welche Sigonius de regno Italiae Lib. XIV. aus dem Archive von Bononien bekannt gemacht hat, heißt es: Ego iuro me adiuturum Venetos, Veronenses etc. aduersus omnes homines — — neque alicui foederatorum prodictionem facturum, neque pacem, neque inducias, nisi communi omnium consensu pacturum, atque hoc sane integro regi debito obsequio praestiturum. Morena in s. historia rer. Laudensium (Muratorii SS. rer. It. T. VI.) sagt: Salua tamen Imperatoris omni fidelitate, quam per hoc pactum infringere nullatenus intendebant. — Die List, dem Ganzen eine schuldlosere Ansicht zu geben, indem man den Kaiser ausnahm, scheinen die Deutschen von den Italiänern entlehnt zu haben. Man würde aber ohne Zweifel die Parallele viel schärfer ziehen können, wenn man mehrere und bessere Urkunden über die Lombardische Städte-Verbindung hätte.

sprechen einander stets mit des andern Besten umzugehen. Wenn die eine Stadt etwas erkundet, was der andern zum Nachtheil gereichen könnte, so soll sie ihr dieß freundlich mittheilen. Würde aber irgend jemand, wer es auch immer sey, eine oder alle diese verbundenen Städte mit Fehde überziehen; so versprechen sie einander, treu und fest zusammen zu halten (mid gantzen to hope to bliven), so wie jede Stadt der andern in diesem Falle mächtig seyn soll in Ehre und Recht; d. i. jede soll die Befugniß über die andere haben durch ihre Vermittelung, gütlich oder nach schiedsrichterlicher Rechtssitte, nach angehörter Klage und Antwort beyder Theile, den Streit beyzulegen. Sollte aber derjenige, welcher die Stadt oder die Städte mit Fehde überzieht oder überziehen will, diese Vermittelung der übrigen Verbundenen nicht annehmen wollen, sondern mit Gewalt zufahren: so soll der bedrängte Theil auf den Beystand der anderen nach Aussage der beygefügten Matrikel zählen können. Die also überfallene Commune aber soll ihre Noth den nächst belegenen vier Bundesstädten anzeigen, welche sich nochmahls bey dem Feinde bemühen sollen, die Sache in den Weg Rechtens einzuleiten, oder in der Güte den Streit beyzulegen. Sollte aber diesen die Sache zu weitläuftig oder zu wichtig scheinen, so sollen sie noch vier andere nächstbelegene Städte zu Rath ziehen, und wenn auch diese acht Städte weder rechtlich noch gütlich den Streit beylegen können, so sollen sie dieß dem ganzen Bunde verkündigen, und der ganze

Bund soll gehalten seyn, nach so vergebens gesuchter gütlichen Beylegung, den Bedrängten mit der vorgeschriebenen Zahl von Mannschaft oder der vorgeschriebenen Summe Geldes beyzustehen. Binnen vierzehn Tagen, nach geschehener Ankündigung und Bitte um Hülfe sollen die requirirten Communen sich erklären, ob sie mit Mannschaft oder mit Geld den Beystand leisten wollen. Im ersten Falle soll die Mannschaft, in den nächst darauffolgenden vierzehn Tagen, auf Gefahr der Stadt, welche die Hülfe leistet, zu Wasser oder Land nach der bedrängten Schwesterstadt abgehen; diese letzte aber soll der gesandten Mannschaft während der Fehde, die Lebensmittel reichen, Heu und Hufschlag besorgen, indeß jener der Sold zur Last fällt. Im Fall aber die requirirte Stadt den Beystand mit Geld leisten will; so soll sie gehalten seyn für jeden ihr zuerkannten schwer bewaffneten Mann zwanzig, und für jeden Schützen zehn Mark halbjährig zu zahlen, so lange als die Fehde dauert. Diese Summe aber soll jedes Mahl im ersten Vierteljahre in der bedrängten Stadt zahlbar gemacht werden. Dieser scheint die Direction der Hülfe überlassen zu werden; die Beute oder die Eroberung von Städten, Festen oder Schlössern aber, die Gefangenen und der genommene Proviant sollen theils ihr zufallen, theils nach Zahl der Mannschaft vertheilt werden. So sollen zwar die erbeuteten Lebensmittel der befehdeten Stadt verbleiben, so wie auch die erworbenen unbeweglichen Güter, in so fern man darüber mit Rath der übrigen Städte eins

wird; alles übrige aber, scheint es, soll gleichmäßig vertheilt werden, so wie die Gefangenen die jeder Theil gemacht hat, jedem bleiben sollen, es sey denn, daß die Stadt, welche die Hülfe erhalten, für die Gefangenen gebe, was Landessitte mit sich bringt [2]. In der angehängten Matrikel wird jede einzelne Stadt des Bundes zu einer gewissen Zahl von schwer und leicht Bewaffneten zu Pferd (wapenen und schutten oder schutken) angeschlagen, je nachdem jeder Stadt Kraft und Wohlstand es zuließ. Lübeck, Cöln, Hamburg und Bremen sind alle gleich hoch, und am höchsten unter allen, jede zu zwanzig Wapenen und sechs Schützen, die anderen nach Verhältniß geringer, am niedrigsten sind Buxtehude und Uelzen, jede zu zwey Wapenen und zwey Schützen angeschlagen. Die liefländischen Städte, so wie die Preußischen, werden nicht einzeln aufgeführt; jene sollen gemeinschaftlich dreyßig Wapene und zehn Schützen, diese vierzig der ersten und zehn der letzten stellen. Sollte die bedrängte Stadt aber eine geringere Hülfe, als der Anschlag aussagt, bedürfen; so werden alle in gleichem Verhältnisse zu ihrem jedesmahligen Anschlage einer gleichen Verminderung sich zu erfreuen ha-

[2] Ueber die Theilung der Beute drückt sich diese, wie alle die folgenden Conföderationen, so dunkel und verworren aus, daß man nur ungefähr den Sinn errathen kann. In allen war dieser Artikel undeutlich geschrieben, mit Correcturen versehen, und schien er schon früh unverständlich gewesen zu seyn.

ben. Allein keine Stadt des Bundes soll irgend einem Fürsten, Herrn, oder einer fremden Stadt den Frieden aufsagen, als einzig mit Rath und Einwilligung der ihr nächst belegenen vier anderen Städte.

Außer dieser Zusage einer wechselseitigen Hülfe wird ferner festgesetzt: im Fall, daß zwey Communen mit einander in Streit kämen; so soll die eine die andere nie bey irgend einem Landesherrn oder Fürsten verklagen, und diesen somit in die Sache mischen; sondern die übrigen, verbundenen Städte sollen allein den Streit zu schlichten befugt seyn, weßhalb denn beyde Theile diesen Vorfall der Stadt Lübeck anzeigen sollen, welche vier andere Städte bevollmächtigen wird, in Güte oder im Wege Rechtens, nach vernommener Klage und Antwort beyder Parteyen, den Zwist beyzulegen. Sollten aber die streitenden Theile diese Ankündigung und dieß Nachsuchen um Recht und Güte unterlassen; so sollen die benachbarten Bundesstädte den Zwist an Lübeck berichten. Auch soll keine Stadt sich versöhnen mit ihrem Feinde oder einen Frieden mit ihm eingehen, ohne Vollmacht und ohne Wissen aller der übrigen Städte, die in dieser Verbindung sind, wenn nähmlich die Fehde während der Dauer dieser Verbindung ausgebrochen, oder dieser Verbindung wegen entstanden ist. Durch diesen Bund aber wird keine andere Verbindung, welche die eine Commune sonst mit einer andern, oder die sie gemeinschaftlich untereinander haben, aufgehoben, so wie jene nicht diese aufheben, vielmehr alle in gleicher Kraft verbleiben. Diese Ver-

bindung selbst aber soll, von Michaelis 1418 an, zwölf Jahre ununterbrochen dauern. Jede Stadt, welche die hier gelobte Zusage nicht hält, soll in die Strafe von hundert Mark Silbers verfallen seyn [3].

Diese Puncte und dieser Zweck liegen nun auch allen nachher beliebten Conföderationen zum Grunde; sie wurden in der Folge nur hier und da vervollkommnet, gebessert, und nach den Umständen etwas abgeändert.

So findet sich in der Conföderation vom Jahre 1443, welche sich aber nicht auf alle Hansische Sprengel erstreckte, indem sie der Preußischen und Liefländischen oder der nordöstlichsten, so wie der Westphälisch-Niederrheinisch- und Niederländischen Städte, oder der westlichst belegenen, gar nicht gedenkt, im Ganzen derselbe Zweck, oft mit den nähmlichen Worten wieder.

Es theilen sich die Verbundenen in drey Theile; jeder Theil oder jedes Quartier hat seine Hauptstadt (Houetling), nähmlich Lübeck, Hamburg und Magdeburg. Diese sollen in ihrem Drittel, mit Zuziehung einiger anderen Städte desselben Sprengels, das besorgen, was in der vorhergehenden Verbindung den vier oder acht, der befehdeten Stadt benachbarten Gemeinen zustand; wodurch offenbar eine bessere Execution beendzweckt geworden zu seyn scheint. Uebrigens verbinden sie sich, wie zuvor, gegen alle und jede, das heilige Römische Reich ausgenommen, so wie sie von einander begehren,

[3] Die Urkunde s. in unserm Urkundenb. b. d. J. 1418.

daß jede ihrem Herrn leiste, was sie ihm in Recht und Ehre schuldig ist. Wenn gegen den Antrag der Communen, die einander in Recht und Freundschaft mächtig sind, ein Herr, Fürst, Ritter oder Knappe, die Vermittlung der Städte oder ihr Anerbiethen zu Recht ausschlägt, und eine der Verbundenen mit Macht überfällt oder überfallen will; so sollen die übrigen der angegriffenen oder bedrohten Stadt binnen vier Wochen, nachdem sie jene um Hülfe angerufen hat, eine Anzahl Wapener, jeden Wapener zu drey Pferden gerechnet, laut des beygefügten Anschlags, schicken. Lübeck wird diesem zu Folge zu Stellung der größten Hülfe, nähmlich zu zwanzig Wapenen; Buxtehude, Northeim und Uelzen zur niedrigsten, nähmlich zu zwey Wapenen, verpflichtet. Liegt aber eine Stadt von der Bedrängten zu weit ab, oder ist ihre Lage so, daß sie nicht offenbar helfen darf; so zahlet sie der Bedrängten für jeden Wapener sechs Mark Lüb. monathlich. Die Bestimmungen über Beute und Sold laufen auf dasselbe, wie in der ersten Conföderation, hinaus. Sechs und dreyßig bis vierzig Städte, je nachdem man zählt, werden als in dieser Verbindung begriffen nahmentlich aufgeführt. Im Fall eine oder alle sich bereits in einem andern Bunde befinden; so soll dieser zwar durch das gegenwärtige Bündniß nicht aufgehoben werden, allein es soll auch keine der Bedingungen dieses letztern durch jenen geschwächt werden, so wie denn niemand ein neues Bündniß eingehen darf, wodurch diesem irgend ein Abbruch geschehen könnte.

Hinzugefügt oder näher bestimmt und deutlicher ausgedrückt ward Folgendes: daß sie gemeinschaftlich des Reichs Straßen, worauf der Kaufmann zieht, mit gemeinsamer Macht schirmen und schützen wollen. Jedes Drittel des Bundes, innerhalb dessen Umkreis einer der verbundenen Städte Bürger gefangen, oder seines Guts beraubt worden, verspricht dahin mit allem Fleiß zu arbeiten, daß der Gefangene seines Gefängnisses entledigt, sein geraubtes Gut ihm wieder erstattet, und er seines Verlustes wegen entschädigt werde. Sie versprechen sich in diesem Falle treu bey einander zu halten, und durch Deputirte die besten Mittel gemeinschaftlich zu berathschlagen. Sollten binnen kurzem die Gefangenen nicht wieder befreyt werden können; so wollen sie keinen jener Fehdelustigen oder ihre Helfer und Hehler in ihren Städten dulden, vielmehr ihnen allen Ein- und Verkauf bey sich untersagen, bis daß die Güter wieder erstattet, oder ihr Werth ersetzt und die Gefangenen ihres Gefängnisses erledigt worden sind. Wenn ein Aufruhr in einer dieser Städte angezettelt wird; so sollen die nächst belegenen, welche davon Kundschaft erhalten, es der bedrohten sogleich anzeigen, und die Gefahr abwenden helfen. Sollte aber der Aufruhr wirklich ausbrechen, so werden die nächstbelegenen, und im Nothfalle alle verbunden, ihre Bevollmächtigten zu senden, um den Tumult zu unterdrücken. Wenn die Gildegenossen einer Stadt an diesem Aufruhr schuldig befunden werden; so sollen diese ihr Gilderecht in dieser Stadt verlieren. Wer aber als Theilhaber

oder Anstifter eines solchen Aufruhrs beschuldigt wird, der soll, dem Herkommen gemäß, wegen dieses beschuldigten Verbrechens sich mit einem Eide reinigen; entflöhe ein also Verdächtiger aber, so soll er nirgends in einer Hanse-Stadt geduldet werden. Keine der Verbundenen soll irgend einem Herrn oder Fürsten, der eine Stadt thätlich überfällt oder überfallen will, beystehen mit Rath, Mannschaft oder Proviant. Würden sie aber dieses Bundes wegen feindlich überzogen; so sollen sie treu mit und bey einander aushalten. Welche Gemeine dieserhalb in Fehde geräth, die soll keine Versöhnung oder keinen Frieden mit dem Feinde eingehen, es sey denn, daß alle Glieder des Bundes mit in diesem Frieden begriffen würden. Das ist der Hauptinhalt der Verbindung, welche sechs Jahre dauern soll. Ein halbes Jahr zuvor, ehe diese Zeit abgelaufen ist, wollen die Verbundenen sich über ihre Erneuerung mit einander bereden. Zur Bekräftigung soll die Urkunde in drey Theile geschnitten, und jeder Hauptstadt des Drittels ein Theil davon zugestellt und von ihr verwahrt werden [4].

Eine dritte Conföderation, von dem Jahre 1450, welche mit Ausschluß der nordöstlichen Städte auf alle Kreise der Hanse sich erstreckte, theilt die Verbundenen in drey Theile. Als Häupter derselben werden für das erste Drittel Lübeck, für das zweyte Magdeburg und Braun-

[4] Vergl. d. Urk. in dem Urkundenbuche b. d. J. aus dem Göttingischen und Hildesh. Archive.

schweig, für das dritte Münster, Deventer, Wesel und Paderborn bestellt. Die Zahl der Städte, die sich mit einander verbinden, ist drey oder vier und funfzig. Die Verbundenen sagen sich, wie in den früheren Confödera-tionen, einen wechselseitigen Beystand gegen jeden zu, ausgenommen das heilige Römische Reich; jede Stadt soll hier wie dort ihrem Herren leisten, was sie ihm schuldig ist. Sie versprechen sich einander Schutz auf den Straßen, gegen Herren, Ritter, Knappen und unbeflottete, lichtoerdige Gezellen, so wie Hülfe gegen Mordbrenner, gegen Räuber und Bedränger des fahrenden Kaufmanns und des Ackermanns. Die Anzeige einer von jenen verübten Gewaltthätigkeit soll den dem Orte nächst belegenen Gemeinen, wo sie sich zugetragen hat, oder den Städten, wo jene Räuber und Mordbrenner sich etwa aufhalten, mitgetheilt werden. Sollten diese aber den Unglücklichen zu ihrem Rechte nicht helfen können; so soll man dieß dem Haupte des Drittels anzeigen, welches denn mit Rath einiger anderen ihm zugehörigen Städte beschließen soll, wie entweder durch Güte, oder auf andere Weise dem Beschädigten Hülfe und Erstattung des gehabten Verlusts geschafft werden könne. Was aber das Haupt mit den zu Rathe gezogenen Städten beschließt, dem sollen die anderen zu folgen verbunden seyn. Alle, die an den Gemeinen oder ihren Bürgern sich auf diese Weise vergehen, sollen in keiner der verbundenen Communen geduldet werden; vielmehr werden diese verpflichtet, alle jene Frevler anzuhalten. Fänden aber die Häupter des Drittels und die übrigen

zu Rath berufenen Städte es zuträglich, den Beleidiger an Schloß, Feste oder Gut anzugreifen; so sollen alle Glieder dieses Bundes, laut beygefügten Anschlags, zur bestimmten Hülfe an Wapenen verbunden seyn. Auf jeden Wapenen werden drey Pferde gerechnet. Lübeck wird am höchsten, nähmlich zu zwanzig, Elburg und Duisburg am niedrigsten, zu einem Wapener, angeschlagen. Ueber Beute und Kosten werden im Ganzen, wie in den früheren Conföderationen, dieselben Verfügungen getroffen. Die in der Fehde eroberten Städte oder Schlösser verbleiben der Gemeine, welche überfallen ward, und der man die Hülfe leistete; doch sprechen die nächst belegenen vier Bundesstädte darüber, in wie fern die übrigen für ihren Beystand eine Entschädigung erhalten sollen. Welche Stadt der befehdeten zu entlegen ist, die kann die Hülfe in Geld verwandeln, so daß jeden Monath vier Rheinische Gulden für einen Wapener erlegt werden. Die nächst belegenen aber sollen den Beystand stets mit Mannschaft zu entrichten gehalten seyn. Sollte eine größere Hülfe nöthig befunden werden, als der hier bewilligte Anschlag aussagt; so sollen darüber die nächst benachbarten Städte entscheiden. Würde endlich eine Stadt von Herren, Fürsten oder sonst jemanden, es sey dieser Verbindung wegen, oder aber darum, weil die verbundenen Städte den Kaufmann oder Ackersmann schirmen und schützen, angefallen; so sollen die Häupter oder das Haupt des Drittels, worin dieß vorfiele, sobald sie können, etliche andere Städte desselben Drittels

zu sich berufen, und mit ihnen berathschlagen, wie der befehdeten Stadt am Besten zu helfen sey; und dem Schlusse dieser Städte sollen die anderen zu folgen verpflichtet seyn. Sollte die Hülfe des einen Kreises zum Zwecke nicht zureichen; so wenden sich die Hauptstädte dieses um Hülfe an den nächst belegenen Sprengel, und in dringender Noth, auch an das dritte und letzte Drittel. Wenn endlich fremde Fürsten und Herren mit großer Heeresmacht die Städte überfallen wollen, wie jetzt (so heißt es in der Urkunde) ein Beyspiel vor Augen ist an den Böhmen; so wollen sie alle ihre gesammten Kräfte aufbiethen, und alles thun, was an ihnen ist, die Gefahr abzuwenden. Im Fall die Communen schon in anderen Verbindungen sind; so versprechen sie einander das, was sie in der vorhergehenden Note bereits sich zugesagt hatten, zu halten. Keine soll sich mit ihrem Feinde aussöhnen, es sey denn, daß alle Mitverbundenen in diesem Frieden auch begriffen würden. Fehlt aber eine Stadt in einem dieser Puncte; so soll sie in die Strafe von fünf Mark Goldes verfallen seyn, davon die eine Hälfte dem Theil, welcher überfallen ward und die Hülfe vergebens erwartete, und die andere Hälfte dem Drittel des Bundes zu Gute kommen soll, welches die Strafe eintreibt. Um die Straffällige aber zu Erlegung der letztern zu zwingen, so sollen ihre Bürger und deren Güter von den übrigen Verbundenen angehalten werden, bis daß die Geldbuße berichtigt ist; auch soll die widerstrebende Gemeine aus dem Bunde gestoßen werden und seiner Hülfe

entbehren, bis daß sie den Gesetzen ein Genüge geleistet hat, und wieder zu Gnaden aufgenommen worden ist. Endlich soll diese Verbindung, von Weihnachten an, sechs Jahre dauern. Ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Zeit wollen die Conföderirten sich über deren Erneuerung abermahls bereden. Die Häupter aber der drey Drittel sollen in ihren Sprengel dahin arbeiten, daß die einzelnen Communen diese Conföderation auch annehmen; wollte aber die eine oder die andere nicht beytreten, so steht es bey der gemeinen Hanse deßhalb weiter zu verfügen. Von dieser Urkunde sollen drey Exemplare ausgefertigt, und jedem der drey Drittel eines zugetheilt werden [5].

Aehnlich lautende Verbindungen sind zu anderen Zeiten dieser Periode, theils in Vorschlag gekommen, theils auch wirklich wohl angenommen worden; so wie denn mehrere andere ihrem Inhalte und ihrer Form nach bekannt geworden sind, welche von dem einen oder dem andern Kreise der Hanse, vermöge ihrer Autonomie, und ihrem localen Bedürfnisse gemäß, eingegangen worden sind. Allein, so abweichend diese auch in Neben-Puncten von jenen wirklich lauteten und lauten mußten; so sehr stimmen sie doch im Ganzen mit den allgemeineren Conföderationen oft wörtlich und buchstäblich überein. Es schien nur eine ganz gewöhnliche und unschuldige Sitte

[5] Vergl. unser Urkundenb. b. d. J. 1450, nach der Urkunde im Hildesh. Archive.

zu seyn, daß sich die durch ihre Lage einander näher verwandten Städte ins Besondere noch zusagten, was sie in den gemeinen Bundesbriefen bereits sich wechselseitig gelobt hatten; und daß sie auch wohl diese oder jene nähere Bestimmung, dem Ganzen unbeschadet, noch hinzufügten.

So machten sich z. B. die Sächsischen Hanse-Städte, in einer Special-Verbindung, von dem Jahre 1426, zu einem Geldbeytrage auch in der Rücksicht anheischig, um die benachbarten Fürsten, in Zeiten der Noth und gefahrvoller Fehde; zu ihrer Vertheidigung gegen ihre Widersacher zu gewinnen. So gelobten damahls mit Hülfe ihres Geldbeytrags die Städte Göttingen und Einbeck den Landgrafen von Hessen, und die erstere noch insbesondere die Herzoge Ott und Erich von Braunschweig, die Stätte Magdeburg und Aschersleben aber den Bischof von Halberstadt, und ferner die von Braunschweig und Hildesheim die Herzoge Ott und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und den Bischof von Hildesheim zu bearbeiten [6].

Allein dieß Hülfsmittel war weiter gar keine Neuerung, denn auf ähnliche Weise ist oft und viel von den Seestädten, in den größeren Abenteuern des Bundes,

[6] Nach der Urkunde aus dem Göttingischen Stadt-Archive; von d. J. 1426, dominica Iubilate, zu Goslar; vergl. b. d. Jahr d. Urkundenb. Die Wendischen Städte in der oben angeführten Conföderation von d. J. 1402 u. 3. sagen sich ein Gleiches zu.

und endlich, es ist auch von der gesammten Corporation nach dieser Methode wohl verfahren worden.

So mannichfaltige Verbindungen nun, während dieses Abschnittes, von einzelnen Theilen und von dem ganzen Corps eingegangen worden seyn mögen; so sind doch die Zwecke stets dieselben geblieben, und aller Unterschied besteht nur etwa darin, daß diese bald etwas kühner und deutlicher, bald etwas furchtsamer und versteckter angedeutet, und daß die Mittel jetzt dreister, dann weniger dreist ausgesprochen wurden [7]. Ueber

[7] Daß noch mehrere andere General- und Special-Conföderationen in dieser Periode vorgeschlagen, debattirt, auch wirklich angenommen worden sind, davon wird zum Theil das Urkundenbuch zeugen, woselbst alle, welche von uns in den Archiven aufgefunden worden, abgedruckt sind. Z. B. eine zwischen den Wendischen und Sächsischen Städten ohne Jahrszahl, unbezweifelt aber während der Fehde der ersten mit König Erich von Dänemark in dem dritten oder vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts geschlossen; eine andere, bloß die Sächsischen Städte betreffend, von d. J. 1432 u. s. w. Außer den von uns in den benutzten Archiven aufgefundenen Conföderationen geschieht nun auch von Zeit zu Zeit einiger anderen Erwähnung. So z. B. gedenkt Köhler b. Willebrandt einer Conföderation b. d. J. 1430, und in dem handschriftlichen Recesse von d. J. 1447 (vergl. Urkundenb.) wird eine andere dieses Jahrs erwähnt. Vielleicht ist die Special-Conföderation der Sächsischen Städte, von d. J. 1432, nichts weiter als eine Folge und Copie jener allgemeinen, deren Köhler b. d. J. 1430 gedenkt, und die

die Zwecke selbst kann aber weiter kein Zweifel mehr obwalten.

oben im Texte erwähnte von d. J. 1450, nichts weiter, als die, deren in dem Recesse von d. J. 1447, gedacht wird. Es hat nähmlich immer mehrere Jahre gewöhnlich gedauert, bevor eine in den Vorschlag gebrachte Conföderations-Notel auch wirklich von dem größern Theil, oder auch nur von den angesehneren Städten angenommen, und mit ihren angehängten Siegeln bekräftigt wurde; daher man wohl für dieselbe Confödération verschiedene Jahrszahlen angegeben findet. Andere sind auch stets und immer nur ein bloßes Projekt geblieben. So sagt Cammann in s. handschriftl. Auszügen der Recesse: im J. 1441 ward eine Confödération beliebt, die aber nachher nicht approbirt noch vollzogen ward; nach den Recessen von d. J. 1469. 1471. Die wilde Autonomie der einzelnen Communen ließ nichts anders erwarten. Alle handschriftliche Nachrichten beweisen so wohl dieß, als daß man während dieser Periode zu verschiedenen Zeiten über neue Confödérationen debattirt hat, ohne daß man eben erführe, in wie fern man sich endlich vereinigte. War der Termin einer angenommenen Confödération abgelaufen, und sie lauteten ja alle auf kurze Fristen, war alsdann eben keine große Gefahr vorhanden; so wollte man sich weiter durch dergleichen nicht enger binden; es dauerte die Gemeinschaft nichts destoweniger fort. Trat dann eine hohe Noth ein, so sprach man wieder von neuen Confödérationen, und wer dann das Bedürfniß gerade am lebhaftesten fühlte, der drang denn auch am meisten darauf. Konnte keine allgemeine Zusage bewirkt werden; so begnügte man sich mit mehr oder weniger speciellen Verbindungen. Diese Gebrechen hat die Hanse so gut, als der Lombardische Bund und jede andere Corpora-

Zunächst suchten die Hanseaten Sicherheit für ihre Handelsleute auf den Straßen, Schutz für die erworbe-

tion der Zeit tragen müssen. — Wie schlecht aber die Hanse in späteren Zeiten von diesen früheren Conföderations-Noteln unterrichtet war, davon mögen folgende Beyspiele zeugen. In dem Recesse d. J. 1540 (MS. Hafn.) heißt es: "Tohopesaten sind, die zu Cöln am Elisabeths-Tage von 1467 (fälschlich für 1367, die bekannte Cölnische Conföderation) gegen Dänemark; 1451, um Sicherheit der Straßen und den Ackermann zu schützen und Gewalt abzuwenden (vielleicht die, welche oben bey dem Jahre 1450 angeführt worden ist); 1476, zu Verhütung des Aufruhrs in den Städten; 1430, tohopesate und Taxe, ohne bestimmter den Inhalt anzugeben; 1494, wider Gewalt, muthwilligen Ueberfall und Aufruhr." Von dieser letztern sagt Cammann nach dem Recesse von d. J. 1507, sie sey nie approbirt und vollzogen worden. — Daß dieß Verzeichniß aber unvollkommen ist, das erhellet aus den benutzten Archiven, und den bereits angeführten Urkunden deutlich genug.

Aus dem Recesse des Hanse-Tages von d. J. 1434 (nach dem Citate in dem Recesse des Hanse-Tages von d. J. 1549 zu Lübeck, MS. Hafn.) erhellet, wie Hamburg hier bemerkte, daß der Zweck der Tohopesaten kein anderer gewesen sey, als daß die Städte sich Beystand zugesagt hätten, im Fall eine der mitverbundenen von einem Fürsten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeine oder Land gewaltsam angefallen würde, oder im Fall den Comtoiren oder dem gemeinen Kaufmanne Abbruch geschähe. Das letztere haben wir indeß in keiner Conföderation aus dieser Periode deutlich aufgestellt gefunden; die Sache selbst leidet aber keinen Zweifel.

nen Freyheiten und Rechte ihrer einzelnen städtischen Corporationen und des gemeinen Bundes; weßhalb sie sich denn einen wechselseitigen Beystand gegen jeden Ueberfall zusagten.

So war es zweytens Zweck dieser Verbindungen, der Städte Obrigkeiten in Ansehen zu erhalten, dem Aufruhr der Gemeinen vorzubeugen, dem öffentlichen und Privat-Rechte in den Communen Achtung zu verschaffen, jeder Einmischung einer fremden Macht in alle städtische Angelegenheiten möglichst vorzubauen, und der Hanse schiedsrichterliche Competenz zu behaupten. In allen diesen Hinsichten war ihr Bestreben eben so ruhmvoll als zuträglich für sie, aber es war auch schwer genug das vorgesetzte Ziel in jenen Zeiten zu erreichen. Gewiß dankt man es ihnen vornehmlich, daß ein Sinn und ein Bedürfniß für Ruhe und Ordnung erwuchs, welche sich nach und nach auch anderen Classen mittheilten; daß somit die bisher gehaltlose Idee eines dauernden, innern Friedens in jeder Landschaft zur Ausführung kam, und der anarchischen Verwilderung der Länder vorgebeugt wurde.

Nächst diesen Zwecken, welche die Hanse sich vorsetzte, und die sie in ihren Conföderationen ausdrücklich erwähnt, hatte sie noch einen dritten, dessen sie aber dort nie deutlich gedenkt, einen Zweck, der noch viel weiter griff, durch welchen sie eben, für einen bedeutenden Theil des mit einander in Verkehr stehenden Europa's, von einem so großen Moment wurde. Diese Absicht erhellet in-

dessen deutlich genug aus ihren Statuten, die den Handel betreffen, aus ihren Unternehmungen in und auf fremde Staaten. Es war nähmlich keine andere, als in den Ländern, welche von den Hansen besucht wurden, vornehmlich außerhalb Deutschland, für ihren Verkehr stets größere Freyheiten sich zu erwerben, die bereits erlangten zu vervollkommnen, jenen dadurch so weit als möglich auszudehnen, und so viel als thunlich alle Concurrenz von Fremden zu verhindern, um sich somit zum Monopol in diesen fernen Landen zu erheben.

So war es endlich offenbar ein vierter Zweck, den die Verbundenen gleichfalls nie ganz deutlich aussprachen, der aber unverhohlen doch in diesen Conföderationen selbst, so wie in ihren Unternehmungen lag; daß sie nähmlich gemeinschaftlich, unter dem Scheine der Behauptung der einzelnen, von jeder Stadt Landesherrn erworbenen, politischen Rechte und Freyheiten, stets neue zu erwerben, die älteren stets weiter auszudehnen sich bemähten. Die Verbundenen versprachen ja ungescheut, in den über diese Freyheiten entstandenen Streitigkeiten, ihre Schwestern allein als Schiedsrichter anzuerkennen; wenn aber nun ein Fürst oder Herr seine Landstadt mit Fehde überziehen wollte, oder sie wirklich überzog; so sagten sie sich einander die thätigste Hülfe in diesem Falle zu. Ein so großer Zweck aber stand wirklich in einer Zeit wie jene zu erreichen, und die unbezweifeltesten Beyspiele zeigen, daß dieß hier mehr dort weniger gelungen ist. Das ganze Benehmen lautete indeß so rechtsgemäß und so beschei-

den, da man nur um die Behauptung des bereis erwor-benen Besitzes bemüht schien, daß niemand dagegen sich füglich erklären konnte. Ueber den Umfang dieses Rechts-besitzes aber wollten sie selbst allein nur entscheiden; und was ließ sich nun anders erwarten, als daß die Verbun-denen zu Gunsten ihrer Schwestern sprechen würden?

Von der Entstehung des Bundes an scheinen die Ge-nossen desselben immer um diese Zwecke, bald mehr bald weniger keck und glücklich, gekämpft zu haben; in diesem Kampfe sind sie nie ermüdet, und schon dieß verdient einige Achtung. Wie unvollkommen auch immer die Verfassung war, jene Zwecke sind dennoch, einige Zeit hindurch, mit vielem Glück von dem Bunde verfolgt worden. Die innere Verfassung aber, in so fern sie aus den geretteten Fragmenten sich erkennen läßt, war in diesem Zeitraume folgende.

Die höchste Bundesgewalt ruhte in den Händen der städtischen Deputirten, auf ihren Hanse-Tagen rechts-kräftig versammelt. Hier wurden die Gesetze gegeben, die Urtheile und Entscheidungen gesprochen, in allen Streitigkeiten in welche die Communen mit Fremden, oder in welche sie unter einander verwickelt wurden, in allen Streitigkeiten, die zwischen Hansischen Privat-Per-sonen entstanden, indem der Rechtszug in allen Ange-legenheiten zuletzt hierher ging, und von hier aus mittel-bar die Execution erfolgte. Auf diese Weise war nun gewiß über Mangel an Einheit, wie es auf den ersten Anblick schien, nicht zu klagen; da alle Zweige der ober-

sten Gewalt, bey einem und demselben Collegium, wenigstens der Form nach, sich befanden.

Der Ort, wo diese Hanse-Tage gehalten wurden, war gar nicht auf eine bestimmte Stadt eingeschränkt; jedoch hat man nach und nach sich zu Lübeck am gewöhnlichsten versammelt. Diese Gemeine hatte vor allen anderen am frühesten das größte Ansehen und die größte Wohlhabenheit errungen; sie ward allmählich als gemeinschaftliches Haupt der Hanse, mit geringem Widerspruche, angesehen; sie lag, wenn man den ganzen großen Flächenraum übersah, auf welchem die Hanse-Städte zerstreut waren, gleichsam in der Mitte, an den Grenzen der Ost- und der West-See; hier mochten sich auch nach und nach die Hansischen Papiere und Pergamente in der Lübischen Skrivery anhäufen [8], und so gewöhnte

[8] Daß sich zu Lübeck allmählich ein Hansisches Archiv bildete, so wie es denn jetzt daselbst noch ist, leidet freylich gar keinen Zweifel: allein es ist immer schwer zu sagen, wann dergleichen Anlagen angefangen haben. Zuerst, als Lübeck so allmählich die Haupt-Direction gewann, besorgten die Rathsmitglieder dieser Stadt und ihre Schreiber auch die Hansischen Sachen. Im Recesse vom Jahr 1447 (s. Urkb.) kommt die Skrivery to Lubek, keine Hansische Canzley, vor. So begehrte z. B. auf dem H. T. d. J. 1371, Phil. Iacob. zu Lübeck (MS. Hafn.) der Schreiber dieser Stadt, daß man ihm wegen seiner geleisteten Dienste danke, da man ein Gleiches den Schreibern anderer Städte gethan habe. So bewilligten die Deputirten auf dem Hanse-Tage, vom Jahr 1391 zu Hamburg (Receß d. J. MS.

man sich immer mehr daran, hier Vorzugsweise die gemeinen Angelegenheiten zu berathschlagen. Allein es ist doch auch ganz und gar nichts seltenes, daß diese Ver-

Hafn.), dem Lübischen Schreiber für seine gehabte Arbeit in Holland und Preußen 80, und den beyden Hamburgischen Schreibern 20 Franken, weil man eigene, der Corporation, als solcher, angehörende Bediente noch nicht hatte. Als aber in der Folge die Hansischen Geschäfte sich vervielfältigten, so begehrte Lübeck von dem Bunde einen Beytrag, um eigene Personen dazu anzustellen. Eigen Hansische Syndici und Schreiber kommen aber erst in weit spätern Zeiten in der dritten Periode vor. So mag es auch mit den Hansischen Papieren und Acten und ihrer Aufbewahrung gegangen seyn. — Wie sehr schlecht man die Hansischen Beschlüsse, selbst mehrere der erhalten Freybrefe von auswärtigen Mächten, in früheren Zeiten aufbewahrt hat, davon hat man nur zu viele Beweise. Denn nicht nur waren die alten Beschlüsse und Freyheiten oft gar nicht mehr aufzufinden, sondern man wandte sich auch wohl an die Comtoire und fragte: ob sie in ihren geheimen Laden, oder Sacristeyen nichts davon hätten? So beschloß die Hanse im J. 1476, daß die Niederlage zu Brügge der zu London das communiciren solle, was sich bey ihr vom Seerechte finde; bey den Städten sey nichts vorhanden; (s. Köhler b. d. J. und Cammanns Mf.). So schlecht stand es damahls oft um die wichtigsten Urkunden, die wir doch jetzt in größerer Vollständigkeit besitzen. Zuweilen fand sich nun etwas bey den Comtoiren; ein anderes Mahl aber erfuhr man, daß bey einer Gefahr, die dieser oder jener Factorey gedroht habe, die Papiere in andere benachbarte Hanse-Städte wären geflüchtet worden. So

sammlungen in anderen Städten des Bundes, vorzüglich in denen der Ostsee und in Hamburg, Lüneburg, Bremen, oder an noch anderen Orten gehalten wurden.

waren mehrere Papiere und Freybriefe, welche von den westlich Europäischen Staaten waren erhalten worden, bey dem Brüggischen Comtoir deponirt gewesen, von da aber in mißlichen Zeiten nach Campen und nach anderen Orten hingeflüchtet worden, wo sie auch noch im sechszehnten Jahrhunderte sich vorfanden. Dieß alles erhellet aus den archivalischen Nachrichten im Brschw. Archiv, und dem MS. Hafn., aus den Debatten, Relationen und Nachforschungen, welche zuweilen bey den Hansischen Versammlungen im sechszehnten Jahrhunderte vorfielen. In dieser spätern Zeit, wo der Bund zwar an Macht immer verlor, jedoch mehr Ordnung in den Geschäftsgang kam, ward zwar stets beliebt, daß diese kostbaren Briefschaften nach Lübeck gesandt, und daselbst deponirt werden sollten: allein auch dieß scheint selbst damahls nicht immer erfolgt zu seyn. Auf jeden Fall aber darf nicht, was sich später so allgemach bildete, sogleich als vollendet in früheren Zeiten vorausgesetzt werden. Wir haben uns stets bemüht, diese allmählichen Fortschritte bemerklich zu machen, so weit es möglich war, und dagegen ohne Beweis nie in früheren Zeiten vorausgesetzt, was freylich späterhin unbezweifelt gewiß vorhanden war. Die Untersuchungen haben dadurch freylich an Schwierigkeiten, die Darstellung aber, wie wir hoffen, an Wahrheit gewonnen. Wir bitten die, welche einen Blick auf diese Geschichte werfen, die Perioden sich wohl zu merken, von welchen dieß oder jenes ausgesagt wird. Läugnen kann man jedoch auch nicht, daß manches bereits früher bestanden hat, wovon sich jedoch erst später eine sichere Notiz findet.

Zwar sind Beyspiele vorhanden, woraus sich ergibt, daß die übrigen mit verbundenen Städte diese häufigen Ausschreiben, zu Lübeck zur gemeinen Tagsatzung zu erscheinen, gär nicht gern sahen, da die Entlegeneren, durch die weiten Reisen ihrer dahin abzufertigenden Deputirten, den daraus für sie entstehenden Kostenaufwand ungern trugen.

So beschlossen einst die Sächsischen Städte unter sich, bey der gemeinen Hanse darauf zu dringen, daß man nicht Vorzugsweise bloß nach Lübeck, sondern auch nach anderen ihnen bequemer gelegenen Orten dergleichen Hanse-Tage ausschreiben möchte; so wie denn ähnliche Klagen auch bey anderen Theilen vorkommen [9]. Ja die Tagsatzungen des Bundes sind nicht einmahl immer innerhalb der Deutschen Grenzen gehalten worden. Es sind mehrere Beyspiele vorhanden, daß sie zuweilen selbst außerhalb Deutschland verlegt wurden, nähmlich in Dänische, Schwedische, Norwegische und Niederländische Städte, welche weiter gar nicht zu der Hansischen Verbindung gehörten. Je nachdem das Bedürfniß der Zeit

[9] Dieß erhellet deutlich aus einer handschriftlichen Urkunde dieser Sächsischen Städte im Archive der Altstadt Hildesheim, welche zwar ohne Jahrszahl und Ueberschrift ist, die aber, nach den Characteren der Schrift zu urtheilen, unbezweifelt in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gehört. Die Sächsischen Städte fassen darin mehrere Beschlüsse (s. weiter unten), nächst anderen aber auch den im Text erwähnten, dessen Bestätigung sie von den Seestädten begehren wollen.

und der Umstände ihre Nähe hier oder da mehr erfor-
derte; je nachdem ein schnellerer Beschluß und eine
schnellere Execution die Gegenwart der Deputirten bey
vorgefallenen Streitigkeiten hier oder da erheischte; oder
eine Hansische Factorey besonders etwa bedrängt war und
eine schleunige Hülfe begehrte; je nachdem ferner ein
Tractat mit dieser oder jener fremden Macht in der Nach-
barschaft dieses oder jenes Orts abzuschließen, oder eine
empörte Bundesstadt wieder zu beruhigen war, je nach-
dem endlich die unruhige Landschaft die Straßen unsicher
machte: je nachdem ward der Ort einer solchen gemeinen
Tagsatzung bald hier bald da bestimmt. Regel aber
schien es doch auch nach und nach zu werden, in Lübeck
zusammen zu kommen und daselbst die gemeinen Angele-
genheiten zu besprechen, da man sich hier, nächst man-
chen anderen Vorzügen, welche diese Stadt anboth, doch
auch freyer und sicherer fühlen mußte, als in fremden
Landen, ja freyer und sicherer, als in den meisten Städ-
ten des Bundes selbst, deren Freyheit und Unabhängig-
keit meist noch nicht so unbezweifelt anerkannt war als
die Freyheit Lübecks [1]).

[1]) Schon das Verzeichniß der Hanse-Tage bey Wille-
brandt beweiset, daß man sich keineswegs an Lübeck,
als einzigen Versammlungsort gebunden hielt. Die in
dem Verzeichnisse vorkommenden so genannten Hanse-
Tage in fremden, Undeutschen Landen sind jedoch nicht
sowohl volle, große Hanse-Tage, als vielmehr Depu-
tationen, um dieß oder jenes zu negociiren. So wird
z. B. zu Falsterbo, Dionys. im J. 1384 eine Tag-

In Bezug auf die Zeit, wann die Hanse-Tage gehalten werden sollten, ist sich der Bund ebenfalls nicht gleich geblieben. Es entschied auch hierüber das eben

fahrt gehalten, um mit der Königinn von Dänemark und Norwegen zu unterhandeln. Indeß beschlossen die daselbst zusammengekommenen Deputirten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Elbing, Campen und Stavern mehrere Puncte, welche Dänemark weiter gar nicht angingen, gleichwie auf einer in Deutschen Landen gehaltenen Tagfahrt. Auf dem Tage zu Skanör und Falsterbo, Michaelis 1393, waren Lübeck, Thorn, Stralsund, Campen, Greifswalde und Stettin, und im Jahr 1395 waren die Deputirten von Lübeck, Stralsund, Thorn, Elbing und Danzig erschienen. Auf beyden war das Hauptgeschäft die Unterhandlungen mit der Königinn des Landes, wo sie sich versammelt hatten; jedoch beschlossen diese wenigen Deputirten auch einige andere Gegenstände: dort z. B., auf nächstkommende Lichtmesse eine neue Tagfahrt zu Lübeck, hier, eine auf nächstkommenden Michaelis eben daselbst zu halten, und dazu auch die Westphälischen und Sächsischen Städte zu entbiethen. Auf der Versammlung zu Copenhagen, Petri Kettenfeyer im Jahr 1398, wo die Deputirten von Lübeck, Sund, Hamburg, Thorn, Elbing, Danzig, Dörpt, Greifswalde und Stettin erschienen, und auf der zu Nykiöbing, im Jahr 1399 Mar. Geburt, wo Lübeck, Hamburg, Sund, Thorn, Danzig, Greifswalde und Zütphen erschienen, wurden keinesweges allein die Unterhandlungen mit der Königinn Margaretha gepflogen, sondern eine Menge andere, diesen fremdartige Gegenstände abgethan, völlig wie auf einem vollen Hanse-Tage, in Deutschen Landen

eintretende Bedürfniß, eine eben lebhaft gefühlte, gemeinsame Noth. Zwar sagt ein Statut, vom Jahr 1430, aus, daß man alle drey Jahre auf Pfingsten eine gemeine Tagfahrt der Hanse zu Lübeck halten wolle; allein immer unter der Voraussetzung, daß eine unvorhergesehene Gefahr nicht eine Abweichung von dieser Regel fordern würde [11]. Wirklich aber sorgten dann die Widersacher des Bundes hinlänglich dafür, daß nicht leicht ein oder das andere Jahr verstrich, während dessen man nicht die Städte hätte zusammenberufen müssen.

Zerstreut auf einer so großen Fläche, vermöge ihres Handels und ihrer Factoreyen in so manchen fremden Staaten angesiedelt und gehaßt, konnte es an Streitigkeiten und Bedrängnissen nie fehlen: liefen nun dergleichen Klagen zu Lübeck, oder in den ihr nächst benachbarten, angesehneren Wendischen - oder Seestädten ein, Klagen, die von einer solchen Bedeutung waren, daß gehalten. Dagegen wurden auf dem Tage zu Helsingburg, Michaelis i. J. 1395, von den Deputirten der Städte Lübeck, Sund, Elbing und Reval, nebst einigen Abgesandten des Deutschen Ordens, bloß die vorher beschlossenen Diplome mit der Königinn ausgewechselt. — Alles dieß und viele andere Beyspiele mehr nach den Recessen in d. MS. Hafn.

[11] Dieß Statut findet sich bey Köhler b. d. J. 1430 (Willebr. S. 211.), auch b. Werdenhagen (P. 4. Cap. 11. Nr. 2.) in den dort befindlichen Auszügen aus den Hansischen Recessen durch den H. Syndicus Domann. Am vollständigsten aber in dem Recesse dieses Jahrs abgedruckt in dem Urkundenbuche.

diese für sich keinen Beschluß wagten; war endlich die Sache so verwickelt und so schwierig, daß sie nicht durch Bothen und Briefe, welche man den anderen Städten zufertigte, abgethan werden konnte; so mußte dann immer ein neuer, gemeinschaftlicher Hanse-Tag ausgeschrieben werden. So scheint es, daß in demselben Jahre zuweilen wohl einige, und gewiß ist es, daß in verschiedenen, unmittelbar hinter einander folgenden Jahren dergleichen allgemeine Tagfahrten wohl gehalten wurden. Dagegen findet sich auch wohl, obschon weit seltener, daß drey Jahre verstrichen, ohne daß dieß geschehen wäre [12].

[12] Ein Blick auch nur auf das von Herrn Willebrandt bekannt gemachte Verzeichniß der Hanse-Tage wird das Gesagte beweisen, und zu diesem Zwecke mag dieses Verzeichniß immer hinreichen. Uebrigens will man weder die Wahrhaftigkeit und noch weniger die Vollständigkeit desselben ganz vertheidigen. Man hat noch ein Paar andere gedruckte Verzeichnisse der Hanse-Tage. Das erste in Werlhofs und Meiboms Dissertation: Iuris, maxime quo in foro Germani vtimur specimen secundum. Helmst. 1707. p. 139, welches die Versammlungen von d. J. 1362 bis 1601 enthält, und bis auf einige kleine Abweichungen, die noch dazu Schreib- oder Druckfehler zu betreffen scheinen, mit dem bey Willebrandt übereinstimmt. Das andere findet sich in Schröders weltlicher Historie der Stadt Wismar S. 171. Der Verfasser beruft sich auf benutzte Handschriften, und wirklich führt er mehrere Versammlungen, als Herr W., an: allein es sind hier offenbar eine große Zahl bloß Wendi-

Das Recht des Ausschreibens eines neuen Tages übten der Regel nach die versammelten Deputirten, so daß man auf jeder Tagfahrt sich verabredete, wann man

scher Städtetage als gemeine Hanse-Tage aufgeführt. Dieß aber gilt auch von einem großen Theil derer, welche vom Herrn W. aufgezeichnet worden sind, wenigstens ist ein großer Theil derselben bloß von einigen Seestädten besucht worden, laut der vollständigen Protocolle dieser Tage (MS. Hafn.), in welchen zu Anfange stets die Anwesenden erwähnt werden. Auf den vielen Tagen z. B., welche Herr W. in den Jahren 1371 bis 1405 aufzählt, und über welche in jenem Mf. die Acten vollständig vorhanden sind, haben sich der Regel nach immer nur wenige Städte, die Lübeck benachbart waren, seltener schon die entfernten, westlich und nordwestlich belegenen Seestädte, und am aller seltensten die Hansischen Landstädte durch Deputirte eingefunden; auch sind die letzteren selten in dem genannten Zeitraume dazu eingeladen worden, weil die Seestädte daselbst meist nur die, sie besonders angehenden Angelegenheiten verhandelten. Man nennt indessen alle die Versammlungen dieser 34 Jahre Hanse-Tage, obschon es großen Theils keine allgemeine Tagsatzungen waren, und die Versammelten selbst sich gewöhnlich noch nuncios communium ciuitatum maritimarum nennen. Auf all den vielen Tagsatzungen jener Jahre erscheinen nur folgende Landstädte: Lüneburg, — diese von allen am häufigsten, als Lübeck nah benachbarte Stadt — ferner Dortmund, Cöln, Münster, Braunschweig, Hildesheim und Goslar, und sonst keine. Cöln, Dortmund und Braunschweig kommen auf drey, vier bis fünf Tagsatzungen, die übrigen nur ein einziges Mahl, Domin. post octav.

wieder zusammen kommen wollte. Lübeck, so wie andere der bedeutenderen, anwesenden Städte erhielten den Auftrag, diesen Beschluß den Abwesenden mitzutheilen. In-

corp. christi zu Lübeck i. J. 1383, vor. Wir führen dieß hier nur deßwegen an, damit man nicht sich einbilde, daß die bey Willebrandt verzeichneten Tagfahrten etwa sämmtlich auch von Landstädten wären besucht worden, welches grundfalsch seyn würde. — Herr Gadebusch in seinen Liefländischen Jahrbüchern führt, bey verschiedenen Jahren eine Menge von Hanse-Tagen, an, deren weder bey Willebrandt noch in anderen von uns benutzten handschriftlichen Nachrichten Erwähnung geschieht. Diese aber sind nichts weiter als besondere Tagsatzungen der Liefländischen Hanse-Städte, so wie dergleichen auch in anderen Abtheilungen des Bundes, in Sachsen, Westphalen, Preußen u. s. w. sind gehalten worden, die noch mit weit wenigerem Rechte, als die Tagfahrten der See- und Wendischen Städte, zu allgemeinen Hansischen Tagsatzungen gerechnet werden können, da den letzteren in mehrerer Hinsicht doch eine, auch die anderen Städte verbindende, gesetzgebende Macht nicht abgestritten werden kann. — Daß endlich Herrn Willebrandts Verzeichniß nichts weniger als vollständig und richtig ist, davon zeugt Folgendes. Laut der vollständigen Acten der Hanse, in dem Verzeichniß von d. J. 1351 bis 1405 (MS. Hafn.), ist statt Wysbue 1361 Wismar zu lesen; statt 1364 Stralsund trium regum, 1363 Stralsund Epiphan. Bey dem Jahre 1366 fehlt die Tagfahrt nativ. Ioh. Bapt. zu Lübeck. B. d. J. 1367 fehlt die, concept. Mar. zu Lübeck. B. d. J. 1370 fehlt, Ioh. Bapt. z. Bavahus, und die Tagfahrt v. d. J. 1374, auf Pfingsten zu Lübeck, hört z. d. J. 1373. —

dessen da oft unerwartete Vorfälle eintraten, welche eine mehr oder weniger zahlreiche Versammlung forderten, Vorfälle, welche den kurz zupor versammelten Städten noch nicht bekannt seyn konnten; so erhielt Lübeck allmählich das Recht, mit Rath der nächst benachbarten Wendischen Städte solche Ausschreiben zu erlassen. Wie sich alles, gedrungen durch der Umstände Gewalt, bildete,

Für 1378 Lübeck Calsarii, ließ Catharinae. 1384, z. Lübeck Laetare, hört z. d. J. 1385. Kleinerer Abweichungen in der Angabe der Tage nicht zu gedenken. In den Acten des Braunschweigischen Archivs, aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, wird sich öfters auf frühere Hanse-Tage berufen, deren bey Will. keine Erwähnung geschieht. Z. B. i. J. 1388 drey Hanse-Tage zu Lübeck im Jan. May und auf Barthol. Abend, W. führt b. d. J. nur zwey an; i. J. 1389 wieder drey zu Lübeck im März, May und September, b. W. nur zwey; b. d. J. 1422 wird ein Tag zu Lübeck und Rostock erwähnt, welcher b. W. fehlt; b. d. J. 1418 kommt außer dem dieses Jahrs auf Johannis zu Lübeck noch ein anderer auf trinitatis ebendaselbst vor; und so fehlen endlich b. W. zwey Tage v. d. J. 1460 zu Lübeck, v. 1471 zu Hamburg und viele andere mehr. — Die Verwirrungen und Unvollkommenheiten sind sehr groß; unsere Behauptungen aber und die Puncte, worauf es zunächst ankommt, sind erwiesen. Wollte man alle diese Verwirrungen lösen, und in diesen Verzeichnissen die allgemeineren Tagfahrten von denen, die bloß von den Seestädten oder den Wendischen Städten gehalten worden sind, scheiden; so würde dieß eine Abhandlung von einem zu großen Raume fordern; er kann zweckmäßiger sonst verwendet werden.

vervollkommnete und sich selbst einführte, dann aber erst später durch förmliche Statute sanctionirt ward; so geschah es auch bey dem häufigen Fordern der Städte zu Tagfahrten, und bey ihrem eben so häufigen Widerstreben, um die Kosten zu sparen, daß endlich Lübeck das Recht erhielt, die Städte bey Strafe etwa von einer Mark löthigen Goldes auszuschreiben, und ihnen mit dem Verlust des Hansischen Rechts zu drohen, bis daß sie die Geldbuße erlegt und Gehorsam bewiesen haben würden. In den Ausschreiben pflegten dann die vorzüglichsten Artikel, welche auf der bevorstehenden Tagfahrt in Berathschlagung genommen werden sollten, zu Anfang kürzer, in der Folge weitläuftiger angezeigt zu werden, damit die abzufertigenden Deputirten mit den nöthigen Instructionen versehen werden könnten. War ein Tag zu schwach besucht worden, so erließ man von hier aus neue Ausschreiben. Diese, sie mochten nun von einem Hanse-Tage, oder von Lübeck mit Rath der ihr benachbarten Städte erlassen werden, wurden gewöhnlich nur an die bedeutenderen, mächtigeren Gemeinen der Corporation, an die Hauptstädte der einzelnen Kreise und einige andere etwa gesandt, und von diesen den minder bedeutenden mitgetheilt [13].

[13] Die gegebene Vorstellung beruht auf den Hansischen Recessen d. J. 1371–1405 (MS. Hafn.), und den späteren gedruckten und ungedruckten Nachrichten. Camman sagt auch ganz richtig: man habe in den ältern Zeiten auf jedem Hanse-Tage den folgenden ausge-

Allein das Recht des Ausschreibens zu einer gemeinen Versammlung blieb, noch in dieser Periode, der Stadt Lübeck nicht ganz unbestritten. So machten ihr schrieben, nach d. Recessen von 1403, 1404, 1412, u. s. w. — Einladungsschreiben von Lübeck, zu Folge eines erhaltenen Auftrags von einem mehr oder weniger besuchten Hanse-Tage, oder auch auf gehaltene Rücksprache bloß mit den Wendischen Städten, oder kraft allgemeiner Vollmacht für immer, kommen bereits aus dieser Periode in den Archiven häufig vor. Ein Einladungsschreiben Lübecks aus dieser Zeit an die Stadt Kiel steht abgedruckt bey Willebr. III. 66. f. Zwey andere, an Hildesheim von d. J. 1468, und von dem Jahre 1469 an Hannover, finden sich in d. Hildesh. u. Hannöverischen Archive; daselbst, besonders in der letzt genannten Urkunde heißt es, die Stadt solle bey Strafe von einer Mark löthigen Goldes sich einstellen, laut des Recesses von 1447; und die Gesandten mit hinlänglicher Vollmacht versehen, damit sie sogleich ohne ruggetoch abschließen könnten, d. h. ohne etwas bloß ad referendum zu nehmen, als wodurch viel Gutes unterbleibe. — Köhler bey Willebr. II. S. 228 sagt: es sey auf dem Hanse-Tage, v. J. 1478, Lübeck zugestanden worden sub commination certae poenae die Hanse-Tage auszuschreiben; allein aus der erwähnten Urkunde im Hannövrischen Archive erhellet, daß dieß bereits früher der Fall war. Daß aber Lübeck, schon in dieser Periode, mit den benachbarten Wendischen Städten zu Rathe zu gehen pflegte, bevor sie dergleichen Ausschreiben erließ, auch über andere Angelegenheiten mit ihnen berathschlagte; davon kommen mehrere Spuren vor. Vergl. das, was weiter unten über diesen allmählich entstandenen, en-

Cöln, Braunschweig und Magdeburg, im Jahre 1470, die Befugniß streitig, sie bey der bekannten Strafe zu den Tagsatzungen zu fordern. Zwar entschied die Hanse,

gern Ausschuß erwähnt werden wird, so wie den Receß von d. J. 1430, in dem Urkundenbuche. Köhler b. d. J. 1441 (Willebr. S. 215.) sagt: "es sey auf dem Hanse-Tage dieses Jahrs beschlossen worden, daß, wenn eine Stadt in die Hanse admittirt zu werden begehre, so sollte Lübeck, oder eine andere Hanse-Stadt, die hierum erbeten, die Städte convociren und in dem Schreiben die Ursache anzeigen." Allein wir haben kein Beyspiel gefunden, daß andere Glieder des Bundes eigenmächtig, auch nur in diesem Falle, das Recht der Berufung eines gemeinschaftlichen Tags gehabt hätten: gewiß soll der Ausdruck nur so viel sagen, daß jene Städte sich an Lübeck oder an die Hanse wenden, und daß von da aus alsdann die Convocations-Schreiben erfolgen sollten. Dieß bestätigt auch Camman, der genau nur das letztere b. d. J. 1441 und 1447 sagt. — Uebrigens ist es sehr gewiß, daß die Formen noch in dieser Periode sehr unvollkommen waren. Schemata, die genau bestimmten, welche Städte und durch wen sie berufen werden sollten, ob mittelbar oder unmittelbar durch Lübeck, scheinen damahls noch nicht vorhanden gewesen zu seyn; vielmehr ist alles dieß wohl erst in der dritten Periode näher bestimmt worden. Man kann sich kaum einen Begriff von dem Schwanken aller Formen, und von der ungebundenen Willkür der einzelnen in allen Hansischen Angelegenheiten in diesem Abschnitte bilden. So beschließen z. B. die wenigen, anwesenden Deputirten der Städte Lübeck, Thorn, Stralsund, Campen, Greifswalde und Stettin auf einem Tage zu Skanör

daß Lübeck laut alter Recesse allerdings dazu berechtigt sey; allein Cöln hat nichts destoweniger zu anderen Zeiten auf ähnliche Weise sich trotzig geäußert, und eifersüchtig über lübecks Hansische Vorrechte sich bezeigt [14]. Eben so

und Falsterbo, auf Michaelis im J. 1393, daß sie im nächst folgenden Jahre einen Hanse-Tag zu Lübeck halten wollen, und daß Lübeck deßhalb Briefe an die Seestädte und die anderen Städte senden soll, de en dar to dunket nutte to wesen. Eben so beschließen die Deputirten von fünf Städten, im J. 1395 zu Skanör, auf nächsten Michaelis einen Tag zu Lübeck zu halten, wozu die gemeinen Städte der Hanse entboten werden sollen. Lübeck soll die Sächsischen, Westphälischen und Südersee'schen Städte; Stralsund die, welche ihm benachbart sind; die Preußischen Städte aber, die von Liefland und welche ihnen sonst belegen sind, verschreiben (MS. Hafn.). So wie hundert andere Beyspiele der Art mehr vorkommen. So lange ein guter Geist die Städte beseelte, dachte man wenig an feste Formen, und als jener Geist erstarb, da hat man sich fruchtlos bemüht, dieß Unsichtbare durch sichtbare bessere Formen zu ersetzen.

[14] Ueber Cölns Prätensionen s. Köhler bey Willebrandt b. d. Jahr 1470, S. 228; und in dem Receß d. J. (MS. Hafn.) werden auch die angeführten Ansprüche der anderen erwähnt. — Es ist uns wahrscheinlich, obgleich uns die nöthigen Beweise fehlen, daß Cöln, unter den westlichen Städten, zu Anfang eben so herrschte, als Lübeck im Osten; daß zwischen diesen beyden Haupttheilen erst später eine Coalition entstand, und daß Cöln zuweilen dieser alten Unabhängigkeit eingedenk war. Die alten von uns aufge-

wollten auch die Sächsischen Städte nicht immer verbunden seyn, unter Androhung einer Strafe von Seiten der Seestädte, auf einem, von diesen ausgeschriebenen Hanse-Tage zu erscheinen; vielmehr wollten jene auf ihren Provinzial-Conventen, nach ihrer eigenen, wilden Autonomie sich zuvor mit einander bereden, in wie fern es Noth sey, eine allgemeine Tagfahrt zu halten [13]. Andere Beyspiele aber zeigen, daß zuweilen auch wieder mit Strenge über die Erscheinung auf einem, von Lübeck ausgeschriebenen Hansischen Convente ist gehalten worden, und daß man auf die Erlegung der Strafe im entgegengesetzten Fall mit Ernst bestanden hat.

fundenen Conföderations-Noteln selbst scheinen uns dafür zu reden; denn die westlichen Städte mit Cöln kommen darin selten vor.

[15] Dieß sagt der Beschluß der Sächsischen Hanse-Städte, wahrscheinlich aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, im Hildesheim. Archive. Wie aber war es möglich, daß nun die Hanse-Tage zahlreich besucht werden konnten, wenn die einzelnen Kreise immer oder doch zuweilen noch für sich deliberiren wollten, ob es nöthig sey, oder nicht einen Hanse-Tag zu halten? und wie wollte man ganze Kreise zwingen, wenn diese widerstrebten? Einzelne sich widersetzende, besonders kleinere Landstädte zu zwingen, das freylich war möglich; aber jene? Vergl. auch im Urkundenbuche die Conföderationen der Sächsischen Hanse-Städte, und einige der daselbst abgedruckten Recesse der Städte dieses Drittels.

Die einander nahe belegenen Städte, welche als Mitglieder eines Kreises, oder einer andern, herkömmlichen Unterabtheilung gemäß, ein näheres und gemeinschaftlicheres Interesse hatten, pflegten vor Absendung ihrer Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung, in einer der vorzüglichsten aus ihrem Mittel durch Abgeordnete zuvor zusammen zu kommen, um die ausgeschriebenen Artikel, die auf dem gemeinen Hanse-Tage vorkommen sollten, nach ihres Kreises besonderer lage zu berathen; die Vorstellungen, welche der gemeinen Versammlung gemacht werden sollten zu beschließen; und die abzufertigenden Gesandten mit einzelnen, oder gemeinschaftlich lautenden Instructionen zu versehen. Prädeliberations-Tage hießen diese Zusammenkünfte, wenigstens in späteren Zeiten, als die Römischen Rechts-Doctoren, nebst ihren lateinischen Wörtern und Terminologien immer mehr Einfluß gewannen.

Eben so besprachen sich auch nach geendigtem, allgemeinen Hanse-Tage, die einer Unterabtheilung zufolge einander näher verwandten und benachbarten Städte, mündlich auf deßhalb beliebten Zusammenkünften, oder schriftlich, in wie fern die gemeinen Beschlüsse am füglichsten auszurichten seyn möchten.

Nächst diesen Postdeliberations-Tagen forderten denn von Zeit zu Zeit auch andere Vorfälle z. B., die einer überfallenen Stadt zu leistende Hülfe, andere Special-

Versammlungen in einzelnen Abtheilungen der Genossenschaft [16].

Zu einem großen, gemeinschaftlichen Hanse-Tage hatte jede volle, wirkliche Bundesstadt das Recht, ihre Deputirten abzusenden. Da aber die daraus entstehenden Kosten immer bedeutend waren; so pflegten die Städte, die in einem Kreise beysammen lagen, — wenn nicht etwa eine besondere Angelegenheit diese oder jene Commune trieb, ihre besondere Gesandtschaft zu schicken, — die Absendung in einem bestimmten Verhältnisse wohl Reih um gehen zu lassen, und die Kosten gemeinschaftlich zu tragen. Jede Stadt eines solchen Kreises gab denn allenfalls ihre eigene Vollmacht diesen Abgeordneten mit, welche gemeinschaftlich mehrerer Städte Stimmen und Meinungen vortrugen [17].

16 Die Acten im Hildesh. Archiv zeugen z. B., von solchen Zusammenkünften der Sächsischen Städte; so wie die Livländischen Jahrbücher von Herrn Gadebusch eine Menge besonderer Zusammenkünfte der Hansischen Communen dieses Landes erwähnen; endlich aber von den Wendischen Städten und allen übrigen kommen gleiche Beyspiele vor. Die ganze Lage forderte dieß nothwendig. Wenn auch die Lateinischen Benennungen für diese Zusammenkünfte noch nicht vorhanden waren, so war es die Sache doch ganz gewiß. Man vergl. unter anderen das Urkundenbuch, wo die Conföderationen der Sächsischen Städte mehrere nähere Bestimmungen über diese speciellen Hanse-Tage angeben.

17 Dieß erhellet zum Theil klar, aus den in dem Urkundenbuche abgedruckten Vollmachten der Städte Han-

Die größeren wohlhabenderen Communen, die, welche den einzelnen Sprengeln als Häupter vorstanden, und die Ostsee- oder Wendischen-Städte, pflegten freylich

nover und Hameln, für die Deputirten der Städte Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim von d. J. 1456. So soll auch Münster, bey dem Frieden der Hanse mit England, zu Utrecht i. J. 1474, die Stimme von Osnabrück geführt haben, welche beyden Städte das Absenden der Deputirten Reihe um gehen ließen; s. Lodtmanns Osnabrückische Unterhaltungen, Jhrg. 1. S. 34. Zuweilen aber erscheinen auch beyde zu gleicher Zeit auf demselben Tage; s. weiter unten. Mehr noch erhellet die Wahrheit der ganzen Vorstellung aus zwey Beschlüssen der Sächsischen Städte, welche in dem Hildesheimischen Archive gefunden werden, und deren einer von d. J. 1426, der andere aber ohne Jahreszahl ist, nach der Schrift indessen zu urtheilen, in die erste Hälfte des 15ten Jahrhunderts fällt. Folgender Auszug aus beyden wird zweckmäßig seyn. Die erste Acte, von d. J. 1426, sagt folgendes aus. Die versammelten Städte waren Goslar, Magdeburg, Halle, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben. Sie beschlossen unter anderen: daß wenn eine, oder alle diese Städte zu einem gemeinen Hanse-Tage berufen würden, so sollen Magdeburg und Braunschweig sich zuerst unter einander beschicken; die eine der andern die erhaltene Aufforderung mittheilen und berathschlagen, was zu thun sey; alsdann aber den übrigen diese ihre Beschlüsse mittheilen: Magdeburg an Halle u. s. w. Braunschweig an Goslar, Hildesheim u. s. w. Ferner sollen sie überlegen, ob jede für sich, oder aber ob nur einige aus ihrem Mittel zu dem Hanse-Tage abzufer-

wohl gewöhnlich ihre eigenen Deputirten, jede für sich zu senden; und sie waren auch in späteren Zeiten, wenn sie anders nicht gültige Entschuldigungen anführen konn-

tigen seyen, und wenn es beliebt wird, daß nur einige von ihnen, Nahmens aller abgehen sollen; so werden diejenigen, welche die Deputation aus ihrem Mittel abfertigen, das nächste Mahl bey einem neuen Ausschreiben übergangen werden, bis daß die Reihe unter ihnen herum ist. Die Kosten der Zehrung und die Aventur sollen sie aber gemeinschaftlich tragen. Man soll mäßig zehren. Lüneburg wird in Bezug auf die Besendung der Hanse-Tage nicht zu den Sächsischen Communen gerechnet, da sie für sich, aus eigenem Mittel, ohne Zweifel, als Wendische oder halb Wendische Stadt die Tagfahrten beschickt. Die Municipalitäten aber, welche ihre Deputirten nicht selbst abfertigen, sollen denen der anderen, welche abreisen, ihre hinlänglichen Vollmachten mitgeben. Wenn die Abgesandten zurückkommen, so sollen die gefaßten Beschlüsse allen Städten dieser Vereinigung mitgetheilt, und die Kosten repartirt werden; die daheim Gebliebenen aber sollen die Auslagen binnen Monathsfrist denen wieder erstatten, welche die Auslage gehabt und den Hanse-Tag eigends beschickt hatten.

Die zweyte Acte, ohne Jahreszahl, sagt aus: daß, da mehrere der Sächsischen Städte zu den gemeinen Tagfahrten eingeladen würden, und nicht erschienen, die jetzt zu Braunschweig versammelten Städte, Magdeburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Braunschweig für sich, und auf behach ihrer aller und der Städte Goslar, Stendal, Soltwedel u. s. w. zum Besten der Hanse beschlossen hätten, daß wenn an die Städte, vppe desse halff der zee, eine Einla-

ren, meisten Theils dazu gesetzlich verbunden. Dagegen aber scheint es, daß eine andere Classe kleiner, der Hanse jedoch verwandten Städte, niemahls zu den gemeinen

dung an einzelne, oder alle erfolge die Hansischen Tagsatzungen zu besuchen; so sollen Braunschweig und Magdeburg, oder eine von ihnen, welche die Einladung zuerst erhält, weiter einander beschicken und sich gemeinschaftlich berathschlagen, was zu thun zuträglich sey, und diesen ihren Beschluß sollen sie alsdann den übrigen mittheilen, nähmlich Magdeburg den Städten Halle, Stendal, Soltwedel u. s. w. und Braunschweig den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen und Hannover. Vertrügen sie sich nun alle oder meisten Theils dahin, daß es ihnen nützlich sey, die angesetzte Tagfahrt zu besenden, myt macht, (d. i. mit hinlänglicher Vollmacht um einen endlichen Schluß zu fassen), edder doch dat beste to radende; so wollen diese Städte, den gemeinen Hanse-Tag beschicken lassen durch die Deputirte zweyer Communen aus ihrem Mittel, im Nahmen und von wegen aller der übrigen; und zwar sollen alsdann zum ersten Magdeburg nnd Stendal, zum zweyten Goslar und Göttingen, zum dritten Hildesheim und Hannover, und zum vierten Mahle Braunschweig und Soltwedel zu dem Hanse-Tage abgehen. Wäre aber also die Reihe herum, so werden sie sich weiter mit einander bereden, wie sie es in der Folge halten wollen; bis dahin aber soll diese hier beliebte Ordnung für die genannten Städte verbindlich seyn. Die Deputirten zu einem gemeinen Hanse-Tage sollen mit den Vollmachten und Instructionen der einzelnen Städte versehen werden, und alle sollen gemeinschaftlich der abgegangenen Deputirten Aventur, Zehrung und Pferdeschaden zu gleichen Theilen tragen,

Versammlungen eingeladen ward, auch nie erschien, sondern höchstens durch überschickte Vollmachten ihre Einwilligung zu den gemeinen Beschlüssen gab. Viele die-

ausbenommen Braunschweig und Magdeburg, von welchen jede dieser gemeinschaftlichen Kosten zwey Theile zu übernehmen hat. Wenn aber die Deputirten wieder zurückkommen, so soll den zurückgebliebenen Städten alsbald der Hansische Receß und die Rechnung der Reisekosten mitgetheilt werden, nebst der Quote des Beytrags für eine jede. Die größte Stadt, welche der Deputation beygegeben gewesen, soll dieß Ausschreiben an die übrigen ergehen lassen, und jeder Magistrat, welcher dieß empfängt, soll der Stadt, von der er die Anzeige erhalten, binnen vierzehn Tagen den Beytrag seiner Commune einsenden, damit auf gleiche Weise jede Gefahr und Aventur, welche die Reisenden betroffen haben, gemeinschaftlich von ihnen allen getragen werde. — Bey diesen Beschlüssen der Sächsischen Städte ist es nun gänzlich nicht in in der Folge geblieben, wie theils aus den oben angeführten Vollmachten, ferner aus den Recessen von d. J. 1430 und 1447, erhellet (s. Urkundenbuch), wo ganz andere und mehrere Sächsische Städte auf den großen Hanse-Tagen zu gleicher Zeit erscheinen; wie es ferner aus den Beschlüssen sich ergibt, welche auf anderen Sächsischen Städtetagen gefaßt wurden, und deren einige in dem Urkundenbuche vorkommen werden. Dieser häufige Wechsel und dieß ganz willkürliche Benehmen der einzelnen Kreise läßt einen Blick in die ganze Hansische Verfassung und ihre allmähliche Bildung thun. Wie viel Freyheit überließ somit der Bund nicht, wenigstens noch zu Anfange dieser Periode, den einzelnen Städten, oder vielmehr, welche ungebundene Willkür sprachen sich

ser unbedeutenderen Communen hatten sich an die größeren, stimmfähigen angeschlossen; die letzteren vertheilten die ihnen zuerkannten Geldbeyträge, oder die von ihnen zu leistende Mannschaft und die Kosten der großen Tagfahrten auf jene, denen sie vorstanden, welche zwar der erworbenen Hansischen Handelsfreyheiten und anderer, aus der Verbindung entspringenden Vortheile zum Theil sich erfreuten, an der Gesetzgebung selbst aber gar keinen directen Theil hatten, und somit nur mittelbare Glieder des Bundes waren [18].

diese einzelnen Theile nicht zu? Keine allgemeine Hansische Ordnung war in dieser Hinsicht damahls, wie es scheint, vorhanden. Nur das erhellet aus mehreren Nachrichten, daß die gemeine Hanse immer die Anwesenheit von recht vielen Städten wünschte, wo möglich von allen stimmführenden, weil dann doch ein gefaßter Beschluß um so fester zu stehen schien, wenn er in ihrer aller Gegenwart war beliebt worden: allein so viel uns bewußt, so hat die gemeine Hanse eine Ordnung über die Frage, wer jedes Mahl auf dem Hanse-Tage erscheinen sollte, erst im sechszehnten Jahrhunderte erlassen. In dieser früheren Zeit blieb dieß noch, wie so vieles andere, der Privat-Willkür der Einzelnen großen Theils überlassen. Erst dann entstand eine bessere Ordnung, als man sich mehr an eine oberste Gewalt gewöhnte, in späteren Zeiten, als der Bund seinem Untergange bereits entgegen ging.

[18] So heißt es z. B. im Hansischen Recesse, v. d. J. 1430, im Göttingischen Archive: Item de clenen stede de der henze bruken vnd nicht to dachuarden senden enkonnen de scolen den andern groten steden

Die Stadt oder die Städte aber, welche einzeln oder gemeinschaftlich ihre Deputirten absandten, trugen die Kosten der Reise, der Diäten und der Aventur der Deputirten. Da es damahls unsicher war, über die Grenzen der Vaterstadt hinaus durch fremde Landschaften zu ziehen, da ein Herr von seiner Feste herab, oder lichtverdige, unbeflottete Gezellen, aus Haß gegen die Commune, welche den Deputirten absandte, oder aus Widerwillen gegen den Bund, oder endlich des üblichen Räu-

by en belegen de to dachuarden senden redelike don na erer macht to eren kosten vnd teringe de sè vme der dachuarde willen don vnd dis skal men den groten steden vorscriuen wan men se to dagen esschet dat se dat vort setten by den clenen steden bi en belegen vnde welke klene stad sik sodaner hulpe to donde werede de enscholde der henze rechtichheid nicht bruken. So sagen die Consules in Göttingen, in einem Briefe an Braunschweig, daß ihre Stadt zwar, in der Confoderation der Sächsischen Städte, von d. J. 1432, zu einem Beytrage von siebenzig Gulden, nach alter Weise angeschlagen sey; daß aber Göttingen eine Minderung begehre und auch vorläufig zugestanden erhalten habe, und der Grund ist: "alse we vor tyden vp sodane suma gesad worden dar to hadden we de to batten de stede Northen vnd Vslar de nu in dusser eyninge nicht ensin. Nach einer Urk. im Götting. St. Arch. abgedr. im Urkundenbuche b. d. J. Das Statut, von d. J. 1430, ward in d. J. 1469 und 1476 erneuert, mit dem Zusatze, die kleinen Städte sollen den großen ihre Vollmacht versiegelt zusenden (MS. Hafn.).

ber-Instituts überhaupt wegen, solche Abgeordneten wohl auffingen, und sie Trotz den reitenden Knechten, die sie etwa begleiteten, auf ihre Feste führten, welches um so eher und um so leichter geschehen konnte, da die Abgesandten vielleicht gelehrten oder geistlichen Standes und der Fehden nicht kundig waren; so forderte ein Statut, daß die dem Orte nächstbelegenen, zwey oder vier Städte, wo das Unglück vorgefallen war, sich fleißigst und mit aller Macht, auf Kosten der gemeinen Hanse, bemühen sollten die Gefangenen zu befreyen; und es sind Beyspiele vorhanden, welche zeigen, wie sehr ernstlich der Bund es mit der Ausübung dieses Statuts meinte.

So erhielt z. B. die Stadt Hildesheim, im Jahre 1450, den Auftrag, den Cölnischen Deputirten, Johann Bruns, Magister und des geistlichen Rechtes Doctor, aus der Gefangenschaft der Grafen von Spiegelberg zu befreyen, die ihn mit seinen Dienern und Knechten, auf der Reise zum Hanse-Tage ergriffen, beraubt und geschatzt hatten, da er doch kein Fehdepflichtiger Mann war [19].

[19] S. den Receß von d. J. 1417. Das allgemeine Statut ist erneuert und vermehrt worden in d. J. 1441, 1447, 1456; s. den Auszug Hans. Recesse vom Syndicus Domann bey Werdenhagen, P. IV. Cap. 11. Nr. 6. und MS. Hafn. Vergl. die Urkunde aus dem Hildesheimischen Archive, von d. J. 1450, abgedruckt in dem Urkundenbuche. Ein anderes Beyspiel der Art kommt in dem Receß des H. T. zu Lübeck, auf Pfingsten, v. d. J. 1402 (MS. Hafn.) vor. Der Herzog

Was die Qualität der Deputirten betraf, so blieb es den Städten zwar unverwehrt, Geistliche, Priester, Doctoren, Syndici, Notare und Secretäre zu den Hanse-Tagen abzufertigen; früher hat auch wohl zu Zeiten die Deputation einer Stadt einzig in solchen Personen bestanden, welche doch dem innern Rathe nicht verwandt waren: allein spätere Hansische Statute forderten es, daß dergleichen Abgeordnete stets neben sich wenigstens einen Rathmann oder Bürgermeister der Hanse-Stadt hätten, welche die Tagfahrt beschicken wollte, da man zu der Verschwiegenheit und Einsicht dieser doch ein größeres Vertrauen haben konnte. Man sah auf den Versammlungen, zu den besseren Zeiten des Bundes, lieber Kaufleute als Gelehrte; allein nach und nach kamen auch immer mehrere Rechts-Doctoren auf diese Convente, da sie mit ihren Römischen Rechtssätzen sich immer mehr in das städtische Regiment und die städtische Gesetzgebung eindrängten, und alles mit so vielen Formalitäten zu überladen wußten, daß man sie endlich auch gar nicht mehr entbehren konnte. Doch scheinen im funfzehnten Jahrhunderte diese, dem Deutschstädtischen Wesen fremde Personen noch nicht ein solches Uebergewicht zu erhalten; allein ein anderer Grund scheint bereits die Städte gezwungen zu haben, ihre Deputirten zum Theil aus dieser Classe zu wählen.

von Bard hatte den Hansen einen Bothen, in Werbung für den gemeinen Kaufmann, aufgefangen, weßhalb sie eine Fehde gegen jenen beschließen.

Zu einer Zeit, wo noch so viel mündlich verhandelt wurde, wo jede Stadt als kleine, unabhängige Republik, mit so manchen Nachbarn, auf so vielen Landtagen, Kreis- und städtischen Conventen ihre Angelegenheiten durch Deputirte ihres Magistrats besorgen, und doch auch dem Innern mit einer hinlänglichen Zahl von Raths-Personen vorstehen mußte: da zwang sie das Bedürfniß zu anderen Bedienten ihre Zuflucht zu nehmen, oft selbst einen Hanse-Tag, eben aus Mangel an solchen tauglichen Subjecten, nicht zu besuchen. Durch Briefe und Bothen aber ließen sich wenigere Geschäfte damahls als jetzt abthun, da die im Freyen herumstreifenden Widersacher beyde von Zeit zu Zeit auffingen, und der Städte Heimlichkeiten Rittern und Knechten kund thaten [20].

[20] Die Statute, daß kein Syndicus oder Secretär u. s. w. allein, ohne Beyseyn eines Rathsgliedes zum Hanse-Tage zugelassen werden sollte, finden sich in Domanns Auszug bey Werdenhagen a. a. O. n. 9.; sie sind von den Jahren 1418, 1441, 1447. Es wird erwähnt, daß im Jahr 1449 darüber bey einem vorgekommenen Falle streng gehalten worden sey, im J. 1452 aber nicht; und in älteren Zeiten, als im J. 1399, habe man unbedingt solche Personen zugelassen. Dieß wird auch durch das MS. Hafn. bestätigt, wo z. B. auf einem Tage zu Lübeck, assumt. Mar. im J. 1396, von Stettin niemand, als Kerstianus Doneborch notarius ibidem erscheint. Auf einem andern Tage ebendaselbst, Quasimodog. im J. 1404,

So geschah es denn, während leicht etlich siebenzig bis achtzig, bald mehr bald weniger Städte, zu gleicher Zeit, das Recht haben mochten, den gemeinen Tagsatzungen durch Deputirte beyzuwohnen, daß dennoch stets eine viel geringere Zahl auf den Hanse-Tagen durch Deputirte erschien. Gewiß sah man eine solche Versammlung schon als sehr zahlreich besucht an, wenn etlich zwanzig oder dreyßig, höchstens etlich vierzig Städte wirklich

erscheint Hinricus vrunt notarius Coloniensis, ohne von einer vollen Magistrats-Person dieser Stadt begleitet zu seyn. Dagegen, im J. 1469, der Braunschweigische Secretär, welcher von den Städten Magdeburg, Braunschweig, Göttingen und Stendal zum Hanse-Tage abgefertigt war, nicht zugelassen wurde; ein Gleiches widerfuhr dem Secretär von Danzig im J. 1476 (Ebendas.). — Im Jahr 1461 schickte Stettin auf den Hansischen Convent einen Rathmann Nicolaus Dorn, Herrn Jacob Gronau, einen Priester und einen Secretär; s. Köhler bey Willebr. b. diesem J., S. 224. — Gewöhnlich waren die Deputirten, Burgermeister oder Rathmänner; vergl. die abgedruckten Recesse im Urkundenbuche z. B. den von d. J., 1447. Unter den Entschuldigungsgründen des Nichterscheinens kommt die im Text angeführte Ursache, nach archival. Nachr., häufig vor. Köhler bey Willebr. z. d. J. 1510, S. 244 sagt: daß man vorzeiten lieber Kaufleute, als Gelehrte auf den Hanse-Tagen gesehen, ist aus der Exclusion und den Motiven des Goßlarschen Syndici zu ersehen.

sich einfanden [21]. Dagegen traf es sich aber auch, daß eine Tagsatzung oft nur von so wenigen Communen beschickt ward, daß man, eben aus diesem Grunde, keinen

[21] So erschienen auf einem der wichtigsten Hanse-Tage der zweyten Periode, in d. J. 1447, wo die Statute von neuem zusammengezogen wurden, nur fünf und dreyßig Städte; und dieß ist die zahlreichste Versammlung aus dieser Periode, die wir kennen. So kamen, in d. J. 1412, auf den Hanse-Tag zu Lüneburg, diese Stadt mitgerechnet, nur acht und zwanzig; nähmlich Cöln, Dortmund, Münster, Osnabrück, van denn Ennde (Emden), Bremen, Braunschweig, Stade, Buxtehude, Rügenwalde, Wisby, Greifswald, Stralsund, Wesel, Hannover, Goslar, Hildesheim, Danzig, Elbing, Lübeck, Rostock, Wismar, Hamburg, Kiel, Soltwedel, Magdeburg und Riga. Nach dem Recesse dieses Hanse-Tags im Hildesh. Archive. So erschienen auf dem Hanse-Tage, von d. J. 1430 zu Lübeck, neun und zwanzig Städte durch ihre Deputirte; vergl. den Receß dieses H. T. im Urkundenbuche. Köhler bey Willebr. erwähnt zwar einer Zusammenkunft, wo etlich vierzig Städte erschienen wären; dieß aber läßt man dahin gestellet seyn. Gewiß ist's, daß in der Regel nur wenige von denen sich einfanden, welche doch das Recht hatten, aus den im Text angeführten Gründen. Wenn aber Köhler, bey dem Jahre 1494, b. Willebr. S. 240, sagt: "Um diese Zeit waren noch zwey und siebenzig Städte, die ihre Gesandte auf dem Hanse-Tage hatten"; so soll dieß offenbar nichts weiter sagen, als daß damahls noch 72 Städte dazu das Recht gehabt haben; denn ein so

Beschluß zu fassen wagte. In diesem Falle begnügten sich dann die in geringer Zahl versammelten Deputirten (Sendeboden, Radessendeboden), einen neuen Hanse-Tag auszuschreiben und alles Ernstes, bey Androhung schwerer Strafen die Erscheinung zu gebiethen [22].

zahlreich besuchter H. T. ist schlechterdings nie gewesen, selbst nicht zur Zeit der höchsten Blüthe. In dem Zeitraume von d. J. 1370–1405, laut der Recesse im MS. Hafn., kommen gewöhnlich nur acht, zehn, zwölf oder vierzehn Seestädte vor; zuweilen aber auch nur die Deputirte von vier oder fünf Städten. Der zahlreichst besuchte Tag dieser Jahre war zu Lübeck auf Johannis, i. J. 1379. Daselbst erschienen außer Lübeck, die Städte Hamburg, Bremen, Rostock, Wismar, Lüneburg, Stade, Stettin, Greifswalde, Colberg, Thorn, Elbing, Danzig, Gottland, Riga, Dörpt, Reval, Campen, Amsterdam, Zütphen, Deventer und Harderwyk. — Auch hat es die Hanse selbst, einzelnen Theilen zugestanden, daß sie aus ihrem Mittel nur einige Deputirte senden sollten. So beschloß sie, daß die Preußischen und Liefländischen Städte, jedes Mahl nur durch zweyer Städte Deputirten aus Preußen und eben so vieler aus Liefland zu erscheinen gehalten seyn sollten, (Cammanns Ms.). Elbing und Thorn sollen nur einen Deputirten jedes Mahl senden, und deßhalb diese Last zwischen beyden Reih um gehen; s. d. Receß von d. J. 1469, (MS. Hafn.). Jedoch hat auch dieß in der Folge wieder manche Abänderung, wie es scheint, erlitten.

[22] In dem Ausschreiben Lübecks an Kiel von d. J. 1461 (Willebr. III. 66.) heißt es: "Unde wante wy

Nirgends aber findet sich angegeben, wie groß denn die Zahl der erschienenen Städte wenigstens seyn mußte, um einen rechtskräftigen Beschluß zu fassen. Es scheint, daß auch dieß dem Billigkeitsermessen überlassen blieb, welches nur zu oft bey allem, was die Hanse unternahm, Statt fand. Wenn die größeren und wohlhabenderen Communen, die Seestädte, vornehmlich die der Ostsee, wenn die Häupter, oder die ausschreibenden Städte der Kreise erschienen waren, so konnte gewiß ein solcher Beschluß gefaßt werden; denn die kleineren, minder mächtigen Communen wurden wenig geachtet. Von Anfang an bis zu Ende herrschte diese Art von Aristocratie des Ansehens und des Reichthums, um einen neuen Ausdruck zu gebrauchen, durchweg in der Verfassung des Bundes.

> Stede dan nu tor tyd hyr wesende so dreplick und riplick nicht vergaddert weren, dat wy in dessen vnd andern dreplicken mercklicken swaren Saken — — — konden effte mochten beschluten, hebben wy duplicken overwagen unde to Herten getragen, grot van nöden vnd behof to wesende, de gemene Stede van der dutschen Hansee ryplicker unde dreplicker to vorbodende vnd to vorgaddernde, dan wy nu tor tyd vorgaddert synt." Auch im Jahr 1470 erschienen die Städte in so geringer Zahl, daß man nichts als die Artikel beliebte, über welche auf dem von neuem auszuschreibenden Hanse-Tage, berathschlagt werden sollte. S. Köhler b. Willebr. S. 228, und andere häufige Beyspiele in den benutzten Archiven, MS. Hafn. u. s. w.

Die ersten Sitzungen wurden gewöhnlich, während man die noch Fehlenden erwartete, damit ausgefüllt, daß man die bereits eingelaufenen Entschuldigungsschreiben der ausbleibenden Städte verlas, oder daß man die mündlichen Entschuldigungen von denen, die bereits erschienen und dazu von den Ausbleibenden bevollmächtigt waren, vernahm. Wie strenge nun auch die Strafen gegen diese Versäumniß lauteten, so mußte man doch meist die Entschuldigungen als gültig anerkennen, und sich damit begnügen, dem Protocolle hinzu zu setzen, man hätte lieber gesehen sie wären wirklich erschienen. Nur selten ward die Strafe erkannt, noch seltener ward sie wirklich eingetrieben; denn in jenen Zeiten waren der gültigen Entschuldigungsgründe so viele. Bald waren die Wege unsicher, bald lag die Stadt mit ihren Nachbarn oder ihrem Herrn in Fehde, dann wütheten bey ihr Pest und Seuchen, ein Brand hatte sie zum Theil eingeäschert, ein Tumult war in ihr ausgebrochen, und wie sonst noch ferner die Litaney der städtischen Unfälle lauten mochte [23].

Nicht minder gewiß aber war es, daß mehrere Städte nicht durch eine so kundige Noth gedrungen, die Absendung ihrer Deputirten unterließen; sie thaten es viel häufiger aus anderen minder triftigen Gründen. Bald, weil sie die Kosten ersparen wollten, bald, weil

[23] Alle Recesse und Protocolle ohne Unterschied geben die Beweise.

sie gegen Hansische Statute gefehlt hatten, aber nicht Rede und Antwort deßhalb geben wollten, und somit der Strafe sich zu entziehen gedachten; bald, weil sie einem Beschlusse zu entgehen hofften, dessen Abfassung sie auf dem bevorstehenden Hanse-Tage vermutheten, und der ihrem Privat-Interesse zuwider war. Nach der Opinion der Zeit nähmlich war dieß doch immer eine Art von Entschuldigung, wenn man den widerwärtigen Beschluß hernach nicht befolgte, daß man die Antwort gab: man habe nicht dazu gestimmt, man sey nicht darum befragt worden, und somit sey man auch weiter nicht dazu verbunden.

Freylich ward mit den kleineren und schwächeren Communen weniger säuberlich verfahren, sie mochten erscheinen oder nicht, sie waren leichter zum Gehorsam zu zwingen; wenn aber die mächtigeren Städte widerstrebten, ganze Kreise ausblieben, und auf ihre Privat-Willküren und Herkommen sich beriefen: dann freylich waren die angedrohten Strafen nicht anzuwenden, und über die Beobachtung, der indessen erlassenen Beschlüsse mußte man sich mit diesen mächtigeren Schismatikern freundschaftlich zu vereinbaren suchen; andere Mittel hatte und kannte man nicht.

So blieb z. B. in dem Jahre 1470, die Stadt Cöln aus, als sie gegen mehrere der wichtigsten Statute des Bundes gefehlt hatte. So schob Goslar im Jahre 1447, ihres Nichterscheinens wegen, die fehdevolle Zeit vor; aber der wirkliche Grund war vielmehr das Bewußtseyn,

daß sie, gegen das schwer verpönte Hansische Statut, ihren Bügermeister von Ahlefeld willkürlich entsetzt hatte, und in dieser Hinsicht halsstarrig der Hansischen Ordnung widerstrebte, welche dessen Wiedereinsetzung nothwendig forderte. So blieben öfters aus ähnlichen Gründen alle Preußischen und Liefländischen Städte, dann alle Niederländischen, Westphälischen oder alle Sächsischen Städte aus; oder aber, wenn einige aus ihrem Mittel kamen, so erschienen sie nach ihrer eigenmächtigen Beliebung, bald in viel zu geringer Anzahl, bald mit unvollkommenen Vollmachten versehen [24].

[24] Die Beweise hierzu finden sich in den bereits angeführten Beschlüssen der Sächsischen Städte aus dem Hildesh. Archive; vergl. Köhler b. Will. an mehreren Orten z. B. S. 213, 214, wo es heißt: "Eine Deputation der Hanse klagte bey dem Hochmeister in Preussen, in d. J. 1434, daß seines Landes Städte nie hinlänglich auf den Hanse-Tagen erschienen, und daß sie Schuld wären, daß nichts Gründliches beschlossen werden könne." Von Strafen aber ist daselbst gar nicht die Rede. Ueber Goslar vergl. das Urkundenbuch. — So ist es scherzhaft zu sehen, wie mancher Deputirter auf einem Tage die ganze lange Zeit hindurch preiswürdig da saß, und zu nichts seine Einwilligung gab. So heißt es in dem Receß des Tages, auf Pauli Bekehrung im J. 1378, zu Stralsund, nachdem die übrigen anwesenden Deputirten angeführt worden: de Thorun, Dominus Hartwicus de Poen, rogatus per Dominos hic scriptos in nullo infra scripto consenciens.

Die Strafen gegen das Ausbleiben lauteten zwar strenge genug, allein ihre Anwendung fand, wie gesagt, Schwierigkeiten. Jede Stadt, so hieß es, welche auf die erhaltene Ladung nicht erschien, sollte durch eines ihrer Rathsglieder, mit einem Eide, deßhalb bey einer oder der andern benachbarten Hanse-Stadt bewähren, daß sie nicht zu Ersparung der Kosten ausgeblieben sey, und daß sie unmöglich habe erscheinen können: im Fall sie dieß aber nicht thun werde, so sollte sie gehalten seyn, eine Mark Goldes als Strafe zu erlegen, und so lange, bis sie diese entrichtet haben würde, der Hansischen Freyheiten entbehren. Wenn aber eine Gemeine drey Mahl in denselben Fehler verfällt, so soll sie nicht nur dreyfach diese Geldbuße entrichten, sondern auch über dieß, einige Zeit lang, aus der Gemeinschaft der Hanse gestoßen werden. So sollte ferner jeder einzelne Deputirte eine Geldstrafe von zwanzig Thalern erlegen für jeden Tag, den er später, als das Ausschreiben aussagte, an dem Orte der Bestimmung eintreffen würde [25]. Allein fast nie hat an dem ausgeschriebenen Tage die Sitzung eröffnet werden können, weil der Regel nach immer alsdann noch zu wenige Deputirte erschienen waren.

[25] S. den Receß von d. J. 1430 und 1447 im Urkundenbuche, u. vergl. Werdenhagen l. c. P. 4. cap. 11. nr. 2, 4, 5; woselbst die Beschlüsse von d. J. 1417, 1430, 1441, 1447 erwähnt werden; s. auch Köhler bey Willebr. zu diesen Jahren; so wie eine Menge anderer Beweise in den benutzten Archiven sich gefunden haben.

Es wird zwar dann und wann erwähnt, daß gegen einzelne, minder mächtige Communen jene Statute allenfalls aufrecht erhalten worden sind; allein gegen mächtigere und gegen das Widerstreben mehrerer Städte zu gleicher Zeit, finden sich eben keine solche Beyspiele. Zwar ward Hildesheim, in dem Jahre 1450, auf zehn Jahre aus der Hanse gestoßen, weil sie der erhaltenen Ladung nicht gefolgt war [26]; dieser Stadt demüthiges Schreiben an Lübeck und die Hanse zeigte auch deutlich genug, wie sehr ihr daran lag, daß man es doch so strenge nicht mit ihr nehmen möchte: allein es zeigte auch eben dieses Schreiben, daß sie wirklich Entschuldigungsgründe hatte, welche eine mächtigere und Einfluß reichere Hanse-Stadt viel kecker und stolzer würde ausgesprochen haben. Auf keinen Fall würde man mit einer mächtigern Stadt so rasch verfahren seyn, weil hier, wie bey jeder so lockern Verbindung dieß der Fall seyn muß, die individuelle Beschaffenheit dessen, auf den das Gesetz angewandt werden sollte, auch die strengere oder mildere Auslegung und Anwendung desselben näher bestimmte.

Die großen, mächtigeren Hanse-Städte wußten es nur zu wohl, wie sehr wohlthätig der Bund ihnen sey, allein sie wußten es auch nur zu wohl, daß er ihrer nicht entbehren konnte, da er ja durch sie ganz eigentlich nur

[26] Vergl. das Schreiben von Hildesheim an Lübeck, aus dem Hildesheimischen Archive, abgedruckt im Urkundenbuche b. d. J. 1452.

sein großes Ansehen erreicht hatte. Sie sprachen daher trotzig und verwegen wenn sie zum Gehorsam ermahnt wurden, sie entzogen sich oft der Anwendung dieses, so wie manches andern Gesetzes; während die Schwächeren in ihrer Demuth und in ihren Bitten allein einige Hülfe gegen die Strenge des Gesetzes finden konnten: sie, die zur Verstärkung der Corporation so wenig leisteten, zu ihrem eigenen Schutz und zur Beförderung ihres Gedeihens aber so viel von dem Bunde sich versprachen, und wirklich auch zuweilen erhielten.

Das Uebel lag in der fehlerhaften Conföderation, vermöge deren die Glieder nie zu einem Ganzen zusammenschmolzen, wo vielmehr jedes einzelne seine Kraft oder Ohnmacht immer sehr lebhaft fühlte, und wo dieß Gefühl auch nicht ganz dadurch verloren ging, daß man Mitglied des Bundes wurde.

Allein war zu jener Zeit des heiligen Römischen Reichs Verbindung wohl besser, und wurden die Reichstage regelmäßiger besucht? Mußten nicht die Kaiser oft lange und vergebens warten auf das Erscheinen der Stände; und wußten nicht die größeren Mitglieder des Reichs die Strafen gleichfalls zu eludiren? Es war Geist der Zeit seine Willkür möglichst wenig einschränken zu lassen, und jeder obersten zwingenden Macht so viel als thunlich auszubeugen.

Nächst den Deputirten der Hanse-Städte erschienen nun auch, wenigstens eine geraume Zeit hindurch, auf

den gemeinen Tagsatzungen die Deputirten des Deutschen Ordens, oder des Landes Preußen.

Der Orden nähmlich und dieser städtische Bund hatten in Bezug auf manche auswärtige Verhältnisse, oft ein ziemlich gleiches Interesse zu verfolgen. Schon allein das Monopol in der Ostsee und in den Nordischen Reichen, in Hinsicht auf Schifffahrt und Handel, gewährte beyden Theilen wo nicht gleiche, doch ähnliche Vortheile. Dem einen wie dem andern war es gleich wichtig, daß keines der Nordischen Reiche zu einer einheitsvollen, beyden gleich gefährlichen Kraft gelangen möchte. Alle bedeutende Ordensstädte in Preußen und Liefland waren Mitglieder, und noch dazu großen Theils sehr angesehene Mitglieder des Bundes. Von den frühesten Zeiten an, da der Orden, durch die Unterstützung der Deutschen Communen, vorzüglich seine Herrschaft in diesen Provinzen mit so vielem Glück ausgebreitet hatte, blieb stets ein freundschaftliches Verhältniß zwischen beyden Theilen. Beyder Deputirte erschienen oft gemeinschaftlich im Auslande, um diese oder jene Handelsangelegenheit zu berichtigen, diesen oder jenen Vortheil zu verfolgen. Daher auch seit den ältesten Zeiten nicht nur die Preußisch- Liefländischen Städte, sondern ausdrücklich das Land Preußen und Liefland in allen Hansischen Freybriefen und Verträgen, als Hansische Verwandte genannt werden. Um die Jahre 1430 und 1434 ward der Hochmeister des Deutschen Ordens noch zu einer engern Freundschaft mit dem Bunde, wie es scheint, eingeladen. Vor und nach dieser Zeit

sind auch dann und wann Deputirte des Ordens auf den Hanse-Tagen erschienen, welche Sitz und Stimme daselbst hatten und an diesen oder jenen Beschlüssen Theil nahmen; wahrscheinlich jedoch nur, in so fern sie den auswärtigen Handel und des Hochmeisters Einfluß darauf, oder, in so fern sie die politischen Verhältnisse mit den Nordischen Mächten, und die gemeinschaftlichen Fehden betrafen, da beyder Theile Gedeihen von der Aufrechthaltung jenes und der glücklichen Beendigung dieser mehr oder weniger abhing [27].

27 Es leidet keinen Zweifel, daß der Orden seine Deputirten auf die Hanse-Tage schicken durfte; es heißt in mehreren Urkunden: "Deputirte der Städte und des Landes Preußen"; s. Köhler bey Willebr. b. d. J. 1434 S. 213, wo es heißt: Die Hanse schickte Deputirte an den Hochmeister und die Preußischen Städte, jene klagten, daß die Preußischen Gesandten nicht in hinlänglicher Zahl auf die Hanse-Tage kämen; darauf sind etliche Deputirte des Ordens und aller Städte Preußens auf den Hanse-Tag mit zurück gezogen. Herr Willebrandt in s. Hans. Begebenh. bey demselben Jahr sagt S. 92: daß die Deputirten vier der angesehensten Hanse-Städte an den Hochmeister Paul von Rußdorf wären gesandt worden, mit der Bitte, dem Bunde der Handlung zum Besten beyzutreten, welches sie auch leicht erhalten. Köhler bey Willebrandt S. 210, b. d. J. 1430, sagt: In diesem Jahr ward dem Lande zu Preußen und Liefland, erlaubt, Deputirte auf die Hanse-Tage zu schicken; hierunter aber können nur Deputirte des Ordens ver-

Indessen scheint es nicht, daß der Orden eben sehr häufig und regelmäßig von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe. Das wechselseitige Verhältniß blieb eine

standen werden, da die Preußischen und Liefländischen Städte, seit dem ersten Anfang des Bundes, dieß Recht unbezweifelt ausgeübt haben. Indessen irrt Köhler, wenn er meint, daß dieß erst damahls Statt gefunden habe, da laut unbezweifelter Urkunden dieß bereits früher von Zeit zu Zeit geschehen ist. In den frühen Verträgen mit England kommen beyde Theile stets bey den Legationen und dem Abschluß der Tractaten vor; s. Buch 4. Th. I. und weiter unten. Auf dem Hanse-Tage zu Lübeck in carnis priuio, im J. 1394, kommt ganz unabhängig von den Deputirten verschiedener Preußischen Städte vor: de Prusia, Hinricus Hetueld. — Auf dem Tage zu Skanör und Falsterbo, ascens. Domini, im J. 1394. heißt es nächst der nahmentlichen Angabe der erschienenen städtischen Deputirten: interessentibus Dominis ambaciatoribus ordinis de Prussia, videlicet comite Alberto de Swartesborch commendatore de Zeretze et Ioh. Tirgarden procuratore in Mercenborch (Marienburg). Auf dem Tage zu Helsingburg, in demselben Jahre auf Michaelis, heißt es, nach Anführung der städtischen Deputirten: interessentibus eis Dominis Ioh. Schouenuelt aduocato et Ioh. Dergarden procuratore in Marienborch. Alles dieß nach den Recessen dieser Jahre im MS. Hafn., wie denn viele andere Beyspiele der Art auch sonst noch vorkommen. — Cammann sagt b. d. J. 1449, daß Lübeck den Heermeister und das ganze Land Preußen auf den Hanse-Tag geladen habe.

ziemlich laxe Allianz, welche zwar von Lage und Umständen nothwendig herbey geführt ward, ohne daß jedoch alle übrigen Schicksale des einen Theils zu einer gemeinschaftlichen Angelegenheit des andern gediehen wären. Auch konnte diese versuchte engere Freundschaft, um so weniger von bedeutendem Werthe für den Bund, und von längerer Wirkung seyn, da der Orden, seit der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg, im Jahre 1410, seinem Verfalle bereits mit schnellen Schritten entgegen ging; da die Polen stets für ihn gefährlicher wurden, und da endlich durch das bekannte Schisma im Ordensstaate, um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Polnische Preußen, und somit der wohlhabendste Theil dieser Landschaften seiner Hoheit entzogen ward.

Außer diesen Abgesandten des Deutschen Ordens wurden nun auch, als sich das Ganze allmählich besser bildete, der Regel nach die vier Hanseatischen Comtoire eingeladen, durch einen Aldermann, Rathmann, oder, im Fall daß diese nicht entbehrt werden konnten, durch einen Secretär auf den Hanse-Tagen zu erscheinen. Da aber Nowgorod so weit ablag, da die Reise von dort nach Deutschland mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft war, da endlich das Ausschreiben selten oder nie früh genug dieser Factorey zukommen mochte; so ist sie auch selten oder nie durch Deputirte wirklich erschienen. Die Abgeordneten der anderen auswärtigen Niederlagen kommen dagegen häufiger, doch keineswegs immer vor; indem man doch stets von London, Bergen und Brügge

oder den Niederlanden aus, einer geraumen Zeit zur Ankunft bedurfte; einen kurz vorher angesetzten Hanse-Tag oft schon deßhalb nicht besuchen konnte. Endlich aber erschwerten auch die nie fehlenden Streitigkeiten und Unruhen auf diesen Factoreyen, und andere ähnliche Unfälle die Absendung der Deputirten von hieraus häufig genug [28].

Es hatten indeß die Abgeordneten der Hansischen Niederlagen auf den Tagsatzungen weder Sitz noch Stimme. Sie erschienen einzig in der Absicht, damit die Versammlung aus ihren Verträgen den Zustand der Comtoire, ihre Klagen, Streitigkeiten und Vorschläge zu Verbesserungen desto gewisser vernehmen möchte; ferner, damit sie über die bey ihnen ausgebrochenen Zwiste mit den Landesherren, in deren Gebiethe sie lagen, gemeinschaftlich mit ihnen sich bereden könnte. Sie waren somit nicht Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt, sondern nur Consulenten in Rücksicht auf das Beste ihrer Factoreyen und den gemeinschaftlichen Handel; sie nahmen nach geschehenem Vortrage, nach Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen ihren Abtritt, und empfin-

[28] Auf der Versammlung von d. J. 1447 z. B., erschienen die Deputirten der Comtoire von London, Brügge und Bergen; s. den Receß dieser Tagfahrt im Urkundenbuche. Auf dem Hanse-Tage, von d. J. 1412, aber erschienen nur die Deputirten von den Comtoiren zu Brügge und London; laut des Recesses dieses Hanse-Tages im Hildesh. Archive u. s. w. und auf vielen anderen erschienen gar keine.

gen die neuen Statute und Beschlüsse, so wie den Auftrag ihrer Execution auf den Niederlagen, denen sie vorstanden. Sie waren und blieben nur Bediente, obschon sehr angesehene Bediente der Hanse [29].

Noch weniger hatten die Fremden, welche auf solchen Tagsatzungen erschienen, Sitz und Stimme daselbst. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß die Könige des Nordens, daß Deutsche und fremde Fürsten persönlich sich daselbst einfanden; es war nichts ungewöhnliches, daß der Kaiser, daß die Könige von England, von Frankreich und andere fremde und Deutsche Fürsten durch Deputirte ihre Werbungen bey der Hanse auf ihren

[29] Dieß erhellet deutlich aus dem Receß d. J. 1447, wo diese Comtoirs-Deputirten ihre Credenzien und Klagen schriftlich übermachten, und wo z. B. den Deputirten des Londenschen Comtoirs die Antwort von den Erbaren heren Radessendeboden ward: dat se darup wolden vordacht wesen vnde se wolden one tekenen vnde don wetten einen dach forder in dat dyngk to sprekende." — Indeß in einer Ordnung für das Comtoir zu Bergen, welche im J. 1412, auf dem Hanse-Tage zu Lüneburg beliebt ward, werden zu Anfang die anwesenden Städte, welche diese Ordnung beliebt hatten, zugleich mit den Deputirten des Comtoirs zu Brügge genannt, gleichsam, als hätten diese an der Verfassung dieses Gesetzes mit Antheil gehabt; s. Willebr. III. S. 52. Auch in dem bekannten Utrechter Vertrage mit England, von d. J. 1474, werden verschiedene Deputirte des Comtoirs nahmhaft gemacht, gleichsam als wären sie mit paciscirende Theile gewesen.

Versammlungen anbrachten: allein diese alle erhielten bloß die begehrte Audienz, sie wohnten den Berathschlagungen weiter nicht bey, sondern sie empfingen den Beschluß des Bundes, entweder durch dessen Abgeordnete in ihren Herbergen, oder aber nachdem sie von Neuem in die gemeine Versammlung, zu Anhörung des gefaßten Beschlusses, waren gefordert worden [30].

[30] So erschienen auf einem Hanse-Tage zu Lübeck, in den Jahren 1384 u. 1385, der König Albrecht von Schweden, Margaretha Königinn von Dänemark, Herzog Erich von Sachsen, die Grafen Nicolaus und Adolph von Holstein, die Deputirten des Herzogs von Burgund, der Grafen von Flandern und Holland, und der Städte Ypern, Brügge und Gent; s. Willebr. H. Begeb. S. 50. Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1384, S. 191, sagt: man bewilligte auch, daß der König Olaus V. von Dänemark auf dem Hanse-Tage dieses Jahres selbst persönlich erscheinen durfte; und ferner sagt er b. d. J. 1395, S. 194: Wegen einiger Klagen der Engländer gegen einige Rostocker, erschienen der erlauchte König von Schweden Albrecht, Herzog Johann von Meklenburg und sein Sohn in eigener Person auf dem Hanse-Tage zu Lübeck. So heißt es in dem Receß oder Protocoll des Hanse-Tags, von d. J. 1430, in dem Göttingischen Stadt-Archive: Item quam de hochgeborne vorste hertoge Wilhelm van Brunswyc etc alse eyn godes bode vnd nicht alse eyn vorste alse he stede vor de stede mit ener Credencien van synen oemen von Missen vnd yorkundigede den steden de groten nod vare vnd angest dar de vorscreuene syne oeme van Missen ynne weren van der bosen verdo-

Die Sitzungen der zusammengekommenen Deputirten wurden auf dem Rathhause der Stadt gehalten, wohin der Hanse-Tag ausgeschrieben oder verlegt worden war. Zu Lübeck ward ein eigener, besonders zu diesem Zweck bestimmter, großer, geräumiger Saal, allmäh-

meden ketteren wegen de hussen genomd — — — vnd bad trost vnd hulpe to donde synen oemen — — — vmme welker bede vnd vmme des hilligen Christenen louen willen de van lubeke hamborch vnd luneborch ore weraftige lude dem erbenomeden heren hertogen Wilhelme na geschicket hebben vnde de anderen stede de de eren noch nicht utgeverdiget hebben vp de kettere willen defs erbenomeden heren hertoge Wilhelm werf gerne bringen by ere Rede vmme defs bester dar ane to ramende. — Item quam vor de hochgebornen vorsten hertogen Alue vnde hertoghen Erike van Sleswyc vnde de stede de mit dem heren konige Erike van denemarken to veyde gekomen synt de strenge vnd dogentsame knape hinrik stapel Sendebode des erwerdigen vaders vnd heren des heren Ertzebischoppes van Colne vnde warf van des sulven heren Ertzebischoppes wegen wo de andere syne mede koruorsten syner herlycheid gebeden vnde beuolen hebben dat se sik dar ane bearueiden wolden dat de krich — — — mochte gesloten werden etc. In dem Receß des H. T. zu Stralsund, miseric. Dom. von d. J. 1384, heißt es: die Städte sprachen mit der vruwen konyngynnen van Norwegen u. s w. Viele andere Beyspiele, welche die im Text aufgestellte Behauptung beweisen können, kommen im MS. Hafn. vor.

lich eingerichtet, da man sich dort am gewöhnlichsten zu versammeln pflegte, ein Saal, der noch jetzt von der verschwundenen Größe zeigt. Ward der Hanse-Tag nicht zu Lübeck, sondern in anderen Städten gehalten; so bediente man sich des gewöhnlichen Versammlungsorts des Raths. Es war für die Stadt, wo man zusammen kam, eine gewisse Ehre, auch mancher Vortheil der Nahrung damit verbunden.

Die Deputirten wurden an dem Orte, wo sie sich versammelten, von einem oder dem andern Unterbedienten des Raths bey ihrer Ankunft bewillkommt, und ihnen der Ehrenwein gereicht. Während der Sitzungen führte Lübeck, der Regel nach, das Wort und präsidirte oben an der Tafel; ihr zur rechten Hand saß zunächst Cöln, links Hamburg, und so folgten in herkömmlicher Ordnung, die sich jedoch nicht stets gleich gewesen zu seyn scheint, die übrigen. Es fehlte nicht an Rangstreitigkeiten, so wohl wegen des Eintritts in den Versammlungssaal, als auch wegen der Stelle während der Sitzung [31].

[31] Vergl. z. B. den abgedruckten Receß von d. J. 1447 im Urkundenbuche. Daselbst kommen einige des Raths zu Lübeck, außer der Stelle des Vorsitzes noch links unter Colberg abermahls vor; dieß war in späteren Zeiten nicht der Fall, vielmehr saßen alle Deputirte des Raths von Lübeck oben an der Tefel. — Wenn man die Recesse und Protocolle von d. J. 1412, 1418, 1430 u. s. w. vergleicht (Hildesh. und Göttingisches Archiv); so waren noch manche andere Verschiedenhei-

Wenn eine hinlängliche Zahl von Deputirten bereits angekommen war, so fingen die Versammlungen an,

ten in den Sitzungen. Später werden Beyspiele von Streitigkeiten darüber vorkommen. Auch bey dem Range hat sich alles erst allmählich fester gebildet. Immer aber sitzt Cöln, wenn anders diese Stadt gegenwärtig ist, Lübeck zu nächst rechts, und links Hamburg. — Auch befolgte man eine andere Ordnung beym Eintritt in den Versammlungssaal und eine andere bey der Sitzung; nach archiv. Nachr. aus spätern Zeiten. Werdenhagen (P. IV. cap. 10. p. 55.) gibt folgende Ordnung während der Sitzungen an: oben saß Lübeck, ihr zur rechten Hand Cöln, zur linken Hamburg; auf Cöln folgten Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Danzig, Hildesheim, Osnabrück, Stettin, Greifswald, Goslar, Göttingen, Einbeck, Hannover, Colberg, Stargard, Anklam, Stade, Buxtehude, Golnow, Thorn, Elbing u. s. w. nebst den Liefländischen Städten: an Hamburg schloß sich Lüneburg, dann Nimwegen, Deventer, Campen, Zwoll, Zütphen, Arnheim, Bommel, Tiel, Harderwyk, Duisburg, Gröningen, Bolsward, Roermonde, Venlo, Emmerich, Soest, Dortmund, Münster, Wesel, Minden und die übrigen Westphälischen Städte; Warburg schloß diese Seite. — Gewiß ist's indeß, daß nach archivalischen und handschriftlichen Nachrichten nicht nur über diesen Rang viel Streit und Protestirens war, sondern daß auch die Art, wie die Deputirten auf einander folgten zu verschiedenen Zeiten ist abgeändert worden. So z. B. gibt der Receß des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. J. 1430, folgende Ordnung an. Lübeck zunächst rechter Hand Cöln, dann Rostock, Stral-

die denn Vormittags, von sieben oder acht, und Nachmittags von zwey oder drey Uhr an, der Regel nach gehalten

sund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Breslau, Thorn, Danzig — beyde Nahmens der gemeinen Preußischen Städte —, Riga, Dörpt, Reval, Stade und Kiel; Lübeck zur linken Hand aber Hamburg, alsdann Dortmund, Soest, Lüneburg, Paderborn, Colberg, Stettin, Hannover, Uelzen, Frankfurt an der Oder, Berlin, Nimwegen, Zütphen, Harderwyk, Wesel, Herford. — Der Receß und das Protocoll des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. J. 1447, geben aber wiederum eine von dieser abweichende Ordnung an, nähmlich folgende: Lübeck zunächst rechts Cöln, alsdann ferner auf dieser Seite, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Danzig, Thorn, Gottland oder Wisby, Breslau, Riga, Stettin, Stendal, Soltwedel, Göttingen, Stade, Uelzen, Neustargard, Paderborn, Lemgo, Kiel; links Lübeck zunächst Hamburg, dann Lüneburg, Greifswalde, Münster, Colberg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Zütphen, Zwoll, Gröningen, Roeremonde, Arnheim, Campen. Vergl. beyde Recesse in dem Urkundenbuche. — Die Ordnung, welche Werdenhagen angibt, war ohne Zweifel diejenige, welche damahls üblich war, als er auf den Hanse-Tagen im siebenzehnten Jahrhunderte zugegen war. Es erhellet aber aus den angeführten archivalischen Nachrichten, daß selbst in so kurzen Zwischenräumen, als in den Jahren von 1430–1447, bedeutende Verschiedenheiten in der Ordnung eintraten, ganz davon abgesehen, daß in der einen Urkunde Städte genannt werden, die in der andern fehlen, denn die, welche in beyden vorkommen, haben zum Theil auf dem einen Hanse-Tage

wurden. Einer der lübeckischen Bürgermeister [32], welcher der Regel nach das Wort gewöhnlich führte, dankte den Anwesenden für ihr geneigtes Ankommen, alle antworteten ihm und erwiederten den Dank mit freundlichen Worten. Nach geschehener Auswechselung der Vollmachten, nach Verlesung der Entschuldigungen der Ausgebliebenen, pflegte das Directorium, zu Folge der ausgeschriebenen Artikel, oder aber, je nachdem dieser oder jener Punct besonders dringend schien, den Vortrag zu thun, und die Stimmen darüber zu vernehmen.

Alles, was nun irgend auf die Hansischen Zwecke Bezug hatte, war ein Gegenstand der gemeinschaftlichen

einen andern Platz eingenommen als auf dem andern, vorausgesetzt, daß sie hier aufgeführt werden, wie sie saßen. Eben so verschieden lauten nun zum Theil auch die anderen vorhandenen Recesse aus dieser Periode. — Im Jahr 1469 stritten sich Königsberg und Danzig um die Stelle während der Sitzung, so wie Duisburg und Wesel: darauf ward Königsberg unter Danzig, Wesel aber ward unter Duisburg und beyde unter Zütphen gesetzt (MS. Hafn.).

[32] Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts kommt ein Hansischer Syndicus vor, welchem alsdann Lübeck das Worthalten gewöhnlich übertrug, und der, mit viel Salbung, nach rechtsgelahrter Doctoren Sitte der Zeit, die Anrede zu halten pflegte. Daß es um diese Zeit aber der Bürgermeister von Lübeck, der zur Hanse-Versammlung deputirt war, that, darüber vergl. z. B. den Receß von d. J. 1447.

Verhandlungen. Die Verfassung des Bundes, die Zusage der Hülfe, die Beylegung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die Zuerkennung der Strafen gegen die Uebertreter der Gesetze, die Beliebung neuer Statute um das Recht, den Handel und die Seefahrt aufrecht zu erhalten, die Beylegung der ausgebrochenen Tumulte in den Städten, die glückliche Beendigung der Fehden, welche von einzelnen Gliedern mit Fremden, oder von mehreren gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Comtoire geführt wurden, die Correspondenz, die Verlesung der Briefe von fremden Mächten, von einzelnen Bundesstädten und den Hansischen-Factoreyen, ihre Beantwortung, die Bewilligung neuer Abgaben und Strafen, ja, alle Hansische Privat-Sachen, welche in letzter Instanz hier entschieden wurden: alles dieß waren Gegenstände ihrer Verhandlungen.

Schwerer aber ist es allerdings zu sagen, wie nun auf diesen Hanse-Tagen ein rechtskräftiger Schluß zu Stande kam. Zu Folge eines Statuts sollten die Städte, nach der Ordnung wie sie sitzen, von der rechten Seite an, stimmen, und keinem Drittel von ihnen es erlaubt seyn für sich aufzustehen und mit einander abgesondert zu berathschlagen; welches deutlich genug beweiset, wie sehr man es scheute, daß die durch Lage und sonst sich näher verwandten Städte nicht einseitig verfahren, und somit jeden gemeinsamen Beschluß hindern möchten. Allein eben dieß Statut beweiset auch, wie tumultua-

risch und willkürlich es oft auf diesen Versammlungen zugehen mochte [33].

Ob die Mehrheit der Stimmen in allen Puncten den Ausschlag gab, oder wenigstens geben sollte, das ist ebenfalls nicht mit Gewißheit zu behaupten. Zwar scheinen die Statute, von den Jahren 1376 und 1417, dieß auszusagen, und es scheint auch, daß die Abwesenden durch den Beschluß der Mehrheit der Anwesenden gebunden werden sollten [34]: allein es zeigen auch mehrere Beyspiele, wie trotzig einzelner bedeutenden Städte Deputirte auf ihrem Sinn bestanden, wie sie, wenn es ihnen nicht nach Wunsch ging, auf und davon ritten [35]; es zeigen

[33] S. den Receß von d. J. 1497, Art. 13; vergl. Werdenhagen P. IV. Cap. 11. nr. 12; nach dem Auszuge aus Domanns gesammelten Hans. Recessen.

[34] Bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 14, heißt es: Quod etiam maxime sana, in Hansae conuentu vota concludunt, illud minora, siue praesentia, vel absentia, approbare et sequi tenentur, a. 1417 recess. 2. et recess. a. 1363, 1376. In d. J. 1363 und 1417 ward entschieden, maiora sollten gelten, s. Cammanns Ms. So heißt es auf dem H. T. von d. J. 1470: es solle gelten, was by macht der stemmen beschlossen sey (MS. Hafn.); allein es ist wirklich so gut als nie gehalten worden.

[35] Dieß war der Fall im Jahr 1412, auf dem Hansetage zu Lüneburg, als Rostock, Wismar, und einige Zeit Hamburg mit Lübeck, wegen des daselbst ausgebrochenen Tumults, gemeine Sache machten; s. den Receß dieses Jahrs im Hildesh. Arch. und Statut gegen dieß eigenmächtige Hinwegreiten, ohne von der

fast alle Fehden des Bundes, ja alle Schlüsse von einiger Bedeutung, wie wenig diese Mehrheit respectirt ward, und wie wenig Einheit in der That dadurch bewirkt wurde.

So trugen z. B. die Sächsischen Städte, in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, darauf an, daß man doch auch in allen drey Theilen der Hanse fein halten solle, was auf den gemeinen Tagsatzungen beschlossen worden sey [36]. So heißt es in den Conföderationen selbst, daß die Hauptstädte, die Communen ihres Drittels bearbeiten sollen, damit sie auch von ihnen allen angenommen würden, obschon die Mehrheit bereits offenbar dafür gestimmt hatte. Somit ward in mehreren Puncten gewiß Einstimmigkeit erfordert. In den wichtigsten Angelegenheiten des Bundes, maßte sich die Majorität keineswegs das Recht an, über die Minorität zu beschließen. In späteren Zeiten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts kommt auf Hanse-Tagen selbst der Satz ausdrücklich vor, daß Einstimmigkeit bey allen wichtigen Angelegenheiten erfordert würde, und daß nur in wenigen, minder bedeutenden die Majorität entscheide, ja, es wird bey dieser Gelegenheit ausdrücklich

Versammlung beurlaubt zu seyn, bey Verlust der Hanse verbothen im J. 1456, (MS. Hafn.).

[36] S. die bereits oben angeführten Acten der Beschlüsse der Sächsischen Städte im Hildesh. Archive.

hinzugesetzt, daß dieß auch von jeher der Gebrauch also gewesen sey [37].

Man mag allenfalls annehmen, daß wohl im Ganzen die Mehrheit entscheiden sollte, und daß sie in dieser Periode auch wirklich bisweilen entschied. Es erhellet aber auch aus den großen Bemühungen diese oder jene dissentirende mächtige Stadt, dieß oder jenes dissentirendes Drittel des Bundes, für den durch die Mehrheit beliebten Beschluß zu gewinnen; daß vorzüglich die Majorität der angesehneren, reicheren Seestädte entschied. War aber unter diesen selbst eine Spaltung, dann mochte es fürwahr ziemlich schwer halten einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Und wie hätte es anders seyn sollen, bey der ganzen Art, wie sich der Bund gebildet hatte? wie hätte es anders seyn können zu jenen Zeiten, bey dem Mangel an einer unabhängigen, alle zwingenden, obersten Föderal-Gewalt, bey dem gänzlichen Entbehren aller höhern politischen Einsicht, bey dem Streben nach ungebundener Willkür?

Ein anderes Leiden aber bey einem zu fassenden Beschluß war das, daß die Gesandten oft nicht hinlänglich instruirt waren, oder daß sie dieß vorgaben, um einen Beschluß etwa zu hintertreiben, welcher ihren Oberen (Oldesten) nicht gefiel. In diesem Falle nahmen sie den Vorschlag, oder den einseitig gefaßten Beschluß bloß ad

[37] Die Beweise aus archiv. Nachrichten werden in der Folge vorkommen.

referendum an, und so geschah es, daß denn ebenfalls nichts Endliches zu Stande gebracht werden konnte. Wie oft nun auch Lübeck in dem Ausschreiben darauf drang, daß die Gesandten mit aller Macht versehen werden möchten, damit sie ohne weitere Rücksprache (ruggetoch) abschließen könnten; so war und blieb diese Gewohnheit doch immer ein Hülfsmittel einen Beschluß aufzuschieben, oder ihn gar zu hintertreiben; und diese abscheuliche Sitte, hat auch den Bund unter anderen mit zu Grunde gerichtet [38].

[38] So konnte z. B. i. J. 1397 gegen die große Gefahr der Vitalianer nichts beschlossen werden, weil die Gesandten alles allein ad referendum nahmen; s. Köhler bey Willebrandt S. 195. b. d. J. — In dem Receß von d. J. 1412, im Hildesh. Archive, werden erst die abgeschlossenen Puncte aufgeführt, alsdann aber folgen eben so viele andere, über die man nichts hatte beschließen können, mit der Ueberschrift: Hier beginnen die stücke dar an men sek beholden het to rughe to sprekende — In dem Ausschreiben au Kiel zu einem Hanse-Täge von d. J 1461 sagt Lübeck: — — — und dat gy juwe erlicken Rades-Sendeboden mit vuller Macht willen belasten, so wes de Radessendeboden der gemenen stede vppe der erscreuen tyd binnen der stad Lübecke vorgaddernde, van wegen des erscreuen copmanns, unde in den vorbenomeden Artickeln, unde in ander Saken der nod unde behof is, schlutende werden, dat de juwe dat sunder rüggetoch mede annamen unde beleven mögen; s. Willebr. III. S. 68. — Aber wie selten geschah dieß, wenn eine Stadt bösen Willen hatte? Der Receß eines jeden Hanse-Tags liefert Beyspiele genug.

Fast nie konnte ein Schluß, wie das dringende Bedürfniß ihn forderte, rasch und schnell zu Stande kommen; immerhin mußte er erst vorgeschlagen, den Oldesten hinterbracht, und in den gemeinschaftlichen Versammlungen mehrere Mahle debattirt werden, bevor man sich einiger Maßen darüber vereinigen konnte. Dann aber fehlte es auch nie, daß nicht dieser oder jener angesehene Theil dissentirt hätte, der dann wieder nur, durch freundliche Unterhandlungen gewonnen werden konnte. Bey den wichtigsten, so wie bey den geringfügigsten Objecten war dieß der Fall. Oft verstrichen mehrere Jahre, während welcher die geschickte Gelegenheit in dem Strom der Zeit bereits längst untergegangen war, bevor man zu einem endlichen Schluß gelangen konnte.

Es folgten aber alle diese Gebrechen unabwendbar aus der mangelhaften Conföderation, und aus dem Geiste der Zeiten; denn bey allen Instituten des Mittelalters ist ein gleiches Gebrechen zu finden. Die allzugroße Achtung für jedes eigene so genannte Freyheit, die trotzige Befolgung jeder Privat-Willkür lähmte alles. Auch möchte oft schwerlich irgend etwas zu Stande gekommen seyn, wenn nicht einige der wohlhabenderen und mächtigeren Seestädte, besonders die Wendischen, zugefahren wären, und auf ihre eigene Gefahr dieß oder jenes angefangen, durchgesetzt, und nachmahls die Einstimmung der anderen betrieben hätten. Doch waren sie in dem letztern selten glücklich. Zuweilen aber gelang, was bey solchem Zustande nicht fehlen konnte, daß die Stärke-

ren die Schwächeren zu Befolgung ihres Willens zwangen.

Gegen das Ende eines Hanse-Tags ward der Receß entworfen, verlesen und den Deputirten der Städte und der Comtoire mitgetheilt, mit dem Siegel der Hanse-Stadt versehen, wo die Zusammenkunft war gehalten worden, gewöhnlich mit Lübecks Siegel, weil dort allmählich die Zusammenkünfte am häufigsten gehalten zu werden pflegten; mit dem Zusatze, als zu welchem Siegel wir uns für jetzt alle bekennen [39].

[39] Mit Versiegelung der Recesse ward es so wie mit allen anderen schriftlichen Ausfertigungen auf Hanse-Tagen gehalten. Daß man aber nicht bloß Lübecks Siegel, sondern dasjenige der Hanse-Stadt dazu gebrauchte, wo der Tag gehalten ward, dieß zeigen folgende Beyspiele. Im J. 1412 erhielt das Comtoir zu Bergen gewisse Statute auf dem Hanse-Tage zu Lüneburg, besiegelt mit der Stadt Lüneburg Siegel: To orkonde, unde to bekanntnisse aller vorscr. Stücke, hebbe wy der stad Lüneborch Ingesegell, des wy alle hyr to bruken, witliken gehengen laten an dessen Breff; s. Willebr. III. S. 54. So findet sich eine andere Hansische Urkunde, von d. J. 1494, besiegelt mit dem Siegel der Stadt Bremen, weil die Hanse hier versammelt war; s. Willebr. III. S. 83. Es heißt daselbst: "To merer vorwaringe hebben wy Radessendeboden erbenomede der stede van Bremen Secret, des wy nu tor tyd samptliken hyr to gebruken, witliken an dessen Breff heten hengen etc." Alle Recesse und schriftliche Ausfertigungen der Hanse, welche auf Hanse-Tagen, in an-

Von Zeit zu Zeit wurden die alten Receſſe wieder erneuert und in Eins zuſammengezogen; die Widerſprüche, die ſich darin vorfanden, gehoben, und nach den Zeitumſtänden gebeſſert, wie dieß z. B., in den Jahren 1447 und 1470, geſchah [40]. Es war durch mehrere Statute gebothen, daß dieſe Beſchlüſſe auf Pergament oder Papier geſchrieben gleiche Kraft haben ſollten. Es war aber auch zugleich aufs ſtrengſte unterſagt, ihren Inhalt irgend einem Herrn oder Fürſten mitzutheilen [41].

deren Städten als zu Lübeck gehalten, beliebt wurden, geben andere Beyſpiele ſo viel man nur will. Sonderbar bleibt es immer, daß die Hanſe zwar ihren Comtoiren Siegel gegeben, daß ſie aber ſelbſt kein gemeinſchaftliches Siegel je gebraucht hat. Man konnte ſich wahrſcheinlich darüber nie vergleichen, oder ſcheute man etwa das Aufſehen, welches dieß veranlaſſen könnte? Befand ſich eine Hanſiſche Deputation in fremden Landen, ſo mußten die Beſchlüſſe und Acten in Deutſchland beſiegelt werden; ſtädtiſche Siegel waren etwas ſo heiliges, daß man ſie nicht außerhalb der Stadt führen ließ. Als eine Hanſiſche Deputation, im J. 1398, zu Copenhagen mit einigen Deutſchen Ordens-Deputirten verſammelt war, und ſie ein Schreiben an den abgeſetzten König Albrecht von Schweden erließen; ſo beſiegelten ſie es mit dem Siegel Herrn Johan Deirgardens Grotſcheffer zu Marienburg; (MS. Hafn.).

[40] Vergl. den Receß von d. J. 1447 im Urkundenbuche und Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1470, S. 228.

[41] Statute von d. J. 1470, 1475, 1494, 1499; ſ. Köhler bey Willebr. b. dieſen Jahren und Werdenhagen P. 4. Cap. 11. in Domanns Auszug

Da nach der Beendigung eines Hanse-Tags indessen irgend eine Macht doch seyn mußte, welche die Verbindung erhielt, die Ausführung der gefaßten Abschiede, und die Correspondenz unter den Gliedern und mit fremden Mächten besorgte, die Klagen und Beschwerden sammelte; eine Macht, die beym Eintreten einer, auf der letzten Tagfahrt noch unbekannten Noth das Ausschreiben eines neuen Bundestags erließ: so waren zu diesem Zweck allmählich die Stadt Lübeck, nebst den Wendischen Städten, so wie in den untergeordneten Sprengeln die Hauptstädte der einzelnen Kreise des Bundes nach und nach bestellt worden.

Nr. 15. Den Receß von d. J. 1447, als den wichtigsten dieser Periode, hat man in dem Urkundenbuche aus dem Hildesh. Archive abdrucken lassen; er enthält offenbar eine Sammlung der bisher gefaßten Beschlüsse. — Die Urkunde ist im Original überschrieben Receß, es scheint indeß, daß sie nicht so wohl ein eigentlicher Receß sey, wie man sie wenigstens in späteren Zeiten ausfertigte, als vielmehr ein Protocoll der Verhandlungen dieses Hanse-Tags. Aus dieser Periode hat man in den benutzten Archiven überhaupt solche Recesse, in der Form, wie sie in der folgenden Periode wohl vorkommen, nicht aufgefunden. Dennoch heißen diese aufgefundenen Urkunden, laut der Ueberschriften, Recesse. Vielleicht, daß man sich mit Aufzeichnung der merkwürdigsten, vorgefallenen Verhandlungen, Protocollsweise begnügte, vielleicht, daß die reinen Beschlüsse aus diesen ausgeschrieben, etwa den einzelnen oder Hauptstädten nicht mitgetheilt wurden. Das erste ist uns jedoch wahrscheinlicher.

Außer dem Worthalten bey den Versammlungen, dem Vorsitze und dem bedingten Rechte des Ausschreibens hatte Lübeck, als Haupt des Bundes, die Correspondenz in der Zwischenzeit zu führen, vornehmlich mit den übrigen untergeordneten Hauptstädten, mit den Hansischen Factoreyen und den fremden Mächten. Es lag ihr ob, über die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu wachen, an sie gingen die Berichte der Untergeordneten, die Bitte um Hülfe, die Klagen über die Gebrechen und die Bedrängnisse der Comtoire; mit einem Worte, sie ward allmählich das Centrum des Ganzen, wenn kein Hanse-Tag versammelt war. Durch wiederhohlte Beschlüsse, in den Jahren 1418 und 1447, hatte Lübeck ferner das Recht, mit Rath der ihr nächst belegenen Städte, so wie dieß überhaupt Hansische Sitte war, nach eigener Einsicht, einen rechtskräftigen Beschluß zu fassen; wenn in dringender Noth, wegen Kürze der Zeit, oder wegen geringer Erheblichkeit der Sache, die übrigen nicht eingefordert werden konnten, oder ihre Berufung nicht der Mühe werth schien [42].

[42] Vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. Jahr 1447, S. 219: "Die Lübecker, so heißt es daselbst, wurden um diese Zeit wieder ersucht, pro discretione sua, die nächst belegenen Städte zu convociren, zu rathschlagen und zu beschließen, weil so viele Sachen vorfielen, daß man unmöglich die weit entlegenen Städte zusammenrufen könnte. Quod similiter anno 1418 tractatum."

Hieraus hat sich denn der engere Ausschuß der Wendischen Städte nach und nach gebildet, welcher, während kein allgemeiner Hanse-Tag war, gemeinschaftlich mit Lübeck die Angelegenheiten des Bundes besorgte, die zu deliberirenden Artikel für die gemeine Tagsatzung entwarf, und die Berufung eines allgemeinen Hanse-Tags beliebte, der alsdann von Lübeck, mit dem Zusatze ausgeschrieben ward: mit Einwilligung und Rath der nächst belegenen, oder der Wendischen Städte.

Es scheint aber, daß dieser engere Ausschuß sich erst ganz nach und nach vollkommener ausgebildet hat, daß er erst allmählich mehr fixirt, die Zahl der sechs Städte, welche dazu gehörten, fester bestimmt ward, und daß er auch gleichsam unmerklich mehr an Kraft und Einfluß auf die Bundesangelegenheiten gewonnen hat [43]. Wie

[43] Daß die Wendischen Städte, am Ende dieser und in der folgenden Periode, diesen engern Ausschuß bildeten, leidet nach archivalischen Nachrichten gar keinen Zweifel, wann er aber genau angefangen habe, das läßt sich weiter nicht darthun. Die Lübeck nächst belegenen Städte waren eben die Wendischen. In einem Ausschreiben Lübecks an Kiel, von d. J. 1441, heißt es: "wy unde desse stede by uns belegen, hebben verbodet de gemenen stede van der Düddeschen Hense, dat se vp den andern Sondag in der Vasten — — — ere Sendeboden myt vuller Macht des Avends binnen unserer stad hebben in der Herberge etc." s. Urkunde b. Willebr. III. 58. So wie Lübeck sich allmählich zum Haupt erhob, so mußten sich denn auch die ihr nächst belegenen Städte,

denn überhaupt ein allmählich gefühltes und entstandenes Bedürfniß diese oder jene Neuerung einführte, dieses oder jenes Zugreifen rechtfertigte. Von den Umständen nach gemeiner Hansischen Sitte, mehr erheben. Wer aber zu den Wendischen Städten gehörte, das ist sich zu allen Zeiten nicht gleich gewesen. Dem Nahmen nach hörten alle die, welche im Slaven = oder Wendenlande angelegt waren, anfangs dazu; so kommen auch in der ersten Periode Riga, Elbing u. a. Städte mehr, unter diesem Ausdrucke vor, welche in der Folge nie dazu gerechnet wurden. In dieser zweyten Periode finden sich wohl Anfangs sieben oder acht Städte unter dieser Benennung aufgeführt, ja, alle Pommersche Hanse = Städte werden zuweilen dazu gerechnet. Während der großen Fehde mit Dänemark, im dritten und vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, scheint Greifswalde davon ausgeschlossen worden zu seyn, als welche Stadt mit den übrigen Wendischen Städten nicht gemeinschaftliche Sache in diesem Krieg machen wollte. Von dieser Zeit an waren nur sechs Wendische Städte in dieser Fehde zusammen verbunden, und diese scheinen auch von da an den engern Ausschuß allmählich constituirt zu haben, sie werden auch in spätern Zeiten, als denselben einzig ausmachend, und als Wendische Städte par excellence allein angeführt. Diese sechs waren: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Alles dieß nach archivalischen Nachrichten, gedruckten und ungedruckten, bereits erwähnten oder in der Folge zu erwähnenden Urkunden. Herr Willebrandt setzt, was er in spätern Zeiten vorfand, stets als in früheren bereits vorhanden voraus; hierdurch verfällt er in große Widersprüche und Irrthümer;

gedrungen, schlich sich unbemerkt diese oder jene Verbesserung ein, und eine Verbesserung in der Verfassung war ein solcher stehender engerer Ausschuß gewiß. Was sich aber so allgemach bildete, das erhielt alsdann durch das Herkommen, und endlich durch spätere, ausdrücklich gegebene Statute seine Sanction, wenn gleich schon lange zuvor diese oder jene Einrichtung bereits practisch bestanden haben mochte. Dieß Herkommen war das Gesetz wonach alles entschieden ward. Der Menschen Gedächtniß war ihre höchste Norm, denn nach Ideen ward zu jenen Zeiten schlechthin keine Verfassung entworfen. Aber eben deßhalb waren auch die nächsten Geschlechter, über den Ursprung dieses oder jenes Instituts schlecht genug, oft gar nicht unterrichtet.

Auf mehreren Hanse-Tagen wurden Lübecks allgemach erlangte Vorrechte von Cöln bestritten, welche letztere Stadt, stolz auf ihre Wohlhabenheit und ihr Alter diese Vorzüge jener beneidete. Vielleicht daß beyde in früheren Zeiten gemeinschaftlich oder abwechselnd das Wort geführt hatten; und gewiß war es, daß Cöln präsidirte wenn Lübeck fehlte, oder die Deputirten dieser Stadt einen Abtritt nahmen. Den öfters wiederkehrenden Streit zu schlichten ward von Zeit zu Zeit beliebt, daß die Deputirten, — denn das war ihre Entscheidungs-Norm — allein es ist dieß ein Fehler, welcher ihm nicht allein eigen ist, sondern ein Fehler, den er fast mit allen Geschichtschreibern theilt; diese Verfahrungsart ist zwar sehr bequem, aber aber auch sehr verwerflich.

in ihren Städten sich erkundigen sollten, wie es vor Alters damit sey gehalten worden; und die Folge beweiset es, daß Lübeck diese Vorrechte behielt. Seit der Mitte dieser Periode ward es denn verschiedentlich förmlich beschlossen, Lübeck als Haupt der Hanse zu ehren. So gewiß dieß jetzt gar nichts Neues war, da nur das allmähliche Herkommen jetzt förmlich bestätigt ward; so gewiß hat doch auch Cöln nachher noch dann und wann diesen Vorzug Lübecks mit vieler Bitterkeit angefochten [44].

[44] Cammann sagt b. d. J. 1434: hic primo fere fit mentio, daß Lübeck das Directorium hatte. Allein Lübeck hatte die dazu gehörenden Geschäfte früher meist immer besorgt. So heißt es in den früheren Recessen von d. J. 1371–1405 (MS. Hafn.); Lübeck solle die übrigen Städte verschreiben, an Lübeck sollen die Städte ihre Antwort senden, als welche Stadt hierzu bevollmächtigt sey. Jedoch wurden anfangs zu ähnlichen Zwecken mit unter auch andere Städte verordnet. So war es z. B., im J. 1371, der Fall mit Stralsund, welcher Stadt die übrigen ihre Briefe zusenden sollen, so wie sie die erhaltenen städtischen Diplome gegen die vom Könige von Dänemark zu erhaltenden austauschen soll, (Ebendas.). In der Folge besorgt Lübeck diese und ähnliche Geschäfte nicht mehr laut einer, jedes Mahl auf einem Hanse-Tage erhaltenen Vollmacht, sondern laut einer, wie es scheint, supponirten General-Vollmacht und nach und nach ganz ausschließend. Cöln widersetzte sich oft mit vieler Bitterkeit. Z. B. im J. 1447 s. Urkundenbuch; im J. 1470, (MS. Hafn.); im J. 1494, (Ebendas.), wo Lübeck sagte, sie stelle die Entscheidung zur Erkenntniß der Städte, und die Folge beweiset, daß sie sich

Endlich aber hat auch die letztere Stadt, zu verschiedenen Mahlen, gegen das Ende dieser Periode, in den Jahren 1470 und 1487, bereits darauf angetragen eine andere Gemeine zum Haupte der Hanse zu bestellen, da, wie sie sagte, dieß Vorsteheramt ihr viele Kosten und Mühe und wenig Dank bereitet habe. Doch ernstlich war dieß von Lübeck noch gar nicht gemeint. Die Städte nahmen auch den Antrag nicht an, sie schienen vielmehr die Macht Lübecks in Hinsicht auf den Bund nur zu mehren, und dieß mochte auch wohl der Zweck seyn, welchen jene sich bey ihrem Antrage vorgesetzt hatte. Ohne Zweifel war keine andere Stadt durch Ansehen, Wohlhabenheit und Lage dem Geschäfte so gewachsen wie diese, aber gewiß konnte auch keine Stadt, ein so tiefes Gefühl der constitutionellen Gebrechen des Bundes haben, als eben sie [45].

Einen ähnlichen untergeordneten Zweck in ihren Kreisen hatten die Häupter, die vorsitzenden oder ausschreibenden Städte der einzelnen Theile der Hanse. Sie beriefen die Communen, die zu ihrem Sprengel gehörten, zu besonderen Tagen, um über die Ausführung der allgemeinen Beschlüsse zu berathschlagen, die Angelegenheiten ihres Kreises zu betreiben, die eilende Hülfe für die Bedrängten zu beschließen, vor der Beschickung eines allgemeinen Hanse-Tags sich über die dort zu machenden

behauptete; im J. 1498 (Brschw. Archiv Vol. 216. Nr. 13.) Vergl. auch Köhler bey einigen der angeführten Jahre.

[45] Nach d. MS. Hafn. b. d. erwähnten Jahren.

Vorstellungen, die Art der Beschickung, die den Deputirten mitzugebenden Instructionen zu bereden, und die Correspondenz mit dem allgemeinen Haupte, Lübeck, und mit anderen Kreisen zu führen. Es ist gewiß, daß durch diese Einrichtung die Verfassung des Bundes gewann und der Gang der Geschäfte erleichtert ward; es ist aber wahrscheinlich, daß auch diese Einrichtung sich allmählich in dieser Periode erst ausgebildet hat. Auf jeden Fall ist es sehr gewiß, daß zu verschiedenen Zeiten, dieser oder jener Rücksicht zu Folge, bald die eine, bald die andere Eintheilung der Kreise bestand; daß mehrere Städte, im Verlauf einiger Jahre, nach der Mannigfaltigkeit der jedesmahligen Zwecke und Umstände, als Häupter dieser oder jener Theile angesehen und geehrt wurden, dann aber auch wiederum nicht; ja, daß endlich oft eben dieselben Communen, zu derselben Zeit, verschiedenen Kreisen als Glieder beygezählt wurden.

Die bekannt gewordenen Conföderationen dieser Periode, die bald mehr bald weniger allgemein auf alle, oder auf einzelne größere oder kleinere Sprengel sich erstreckten, bieten eine eben so große Verschiedenheit der Eintheilung des Ganzen, der Häupter der einzelnen Theile, und der ihnen untergeordneten Städte dar. In Bezug auf die Factoreyen in fremden Ländern werden wiederum andere Eintheilungen erwähnt; die Hansischen Seestädte hatten gleichfalls in dieser Hinsicht ihre eigenen Beliebungen.

Bey dieser Mannigfaltigkeit der innern Organisation in verschiedener Rücksicht, scheint es indeß nicht minder

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

gewiß, daß, in Bezug auf das ganze Corps, die ältere Eintheilung in drey Drittel, sich mit kurzen Unterbrechungen in ihrem Werthe behauptet hat. Diese waren, das Wendische, wozu die nordöstlichen, das Westphälische, wozu die westlichen, und das Oberheidische oder Sächsische Drittel, wozu die in der Mitte, und die tiefer im Innern des Landes belegenen Städte gezählt wurden.

Zwar theilte sich der gesammte Bund auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1447, in vier Theile, so daß dem ersten Lübeck, dem andern Hamburg, dem dritten Magdeburg und Braunschweig, so wie dem vierten die Städte Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn, als Häupter vorgesetzt wurden: allein, einige Jahrzehnde nachher, kommt in den authentischen Nachrichten die alt gewohnte Sitte der Eintheilung in jene drey Drittel unbezweifelt wieder vor [46].

[46] Die mannigfaltige Eintheilung, laut der Confoderations-Noteln, erhellet aus dem bereits oben Angeführten; vergleiche die Urkunden selbst in dem Urkundenbuche. In Bezug auf die Comtoire werden andere Classificationen unten, bey der Beschreibung dieser Factoreyen, vorkommen. Daß die Seestädte ihre eigene Eintheilung auch in drey Drittel hatten, erhellet unbezweifelt aus dem MS. Hafn. bey mehreren Jahren, wo ein Lief- und Gottländisches, ein Wendisches, wozu die Preußischen Seestädte gerechnet worden zu seyn scheinen, und endlich ein Niederländisch-Süderseeisches Drittel vorkommen. — Wegen der, im J. 1447, beliebten Eintheilung in vier Theile, vergl. den Receß d. J. in dem Urkundenbuche. Dagegen kommt fol-

Nach einigen nicht ganz verwerflichen Aussagen soll Danzig um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, seit dem Ruin Wisbys, welche Gemeine weiland in diesen Gegenden eines bedeutenden Ansehens sich erfreute, zum Haupte der Preußischen und liefländischen Städte erhoben worden seyn. Es ist unbezweifelt gewiß, daß Danzig, vor allen anderen Communen dieses nordöstlichen Theils, stolz und kühn und rasch um diese Zeit sich erhob; daß diese Stadt, durch den Umfang ihrer Handelsgeschäfte, so wie durch ihre bedeutende Seemacht sich vor allen benachbarten auszeichnete: und so mag denn auch das ihr späterhin unbezweifelt zustehende Vorrecht sich allmählich, in dieser Periode, in der einen oder der andern Hinsicht, eingeführt haben. Allein es ist auch nicht minder gewiß, daß noch am Ende dieses Zeitraums die alte Eintheilung in jene drey Drittel vorkommt. Die bekannte Classification in vier Quartiere, mit ihren vier bekannten Hauptstädten, scheint erst in der folgenden Zeit aufgekommen,

gende classische Stelle in dem Recesse, von d. J. 1494. (MS. Hafn.) vor: Da die Fürsten jetziger Zeit auf den Untergang der Städte bedacht sind, und einen Schutzherrn anzunehmen nicht wohl thunlich ist, indem die Städte zu weit von einander abgelegen, und die einen zu Wasser, die anderen zu Lande bedroht werden; so ist es für das zweckmäßigste erachtet worden, daß man in jedem Drittel als im Wendischen, Oberheidischen oder Sächsischen und im Westphälischen jede Stadt taxiren solle: hätte man dann erst das Geld, so solle und werde es auch nicht an Leuten fehlen, die zu dem Zwecke tauglich seyn würden.

wenigstens erst alsdann fester bestimmt und endlich, als ausschließend gültig angenommen und eingeführt worden zu seyn [47].

Alles war höchst wandelbar und veränderlich. Weit entfernt aber aus diesem mannigfaltigen Wechsel der Verbindung einen Vorwurf zu machen, scheint ihr daraus vielmehr ein Lob bereitet werden zu müssen: indem sie nähmlich nicht beharrlich an einer einmahl eingeführten Sitte sclavisch hing, sondern indem sie vielmehr die Eintheilung und den Matricular-Anschlag, dem gewaltigen Drange der Umstände gemäß, umänderte, obschon die Gründe dieses häufigen Wechsels jetzt dem Auge sich oft entziehen.

Diese verschiedenen unteren Eintheilungen des Bundes, wie nöthig sie auch zur bessern Ordnung des Ganzen, zur Execution der Beschlüsse und der gemeinen Hülfe

[47] Herr Gralath, in s. Gesch. der Stadt Danzig I. 224. sagt, daß diese Stadt, im J. 1449, an Wisbys Stelle, zum Haupte der Preußisch-Liefländischen Städte sey bestellt worden. Herr G. hat archivalische Nachrichten benutzt. Auch Baczko, in s. Gesch. Preußens III, 234. sagt dasselbe, indem er sich auf Schütz Gesch. Preußens S. 154. beruft. In den von uns benutzten archivalischen Nachrichten hat man keine Bestätigung gefunden. Daß in der folgenden Periode die Eintheilung in die bekannten vier Quartiere vorkommt, ist über allen Zweifel gewiß. Allein es ist auch nicht minder gewiß, daß im J. 1494, und selbst in noch späteren Zeiten die alte Eintheilung in drey Drittel, als gemein üblich, und zwar für das Ganze geltend, erwähnt wird.

seyn mochten, waren doch zu diesem Zwecke weit noch nicht zureichend. Man bedurfte noch gewisser Zwangsmittel und Strafen, mit deren Hülfe die Befolgung der Gesetze erhalten werden konnte.

Diese Strafen lauteten nun sehr verschieden nach der Größe des Vergehens; sie wurden nach der Beschaffenheit des Straffälligen, theils von der Hanse, theils von dem gemeinschaftlichen Haupt, theils von den kreisvorstehenden Städten, theils von den Magistraten der einzelnen Communen des Bundes, theils endlich von den Vorstehern der Hansischen Factoreyen den Gesetzen gemäß zuerkannt und beygetrieben.

Die höchste Strafe, welche der Bund kannte, war die bereits früher erwähnte und übliche, nähmlich die gänzliche Ausschließung von den Rechten und Freyheiten der Genossenschaft; so wie denn hiermit das Verboth für alle Bundesglieder verknüpft war, mit einem also Vorhenseten irgend einen Verkehr zu haben: eine Strafe, mit der auch die Anhaltung der Güter und der Personen des straffälligen Theils, wo immer dieß durch eine Hanse-Stadt nur zu erreichen stand, verknüpft war.

Der Verlust aber aller Freyheiten, die aus dem Bunde entsprangen, der Ausschluß von dem Genuß der Comtoire und dem Handel mit anderen Hansischen Städten, oder Kaufleuten, war eine Strafe, welche für handeltreibende Communen und für einzelne Handelsleute, so lange die Privilegien der Corporation noch so viel werth waren, von den aller nachtheiligsten Folgen seyn mußte.

Dieser Bann ward nun so wohl über ganze Hanse-Städte, als über einzelne Bürger derselben verhängt, wenn nähmlich die einen oder die anderen gegen Statute sich vergangen hatten, an deren Haltung dem Bunde hoch gelegen war.

So wurden zu verschiedenen Zeiten alle Gemeinen nach und nach ausgeschlossen, wo bürgerliche Unruhen ausbrachen; so ward Cöln, als sie gemeinschaftliche Sache mit der Krone England gegen die Hanse machte; Greifswalde, als sie in der Fehde der Wendischen Städte mit Dänemark treulos ward, ausgestoßen, so wie denn bey anderen Gelegenheiten viele andere Beyspiele der Art sonst noch vorkommen.

Es hielt sehr schwer wieder aufgenommen zu werden, wenigstens war dieß der Fall während der schönsten Blüthe des Bundes, wenn anders die gänzliche Ausschließung einmahl erfolgt war. Eine demüthige Unterwerfung, eine hinlängliche Satisfaction, Opfer, Messen, Bußen, Wallfahrten, und ähnliche Gebräuche, dem Geiste der Zeiten gemäß, als Zeichen der Reue, dem Reuevollen auferlegt, oft erst die nachdrücklichsten Vorschreiben von Kaisern, oder von mächtigen Fürsten des Reichs, löseten den Bann wieder, der über die Stadt oder über einzelne Bürger ausgesprochen worden war.

Wenn wirklich diese Strafe zur Ausführung kam, so war sie auch gewiß sehr wirksam. Fürsten, die ihre in-

surgirten Städte bändigen wollten, pflegten wohl den Bund zu ersuchen, mit diesem Banne zu zufahren, Bitten, welche aber die Hanse selten oder nie gewährte, da man den Fürsten billig mißtraute.

Eine Folge des gegen eine Stadt erkannten Bannes ward es denn auch allmählich, daß den fremden Mächten diese Strafe angezeigt ward, damit sie die Gebannte auf den Factoreyen, die in ihren Ländern lagen, nicht ferner begünstigten; welches sie denn auch der Regel nach um so lieber thun mochten, da sie, wenigstens in mancher Hinsicht, gar gern alle Hanseaten von ihren Reichen ausgeschlossen gesehen hätten.

Nächst diesem großen Banne, hatte der Bund auch, für geringer geachtete Vergehungen, einen kleinern. Die Hansen unterschieden etwa, wie man in anderer Hinsicht in der Kirche Bann und Interdict, im Reiche aber Acht und Oberacht unterschied.

Dieser kleinere Bann lautete auf einen kürzern Termin, die großen Bußen fanden nicht Statt; er raubte, wie es scheint, nicht alle Vortheile, die aus dem Bunde flossen, nicht aller Verkehr mit den Schwestern ward dadurch unterbrochen; die Deputirten der Stadt wurden nur zu keinem Hanse-Tage zugelassen, doch mochten auch noch manche andere Beraubungen Hansischer Freyheiten damit verbunden seyn. Ein gewisser Grad der Sperre des Verkehrs mit einer solchen Gemeine, war jedoch eben so gewiß eine Folge dieser geringern Strafe,

obschon der bestimmte Unterschied weiter nicht genau bekannt ist [48].

Endlich aber kannte der Bund auch die Geldbußen. Sie trafen gleichfalls ganze Städte und einzelne Hanse-Bürger; sie stiegen von geringen Summen bis zu hundert Mark Silbers, oder selbst bis zu funfzig ja hundert Mark Goldes, auch wohl noch höher hinauf. Da es zum Theil aber schwerer war, diese Strafen einzuziehen, als jenen Bann zu verhängen; so war theils mit dem Verfallen in große Geldbußen ein Ausschluß von den Hansischen Freyheiten, bis zur Erlegung derselben verbunden; oder aber, es ward den Hauptstädten des Kreises, oder den nächst belegenen Communen die Befugniß mitgetheilt, die Güter und die Bürger der straffälligen Stadt anzuhalten, bis daß die Strafe erlegt sey; oder aber, es ward das Privat-Interesse einiger oder mehrerer Städte mit ins Spiel gebracht, so daß es ihr Vortheil forderte, diese Geldbußen einzutreiben: Hülfsmittel, die nothwendig bey einer so fehlerhaften executiven Macht ersonnen werden mußten.

So wird die verfallene Geldstrafe eines Hanse-Bürgers theils der Stadt, theils der Factorey, wo er ent-

[48] Mehrere Beyspiele dieses Bannes s. unten in dem sechsten Buche; vergl. die Urkunden Goslars Acht betreffend im Urkundenbuche, Willebrandts Hans. Begebenh. und Köhler an vielen Orten, besonders z. d. J. 1447, 1470, 1478, und die zu diesem Jahre gehörige Urkunde Colberg betreffend, u. s. w.

weder Bürger war, oder wo er straffällig wurde, ferner dem Kläger, dem Denuncianten, den Vorstehern der Comtoire, oder dem gemeinen Bunde Theilweise zuerkannt. So heißt es in den verschiedenen Conföderations-Noteln, daß die Geldbußen der Stadt, welche die versprochene Zusage nicht hält, zum Theil derjenigen, welche die Hülfe vergebens gefordert hat, zum Theil dem Kreise, dem Haupte, oder den Hauptstädten desselben, oder auch der gemeinen Hanse zufallen sollen; um so mit alle, oder mehrere bey ihrer Erhebung zu interessiren. Auf gleiche Weise ward diesen verschiedenen, die Strafe beytreibenden Theilen das Anhalten der Bürger und Güter der Straffälligen verstattet, oder es wird ihr Ausschluß aus der Hanse so lange beliebt, bis daß sie die Strafe erlegt haben würde [49].

Diese Geldbußen dienten aber nicht bloß als Zwangsmittel, sondern sie machten auch offenbar einen nicht unbedeutenden Theil der gemeinen Einkünfte des Bundes aus; und wenn nun zwar der andere Theil einem Kreise zukam, einer Haupt- oder gemeinen Hanse-Stadt, so wurden die particulären Ausgaben, welche den einzelnen Gliedern des Bundes, als solchen, zufielen, davon wahrscheinlich zum Theil bestritten.

Da indeß diese Quelle der Einkünfte unsicher war, da auf eine bestimmte Summe nie mit Gewißheit gerech-

[49] Ueber die Geldstrafen sind in den gedruckten und ungedruckten Nachrichten tausend und aber tausend Beweise zu finden.

net werden konnte, und da dennoch die Ausgaben, besonders in Fehdezeiten, sehr bedeutend anwuchsen; so mußte für ein anderes Einkommen gesorgt werden, aus welchen die gemeinschaftlichen Bedürfnisse befriedigt werden konnten.

Diese zweyte Quelle war das so genannte Pfundgeld oder der Pfundzoll, welcher in den Städten und auf den Factoreyen von Zeit zu Zeit aufgelegt und erhoben ward. Eine andere ähnliche Abgabe kam auf den letzteren noch hinzu, dieß war der sogenannte Schoß, eine Abgabe, die mehr dem Nahmen und der Bestimmung zu Folge, als der Art nach, wie sie aufgelegt und erhoben ward, von jener sich unterschied. Dieser Schoß nähmlich war zu Bestreitung der besonderen Bedürfnisse der Hansischen Niederlagen in der Fremde bestimmt, von Zeit zu Zeit erhöht oder gemindert: jedoch scheint es, daß diese Abgabe allmählich, während dieser Periode, zuletzt gewisser Maßen auf allen Factoreyen bereits stehend und bleibend ward, weil die Bedürfnisse hier immerhin bedeutend seyn mußten. Das Pfundgeld dagegen war eine Auflage von einer weitern Ausdehnung, zu Bestreitung allgemeinerer Bedürfnisse, indem sie in den Städten, wenigstens in den Seestädten, und zugleich auch wohl auf den Factoreyen, bald für einzelne Kreise, bald in einer größern Ausdehnung für alle, wenigstens für die bedeutenderen Seestädte bewilligt ward. Dieser Pfundzoll aber war keine stehende stets fortdaurende Abgabe, wodurch ein, den vorfallenden Ausgaben stets gemäßer Vorrath wäre er-

halten worden. Dieß widerstritt dem Geiste der Zeit und dieser Verbindung; sie ward einzig auf bestimmte Termine, zu bestimmten Zwecken bewilligt.

Beyde, der den Comtoiren eigene Schoß und das Pfundgeld, bestanden in einem, bald etwas höher bald etwas niedriger angesetzten Procente, welches von dem eidlich angegebenen Werthe der Ware bey der Ein- oder Ausfuhr von den Kaufleuten erlegt werden mußte, und zu welchem auch die Schiffer zur Hälfte, nach dem Werthe ihrer taxirten Fahrzeuge, beyzutragen verbunden waren. Zu Erlegung des Pfundgeldes sind endlich auch fremde, außerhansische Seefahrer, welche in die Städte kamen, von Zeit zu Zeit gezwungen worden.

Diese Art der Steuern, in so fern sie von den Hansen entrichtet ward, war nun allerdings den damahligen Begriffen sehr angemessen, da man durchaus nicht steuern wollte, wenn man nicht auch unmittelbar die Vortheile genießen konnte, welche aus dieser Steuer erwuchsen. Zu Befriedigung der See wollten des Bundes Landstädte nie einen Pfundzoll bey sich bewilligen, und wahrscheinlich haben sie auch nie einen solchen bey sich geduldet; denn wie wichtig auch mittelbar für sie das Gedeihen des Seehandels seyn mußte; so waren doch die Seestädte dabey mehr als jene Landstädte interessirt. In so fern die letzteren die Comtoire besuchten, oder von den Seestädten aus, welches jedoch nie von großer Bedeutung seyn mochte, am Seehandel Theil nahmen; in so fern steuerten sie zu der Comtoire Schoß und zu dem Pfund-

gelde in den Seestädten, aber weiter war auch gewiß nichts von ihnen zu erhalten.

So wie die Comtoire den ihnen bewilligten Schoß oder das aufgelegte Pfundgeld erhoben, so geschah ein Gleiches von den Obrigkeiten der Communen, wo das letztere war bewilligt worden.

Die Factoreyen waren von Zeit zu Zeit zu Ablegung ihrer Rechnungen auf den großen, gemeinschaftlichen Tagfahrten der Hanse verbunden, obschon Beyspiele vorhanden sind, daß auch sie hinwieder, wie es im Mittelalter Sitte war und seyn mußte, mehr oder weniger zu unabhängigen Corporationen sich bilden wollten, und dieser Controlle sich ungern unterwarfen.

Die einzelnen Städte aber, welche ein Pfundgeld erhoben hatten, berechneten sich auf den Hanse-Tagen mit einander, so daß die Stadt, welche zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen mehr ausgelegt, als eingenommen hatte, zu ihrer Entschädigung den Ueberschuß der Einnahme von den anderen erhielt. Jede Gemeine trug die Kosten der Erhebung, die durch ihre städtischen Bediente bewirkt ward, für welche die Corporation weiter nichts gut that. Selbst ein besonderes Statut befahl, daß die Quittungen für das erlegte Pfundgeld unentgeldlich ausgegeben werden sollten. Jede Stadt mochte nun freylich bey der Berechnung ihre gehobten Auslagen hoch genug, ihre Einnahme gering genug anschlagen; auch mochte die Abgabe wohl nicht mit gleicher Strenge in allen Häfen erhoben werden, wo sie laut des Statuts

eingefordert werden sollte; da der Hafen, wo man gelinder bey der Erhebung verfuhr, leicht mehr, als ein anderer besucht werden mochte, wo man bey der Handhabung des Gesetzes größere Strenge anwandte: alles dieß ging nothwendig aus der Organisation des ganzen Bundes hervor, der keine eigene, ihm allein verpflichtete Bediente in den einzelnen Orten anstellen durfte [50].

[50] Ueber den Schoß auf den Comtoiren, s. die Beschreibung dieser weiter unten. Ueber das Pfundgeld kommt in den gedruckten Nachrichten bereits manches vor; vergl. z. B. Köhler b. d. J. 1371, 1373, 1397, 1417. Es heißt daselbst bey dem Jahre 1397: die Abgabe sey bestimmt worden zu vier Lüb. Pfennigen von jedem Warenwerthe eines Flämischen Pfundes, welches sechs Lübischen Marken gleich geschätzt ward. In den ungedruckten Nachrichten finden sich viele andere Bestimmungen, welche die gegebene Vorstellung erhärten. Z. B nach dem MS. Hafn. ward auf dem H. T. z. Stralsund, auf Pfingsten im Jahr 1371, beschlossen: daß auch die Diener der Kaufleute, welche keine Bürger sind, zu Erlegung des Pfg. verbunden seyn sollen. — Im J. 1371, Sim. et Iud. zu Stralsund, wird das Pfg. wieder abgeschaft und das erhobene soll nach mantale vertheilt werden. Auf d. H. T. d. J. 1376, auf Joh. zu Stralsund, ward ein neues Pfundgeld auf ein Jahr, zu Ausrüstung von sogenannten vrede coggen zu Bekämpfung der Seeräuber vorgeschlagen; von jedem Flämischen Pfund Grote, soll ein Englischer Pfennig d. i. von 5 Lüb. Marken, drey Lüb. Pfennige abgegeben werden. Hat jemand in einer Hanse-Stadt bey der Ausfuhr sein Pfg. entrichtet; so zahlt er nichts bey

Endlich aber war noch eine andere Quelle des Einkommens zu Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse vorhanden, dieß war folgende. Laut ihrer allgemeinen oder der Ankunft in eine andere, jedoch ist er dazu verbunden, wenn er von da mit neuer Fracht ausſegelt, so wie die Schiffer vom Werthe ihrer Schiffe halb Pfg. geben ſollen. — Im J. 1378, auf Pauli Bekehrung zu Stralſund, ward beliebt, daß die, welche das Pfg. erlegen, nichts für die Quittung zahlen ſollen, ſondern daß jede Stadt ihre Schreiber von dem erhobenen Pfundgelde lohnen ſoll. — Im J. 1379, zu Lübeck auf Johannis, berechneten ſich die Städte mit einander über das erhobene Pfgeld. Lübeck hatte in der Stadt 1100, zu Schonen 100 Mk.; Roſtock in d. Stadt u. zu Schonen über 200 Mk.; Stralſund an beyden Orten über 1000 Mk. Lüb.; Wismar an beyden Orten über 400; Greifswald und Stettin über 100; Colberg unter 100; Gottland gegen 300; Campen 200; die Preußiſchen H. Städte ſämmtlich über 2200 Mk. Lüb. erhoben. Die Liefländiſchen Städte und die übrigen der Süderſee brachten nichts in Rechnung und ſchienen nichts erhoben zu haben, welches mehr oder weniger bey vielen anderen Rechnungsablagen auch Statt fand. — Landſtädte ſind uns bey den verſchiedenen Rechnungen über d. Pfg. nie vorgekommen; es ſcheint, daß die Abgabe vorzüglich nur bey den Seeſtädten und auch da keineswegs bey allen eingeführt ward. — Im J. 1381, zu Lübeck auf Johannis, hatten Campen, Stavern, Gottland und Stettin kein Pfg. eingeſchickt; es ward beſchloſſen, ſie ſollten es ſchicken. — Im J. 1383, zu Lübeck miser. Dom., ward beliebt; wer ſich Pfg. zu geben weigert, ſoll zur Strafe drey Pfund zahlen. — Im Jahr 1383, zu Lübeck auf

speciellen Conföderationen waren die Bundesstädte, einer beliebten Matrikel gemäß, zu einer gewissen Beyhülfe an Mannschaft oder Geld, im Fall einer Fehde oder

Michaelis: Dortrecht soll kein Pfg. erheben, da es ihr von den gemeinen Städten nicht befohlen worden ist. Auf den Tagen i. J. 1385, auf Lätare zu Lüb. und Joh. zu Stralsund, kommt eine Berechnung des Pfg. in ziemlicher Ausdehnung, auch von mehreren Niederländischen Städten vor; Hamburg und Bremen aber werden nie, bey allen angeführten Berechnungen erwähnt; die letzte Stadt ist immer in diesen Zeiten sehr unabhängig vom Bunde und eigensinnig verfahren. — Im J. 1394, in carnis priuio zu Lübeck, wird das zu entrichtende Pfg. zu den vrede coggen so bestimmt: von jedem Pfund Grote, zwey Grot; von sechs Mrk. Lübisch, acht Lüb. Pfennige; von 9 Mk. Sundisch, ein Schill. Sund.; von drey Mark Preußisch, funfzehn Pr. Pfennige; von drey Mk. Rigisch, neun Lüb. Pfennige; von sechs Mk. Vinkenogen, acht Vink. Hamburg wird vom Pfundgelde befreyt, weil die Stadt bereits so große Kosten gehabt um die Elbe zu befriedigen. Bremens wird aber auch hier gar nicht gedacht. Wer aus einem Hafen segelt, wo kein Pfundgeld erhoben wird, zahlte es bey seiner Ankunft. Wer sein Pfg. in der Ostsee entrichtet hat, zahlt keines zu Hamburg, oder weiter westlich; segelt jemand von Westen nach Osten, und hat er bey der Ausfuhr keins erlegt; so soll er es zu Hamburg entrichten und alsdann weiter östlich frey seyn. Jeder muß einen Schein vorzeigen, daß er es erlegt habe, worin bemerkt seyn soll, wie viel und für welche Waren er die Abgabe entrichtet habe. Das Pfundgeld soll, von nächsten Ostern an, Ein Jahr lang erhoben wer-

ähnlicher Abenteuer, verbunden. Unabhängig von diesen sind auch zu anderen Zwecken dergleichen Anschläge gemacht worden; bald in einer größern, bald in einer den, zum Besten und zur Entschädigung der Städte, welche die Friedensschiffe zur Bekämpfung der Seeräuber ausrüsten. Nach Ablauf dieser Zeit aber steht es bey den Städten, ob sie es länger beybehalten wollen. Das zu Skanör etwa fällige Pfundgeld von denen so in de hol kommen, soll der Vogt von Campen erheben und den Betrag übermachen. Zu Falsterbo soll jeder städtische Vogt es einfordern, und wenn die von Zirkzee einen aus ihrem Rathe auf ihre Bitten senden; so soll dieser es gleichfalls erheben und den Betrag dem Vogte der Stadt Campen übergeben. — Im J. 1395, auf Michaelis zu Lübeck, trugen die Preußischen Städte auf ein Pfg. an, allein die übrigen wollten nicht einwilligen, da der gemeine Kaufmann bereits seit einiger Zeit sehr mit Lasten beladen sey. — Im J. 1397, auf Mariä Geburt zu Lübeck, schien es den Städten unredlich, daß die Preußen Pfg. nähmen, ohne der Städte vulbord, da sie, die übrigen doch keines erhöben. Die Preußen nahmen die geforderte Abschaffung ad referendum an und sagten, sie erhöben es wegen vieler Auslagen, welche sie für den gemeinen Kaufmann gehabt hätten. — Im J. 1398, auf Ostern zu Lübeck, ward ein neues Pfundgeld zur Wehre gegen die Seeräuber beliebt, nähmlich von jedem Pfund Grote Flämisch, vier Lüb. Pfennige, jedes Pfund zu 6 Mk. Lüb. gerechnet. Es soll von nächsten Pfingsten an dauern auf der Städte behach. — Im J. 1399, auf Mariä Geburt zu Nyekiöbing, ward vorgeschlagen doppelt Pfundgeld von denen zu nehmen, welche zur Wehre auf der See nicht wirklich Schiffe stellen; es ward jedoch nur ad referendum angenommen. Im J. 1400,

geringern Ausdehnung, je nach dem mehr localen oder gemeinschaftlichen Bedürfnisse, Anschläge, deren Größe zu Folge der Absicht, welche man zu erreichen bemüht war, und zu Folge der Kräfte der taxirten Städte, bestimmt wurde. Jedoch scheint es, daß ein daurender, bleibender Contributions-Fuß, zu Erhaltung eines steten Vorraths, erst in späteren Zeiten aufgekommen ist [51].

auf Mariä Reinigung zu Lübeck, ward beliebt von den Dänen kein Pfundgeld zu nehmen, da die Königinn Schiffe zur Befriedigung der See auszuschicken gelobt hat. — Im J. 1403 aber ward beschlossen, das Pfundgeld abzuschaffen; die Preußen nahmen dieß jedoch bloß ad referendum an. Im folgenden Jahre versprachen sie auf Michaelis es bey sich abzuschaffen, wollten aber den Städten keine Rechnung ablegen, u. s. w. — Es ist deutlich, daß auch Außer-Hansen damahls dazu gezwungen wurden, obgleich im sechszehnten Jahrhunderte (Brschw. Archiv) den Liefländischen Städten geantwortet ward, ihr Grund, weßhalb sie sich einem aufzusetzenden Pfundgelde in ihrer Gegend zum Besten des Russischen Comtoirs wiedersetzten, daß nähmlich dadurch ihr Handel mit Fremden leide, sey nichtig, indem es nur von Hansen nicht von Fremden entrichtet werde. In früheren Zeiten hat es sich offenbar anders verhalten.

[51] Vergl. die Conföderations-Noteln, s. oben, und das Urkundenbuch. S. auch z. B. ein Schreiben der Hanse und Lübecks an Göttingen, im Urkundenbuche b. d. J. 1407. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1494, ward beliebt: wer die Contribution und Taxe, so wie sie die Städte beschlossen, nicht annehmen will, der soll der Hanse verlustig seyn, (MS. Hafn.). Ueber den spätern, festern, fortdauernden Contributions-Fuß s. die folgende Periode.

Bey dieser mangelhaften Einrichtung der Erhebung und Bewilligung der öffentlichen Gelder, mußte es sich nun freylich nothwendig treffen, daß, beym plötzlichen Eintreten einer Noth, dennoch meist gar kein Vorrath vorhanden war, um dieser mit Glück zu begegnen. Es mußte immerhin erst, das abgerechnet, was durch die Strafgelder etwa eingegangen war, eine der genannten Quellen vorgeschlagen, debattirt, an die Oldesten referirt und endlich bewilligt werden. Nichts aber in der Welt war so schwer von den einzelnen Communen, als gerade diese Geldbeyträge zu erhalten. Jedoch eine andere Hülfe kannte man nicht. Die extraordinären Gefälle z. B., von den Schonischen Schlössern, welche in den ersten funfzehn Jahren dieser Periode den Seestädten verpfändet waren, wurden theils zu Erstattung ihrer gehabten Kriegskosten verwandt, theils gingen sie ohnehin bald ein, und mit anderen, ähnlichen, außerordentlichen Hülfen hat es sich denn auch auf gleiche Weise verhalten.

So mußte denn bey einem dringenden Bedürfnisse, angesehen die Langwierigkeit eines zu bewilligenden, öffentlichen Beytrags, durch Anleihen und Vorschüsse bey einzelnen Städten, bey den Factoreyen, oder bey einzelnen Bürgern dem Mangel abgeholfen werden. Auf diese Weise sollten die benachbarten Städte, wo sich Seeräuber zeigen würden, die Kosten zu ihrer Vertilgung zusammenschießen, und sie auf dem Hanse-Toge berechnen. So geschah es, daß zu Bekämpfung des unruhigen Grafen Gerhard von Oldenburg, im Jahre 1456, die benach-

barten Städte die Auslagen übernehmen und durch einen demnächst zu bewilligenden Pfundzoll den Betrag wieder erhalten sollten: wie denn viele andere ähnliche Beyspiele der Art sonst noch vorkommen. Allein es fehlte auch nicht an Klagen, über die säumige oder verweigerte Wiedererstattung des gemachten Aufwandes. War die Gefahr nur einmahl glücklich vorüber, so konnten die, welche den Vorschuß übernommen hatten, oft lang und bitter klagen und sollicitiren, bevor sie die Auslagen wieder empfingen [52].

[52] So z. B. heißt es in dem Receß des H. T., von d. J. 1376, auf Johannis zu Stralsund, (MS. Hafn.): Der Zoll zu Schonen soll zu den vredecoggen zum Theil verwandt werden, und wenn er nicht zureicht; so soll man vp rente nemen worme mach, vnd des hebben de van Lubeke vnd de vamme Sunde twe dusent mark lubesch ghenomen vppe rente. — Wulf Wulflam, ein Rathsgenoß von Stralsund, hatte, auf Begehren der Städte, Schiffe gegen die Seeräuber ausgerüstet und einen Kreuzzug unternommen; aber seine Auslagen konnte er nicht so bald wieder erhalten. Er schrie kläglich genug, auf dem Tage im J. 1386, auf Lätare zu Lübeck, aber er konnte vorläufig nichts erhalten, als daß Lübeck und Rostock u. s. w. versprachen, ihren Antheil na bornisse ihm zu zahlen, und wegen des übrigen an die Preußischen, Liefländischen und Süderseeischen Städte Vorschreiben für ihn zu erlassen. Auf dem Tage im J. 1386, Sim. et Iud. zu Lübeck, ward beschlossen: Lübeck solle um Wulfen zu bezahlen 1000 Lüb. Mk. vp redlike rente vpnemen auf ein Jahr; zur Bezahlung dieser Summe aber, so wohl des Hauptstuhls als der Rente, soll man ge-

Eine so mangelhafte Finanz-Einrichtung nimmt sich freylich schlecht genug aus, gegen die zweckmäßigeren unserer Tage. Allein wie viel elender waren die Steuern und die gemeinschaftlichen Cassen anderer Corporationen und Gemeinwesen jener Zeit beschaffen? Wie oft traf es sich nicht, daß Kaiser und Könige in Verlegenheit, wegen einiger tausend Mark, die wichtigsten Vortheile verscherzten und verscherzen mußten! Durch die Magistrate in den Städten, durch die Vorsteher auf den Factoreyen waren doch immer im Nothfalle Anleihen zu machen möglich; ihr Credit war ziemlich fest gegründet, und gewiß haben sie zu geringeren Procenten Geld aufbringen können, als die gleichzeitigen Fürsten und Könige vermochten [53].

gen das Jahr in der genannten Stadt, ferner in Liefland, Wismar u. s. w. Pfundgeld nehmen, vom Pfunde, 2 Grote Lübisch. Wenn aber daraus Schaden für Lübeck erwächst, so soll sie ein Viertel, die Preußen und Stralsund jeder Theil ein anderes Viertel, Rostock und Wismar aber das letzte Viertel des Schadens gemeinschaftlich tragen. Indeß die beyden letzten Städte machten hernach Schwierigkeiten; sie seyen, sagten sie, bey dem Beschlusse nicht zugegen gewesen und hätten ihn nicht angenommen. Darauf erklärten die übrigen, es bleibe stan by recht (MS. Hafn.). — Auf dem Hanse-Tage, von dem J. 1434, schoß ein Lübischer Bürgemeister aus großem Patriotismus der Hanse 900 Mk. sine vsuris vor; nach Cammann b. d. J.

[53] Bey aller Aufmerksamkeit hat man über die Zinsen- oder den Rente-Fuß aus dieser Periode in den

Es ist aber auch nicht minder gewiß, daß die Hansen weit größere Zwecke würden erreicht haben, wenn sie der obersten Bundesgewalt mehr Kraft in Hinsicht auf die Besteuerung übertragen hätten. Sie verscherzten gleichfalls oft aus Mangel eines hinlänglichen, bereiten Geldvorraths die aller unwiederbringlichsten Vortheile. Einer bessern Besteuerungs-Methode aber widerstrebte die ungebundene, freye Willkür der einzelnen Gemeinen freylich immer und ewig.

Bey der ganzen Organisation des Bundes wären indeß die gemeinschaftlichen Ausgaben eben nicht sehr bedeutend und häufig. Die Kosten der zu einem Hanse-Tage abzufertigenden Deputirten fielen stets den Städten, welche sie abfertigten zur Last; die Bedienten der Hansischen Factoreyen wurden von deren besonderen Einkünften bezahlt; das ganze damahlige Dienst-Personale veranlaßte gar keine allgemeine Ausgabe. Der größere und bedeutendere Aufwand, welchen die vielfachen Legationen an auswärtige Mächte, zu Nutz und Frommen des Handels, erforderten, die Bestechung feiler Herren, um ihnen auf Kosten ihrer eigenen Unterthanen, oder anderer, mit den Hansen concurrirenden Nationen Privi-

Hansischen Papieren nichts gefunden. Die im Text aufgestellte Behauptung ist aber nichts desto weniger sehr gewiß. In der folgenden Periode nimmt die Hanse Geld zu 6 und zu 5 Procent auf, während die Könige und Fürsten in Europa oft noch das doppelte und zuweilen mehr geben mußten.

legten und Monopole abzugewinnen, fielen gleichfalls den Comtoiren größten Theils zur Last, die dabey zunächst am meisten gewinnen mußten, und dadurch um so schöner aufblühten. Die auf andere Weise aufzubringenden Auslagen entstanden vornehmlich aus den Fehden, und einigen anderen temporären Bedürfnissen, die bald mehr bald weniger auf alle oder auf einzelne Theile bezogen werden konnten.

So lange nun der Hansische Handel blühte, und die Vorrechte, die man als Genoß dieser Corporation erwarb, so bedeutend waren, die Städte und Comtoire fleißig besucht wurden, und die kleine Abgabe, die als Pfundgeld oder Schoß erhoben ward, reichlich durch die Vortheile vergütet wurde, deren man als Bundesglied theilhaftig ward; als noch viele Städte ihm angehörten, und ein kleines Procent, von dem Werthe der Güter von so vielen Hansischen Seefahrern und ihrem blühenden Handel erhoben, immer ein bedeutendes Einkommen gewährte; als die Städte ihre geringe, dem Verhältnisse ihrer Kräfte angemessene Taxe unbeschwert entrichten konnten: da war doch immer selbst diese unvollkommene Finanz-Einrichtung zum Zwecke leicht hinreichend, und für die Mitglieder ganz und gar nicht drückend.

Da nun somit nicht so wohl in der Verfassung, als vielmehr in der Zahl und der Macht der einzeln verbundenen Städte, und in dem guten Willen und dem Geiste der sie beseelte, die Kraft der Corporation bestand; so frägt es sich billig: wie viele Städte waren dann, wäh-

rend dieser glänzendsten Periode des Bundes, Theilnehmer desselben? So natürlich diese Frage entsteht, so schwer ist sie doch zu beantworten.

Seltener als in der ersten Periode, ja, mit Ausnahme einiger wenigen Urkunden, welche in die ersten Jahre dieses zweyten Zeitraums fallen, werden die Städte, welche Mitglieder der Genossenschaft waren, nahmentlich gar nicht mehr aufgeführt; und wenn sie ja Ein oder das andere Mahl noch zu Anfange dieses Abschnitts einzeln genannt werden; so ist es doch klar, daß diese Angaben ganz unvollständig sind, denn es ist hier wie dort gewöhnlich, daß nach Benennung einiger, der unbestimmte Ausdruck beygefügt wird: und alle die, welche umherbelegen, alle die, welche in ihrem Rechte und in ihrem Bunde begriffen sind.

Je größer die Privilegien der Genossenschaft in fremden Ländern wurden, je mehr sie sich im Innern ausbildete, je mehr war es der Klugheit angemessen, die einzelnen Glieder in ihren öffentlichen Schriften und Verträgen nicht mehr nahmentlich aufzuführen. Auch verschwand diese frühere Sitte nach und nach gänzlich. Der dunkele allgemeine Nahme, Deutsche gemeine Hanse, welcher sie alle begriff, war dem Zweck am förderlichsten, da die Aufnahme in und das Ausschließen aus der Gesellschaft alsdann ganz in des Bundes Hände gegeben war: ein Recht, welches er sich auch von fremden Mächten, in den mit ihnen eingegangenen Verträgen, von Zeit zu Zeit besonders zusichern ließ.

Zwar hat vielleicht die Hanse bereits in dieser Periode dem dringenden Ansuchen der Könige von England sich gefügt, und ihnen ein Verzeichniß der Städte, welche ihr verwandt waren übergeben; allein wenn es geschehen ist, so entsagte sie bey dieser Gelegenheit jenen unbestimmten Ausdrücken gewiß nicht, um die größt mögliche Ausdehnung sich immer frey zu erhalten. Frühere und spätere Beyspiele eines ähnlichen Verfahrens sprechen dafür. Endlich aber ist es auch ungewiß, ob sie jenen Königen in dieser Periode ein solches Verzeichniß wirklich übergeben hat, und wenn es geschahe, so läßt sich doch daraus gar nichts weiter schließen, da es bis jetzt durchaus unbekannt geblieben ist [54].

[54] Vergl. was über das, dem Könige von England im sechszehnten Jahrhunderte, zu übergebende Verzeichniß Th. I. S. 94, 95, Note 20. aus archivalischen Nachrichten ist bemerkt worden. Bey dem Jahre 1447 sagt Köhler bey Willebr.: "Als der König (von England) die Namen der Hansä-Städte gesehen, so ward von dessen Ober-Richter befohlen, und unter des Königs Sigill gebeten, daß der Alter-Mann (des Hans. Londonschen Comtoirs) die Namen aller Hansä-Städte schriftlich einbringen mögte. Der Major von London und die Alter-Leute der Stadt beförderten selbst die Namen der Hansä-Städte, weil sie glaubten, daß der Hansische Kaufmann auch andere beschirmete, die nicht Hansische wären. Die königlichen Räthe zeigten zugleich auf Befehl des Königs den Hansischen Kaufleuten an, daß die Freyheiten nur allein den Städten gegeben wären, die sich mit ihnen verbunden hätten, und sagten, daß sie ferner keine

Aus den Protocollen der einzelnen Hanse-Tage läßt sich eben so wenig über die Zahl der Städte etwas gewisses abnehmen; da selbst diejenigen, welchen das Recht Fremde, zum Nachtheil des Königs, mit sich in das Bündniß nehmen mögten, ohne dessen Willen und Bullbord." Allein gerade dieß war es, was die Städte nicht wollten, auch setzt Köhler sogleich hinzu: "In diesem Jahre ward noch ein Recessus Hanseaticus gesetzet, daß sich Fremde entweder in die Hanse einkaufen oder durch sieben Jahre Dienste frey machen könnten, und der gemeine Kaufmann sie beschirmen solle. Welches den obigen Freyheiten sehr zuwider und vielleicht übel mögte ausgelegt werden." In einem Einladungs-Schreiben der Stadt Lübeck an Hannover, von dem J. 1469, Dienstags vor dem drey Könige Fest, worin die letztere zu einer Tagfahrt auf nächsten Iubilate nach Lübeck gefordert wird, heißt es, in den beyliegenden Artikeln, worüber deliberirt werden soll, unter andern: Sie wollen sich besprechen wegen des Verzeichnisses der Hanse-Städte, welches der König von England gefordert habe, um sie, wie er sage, desto besser zu vertheidigen; da nun der König von England den Gebrauch der Privilegien bis zu Middensummer negest Ioh. Bapt. erlaubt habe, zu welcher Zeit die Hanse ihre Deputirten nach England schicken müsse, um wegen der Erneuerung der Freyheiten daselbst zu werben und das Verzeichniß der Hanse-Städte zu übergeben; so möge Hannover seine Deputirten auf den angezeigten Hanse-Tag senden, welches hoch Noth sey, damit ihre unschätzbaren Rechte in England nicht verloren gingen. Die Urkunde ist im Hannöv. Stadt-Archive befindlich. — Hieraus erhellet nun aber noch gar nicht, ob wirklich ein solches Verzeichniß ist übergeben worden; es ist viel-

unbezweifelt zustand sie durch Deputirte zu besuchen, dennoch keineswegs immer sich dessen bedienten. Der kleineren mittelbaren Städte aber und der zugewandten Orte, um einen Ausdruck der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ein ähnliches Verhältniß zu gebrauchen, geschieht nun in den Protocollen der Hanse-Tage, begreiflich gar keine Erwähnung, da sie durch Deputirte so gut als nie erschienen. Endlich aber ist es um so schwieriger die Zahl der Städte, in dem einen oder dem andern Verhältnisse, für eine bestimmte Zeit, mit Genauigkeit anzugeben, da die einen bald sich gänzlich absonderten oder ausgestoßen wurden, da andere bald hinzutraten, oder ihre Verhältnisse zu der Corporation änderten; von stimmfähigen Gliedern in eine untergeordnete Classe herab, oder von mittelbaren und zugewandten Orten in eine höhere hinaufstiegen.

Die Gründe dieses Wechsels lagen in dem veränderlichen Zustande einzelner Städte, oder Kreise; ihrem Gedeihen oder ihrem Versinken; ihrer größern Unabhängigkeit oder Unterwerfung unter den Landesherrn; ihrem individuellen Bedürfnisse in einem engern oder weitläuftigern Verhältnisse zu dem Bunde zu stehen,

mehr wahrscheinlich, daß es nicht geschehen ist. Auch im bekannten Utrechter Vertrage, v. d. J. 1474, zwischen England und der Hanse werden die Städte keineswegs nahmentlich einzeln aufgeführt. Auf jeden Fall ist kein Verzeichniß, welches die Hanse in dieser Periode den Königen von England oder irgend einer andern Macht übergeben hätte, bis jetzt bekannt geworden.

und einen diesem angemessenen Wirkungskreis für ihre Freyheit und ihren Handel zu behaupten.

So haben mehrere der Niederländischen Städte in dem dritten und vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, als z. B. Amsterdam, Rotterdam und mehrere andere dem Bunde gänzlich entsagt, da sie in der Dänisch-Hansischen Fehde ihrem eigenen Vortheile nachjagten, mit den Hanse-Städten der Ostsee deßhalb zerfielen, ein abgesondertes Interesse von der Zeit an verfolgten, und bereits so mächtig und wohlhabend waren, daß sie auf eigenen Flügeln ihrer höhern Bestimmung zueilen konnten. Andere aus ihrem Mittel aber, trennten sich nur auf eine kurze Zeit, und da sie nicht als selbstständige Handelsmächte hinlänglich in der Fremde bestehen konnten; so suchten sie um die Wiederaufnahme in die Hanse nach, und wurden auch wirklich zum Theil, wie z. B. Campen, Arnheim und Roermonde recipirt. Noch andere dieser Niederländischen Communen aber trennten sich, wie es scheint, gar nicht; diese, so wie die wieder Aufgenommenen sandten selbst in den spätesten Zeiten, so wie in den früheren ihre Deputirten zu den gemeinen Tagsatzungen, oder sie nahmen als zugewandte Orte, oder als mittelbare Glieder Theil an den gemeinschaftlich erworbenen Freyheiten.

So haben sich wahrscheinlich mehrere Preußische kleinere Städte von der Hanse eine Zeit lang, oder auf immer getrennt, als um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Schisma zwischen dem Deutschen Orden

in Preußen und seinen Städten ausbrach, und ganze Districte dieses Ordensstaats sich unter die Polnische Hoheit begaben. Von der Zeit an scheint auch der Orden, oder das platte Land von Preußen und Liefland eben weiter keinen Theil an dem Bunde genommen zu haben; obschon in späteren Zeiten beyde noch als Theilhaber in den öffentlichen Acten vorkommen.

Eben so haben gegen Ende dieser Periode, oder Anfangs der folgenden, mehrere Städte der Brandenburgischen Marken, Sachsens und anderer Gegenden des Binnenlandes, die zu entfernt von dem Mittel-Puncte waren, aus entstandener Armuth, oder weil sie ihrem Landesherrn zu sehr unterworfen wurden, dem Bunde aufgeschrieben, oder sie sind von ihm ausgestoßen, von einer höhern Classe in eine niedere, von stimmfähigen Mitgliedern den zugewandten Orten, oder den mittelbaren Hanse-Städten zugesellt worden.

Ohne auf eine Vollständigkeit Anspruch zu machen, welche stets, besonders des mannigfaltigen Wechsels wegen, unerreichbar bleiben wird, kann folgendes als eine Annäherung dienen, um wenigstens von dem Umfange des Bundes in dieser Periode, und den Verhältnissen der Einzelnen zu der Corporation im Allgemeinen sich ungefähr einen Begriff zu bilden.

In den Protocollen mehrerer Hanse-Tage, zu verschiedenen Zeiten dieser Periode, kommen, als durch Deputirte wirklich erschienen, oder als Berechtigte daselbst zu erscheinen, folglich als volle Glieder der Brüder-

schaft in der höchsten Bedeutung des Worts folgende Städte vor: Amsterdam, Anklam, Arnheim, Aschersleben, Berlin, Bolsward in Friesland, Braunschweig, Bremen, Breslau, Briel, Burtehude, Campen, Colberg, Cöln am Rhein, Cracau, Culm, Danzig, Deventer, Dörpt, Dortmund, Dortrecht, Duisburg im Clevischen, Einbeck, Elbing, Elburg, Emden, Emmerich, Frankfurt an der Oder, Göttingen, Goslar, Greifswalde, Gröningen, Halberstadt, Halle in Sachsen, Hamburg, Hameln, Hannover, Harderwyk, Helmstädt, Hervorden, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Lemgo, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, das heutige Preußisch Minden, Münster, Nimwegen, Northeim, Osnabrück, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Rügenwalde, Roermonde, Soltwedel, Stade, Stargard d. i. Neustargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Soest, Thorn, Uelzen, Wesel, die Deutschen auf Wisby oder Gottland, Wismar, Zirkzee, Zütphen und Zwoll.

Nächst den Genannten ist es auch noch von einigen anderen wahrscheinlich, daß sie das volle Hansische Recht, in dem einen oder dem andern Abschnitte dieser Periode, besessen haben, wenn sie gleich in den bekannt gewordenen Protocollen unter den Anwesenden nicht nahmentlich aufgeführt werden. Diese waren etwa: Arnemuiden, Braunsberg, Enkhuizen, Hasselt, Hindelopen, Middelburg, Pernau, Utrecht und Wieringen.

Diese Communen aber haben jedoch wahrscheinlich nicht ausschließend die Ehre genossen, zu dieser ersten und vornehmsten Classe zu gehören, sie mögen vielmehr noch mit einigen anderen diesen Vorzug getheilt haben; da nicht alle Protocolle der verschiedenen Hanse-Tage dieses Abschnitts bekannt geworden sind. Und gewiß haben jene genannten Städte keineswegs stets von diesem Rechte Gebrauch gemacht; ja, verschiedene derselben haben sich gänzlich, bey der einen oder der andern Gelegenheit, aller Hansischen Verbindung bereits begeben. Nächst einigen der früher erwähnten Niederländischen, Märkischen und Sächsischen Städte, war dieß gegen Ende der zweyten Periode wahrscheinlich auch der Fall z. B. mit Emden, Cracau, Breslau und einigen anderen tiefer im Lande Belegenen.

Nach archivalischen Nachrichten aus dem Ende des funfzehnten und der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ward befunden, daß die Zahl der zu den Tagfahrten berechtigten Städte, in den älteren Zeiten der schönsten Blüthe des Bundes, sich auf 72 belaufen habe. Und größer mag sie auch zu gleicher Zeit eben nie gewesen seyn. Allein der vielfach eingetretene Wechsel veranlaßt, daß sich sonst noch einige andere als volle Hanse-Städte in diesem Zeitraume aufgezeichnet finden. Will man aber vollends alle die Communen mit hinzurechnen, welche auf eine entferntere Weise der Hanse verwandt waren; so ist allerdings diese Zahl wahrscheinlich in je-

dem untergeordneten Abschnitte dieser Periode noch viel bedeutender gewesen.

In den aufgefundenen Hansischen General- und Special-Conföderationen dieser Zeit werden, außer den bereits Angeführten, noch einige andere Städte genannt, und zum Theil einem Matricular-Anschlage unterworfen; sie waren somit gewiß, entweder volle Mitglieder der gesammten Hanse, und zum Theil auch mit dem Rechte versehen, auf den gemeinen Tagfahrten zu erscheinen, oder sie waren wenigstens mittelbare Glieder, die auf den Kreistagen eine Stimme führten. Es sind folgende: die alte und die neue Stadt Brandenburg, Solt-Bommel, Cöln an der Spree als Anhang von Berlin, Duisburg oder Doesburg in Geldern verschieden von Duisburg im Clevischen, Merseburg, Naumburg, Osterburg, Osterode, Seehausen, Tangermünde und Tiel.

In den Verzeichnissen der Hanse-Städte aus dem sechszehnten Jahrhunderte, welche der Bund selbst, als für die damahlige Zeit gültig, entworfen hat, und die, wie es heißt, von Alters Hansisch gewesen, kommen noch besonders außer mehreren der bereits genannten vor: Bielefeld, Coesfeld, Golnow, Hamm, Lippe, Venlo, Unna und Warburg im Stifte Paderborn. Gewiß ist es, daß bereits in dieser Periode verschiedene dieser Städte in einem oder dem andern Verhältnisse der Hanse beygezählt wurden, wenn auch aus den geretteten Acten dieß nicht bey ihnen allen erwiesen werden kann: denn es ist ohnehin schon wahrscheinlich, daß in den späteren

Zeiten, als der Bund seinem Verfalle zueilte, keineswegs neue Glieder angenommen worden, die nicht in dem einen oder dem andern Verhältnisse bereits früher dazu gezählt wurden.

In verschiedenen gedruckten und ungedruckten Nachrichten früherer, mittlerer und späterer Zeiten werden noch mehrere Niederländische Städte erwähnt, welche als der Hanse verwandt aufgeführt werden, die aber seit dem Niederländischen Schisma, in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, der Verbindung zum Theil gänzlich entsagt haben, und in der Folge nicht mehr als Hanse-Berechtigte genannt werden. Hierher gehören außer den bereits angeführten, als Amsterdam, Arnemuiden, Briel, Dortrecht, Enkhuizen, Hasselt, Hindelopen, Middelburg, Utrecht, Wieringen und Zirkzee vielleicht noch Domburg in Seeland, gewisser Harlingen, Hattem, Wageningen und vielleicht Workum.

Zu den zugewandten Orten, die zwar unmittelbar der Hanse, wie es scheint, unterworfen waren, jedoch kaum je durch Deputirte die Hanse-Tage beschickt haben, die indeß der gemeinschaftlich erworbenen Handelsfreyheiten zum Theil sich bedienten, kann man z. B. wahrscheinlich rechnen die Städte Duderstadt, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und von Zeit zu Zeit mehrere der früher Genannten, welche aus der höheren Classe in diese niedere herabstiegen; jedoch ist es auch nicht ganz unwahrscheinlich, daß vielleicht Erfurt und Mühlhausen,

einige Zeit lang selbst das Recht gehabt haben, die Hanse-Tage zu besenden.

In anderen handschriftlichen Nachrichten kommen als mittelbare, anderen großen Hanse-Städten untergeordnete Glieder vor: Attendorn unter Soest; Solt- und Maas-Bommel unter Zütphen und Nimwegen; Brüel im Cölnischen unter Soest; Deutikem in Geldern, Grieschen oder Griesen (?), Grol und Lochem in Geldern unter Zütphen und Nimwegen; wahrscheinlich Nörten unter Göttingen; Rheinberg oder Rheinsberg und Ruden oder Rhüden im Cölnischen unter Soest; Uslar unter Göttingen; Werden unter Soest; Gorkum oder besser vielleicht Workum unter Nimwegen und Zütphen; so wie mehrere andere, die bereits früher als selbstständige Mitglieder aufgeführt von Zeit zu Zeit aber in diese untergeordnete Classe wahrscheinlich hinabgestiegen sind.

Endlich aber werden noch in gedruckten und ungedruckten Nachrichten manche andere Städte erwähnt, die der Hanse in einem oder dem andern Verhältnisse beygezählt wurden, die theils vor, während, oder nach dieser zweyten Periode nahmhaft gemacht werden, und von denen man wahrscheinlich annehmen kann, daß sie, zu einer oder der andern Zeit der höchsten Blüthe des Bundes, ihm zugehörten. Diese sind folgende: Alfeld, Andernach, Brakel im Westphälischen, Cammin und Demmin in Pommern, Dinant, Gardelegen oder Gardeleben in der Mark, Höxter, Landsberg in

Preußen, vielleicht Lippstadt, vielleicht Mastricht, Pasewalk, vielleicht Ryssel oder Lille, Stockholm — und auch einige andere Schwedische Städte, so lange die Deutschen daselbst die Oberhand hatten und ein Theil des Magistrats dieser Communen mit Deutschen besetzt war — ferner Werben in der Mark und endlich vielleicht Zerbst.

Außer diesen vielen angeführten Communen wurden die Provinzen Preußen und Liefland zur Hanse gezählt, welches, wie es scheint, so viel sagen wollte, daß der Orden und der Landesherr von Preußen, als ein der Genossenschaft Alliirter angesehen ward; daß alle kleinern Städte dieser Landschaften, ob sie gleich weder das Recht die gemeinen Tagsatzungen zu beschicken hatten, noch sonst als Glieder des Bundes einzeln angeführt werden; und daß endlich die freyen Deutschen Einwohner der Dörfer und Flecken dieser Provinzen, wenn sie etwa einer Stadt-Corporation sich beygesellt hatten, den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Handelsfreyheiten erhielten. Auf gleiche Weise wenigstens machten die Ditmarsen Ansprüche als Verwandte der Hanse angesehen zu werden, und es ward ihnen selbst noch in spätern Zeiten zugestanden, daß sie der gemeinschaftlichen Privilegien sich sollten bedienen dürfen, wenn sie in einer Bundesstadt würden aufgeschworen haben. Etwas Aehnliches begehrten die Herzoge von Jülich und Cleve für alle ihre Unterthanen im Herzogthume Berg, und die Grafen oder Herzoge von Holstein für alle Städte ihres Landes, so wie sich denn alle auf ein Herkommen aus alten Zeiten

beriefen. Gewiß aber haben wohl noch andere Provinzen und Landschaften, worin wirkliche bedeutende Hanse-Städte belegen waren, ähnliche Ansprüche gemacht, und zum Theil auch wirklich behauptet [55].

Demnach scheint es, daß ganz Nieder-Deutschland, in so fern handeltreibende Corporationen oder Individuen darin befindlich waren, zu der Hanse in dem einen oder dem andern Verhältnisse gezählt wurden, oder doch durch leicht zu erhaltende Mittel zu dem Genuß der von der Brüderschaft erworbenen Handelsfreyheiten gelangen konnten: und gewiß, dieß Verhältniß ist sehr ruhmvoll für den Bund, da monopolisirende Kaufleute so wenig einer so weiten Ausdehnung geneigt zu seyn pflegen. Sicher aber war der Kreis der Hanse in diesen früheren Zeiten sehr ausgedehnt, wenn er gleich in späteren Zeiten immer enger abgesteckt worden ist.

Wenn nun eine Commune in die Gemeinschaft des Bundes aufgenommen zu werden wünschte, so theilte sie ihren Wunsch Lübeck oder einer andern Hanse-Stadt mit.

[55] Die Untersuchung über die Zahl und den Umfang der Genossen des Bundes, zu verschiedenen Zeiten und nach ihren verschiedenen Verhältnissen, ist eine der schwierigsten in der Hansischen Geschichte. In Beyl. I., 2 ist ein Versuch gemacht worden, der Wahrheit nach handschriftlichen und gedruckten Nachrichten sich wenigstens zu nähern. Hier fehlte der Raum um die Belege zu den in dem Texte aufgestellten Nachrichten zu geben: Nachrichten, welche von den gewöhnlichen Verzeichnissen dennoch so sehr abweichen.

Es ward, seitdem daß die Verfassung sich besser ausbildete, in dem Ausschreiben dieß Ansuchen bemerkt, damit jedes Mitglied über die Lage und die Verhältnisse der Aufzunehmenden, so wie über das zweckmäßige oder unzweckmäßige der Aufnahme sich erkundigen konnte, um auf der gemeinen Versammlung mit Kenntniß der Sache zu votiren. Den gesammelten Stimmen zu Folge ward alsdann das Gesuch entweder zugestanden oder abgeschlagen.

Wurde die Stadt zugelassen, so theilte der Bund die Aufnahme den auswärtigen Mächten, den Königen, Fürsten und Prälaten mit, von welchen die Hanse mit Privilegien und Freyheiten versehen war [56]; so wie dieß auch beym Ausstoßen aus dem Bunde, oder bey der Wiederaufnahme allmählich, seit der bessern Organisation der Genossenschaft, zu geschehen pflegte [57].

Bey der Reception einer neuen Stadt nahm man, wie es scheint, vorzüglich auf den Punct Rücksicht: ob die Aufzunehmende von ihrem Landesherrn hinlänglich

[56] S. Domanns Auszug der Hans. Recesse bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 1. und die Recesse der Jahre 1434, 1447. Vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1441, S. 215, 216.

[57] S. die Urkunden von den Jahren 1476 und 1478 b. Willebr. und Rymer, wo in der einen die Wiederaufnahme von Cöln dem Könige Eduard von England, und in der andern die Absonderung Colbergs eben demselben von der Hanse mitgetheilt wird; s. das Urkundenverzeichniß Beyl. II. — In früheren Zeiten ward jedoch so methodisch nicht verfahren.

unabhängig war. Sie mochte immer einen andern Herrn außer dem Kaiser anerkennen, in diesem Falle befanden sie sich ja fast alle ohne Unterschied; aber dem Genius der Zeiten gemäß, war damit eine große Freyheit wohl vereinbar. Ein gewisser Grad der Selbstständigkeit war jedoch nöthig, um den Statuten der Genossenschaft Folge leisten zu können. Jede Hanse-Stadt mußte eine unabhängige Macht über ihre Bürger haben, die geforderte Hülfe in Fehden leisten und Tractate mit anderen frey abschließen dürfen; sie mußte einen gewissen Grad der Unabhängigkeit besitzen, da keine dem Bunde verwandte Commune irgend einem Fürsten die gefaßten Beschlüsse mittheilen durfte; welches alles bey einer großen Abhängigkeit von dem Landesherrn durchaus nicht der Fall seyn konnte [58].

[58] Aus dieser Periode hat man kein Beyspiel aufgefunden, aber es lag in der Natur der Sache. In späteren Zeiten kommen mehrere Beweise vor, daß man die Aufnahme aus diesem Grunde selbst solchen Städten verweigerte, welche ehemahls unbezweifelt Mitglieder gewesen waren. In der oben angeführten Dissertation von Werlhof und Meibom heißt es, S. 36. "Nec indignum obseruatu in recessu ann. 1555, daß man die von Saltzwedel darum nicht wieder in die Hanse nehmen wollen, daß man wohl wüßte, gestalt sie propter debitam obedientiam principi suo nicht könnten alle und jedesmahl den Ordnungen und Recessen wirklich nachsetzen. Cui simile quid de Revaliensibus in libertatis pristinae praeiudicium Suedo se subiicientibus in rec. an. 1572" etc. →

Uebrigens mochte die Corporation eben keine Schwierigkeit machen, wenn nur dieser Punct in Richtigkeit war. denn eine vermehrte Zahl der Städte, einen größern Umfang des Hansischen Gebiethes schien das Interesse aller, in gewisser Hinsicht, und zu jener Zeit, gleich lebhaft zu fordern. Allein es lag ihnen auch allen gleich viel daran, daß sie nicht durch die notorische Sclaverey einer Stadt, wie sie sich später hin ausdrückten, bey Fürsten, Herren und Reich compromittirt würden.

Mit der Aufnahme in den Bund gelangte die Commune auf jeden Fall zu dem Genuß der gemeinen Hansischen Handelsfreyheiten, und war in einem gewissen Verhältnisse auch zu den gemeinen Lasten verbunden. Allein eine volle politische Gleichheit war doch gar nicht unter allen Theilen der Hanse zu finden. Die bekannte Verschiedenheit von stimmfähigen, oder von mittelbaren Gliedern gaben der einen vor der andern einen größern Umfang politischer Rechte. Außerdem hatten einzelne Städte nicht nur für sich manche Handelsfreyheiten erworben, auf welche natürlich die anderen keinen Anspruch machen

In dem Receß von d. J. 1518 kommt folgendes vor. Die Stadt Stettin klagte, daß man sie nicht mehr zu Hanse-Tagen berufe, und es ward deßhalb beschlossen, die Antwort auf das füglichste und glimpflichste dahin zu stellen: daß sie deßwegen nicht mehr eingeladen werde, weil sie der Herscop so gar underworpen, (Braunschw. Archiv Vol. 216.); nebst vielen anderen Beyspielen aus späteren Zeiten laut anderer archivalischen Nachrichten.

konnten; sondern auch ganze Theile hatten manche besondere Vorrechte auf den Comtoiren, wie denn z. B. die Wendischen Städte dergleichen sowohl zu Bergen als an anderen Orten behaupteten; woraus denn zum Theil auch die Spaltung zwischen ihnen und den Niederländern erwuchs.

Der Mangel der Gleichheit ward zwar oft, vornehmlich als der Bund zur Neige ging, gefühlt; die Klagen darüber wurden laut genug: aber wenn kein Gott eine hülfreiche Hand ihnen reichen wollte, so sah man doch auch gar nicht ein, wie diesen Gebrechen abgeholfen werden könne. Die Lage in so verschiedenen Provinzen erschwerte die Einheit um so mehr, als vollends in späteren Zeiten immer mehrere Hanse-Städte vom Deutschen Reiche abgerissen und fremden Ländern einverleibt wurden. Bereits in dieser Periode ward, durch das stolze Anwachsen des Burgundischen Hauses, das Band fast ganz aufgelöset, welches die Niederlande an Deutschland geknüpft hatte; und durch den unglücklichen Streit der angesehensten Städte in Preußen mit dem Orden, welche um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der Polnischen Hoheit sich ergaben, wurden diese gleichfalls vom Reiche getrennt.

Freylich, so lange die Municipalitäten ihre großen, eigenen Freyheiten behaupteten, hatten diese Veränderungen in dem Titel der Landesherren nicht viel zu sagen; als aber diese besonders in der nächsten Periode mächtiger wurden, der Städte Kraft abnahm: da ward dieß ein

Hauptverderben des Bundes. Schon in dieser Periode strebten mehrere der angesehensten Niederländischen Communen, und in der Folge jagten die Polnisch-Preußischen, so wie die Schwedisch gewordenen Hanse-Städte einem andern, dem Bunde fremdartigen Interesse nach; wenn dieß nun auch jetzt noch nicht so auffallend geschahe, so ward dieß Gebrechen doch bereits wirklich, besonders gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, immer lebhafter empfunden.

Das Hansische Recht ging verloren durch Ausstoßung als Strafe, oder durch eigenwillige Absonderung, welches letztere bey dem Verfall der Corporation am häufigsten Statt fand; jedoch geschah dieß auch, wie es denn bey mehreren Niederländischen Communen der Fall war, während der schönsten Blüthe des Bundes. Diese oder jene Gemeine, durch einen falsch verstandenen, vorübergehenden Privat-Vortheil getrieben, schied eigenmächtig aus der Brüderschaft.

Weder alle einzelne Einwohner einer Hanse-Stadt, noch ihre Unterthanen in den ihr behörigen Dörfern, Flecken, Vorwerken und kleineren Städten, hatten gleichen Antheil an den Handelsfreyheiten, die der Gemeine als Genoß der Hanse zustanden. Es war die erbgesessene Bürgerschaft, echte und freye Geburt erfordert [59], um jener sich bedienen zu dürfen, oder man mußte wenigstens im Dienst und Lohn eines solchen vollen Bürgers

[59] S. das Statut von dem J. 1418 b. Köhler.

stehen. Da indeß das Bürgerrecht durch Vermögen, oder Geld, oder Dienst in den einzelnen Städten, so viel man weiß, erworben werden konnte; so war es die Geburt doch auch gar nicht allein, welche ausschließend den Antheil an den Hansischen Freyheiten verschaffen konnte. Ja es scheint, daß man auch zuweilen mildere Grundsätze annahm; denn ein Statut von den Jahren 1447 und 1449 verstattet auch, daß die, welche nicht frey geboren sind, oder deren freye Geburt bezweifelt ward, hier und da als Knechte oder Diener auf den Comtoiren zugelassen werden sollten: ja, es ward verstattet, daß diese, wenn sie mehrere Stufen durchlaufen hatten, selbst zu dem vollen Genuß der Hansischen Freyheiten endlich gelangen konnten. So gar ganz Fremde, die keiner Bundesstadt als Einwohner oder Beysaßen angehörten, konnten nach Erfüllung mancher Bedingungen wohl dazu gelangen; jedoch blieben Holländer, Seeländer, Flamänder, Brabänter, Engländer, Nürnberger, Ober-Deutsche, Schweden, Dänen und überhaupt Undeutsche, so wie Lombarden, die vermöge eines andern spätern Statuts sogar in keiner Hanse-Stadt geduldet werden sollten, auf immer ausgeschlossen: auch als Kaufmanns Diener sollten sie von einem Hansen nicht aufgenommen werden.

Doch hat sich dieß strengere Gesetz gleichfalls erst allmählich gebildet, als die auswärtigen Mächte immer mehr klagten, daß so manche Fremdlinge auf den Comtoiren in Hansischen Geschäften gebraucht, und mit den dem Bunde zustehenden Privilegien vertheidigt würden:

es hat sich erst da gebildet, als so manche Fremde, gelockt durch die großen Vortheile, sich das Bürgerrecht in Hanse-Städten kauften, um hierdurch zum Genuß der diesen zustehenden Handelsfreyheiten zu gelangen, Fremdlinge, welche somit den Mechanismus ihrer Geschäfte kennen lernten und ihn verriethen. Daher der anscheinende Widerspruch in mehreren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Statuten, welche bald mehr bald weniger strenge nach den verschiedenen Zeiten lauteten. Jedoch schien es immerhin, selbst noch gegen das Ende dieser Periode, jedem, der nur nicht zu jenen verhaßten Völkerschaften gehörte, möglich zu seyn, als Diener eines Hansischen Kaufmanns auf einem Hansischen Comtoir angestellt zu werden: doch so, daß, in den ersten sieben Jahren des Dienstes, der eigene Handel dem Fremdlinge daselbst gänzlich versagt war, nach Verlauf derselben aber, konnte ein ehemahliger Unterthan, Beysaße oder Einwohner einer Hanse-Stadt, ja selbst ein solcher Fremdling das volle Bürgerrecht gewinnen, und nach Verlauf von noch sieben anderen Jahren, nachdem er voller Bürger geworden war, gelangte er zum freyen eigenen Handel auf den Comtoiren und zum Genuß aller Hansischen Freyheiten. Hatte indeß der Diener eines Hansen gegen gewisse schwer verpönte Statute gefehlt, so konnte er freylich nie dazu gelangen; er durfte in diesem Fall in keiner Hanse-Stadt als Bürger aufgenommen werden [60].

[60] S. Köhler b. Willebr. b. d. J. 1447, 1449, 1467; vergl. unten die Nachrichten bey den Comtoiren.

Einzelne Städte mögen jedoch noch besondere Statute in diesen Hinsichten gemacht haben, und ihrer Autonomie gemäß, mehr oder weniger ihren Bürgern und Einwohnern den Gebrauch der Hansischen Handelsfreyheiten erschwert, oder erleichtert haben. Volles Bürgerrecht, auf die eine oder andere Weise erworben, war gewiß allmählich eine unerlaßliche Bedingung geworden, und es ist wahrscheinlich, daß, um zu dem Genuß aller Hansischen Handelsfreyheiten zu gelangen, die Bürger noch besonders in die Hanse oder in die Corporation der Großhändler des Orts sich einlösen mußten. Keiner, der nicht voller Bürger in einer dem Bunde verwandten Stadt war, oder in dessen Diensten stand, durfte mit den von der Brüderschaft erworbenen Freyheiten und Rechten vertheidigt, noch weniger als Aldermann auf einem ihr zugehörigen Comtoir zugelassen, oder sein Gut daselbst geduldet werden, so wenig als ein Hanseate irgend

So ward auch z. B., im J. 1494, beliebt, daß wer in einer Fehde gegen eine Hanse-Stadt dem Feinde derselben Zufuhr gethan, oder persönlich an dem Zuge gegen sie Theil genommen habe, nie als Bürger in irgend einer Bundesstadt aufgenommen werden sollte; s. Köhler b. Willebrandt b. d. J. S. 240. — Daß nur ein voller Bürger einer Hanse-Stadt oder eines solchen brodede knecht mit Hansischem Rechte vertheidigt werden sollte, fand auf dem Tage, im J. 1391, zu Hamburg auf Martini, noch Widerspruch, es ward ad referendum genommen, (MS. Hafn.). Später ward es durchweg eingeführt.

eine Mascopey mit einem solchen Fremdling haben durfte [61].

Verloren ging das Recht der Genossenschaft für einzelne Bürger, durch freywillige Aufkündigung und Entsagung, oder als Strafe. Die Uebertretung mehrerer Handelsgesetze, an deren Beobachtung besonders gelegen war, oder solcher Statute, welche auf die Verfassung und Unabhängigkeit des Bundes, die Ruhe und Einheit in den einzelnen Städten Bezug hatten, führte diese Ausschließung mit sich. So war es z. B. der Fall, wenn ein Hanse-Genoß in zwey dem Bunde verwandten Communen, zu gleicher Zeit, Bürgerrecht gewann, oder Aldermann und Geschworner auf zwey Comtoiren ward [62]; oder wenn er unter fremdes Recht sich begab und dem städtischen oder Hansischen Zwange sich entzog [63]. Wer Ein Mahl dem Bunde aufsagte, mit Vorsatz irgend ein von der Brüderschaft gegebenes Statut übertrat, an dem Aufruhr in einer ihr verwandten Stadt Theil nahm, oder eine Fremde auf einer der auswärtigen Factoreyen heirathete; der blieb auf ewig von dem Genuß der gemeinschaftlichen

[61] S. die Statute von den Jahren 1417, 1418, 1434, 1447, bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 21. und bey vielen anderen Jahren nach dem MS. Hafn.

[62] S. die Statute von den J. 1418, 1447, 1470, 1498, bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 20, und vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1418, so wie den Receß v. d. J. 1447, im Urkundenbuche.

[63] S. das Statut von d. J. 1418, b. Köhler b. d. J.

Freyheiten und dem Bürgerrechte in den einzelnen Communen ausgeschlossen. Wer des letztgenannten Vergehens überführt ward, der sollte von keinem dem Bunde verwandten Schiffer in sein Fahrzeug aufgenommen, noch je wieder zu einem Handelsverkehr mit irgend einem Hanseaten zugelassen werden [64]. Wollte aber jemand auf einer solchen Factorey als eigener Kaufmann seine Geschäfte betreiben; so mußte er sich mit dem Zeugnisse seiner Stadt, womit er sein volles Hansisches Bürgerrecht beweisen konnte, versehen; später, sollten diese Scheine nur einige Hauptstädte des Bundes auszustellen das Recht haben, nähmlich Lübeck, Danzig, Riga, Cöln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim. Die erst genannte fertigte, wie es scheint, zu ähnlichem Zweck solche Urkunden für ganze Communen aus [65].

So lautete die Verfassung des Bundes in ihren Hauptzügen, und niemand kann wegen des Urtheils über ihre Zweckmäßigkeit in Verlegenheit seyn. Ihre großen

[64] S. die Statute von d. J. 1447, an den angeführten Orten, im Urkb und bey Köhler; von d. J. 1391, 1497, bey Werdenhagen Nr. 16 und 25, auch im MS. Hafn., so wie mehrere Gesetze die inneren Unruhen betreffend im folgenden Buche.

[65] S. die Statute von d. J. 1447, a. d. a. O. und von d. J. 1494, und 1497, bey Werdenhagen Nr. 24, s. auch Köhler b. Willebrandt b. d. J. 1494, S. 240. Ein Zeugniß der Art für Rügenwalde von Lübeck findet sich b. Willebrandt III.

Mängel sind zu schreyend, als daß man sie übersehen könnte. Es war bey allem Anschein von Einheit der Gewalt, doch eine recht verfassungsmäßige Anarchie. Der Kindersinn der Zeit, in allen politischen Formen, liegt klar genug vor Augen. Bey der Eifersucht jeder Stadt auf ihre Freyheit und ihr Privat-Interesse, wo keine sich hinlänglich beschränken lassen wollte, war an eine, die Einzelnen völlig bindende Union, an eine feste Kraft des Bundes gar nicht zu denken.

Wie mangelhaft war nicht die jedesmahlige Bildung der gesetzgebenden, der ausübenden und richtenden Macht auf ihren Bundestagen? Stets erschien ein Haufe neuer Deputirten, die zum Theil in die Geschichte nicht eingeweiht waren. Zwar pflegte man die, welche Ein Mahl zur Besendung der Tagfahrten waren gebraucht worden, gewöhnlich wieder abzufertigen, so lange sie im Rathstuhl der Stadt saßen; das Bedürfniß hatte ein gleiches Verfahren bey allen Städten allmählich eingeführt: aber dieß konnte dem Uebel nicht ganz abhelfen. Die Rathsstellen gingen keineswegs stets auf Lebenszeit, und, was noch schlimmer war, die Deputirten mußten immer mit neuen Instructionen von ihren Oberen oder Oldesten zu jeder Tagfahrt versehen werden, welche von den Bevollmächtigten nie überschritten werden durften, die, wenn sie unvollkommen waren, die Möglichkeit eines jeden endlichen Beschlusses aufhoben: Instructionen, die dennoch nie zureichend seyn konnten, wenn ein neuer Gegenstand der Berathschlagung eintrat, welcher zuvor den

Städten nicht hatte mitgetheilt werden können. So war es eine nothwendige Folge, daß jedes Gesetz erst öfters vorgeschlagen, debattirt und referirt werden mußte; daß oft viele Jahre verstrichen, ehe man sich über seine Annahme mit einander verstehen konnte. Nie war eine Versammlung von Deputirten, die, Ein Mahl gewählt, nun mehrere Jahre hindurch als gesetzgebende Macht bestellt, frey von dem Einfluß der Committenten, das gemeine Beste hätte verfolgen können. Zwar fand sich in manchen Puncten ein gemeinschaftliches, aber auch in vielen anderen wiederum ein getheiltes Interesse vor.

Selten oder nie waren die Wünsche der Gemeinen, welche im Innern des Landes lagen, mit denen der Seestädte übereinstimmend. Wenn diese eine Fehde anfingen, um die Freyheit des Meers und ihren Seehandel aufrecht zu erhalten, der entfernten Comtoire Privilegien zu retten, und die Piraten zu bekämpfen: so hielten jene dieß für eine sie zunächst nicht betreffende Angelegenheit. Dann aber klagten die Landstädte über das eigenmächtige Verfahren jener; sie wollten zu den Abenteuern zur See und in fernen Landen nicht beysteuern, weil sie nicht eben so unmittelbar die Vortheile oder Nachtheile des glücklichen oder unglücklichen Ausgangs dieser Unternehmungen verspürten. Dagegen beklagten sie sich, daß die an dem Gestade des Meers belegenen Gemeinen sie nicht hinlänglich bey dem Schutz ihrer Landstraßen unterstützten, daß diese stolzen Städte eigenwillige Beschlüsse faßten, deren Befolgung sie von ihnen, den min-

der Mächtigen forderten, und daß sie ein so großes Uebergewicht in allen Bundesangelegenheiten sich anmaßten.

Kam ein Comtoir in Noth, erwuchs daraus eine Fehde, ward ein gemeinsamer Beytrag bewilligt; so wollten immer nur diejenigen beysteuern, die sich dessen auch wirklich bedienten. Was konnte es doch unmittelbar Göttingen oder Hildesheim oder irgend eine andere solche Landstadt besonders kümmern, ob z. B. die Privilegien zu Bergen oder zu London erhalten wurden oder nicht? Das aber war ihnen unmöglich begreiflich zu machen, daß, wenn diese, von ihnen wenig oder gar nicht besuchten Factoreyen einmahl vernichtet, und der Deutsche Seehandel zu Grunde gerichtet seyn würde, sie auch alle mittelbar dieß schwer und drückend fühlen würden und müßten.

Doch es war nicht bloß dieser Streit und dieß getheilte Interesse zwischen jenen beyden Theilen, sondern es war auch ein Gleiches zwischen den Seestädten selbst zu finden.

Die Mitglieder des Bundes in den Niederlanden an der West- und Südsee, die so wacker mitgefochten hatten, um Woldemars III. Macht zu brechen, weckten doch sogleich in den ersten Jahrzehnden des funfzehnten Jahrhunderts die wildeste Eifersucht der Wendischen Städte, als jene fleißiger wie bisher nach der Ostsee fuhren, und Dänische, Preußische und andere nordöstliche Producte in eigenen Schiffen abhohlten und weiter verführten. Der Krieg brach zwischen beyden aus, die

Ostsee sollte gesperrt werden, und mehrere der Holländischen Städte trennten sich auf immer von dem Bund.

Auch die Wendischen und die weiter östlich belegenen Seestädte des Balthischen Meers in Preußen und Liefland hatten nicht immer ein gleiches Interesse. Jene wollten mehr die Ostsee und den Sund beherrschen, den ganz freyen Verkehr der Preußen und Liefländer mit Engländern und Holländern nicht gestatten; und diese, besonders die Liefländer, wollten wenigstens in späteren Zeiten ausschließend den Russischen Handel in ihre Hände leiten.

Es ist nicht zu verwundern, wenn, bey solchen Gesinnungen der einzelnen Theile, nie eine Fehde mit einer großen auswärtigen Macht, mit Beharrlichkeit und Ausdauern von allen geführt ward: es ist dieß wirklich auch nie geschehen. Wenn aber allenfalls mit einiger Eintracht irgend ein solcher Kampf angefangen wurde; so verschwand diese doch gar bald wieder, und in Kurzem sahen sich ein Paar Städte verlassen und einsam auf dem Kampfplatze allein noch übrig. Wie schwer hat es nicht gehalten, wenn einige Communen in Krieg, besonders mit großen Mächten, gerathen waren, von ihren Mitverbundenen auch nur einen Pfundzoll bewilligt zu erhalten, da an thätige Unterstützung mit Mannschaft und Schiffen und Geldvorschüssen gar nicht zu denken war!

Die Communen eines jeden einzelnen Kreises, die durch Nachbarschaft, durch einen gemeinschaftlichen Landesherrn, oder durch andere Umstände ein engeres, näheres

Intereſſe hatten, verbrüderten ſich wiederum enger mit einander, und hatten ſich nähere Zuſagen gethan, als das allgemeine Bündniß der Hanſe forderte. So hatten die Wendiſchen, oder die Lübeck nächſt belegenen Städte Special-Bündniſſe zu Einrichtung der Münze, zur wechſelſeitigen Hülfe und Schutz; ſo hatten die Communen, die in Sachſen, in den Marken, in Pommern, in Preußen, in Liefland, in Weſtphalen, und an der Süderſee belegen waren, andere von anderer Art.

Aber nicht bloß einzelne Theile des Bundes traten unter ſich in ſolche engere Verbindungen, ſondern einzelne Theile, ja, einzelne Städte hatten, vermöge ihrer Willkür, ihrem beſondern Intereſſe und ihrer Lage gemäß, mit anderen, ihnen benachbarten Gemeinen, die weiter gar nicht Mitglieder der Hanſe waren, ſelbſt mit Fürſten, Grafen und Herren Bündniſſe eingegangen, und ſich einander gewiſſe Leiſtungen zugeſagt.

Zwar die Conföderations-Noteln der Hanſe-Genoſſen ſagten deutlich aus, daß kein ſolcher Special-Vertrag dem gemeinen, großen Bunde zu nahe treten ſollte; zwar ward in ſpäteren Zeiten ausdrücklich wohl in jenen der Satz aufgeſtellt, daß keine ſolche beſondere Zuſage ferner ohne Einwilligung der Hanſe weiter Statt finden ſollte: allein, alle einmahl vorhandenen einzelnen Verbindungen wurden doch auch förmlich durch die General-Conföderation ſanctionirt, keiner von jenen ſollte durch dieſe ein Abbruch geſchehen, und man ſchien nur voraus zu ſetzen, daß ſie der gemeinſchaftlichen Union

auch nicht widerstreben würden. Denn der letzte Punct, daß die gemeine Hanse zu den Special-Verbindungen einzelner Städte erst jedes Mahl einwilligen sollte, ist, so viel man weiß, auch niemahls zur Erfüllung gekommen. Die Zusagen welche einzelne Hanse-Städte anderen ihnen benachbarten, fremden Communen, Herren und Fürsten gethan haben, sind in dem funfzehnten Jahrhunderte höchst zahlreich; es ist aber gar kein Beyspiel bekannt, daß der Hansische Bund je um seine Einwilligung dazu wäre befragt worden. Nun aber konnte es doch auch gar nicht fehlen, daß die Leistungen, welche er forderte, zuweilen mit denen, welche vermöge dieser Special-Bündnisse auf einer Stadt hafteten, in Collision kamen; und es konnte nicht fehlen, daß diese oder jene Gemeine nicht, wenigstens auf einige Zeit, vorübergehend, ein höheres Interesse bey diesen Special-Bündnissen gefunden hätte, als bey dem Festhalten an der allgemeinen Conföderation [66].

[66] Tausend Beyspiele der Verbindungen einzelner Theile der Hanse mit anderen Bundesstädten und mit solchen, die nicht zum Bunde gehörten, finden sich in allen städtischen Archiven, wo noch Papiere und Pergamente aus jenen Zeiten vorhanden sind. Daß einzelne Kreise der Hanse sich einander noch besonders dergleichen Zusagen thaten, und daß sie auf diese Weise, wohl mehr an diesen Special-Bündnissen, als an dem allgemeinen hielten, davon sind des Beyspiels wegen verschiedene Urkunden der Special-Conföderationen der Sächsischen Hanse-Städte in dem Urkun-

Es war Geist der Zeit, in mannigfaltige Bündnisse der Art sich zusammen zu thun; die ganz unvollkommene Einrichtung aller politischen Gemeinwesen zwang selbst dazu. Wenn das Deutsche Reich seinen Ständen dieß Recht nicht nehmen konnte; wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft dieß den Ihrigen nicht versagen durfte; wenn sie dieß in späteren Jahrhunderten selbst nicht vermochte, als über des Staats Zweck und Mittel andere Gemeinwesen schon bessere Beyspiele aufgestellt hatten, weil dieß immer ein heilloser Eingriff in jedes Privat-Freyheit zu seyn schien: so konnte die Hanse dieß gewiß noch viel weniger leisten, in einem Zeitalter, wo nirgends noch nach besseren Grundsätzen verfahren ward, wo Sclaverey und ungebundene Willkür nur immer als Gegensätze galten.

Ihr constitutioneller Mechanismus war und blieb durchaus mangelhaft; es fehlte die Einheit, als die Basis eines jeden, zur Erreichung eines Zwecks vereinigten Gemeinwesens; der Schein aber einer politischen Gleichheit war doch wirklich nur ein Schein, der bey einer genauern Ansicht verschwand. Den vernünftigen, gemeinen Willen auszumitteln, dazu taugten und konnten ihre Hanse-Tage nie taugen, da die Deputirten, durch die Instructionen ihrer Oldesten, gebunden, durch die Privat-Rücksichten ihrer Städte zurückgehalten, nie zu

denbuche abgedruckt worden. In dem Verlauf der Geschichte aber werden mehrere Beyspiele dieses Gebrechens vorkommen.

Entschlüssen frey sich erheben durften, welche als nothwendig und zweckmäßig für das Ganze erscheinen mußten.

Nur eins war wirklich tauglich und wirkend, dieß war ihr Hansischer Bann; ein so vortreffliches Executions-Mittel, als beym Mangel an einem stehenden Soldaten, an einer unabhängigen, zwingenden Bundesgewalt nur erdacht werden konnte. Wenigstens gegen einzelne Mitglieder war die Wirkung unfehlbar, so lange so viele Vortheile mit der Theilnahme an der Hansischen Genossenschaft verbunden waren. Allein es ist auch nicht minder gewiß, daß dieß Executions-Mittel unfruchtbar ausfallen mußte, wenn ganze Kreise, oder Drittel der Hanse den gemeinsamen Beschlüssen widerstrebten; weil durch eine solche Absonderung alle zu viel gelitten haben würden. Daher warfen billig einst die Sächsischen Städte die Frage auf: wie es denn mit der Strafe eines ganzen, widerstrebenden Drittels gehalten werden sollte? Aber man findet keine Antwort, und niemand konnte eine befriedigende geben.

Wenn man nun bey dieser anarchischen Verfassung wenig Tröstendes über die Erreichung des Zwecks, den sich der Bund vorgesetzt hatte, zu vernehmen berechtigt ist; so wird man nicht wenig überrascht, wenn man diese lockere Verbindung dennoch im Ganzen mit großem Glück, ihre Zwecke in diesen Zeiten erreichen sieht Und diese Erscheinung, wird nur dadurch erklärlich, daß alle übrigen, Europäischen Gemeinwesen der Zeit, an gleich großen Gebrechen litten; daß die Feudal-Anarchie im Ganzen noch einen weit elendern Zusammenhang darboth.

So schlecht alle städtischen Formen sich ausnahmen, verglichen mit einem Ideal, so viel Treffliches enthielten sie, verglichen mit dem rechtlosen Zustande des platten Landes der Zeit. Auch hat der Geist, der die einzelnen Städte des Bundes, besonders die mächtigeren Seestädte, belebte; es hat das Gefühl und das Zutrauen zu eigener Kraft, und endlich ein, obschon selten, doch zuweilen ein-

tretendes Interesse Aller, die gemeinschaftlichen Zwecke oft mit Glück verfolgen lassen.

Es ist nun zu zeigen, wie, in dieser Periode, der Bund und die einzelnen Städte ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegen Kaiser und Reich, und gegen die einzelnen Landesherren mehr oder weniger glücklich vertheidigt haben; wie die letzteren die bürgerliche Ordnung in ihren Mauern fester begründeten, und welchen Einfluß die Hanse darauf gewann; wie die Bundesgenossen, um ihren großen Handel zu schützen und auszudehnen, theils ihre Gesetzgebung eingerichtet, die Seeräuber bekämpft, die Freyheit der Meere behauptet, wie sie mit auswärtigen Königen deßhalb Fehden geführt, ihre Monopole durchgesetzt und fremde Nationen ihrem mercantilischen Geiste zinsbar gemacht haben.

Mit so wenig Kraft und Einheit haben sie dennoch so vieles geleistet! Könnten doch die Nachkommen ein Gleiches von späteren Zeitaltern sagen, wo Geist und Kenntnisse so große Fortschritte gemacht haben, wo Theorien leben, und wo das practische, zweckmäßige Handeln in öffentlichen Angelegenheiten unter einem Volke, das einst so viel vermochte, das so vieles versprach, gänzlich erstorben scheint! Nur mit Wehmuth werden spätere Geschlechter, während eine neue Welt entstanden seyn und die Vergangenheit als eine Sage verschwundener Zeiten parteylos von ihnen angeschaut wird, bey der Geschichte dieses Volks verweilen, das bey so manchen trefflichen Anlagen, in früheren Zeiten, im Kampf für eine falsch verstandene Freyheit, durch die List des Römischen Hofs, später, im Streit für Vernunft und Religion, durch die Schlauheit seiner westlichen Nachbarn in seinem Innern zerrissen ward, das sein eigenes Eingeweide zerfleischend, in endlose Verwirrung, oder in schmachvolle Vernichtung versank.

Sechstes Buch.

Der zweyten Periode zweyter Abschnitt: Unabhängigkeit der Hanse von Kaiser und Reich, ihr Einfluß auf die Verhältnisse der einzelnen Städte zu ihren Landesherren, und der Bürger zu ihren städtischen Obrigkeiten, während dieses zweyten Zeitraums.

Sechtes Buch.

Unabhängigkeit des Bundes und seiner einzelnen Glieder, und jenes Wirkung auf diese, während der zweyten Periode.

Nächst der Darstellung der innern Verfassung des Bundes, werden billig die Fragen aufgeworfen: Welches war denn das Verhältniß der Genossenschaft zu Kaiser und Reich? In wie fern konnte sie, als freye, selbstständige Macht, wie sie doch von fremden Königen und Fürsten behandelt wurde, angesehen werden? In wie fern war die Freyheit der Bundesstädte von ihren Landesherren begründet, und in wie fern hat die Hanse etwa auf eine, sich von diesen zu erringende, größere Unabhängigkeit hingewirkt? Und welches war endlich der Einfluß, den der Bund auf die Organisation des Innern der einzelnen Glieder sich anmaßte?

Das Verhältniß der Hanse zu Kaiser und Reich zeigt, so wie ihre innere Verfassung, von dem Geist jener Zeit, wo alles nur sich zu isoliren strebte, und das gemeinschaftliche Band äußerst los geschlungen war, welches alle einzelne Theile des Deutschen Reichs zusammen halten sollte. Die so genannte Freyheit widerstrebte einer bessern, einheitsvollern Ordnung, und die Theoreti-

ker fehlten, welche auf die Lücken aufmerſam gemacht, und mit ihren Theorien etwa die künftigen Fälle beſtimmt hätten. In dieſen Zeiten des Zugreifens und der Bildungen des Zufalls iſt an ſcharfe Grenzbeſtimmungen der Befugniſſe der Einzelnen, die ſich in irgend ein Gemeinweſen zuſammengethan hatten, gar nicht zu denken.

Der Bund erkannte, in tiefſter Demuth, dem Nahmen oder dem Scheine nach, den Römiſchen Kaiſer oder König als ſeinen gnädigſten Herrn in den Conföderations-Noteln und in allen anderen Acten an; allein wenn man nun nach den Rechten des Kaiſers über ihn, und nach ſeinen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt fragt, ſo findet man ſich alsbald gänzlich verlaſſen. Höchſt ſelten, der Regel nach aber niemahls, hat die Hanſe bey dem Kaiſer um die Befugniß oder um die Sanction angeſucht, wenn ſie Beſchlüſſe faßte, mit Fremden Krieg führte, oder Frieden ſchloß, wenn ſie Fehden unternahm, um die Straßen zu ſchützen, oder dem Handel in und außerhalb Deutſchland eine andere Richtung zu geben ſuchte [1]: dem Kaiſer unbewußt wurden die Ent-

[1] Ein Beyſpiel der Art iſt folgendes. Köhler, b. Willebr. S. 201, z. d. J. 1412, ſagt: "Weil die Engländer noch von ihren Räubereyen nicht abſtehen wollten, ſo ward beſchloſſen, bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eine allgemeine Freyheit zu ſuchen, vermöge welcher die Hanſiſchen ſelbſt Richter ſeyn, und ſich an dem laedente erhohlen mögten, wenn ſie von einem königlichen oder andern Unterthan beraubt wür-

schlüsse gefaßt und ausgeführt; fern von ihm, in der Dunkelheit, gedieh alles so viel besser. Wie aber konnte man doch dieß unzusammenhängende Aggregat einzelner Theile einen Staat nennen, wo eine so mächtige Corporation frey sich ausbilden durfte, die mit so vielen Mächten in einen Kampf auf Tod und Leben verwickelt war, die eigenmächtig Bündnisse schloß, den innern und auswärtigen Handel leitete, und hier und da mit den Waffen, gegen ihre Widersacher im heiligen Römischen Reich selbst, rasch und streng verfuhr?

Wenn Kaiser Wenzel den Oberdeutschen Städtebund auflöste, weil er den Großen zu gefährlich schien, so ist doch auch gar kein Versuch der Art in Bezug auf die Hanse bekannt geworden. Die Existenz dieser Ver-

den, und keine Justitz erhalten könnten." — Ob dieß wirklich geschehen, ob und was für ein Schluß am kaiserlichen Hofe darauf gefallen ist, hat weiter nicht aufgefunden werden können. Allein das ist gewiß, daß die Hanse früher und später tausendfältige Verträge eingegangen, Krieg und Frieden mit fremden Mächten geschlossen hat, ohne nur daran zu denken des Kaisers Vollmacht dazu benöthigt zu seyn. Nie begehren dieß auch die fremden Mächte, oder die Deutschen Stände von ihnen, sondern sie schließen mit der Hanse, als einer selbstständigen Macht ab. Vielleicht daß die dahmaligen höchst gefährlichen Troubel in Lübeck, den Bund so demüthig kaiserlich machten. Welcher Grund aber auch obwalten mochte, so viel ist gewiß, daß die Hanse zuweilen selbst schnurstraks gegen die bestimmtesten kaiserlichen Befehle verfuhr und daß das Reichsoberhaupt dazu schwieg.

brüderung war indeß nicht nur gar kein Geheimniß, sondern sie war auch, den ihnen benachbarten Großen, so wie den ausländischen Mächten unendlich gefährlicher, als der Bund der Oberdeutschen Städte.

Wenn nach der goldenen Bulle, alle eigenmächtigen Conföderationen todt und ab seyn sollten, und wenn den Städten dieß Recht, besondere Bündnisse zu schließen, noch ganz ausdrücklich abgesprochen ward; so lag doch eben dem Kaiser, der dieß Gesetz gegeben hatte, nähmlich Carl dem Vierten, es weit mehr am Herzen seiner Erbländer Wohlfahrt und Handel zu begründen, und zu diesem Zweck den dritten Stand derselben zu heben, als dem Reich Einheit und Kraft zu ertheilen.

Während seiner Anwesenheit zu Lübeck bemühte er sich dem Senate dieser freyen Reichs- und ersten Hanse-Stadt die schmeichelhaftesten Dinge zu sagen, um seinen Erbstädten eine bessere Handelsverbindung zu verschaffen, und um, wenn das Glück ihm gewollt hätte, sich zum Haupt des Hanseatischen Bundes ernennen zu lassen. Aber die schlauen Lübecker Herren vom Rath scheinen es verstanden zu haben, diese Forderung in Demuth abzuwenden, den hohen Gast mit köstlicher Bewirthung in guter Laune zu erhalten, und, wie einige erzählen, ihm zur höchsten Ehre das Thor auf ewig zu mauern zu lassen, aus welchem er seinen Abzug hielt, damit kein Unheiliger, wie sie seltsam genug sagten, je wieder die

Stelle betrete, welche des Kaisers Fuß hier berührt hatte [2].

In wie fern Carl nun so im schreyendsten Widerspruche mit seiner goldenen Bulle verfahren konnte, das ist freylich nur aus der Inconsequenz jener Zeiten zu ermessen. Es fehlte nie an Statuten, aber die Haltung derselben kümmerte Niemanden. Der Tod raffte diesen Kaiser und mit ihm dieß und mehrere andere, seiner weitgreifenden Projekte hinweg, und die Hanse blieb in demselben Verhältnisse zu Kaiser und Reich, wie zuvor.

Es ist kaum begreiflich, warum Carls Nachfolger in dieser Periode, warum weder Wenzel, noch Ruprecht, Siegismund, Albrecht, Friedrich oder Maximilian irgend etwas der Art, so viel man weiß, unternommen haben. Keiner hat es versucht sich an die Spitze eines so mächtigen Bundes zu stellen, um, mit dessen Hülfe, die hohen Barone des Reichs zu unterdrücken. Nieder-Deutschland war so weit entfernt von des Kaisers Planen und Einfluß; andere Aussichten südlich, östlich und westwärts beschäftigten sie so sehr, daß nie ein Gedanke der Art bey ihnen aufgekommen zu seyn scheint. Auch war bereits der geistliche und weltliche hohe Adel Nieder-Deutschlands viel zu mächtig geworden, als daß dieß leicht noch hätte gelingen können, und endlich die Hanse selbst würde einem solchen Beginnen am meisten wider-

[2] Vergl. alle Chroniken und Geschichten der Stadt Lübeck z. B. Herrn Becker, auch die bekannten Hansischen Scribenten.

strebt haben, da der Kaiser als wirkliches Haupt des Bundes ihrer ungebändigten Freyheit allzugefährlich scheinen mußte.

Dann und wann zeigt es sich nur, daß des Reichs Oberhaupt doch einige Kenntniß von der Existenz dieser mächtigen Brüderschaft hatte, ob sie schon nie, durch irgend eine Acte förmlich von ihm anerkannt oder sanctionirt worden ist. Mehrere Vorfälle zeigen indessen, daß die Kaiser doch wirklich eine gemeine Deutsche Hanse, der That nach, agnoscirten.

So hat Siegismund, im Jahre 1415, ihr ein allgemeines Privilegium gegen das Strandrecht ertheilt, und hiermit die Existenz und Legalität des Bundes indirecter Weise doch ganz unverhohlen anerkannt. Ja, es sind noch einige andere Beyspiele einer Correspondenz zwischen beyden Theilen vorhanden. Es begehrte, im Jahr 1414, eben dieser König der Hansen Hülfe gegen die insurgirten West-Friesen, und da diese sich dem Reiche unterwarfen, so geboth er ihnen mit den Ost-Friesen ein Bündniß einzugehen. Carl IV. hat um die Wiederaufnahme der ausgestoßenen Stadt Braunschweig, im Jahr 1377, bey dem Bunde angehalten, und Friederich III. hat etwa ein Jahrhundert nachher ein Gleiches, wegen der ausgeschlossenen Stadt Cöln begehrt; und beyder Wünsche wurden erfüllt [3].

[3] Vergl. Köhler b. Willebr. z. d. J. 1377, 1414, 1418, 1470, wegen Siegismunds Privilegium vergl. Beyl. II. b. d. J. 1415.

Auf ähnliches Ansuchen hat auch die Brüderschaft, wenigstens zum Theil, sich zu einer Hülfe gegen die Hussiten anfangs verstanden, besonders da, als der Eifer gegen diese hochverdammten Ketzer noch lebendig genug war, und ihr wilder kriegerischer Einfall in mehrere Deutsche Provinzen, wo Hanse-Städte belegen waren, des Bundes Thätigkeit erforderte. Als aber späterhin die Böhmischen Unruhen eine Richtung nahmen, welche die Genossen dieser Brüderschaft weiter nicht näher anging, da war auch von ihnen keine Unterstützung ferner zu erhalten [4].

[4] Ueber die Hussiten siehe die Werbung um Hülfe gegen sie durch Herzog Wilhelm von Braunschweig auf dem Hanse=Tage, von d. J. 1430, weiter oben und d. Urkb. b. d. J. — Lübeck, Hamburg und Lüneburg hatten auch bereits ihre Hülfe abgehen lassen, und die übrigen anwesenden städtischen Deputirten nahmen es auf sich, ihren Räthen die Werbung des Herzogs zu hinterbringen und die Hülfe möglichst zu beschleunigen. — Allein in der Conföderation der Hanse=Städte von d. J. 1450 (Urkundenbuch) sagen sie sich die stärkste Hülfe zu, wenn sie mit großer Heeresmacht von fremden Herren oder Fürsten überfallen werden sollten: gelikens vor augen ils mit den Bemen. Dieß zeigt deutlich, wie sie damahls die Böhmischen Angelegenheiten ansahen. — Wie endlich aber die Hansen in den häufig an sie erlassenen Aufforderungen um Türkenhülfe sich benahmen, davon werden in der folgenden Periode nur zu viele Beyspiele vorkommen; sie endigten der Regel nach immer wie es im Text angegeben ist.

Wo keine die Hanse unmittelbar angehende Gefahr sich zeigte, da war sie mit der Hülfe säumig genug; diese Gesinnung theilte sie so ziemlich mit allen Ständen des Reichs. Die Kaiser hatten weit zu wenig zwingende Macht, um die begehrte Unterstützung mit Gewalt einzutreiben. Auch hatte der Bund noch seine ihm eigenen Ausflüchte und Entschuldigungen.

So hieß es häufig bey Gelegenheit der, in den folgenden Jahrhunderten, von der Hanse oft begehrten Türkenhülfe, daß die ihr verwandten Reichsstädte ihren Beytrag, als solche, bereits längst geleistet hätten, so wie die weit größere Zahl der Landstädte mittelbarer Weise ihrer Pflicht sich entledigt zu haben versicherten. Hiermit glaubte der Bund sich von aller andern Hülfe gewöhnlich freysprechen zu können, und so ward der Kaiser eifriges Gesuch meist vereitelt.

Das Fortschreiten der Türken schien diesen Niederdeutschen Communen gar keine unmittelbare Gefahr zu drohen; sie glaubten auch wirklich, gleich hohe Verdienste um das Reich und die Christenheit sich erworben zu haben, da sie die Norddeutschen Grenzen gegen die feindlichen und benachbarten Mächte höchst thätig und glücklich vertheidigt hatten, und die Eroberungen des zweyten gefürchteten Feindes der katholischen Christenheit, nähmlich die der Russen, eifrigst im Nordosten abzuhalten bemüht waren.

Wie fruchtlos nun aber diese kaiserlichen Bitten und Forderungen ausfallen mochten und der Regel nach im-

mer ausfielen, so zeigten sie doch auch nicht weniger gewiß, daß das Reichsoberhaupt den Bund anerkannte. Es suchte die Hanse an des Kaisers Hof von Zeit zu Zeit nach, um von da aus mit einigen Vorschreiben an diese oder jene auswärtige Macht sich versehen zu lassen. So unwirksam diese waren, so gewiß die Brüderschaft dieß auch wußte, so zuverlässig sie seyn konnte, daß die Furcht vor ihrer eigenen Macht, und nicht die, vor der leeren Autorität des Reichsoberhaupts ihr zu ihren Zwecken bey fremden Mächten behülflich seyn würde; so hat der Bund dennoch häufig dieser Formalitäten sich bedient, und auch dieß Verfahren zeigt wenigstens so viel offenbar, daß die Kaiser diese Brüderschaft und ihre Legalität, trotz alles Mangels an förmlichen Confirmationen, anerkannten. Auch ist wohl die Execution der kaiserlichen Befehle, von Zeit zu Zeit, nebst anderen Fürsten und Ständen des Reichs, wenigstens einzelnen bedeutenden Hanse-Städten aufgetragen worden [5].

[5] Beyspiele von Interceſſionen des Kaisers kommen häufig bey Köhler vor, mehrere werden in der Folge erwähnt werden. Daß aber den Hanse-Städten auch wohl die Execution kaiserlicher Befehle ist aufgetragen worden, davon hat man folgende Nachricht. Herr Gebhardi in s. Gesch. Dänemarks, (Allgem. W. G. in 4. Th. 32. S. 657, 658.), sagt: "Siegismund befahl am Sonntage Oculi 1425 dem Erzbischof von Bremen, dem Bischof von Hildesheim, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, Meklenburg und Pommern-Stettin, dem Herzoge Erich von Niedersachsen, dem Hochmeister Paul in Preußen, dem Heermeister von

Es fehlt nicht an anderen Beyspielen, daß Deutschlands geistliche und weltliche Fürsten die Hanse als einen selbstständigen Bund anerkannten. So suchten mehrere von ihnen um die Wiederaufnahme dieser oder jener ausgestoßenen Stadt bey ihm nach; so traten andere, z. B. die Herzoge von Meklenburg verschiedentlich als Schiedsrichter mit den Hansischen Deputirten auf; so

> Liefland, allen Wendischen, Preußischen, Liefländischen und Sächsischen Hanse-Städten und den Ditmarsen die Herzoge von Schleswig mit vereinigten Waffen zur Rückgabe dieses Herzogthums an König Erich von Dänemark zu zwingen." Dieses wäre nun der vollkommenste Beweis, den man nur für die aufgestellte Behauptung irgend wünschen könnte. Jedoch in der Urkunde selbst, welche Kaiser Siegismund in dieser Angelegenheit ausfertigen ließ, in Noodt's Beyträgen zur Erläuterung der Civil-Kirchen und Gelehrten Historie der Herzogth. Schleswig und Holstein B. 2. S. 438. wird keineswegs jenen Hanse-Städten als einer Corporation die Execution mit aufgetragen, sondern es werden nur einzelne derselben zu dem Geschäfte ernannt nähmlich: und auch den Ersamen Burgermeisternn Retenn und Burgernn gemeinlich der stete Lübeck, Bremen, Brunswich, Lünenburg, Rostock, Sunden, Grieffswalt, Hamburg, Stadenn und andere gemeinen Stetenn von Prüssen und von Liefflland u. s. w. Diese Städte waren nun freylich die angesehensten und mächtigsten Hanse-Städte dieser Gegenden, allein sie werden doch nicht als Hanseaten, sondern als des Reichsglieder mit den Aufträgen beladen, und wenn keine andere Nachrichten sich finden, so läßt sich doch auch nicht viel hieraus weiter argumentiren.

unterwarfen sich mehrere Fürsten und Stände dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Bundes; so ersuchten noch andere die Hanse ihren Bann gegen diese oder jene ihrer insurgirten Landstädte auszusprechen, der ohne Zweifel viel wirksamer war und seyn mußte, als alle anderen Zwangsmittel, welche den Landesherren zu Gebothe standen [6]. Und was bedarf es weiter Zeugniß, da ja eine Menge Deutscher Fürsten zu diesem oder jenem Zweck, vornehmlich um diese oder jene Fehde glücklich zu endigen, mit der gesammten Hanse, oder einem Theil derselben sich oft und viel verbunden haben: und was bedarf es anderer Beweise, da ja endlich selbst ein sehr angesehener Reichs-Fürst, der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, in gewisser Hinsicht, Theilnehmer des Bundes mit sammt den Rittern eine Zeitlang gewesen ist?

Dieß aber schloß freylich nicht die Eifersucht mancher Fürsten auf die Hanse aus. Hatten doch viele des Bundes schwere Hand empfunden, wenn er sich der einzelnen Städte, bald mehr bald weniger glücklich gegen ihre wirklichen oder vermeinten Herren annahm. Hatten doch so

[6] Vergl. weiter unten, wo verschiedene Beyspiele vorkommen. — Im J. 1476 hat es die Hanse den Liefländischen Städten nebst den Bischöfen von Oesel und Curland aufgetragen, den Streit zwischen dem Heermeister und einigen Bischöfen Lieflands schiedsrichterlich beyzulegen, Cammanns MS. — Die Beyspiele sind so häufig, daß es nicht nöthig ist einzelne weiter anzuführen.

manche der Verbundenen rasches Zuschlagen gefühlt, wenn der Instinct der Straßenräuberey bey dem einen oder dem andern die Oberhand gewonnen hatte, und jene sie nun mit Gewalt der Waffen wieder in die ordnungsvollen Schranken zurück wiesen. Aber alle diese Klagen haben die Fürsten und Herren, wie es scheint, im Stillen verschmerzt; vor Kaiser und Reich sind sie, so viel man weiß, in dieser Periode nicht laut geworden, und es ist durchaus nichts geschehen, um die Legalität und Existenz des Bundes zu bestreiten oder ihn aufzuheben.

Die Hanse-Genossen wurden unbezweifelt als Glieder des Reichs angesehen, so wie ursprünglich, der Regel nach, nur Deutsche und Communen, welche Deutsche Hoheit anerkannten in den Bund aufgenommen wurden; aber Kaiser und Reich hatten wenig oder keine Rechte auf sie, als Verwandten dieser Brüderschaft. Jener hat sich in die Handels-Statute der Hanse nicht gemischt; sie befragte ihn und das Reich nie bey ihrem gesetzlichen, richterlichen und executiven Verfahren; die Kriege, die Friedensschlüsse, die Handels-Tractate mit fremden Völkern, von welchen sie ganz als selbstständige Macht angesehen und behandelt wurde, sind alle von ihr ohne, oder so gut als ohne alle Concurrenz des Kaisers und des Reichs eingegangen, geschlossen und gekündigt worden, wie sie es für gut fand.

Die Städte, in so fern sie dem Reiche unmittelbar verwandt waren, mochten diesem ihre Pflichten leisten, oder verweigern, dieß war ihre, nicht des Bundes Sache;

man weiß ohnehin, daß es mit der Erfüllung dieser Reichspflichten nicht zum Besten stand, daß ein fester Matricular-Anschlag erst bey den Hussiten-Kriegen aufkam, und daß man mancherley Vorwand hatte den gesetzlichen Leistungen sich zu entziehen. In so fern aber die Mitglieder des Bundes Landstädte waren, und dieß war weit die zahlreichste Classe, in so fern fanden sie sich wegen der Forderungen von Kaiser und Reich, so gut sie konnten, mit ihren Landesherren ab, so wie sie denn, bey einem thätigen Angriffe von diesen, auf die Hülfe und den Schutz des Bundes sicher zählen konnten.

Zwar sind mehrere Beyspiele vorhanden, daß kaiserliche Edicte, Urtheile und Sprüche gegen einzelne Hanse-Städte publicirt wurden, wenn sie von ihrem Landesherrn beym Kaiser verklagt, oder was noch häufiger der Fall war, wenn bey ausgebrochenen inneren Unruhen, der vertriebene und unterdrückte Theil des Stadt-Magistrats um Hülfe zu Recht sich an ihn wandte. In diesen Fällen erfolgten kaiserliche Citationen vor dem Hofgerichte zu erscheinen, und es ward auch wohl Acht und Oberacht gegen die Widerspenstigen erkannt. Allein dieß alles betraf nur einzelne Theile, nicht den ganzen Bund, Theile, mit denen er selbst meist sehr unzufrieden war, und welche eben deßhalb von ihm Preis gegeben wurden. Jedoch auch diese Einmischung des Kaisers war der Hanse oft so zuwider, daß sie es allen ihren Mitgliedern zur unverbrüchlichsten Pflicht machte, bey jeder solchen innern Gährung durchaus keinen andern Richter, als sie selbst

anzuerkennen. Diesen alleinigen Gerichtszwang wollte der Bund nicht nur in allen Streitigkeiten der Hanse-Städte unter einander, und des Raths der einzelnen mit der Bürgerschaft, sondern auch in jedem andern Zwiste üben, worin eine der Mitverbundenen mit Fremden, ihrem Landesherrn, oder anderen Nachbarn verwickelt ward.

In der letzten Eigenschaft kommt die Hanse auch wirklich mehrere Mahle vor [7], welches die Fürsten denn um so eher sich gefallen ließen, da von diesem schiedsrichterlichen Verfahren des Bundes dennoch oft weit mehr, als vom eigenen Zufahren, oder von des Kaisers ohnmächtigem Spruche, zu hoffen stand.

Wenn aber wirklich eine solche Reichsacht gegen diese oder jene einzelne Stadt erkannt wurde; so schien der Bund gleichsam die Vollstreckung erst noch einer Prüfung zu unterwerfen. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß er jene nicht achtete, und daß er nur dann sie befolgte, wenn er selbst, durch ein gleiches Interesse getrieben, die rebellirende Gemeine zum Gehorsam zwingen wollte; wenn er selbst den Hansischen Bann über sie ausgesprochen hatte. Es war gar nichts seltenes ferner, daß die Deputirten des Bundes mit den kaiserlichen Commissarien zugleich auftraten, mit ihnen als zugeordneten

[7] Dieß war z. B. der Fall bey dem Aufruhr zu Wismar, wo die Deputirten der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg nebst der Landesfürstinn Catharina von Meklenburg zu Herstellung der Ruhe gemeinschaftlich erscheinen. S. Köhler, u. w. unten.

Schiedsrichtern gemeinschaftlich in Beylegung des entstandenen Zwistes verfuhren, um den Zweck der Wiederherstellung der Ruhe zu erreichen [8].

Weit seltener aber als diese Beyspiele, wo der Kaiser an einzelne Städte des Bundes, als mittelbare oder unmittelbare Unterthanen des Reichs, Befehle ergehen ließ, sind diejenigen, wo er an die Hanse als Corporation dergleichen erlassen hat. Daß etwa ein Kaiser, wie Siegismund that, Hülfe von dem Bunde gegen diese oder jene Feinde begehrte, daß seine Nachfolger Vorschreiben für die eine oder die andere von der Hanse ausgestoßene Stadt ergehen ließen, daß sie ihr an fremde Mächte Interceſſions-Schreiben ertheilten; das war etwa alles was von kaiserlichen Anmuthungen und Verwendungen vorkommt. Doch Siegismund wagte auch noch eine andere Einmischung in eine gemeinschaftliche Hansische Angelegenheit, wo er aber auch seine Autorität so arg compromittirte, daß die Nachfolger wohl erkennen mochten, wie so gar ohnmächtig und beschränkt ihr Ansehen bey der Hanse war, so daß sie ganz den Muth verloren zu haben scheinen, je wieder ähnliche Schritte zu wagen.

Diese Geschichte ist zu merkwürdig, als daß sie mit Stillschweigen übergangen werden dürfte; sie zeigt das Verhältniß des Bundes zum Kaiser so deutlich, daß nicht Noth ist weiter darüber Worte zu verlieren. Schwer

[8] Weiter unten kommen einzelne Beyspiele und Beweise vor.

aber bleibt es einzusehen, wie Siegismund die Schmach so ruhig und stillschweigend verschmerzt hat, ohne auch nur mit einer Acht, die freylich sehr wirkungslos geblieben seyn würde, gegen den Bund zu verfahren, um seine gekränkte Majestät wenigstens einiger Maßen zu retten. — Die Angelegenheit war diese.

Ueber den Besitz des Herzogthums Schleswig oder Südjütlands, war zwischen den Königen von Dänemark und den Grafen von Holstein ein immerwährender Streit. Jene behaupteten nicht nur die Oberlehnsherrschaft, sondern sie erklärten auch von Zeit zu Zeit die Grafen dieses Lehns oft ganz verlustig, da sie häufig die Waffen gegen Dänemark ergriffen hatten. Fehden und Stillstände folgten zwar immer von Neuem, der Streit schien aber nie zu einem glücklichen Ende gefördert werden zu können.

König Erich, als geborener Deutscher Fürst, an des Römischen Kaisers Autorität gewöhnt, machte den Streit bey Siegismund anhängig; dieser, durch Verwandtschaft mit ihm verbunden und geschmeichelt, daß ihm die Entscheidung überlassen ward, sprach gegen die Holsteinischen Prinzen, erklärte sie, im Jahre 1415, des Herzogthums Schleswig verlustig und theilte den Besitz dem Könige zu.

Doch diesem Spruche fehlte, wie immer, die Execution. Erich war in der Fehde, die darüber entstand, nicht glücklich genug. Ein kurz dauernder Stillstand erfolgte; Siegismunds zweytes Urtheil neun Jahre nachher, sprach das streitige Land der Krone Dänemark abermahls zu. Allein die Holsteinischen Herren fügten sich eben so wenig

diesem als dem ersten Spruche; sie appellirten vielmehr an den Papst, der ein, ihnen günstiges Urtheil fällte. Siegismund ereifert hierüber, trug, im Jahr 1425, mehreren, in der Nachbarschaft belegenen Deutschen Fürsten und verschiedenen Hanse-Städten die Execution seines Urtheils auf. Allein von den letzteren erfolgte jetzt gerade das Gegentheil.

Es lag den Deutschen Communen der Ostsee zu viel daran, daß Dänemark nicht festen Fuß in ihrer Nähe gewänne. Sie erklärten dem Könige Erich den Krieg; Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg hielten es mit den Herren von Holstein. Erichs lage ward immer schlimmer und schlimmer und Siegismunds Ansehen ward zugleich mit gekränkt und verspottet. Nun sandte dieser einen Rechtsgelehrten, Michael Honinger, an die Hanse-Städte, um ihnen über ihr widerrechtliches Betragen Vorstellungen zu machen. Sie sollten bedenken, so sagte der kaiserliche Abgeordnete, daß sie den König durch diese Fehde abhielten in dem Kriege gegen die Hussiten dem Reichsoberhaupte beyzustehen; sie sollten bedenken, daß sie ganz ohne sein Vorwissen und wider seinen Willen in diese Dänischen Streitigkeiten sich gemischt hätten. Allein kurz nach diesen ernstlichen Ermahnungen ergriffen lübeckische Freybeuter den kaiserlichen Legaten auf einer seiner Friedensreisen zwischen den kriegführenden Theilen, und führten ihn gefangen nach Lübeck. Zwar schenkte ihm der Rath die Freyheit wieder, jedoch

ohne auch nur im mindesten seinen Vorstellungen sich zu fügen.

Diese Schmach auszulöschen, sandte Siegismund einen zweyten Abgesandten, Nicolaus Stoch, versehen mit einem drohenden Schreiben an die Hanse nach Lübeck, in welchem er ihr Frieden geboth, sie mit den Strafen nach Kaiserrecht bedrohte, ihr einen sechsjährigen Stillstand bey der Reichsacht anbefahl, und sie vor seinen Richterstuhl lud, um das Urtheil in ihrem Streit mit König Erich zu empfangen.

Diesen Stillstand brachte Stoch auch nach vielen Unterhandlungen scheinbar zu Stande, und da er voll von Freude hierüber mit der Urkunde zum Könige nach Copenhagen sich verfügte, so erfuhr er von den städtischen Deputirten, ihre Freybeuter seyen leider bereits ausgelaufen, sie seyen unvermögend den Feindseligkeiten Einhalt zu thun.

Seinen Zorn hierüber zu besänftigen, schlugen sie neue Unterhandlungen vor, und da man den frommen Mann viele Wochen lang bald zu Flensburg bald zu Rendsburg mit den Hoffnungen eines demüthigen Gehorsams getäuscht hatte, um ihn und den, welchem er zur Hülfe gesandt war, einzuschläfern; so erschien plötzlich eine größere Hanseatische Flotte, als je zuvor unter Herzoge Gerhard von Schleswig Anführung auf der Rheede von Copenhagen. Nun zeigte sich der Städte Gehorsam gegen des Kaisers Befehle durch die Verhee-

rung der Seeländischen Küsten, und durch die Plünderung und Verbrennung der Stadt Bergen in Norwegen.

Stoch noch immer voll des hohen Ansehens, mit welchem er bekleidet war, begab sich auf die Hanseatische Flotte, um die nöthigen Vorstellungen zu machen, woselbst er auch mit scheinbarer Höflichkeit, wirklich aber mit bitterem Spott empfangen ward; bis endlich der Lübeckische Senat, vor dem Bischofe von Ratzeburg eine Protestation gegen des Kaisers Befehle einlegte, worin er naiv genug erklärte, daß ihm dessen Spruch wegen seiner Verwandtschaft mit dem Könige verdächtig sey, und daß die Hanseaten mit den Waffen ihre Privilegien in Dänemark aufrecht erhalten wollten. Die Städte führten den Krieg noch mehrere Jahre; Stoch fand seinen Rückweg; und der Kaiser hat ohne weitere Ahndung stillschweigend die ihm wiederfahrene Schmach getragen, ohne sich ferner einzumischen, ohne daß seine nächsten Nachfolger ähnliche Versuche gewagt hätten [9].

Wenn der Bund nun dem Reichs-Oberhaupte so wenig Rechte einräumte auf die Leitung seiner Beschlüsse, so war leicht abzunehmen, daß er noch weniger anderen Ständen oder Fürsten etwas der Art zu zugestehen gesonnen war. Er handelte mit diesen wie Gleicher mit Gleichem. Mit ihnen ging er Bündnisse ein, führte mit und gegen sie mannigfache Fehden; er erbath sich ihren schiedsrichterlichen Ausspruch, so wie Fürsten wiederum

[9] S. die bekannten Schriftsteller b. Gebhardi in dessen Dänischen Geschichte.

den seinigen sich gefallen ließen: Niemanden aber von den übrigen Ständen fiel es ein, irgend eine Herrschaft über diese Corporation sich anzumaßen.

Nur von einem Deutschen Fürsten, nähmlich von dem Hochmeister in Preußen, geht die Sage, daß er die Schutz- und Schirmherrschaft über den Bund behauptet habe; wie gern man dieß nun auch zugestehen mag, so ist doch dieß nichts weiter, als eine noch dazu sehr laxe Allianz zwischen beyden Theilen gewesen, die durch ein mannigfaltiges Interesse des Handels und der Lage an einander geknüpft waren. Es war diese Schutz- und Schirmherrschaft schlechthin nichts weiter, als eine Verbindung, wie sie einzelne Städte im Mittelalter gewöhnlich mit Fürsten eingingen, um gegen andere, die ihnen feindlich gesinnt waren, sich mit glücklicherm Erfolge zu vertheidigen; sie sagte nichts weiter aus, als daß der Schutzherr sich verbindlich erklärte in Zeiten der Noth, gewöhnlich gegen ein Stück Geld, das er empfing, den Bedrängten beyzustehen, und hier und da sie mit seinem größern Ansehen zu vertreten. Diese Allianz zwischen der Hanse und dem Hochmeister, die noch dazu nicht lange in großer Wirksamkeit dauerte, hat auch keinem von beyden Theilen eben bedeutende Vortheile verschafft, da, wie natürlich auch eine solche freundschaftliche Verbindung zwischen ihnen seyn mochte, dennoch manche Eifersucht zwischen den Wendischen Städten und dem Orden und seinen Communen in Preußen und Liefland von Zeit zu Zeit eintrat.

So erscheinen zwar die Abgesandten des Hochmeisters und des Bundes, bereits im vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, gemeinschaftlich in fremden Ländern, z. B. in England, um die mit diesem Volk entstandenen Handelsstreitigkeiten beyzulegen. Die Hanse erhielt jenes Fürsten Vorschreiben an fremde Mächte, und beyde concertirten mit einander gewisse gemeinschaftliche Maßregeln bald gegen die Nordischen König, bald gegen verschiedene westliche Völker, welche in den nordöstlichen Handel sich mehr und mehr einzudrängen suchten. So haben auch die Städte Rostock und Wismar, im Jahr 1399, auf Herrn Conrad von Jungingen, des Ordens Meister compromittirt um die zwischen ihnen und den anderen conföderirten Seestädten entstandenen Streitigkeiten, über die durch ihre Kaper gemachte Beute, schiedsrichterlich beyzulegen [10]. So wie denn umgekehrt ähnliche Beyspiele vorkommen, wo Meister und Orden, bey diesem oder jenem Zwiste mit fremden Königen, sich des Bundes Vermittelung und schiedsrichterlichen Ausspruch erbathen.

Dieß freundschaftliche Verhältniß soll zwischen beyden Theilen, in den Jahren 1430 und 1434, noch enger geschlossen worden seyn. Deputirte des Ordens erschienen auf den damahligen Hanse-Tagen zu gemeinschaftlichen

[10] Vergl. Köhler b. Willebrandt b. d. J. 1374, 1381, 1399, so wie die Unterhandlungen und Briefe zwischen dem Hochmeister, der Hanse und England in Hakluyt's voyages T. I. und Beyl. II. Urk. Verz.

Berathschlagungen; der Hochmeister Paul von Rußdorf trat, wie man sagt, um diese Zeit der Hanse bey [11]. Allein dieß Alles war nichts Neues und beyder Sache ist hiermit nicht eine und dieselbe geworden, wie denn, in der damahligen Fehde der Wendischen Städte mit Erich von Dänemark, der Hochmeister mit seinem Orden und mit seinen Städten doch nur einen sehr lauen Antheil nahm und nur einige Schiffe ausrüstete, um die freye Fahrt nach Westen aus Osten und umgekehrt seinen und den neutralen Hanse-Städten während der Fehde zu erhalten. Auch hat diese vermeinte engere Allianz, welche nichts als nur eine Erneuerung des alten Herkommens war, das Verhältniß zwischen beyden weder gebessert noch verschlimmert; das Band ward weder viel enger noch loser angezogen, als es zuvor war. Einige gemeinschaftliche Deputationen, und einige Interceſſions-Schreiben von dem Meister für den Bund, an England und den Herzogen von Burgund, schien alles zu seyn was darauf folgte, und eben dieß war denn auch wiederum gänzlich nichts Neues [12].

Diese lockere Verbindung zwischen beyden ist nun freylich von einem Protectorate des Hochmeisters über die Hanse stets sehr weit entfernt geblieben, wenn man anders darunter eine Befugniß verstehet, in die Angelegenheiten des Bundes, seine Gesetzgebung und Beschlüsse befehlend sich zu mischen. Bey der großen Eifersucht,

[11] S. oben die Verfassung der Hanse, Buch 5.
[12] S. Köhler a. a. O. b. d. J. 1434, 1447.

mit welcher die Hanse über ihre Unabhängigkeit wachte, war dieß wahrhaft unmöglich [13]. Selbst aber dieses lockere Verhältniß beyder Theile zu einander ward vielfältig, bald zu dieser bald zu jener Zeit, unterbrochen.

Als z. B. die Hanse am Schluß des vierzehnten Jahrhunderts zur Rüstung gegen die Seeräuber einen Pfundzoll bewilligte, welcher auch in den ihr verwandten Städten Preußens eingeführt ward, so erhielt der Hochmeister einen Antheil daran, da die in seinem Lande belegenen Communen zum Theil wahrscheinlich seine Einwilligung dazu bedurften, und da er selbst auch an den Seezügen zu Bekämpfung der Piraten wirklich thätigen Antheil nahm. Als aber die Hanse diese Abgabe nun wieder abgeschafft wissen wollte, so war doch der bedürftige Hochmeister nicht zu vermögen dieser Geldhülfe sich begeben, und es erfolgten nun Klagen, Drohungen, Deputationen und Bitten von Seiten der Hanse, ja,

[13] Die Herren Möser, Anderson, Fischer auch Herr Gralath in seiner fleißigen Geschichte der Stadt Danzig Th. I. S. 191, 192. erwähnen häufig dieser Schutz = und Schirmherrschaft des Ordens über den Bund, ohne indeß irgend etwas anzuführen, was zeigte, worin dieselbe denn bestanden habe. Auf diese Behauptung eines Protectorats haben andere dann manches hinzugefabelt. Der Verfasser aber hat bis jetzt in Archiven, Urkunden und den Auszügen der Recesse nichts weiter als jene im Text erwähnte lockere Allianz auffinden können. Schutz = und Schirmherren der Städte waren überhaupt im Mittelalter nichts weiter als solche Alliirte; sie sind bekannt genug.

sie belangten ihn endlich selbst deßhalb auf der Kirchenversammlung zu Constanz.

Der Orden aber widerstrebte lange, verringerte bald diesen Zoll, bald schaffte er ihn ab, bald erneuerte und erhöhte er ihn wieder, dann unter diesem, dann unter jenem Vorwande, je nach dem die Umstände dieß oder jenes rathsam scheinen ließen, indem er sich auf kaiserliche Privilegien berief, welche ihn berechtigten Zölle anzulegen und zu erheben. Unzufrieden über die zudringlichen Klagen der Hanse, wollte er sogar das Strandrecht an den Küsten wieder einführen, um für seine dringenden Bedürfnisse Rath zu schaffen und die Städte zu kränken: allein dieß erbitterte die Communen an den Seeküsten belegen zum Theil so sehr, daß sie Schiffe mit Mordbrennern nach Preußen sandten, welche des Ordens Schlösser, Dörfer und kleine Städte niederbrannten, so weit sie nur immer reichen konnten.

Erst gegen das Jahr 1421 entsagte der Hochmeister der fernern Dauer dieses Zolls, allein er wollte der Hanse keine Rechnung über die Verwendung des Ertrags dieser Abgabe ablegen. Sie scheint aber in den Hansischen Ordensstädten, etwa zu einem Drittel dem Hochmeister und zu zwey Dritteln den Städten zugefallen zu seyn, da der Antheil des Ordens an dem Pfundgelde zu Danzig, in den Jahren 1398 bis 1417, 1824 Mk. und der Antheil der Stadt 33000 Mk. betrug; die letztere aber dagegen an gehabten Auslagen für den Bund, während dieser Zeit, 37000 Mk. diesem berechnete.

Mit jenem Versprechen des Hochmeisters scheint die Hanse sich denn auch befriedigt zu haben, da er zugleich versicherte, daß alles, was seine Städte, in Preußen und Liefland belegen, in Handelsangelegenheiten mit ihr gemeinschaftlich abschließen würden, auch von ihm gebilligt werden sollte, wenn er nur davon eine gehörige Anzeige erhalte, und wenn nur nichts ihm und dem Orden Nachtheiliges beschlossen würde.

Die Bedürfnisse dieses geistlichen Staats aber, und seine widrigen Schicksale seit der unglücklichen Schlacht gegen die Polen bey Tannenberg, im Jahre 1410, veranlaßten, daß später vom Orden in den Preußischen Städten ein neuer Pfundzoll durch den Hochmeister von Erichhausen eingeführt ward. Vertrauend auf des Kaisers Befehle achtete er seiner Städte Widerstreben nicht. Zwey Drittel des Ertrags sollten für den Orden und Ein Drittel zum Besten der Communen erhoben werden. Nach langer Widersetzlichkeit der größeren Preußischen Städte ward wirklich, im Jahr 1443, diese eigenmächtig aufgesetzte Abgabe eingeführt, die nichts als den Nahmen mit jener alten Hansischen Steuer gemein hatte; die wegen der kundigen Noth des Ordens einige Entschuldigung verdiente, zu welcher die Hanse vielleicht eben aus diesem Grunde schwieg; wenigstens sind keine Vorstellungen dagegen von ihrer Seite bekannt geworden.

Allein dieß eigenmächtige Verfahren des Ordens, nebst manchen anderen Eingriffen, die er in die älteren Freyheiten und Gewohnheiten seiner größeren Städte sich

erlaubte, führte diese zur Empörung und endlich zur gänzlichen Losreissung von diesem verderbten und geschwächten geistlichen Staat, womit alsdann von selbst der vom Orden aufgelegte Zoll hier seine Endschaft erreichte [14].

Seit dieser Zeit scheint denn auch jene Schutz- und Schirmherrschaft des Hochmeisters über die Deutsche Hanse gänzlich aufgehört zu haben. Sie ging an die Könige von Polen, als nunmehrigen Herren der angesehneren Preußischen Hanse-Städte über; wenigstens finden sich, von der Zeit an, einige Vorschreiben dieser Könige zu Gunsten der Hanse an fremde Mächte, und einige Legationen, welche zu gleichem Zweck von ihnen abgefertigt wurden. Hierauf aber beschränkte sich denn auch diese Polnische Schutzherrschaft, so wie es weiland mit der des Hochmeisters der Fall gewesen war.

Keiner der übrigen Fürsten oder Stände des Reichs aber hat selbst nur einen so geringen Einfluß, als der Orden eine Zeitlang besaß, auf den Bund gehabt. Es erhellet deutlich aus mehreren Statuten, wie sehr die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten gänzlich unabhängig seyn und verfahren; und wie sie auch alle

[14] Die Geschichte dieser Streitigkeiten findet sich in Gralaths Geschichte Danzigs Th. I. S. 166-170, 216, 225; vergl. Baczko's Geschichte Preußens Th. II. S. 276 f. und Köhler bey Willebr. b. d. J. 1421, 1442 u. s. w.

anderen Streitigkeiten der einzelnen Glieder einzig von dem Bundesgericht entschieden wissen wollte.

So wie die einzelnen Städte bemüht waren von ihren Landesherren, oder von den Kaisern sich Privilegien ertheilen zu lassen, welche sie von fremdem Gerichtszwange befreyten, so war auch das Bestreben der Hanse auf ähnliche Zwecke immer gerichtet. Kein Streit, der zwischen ihren Mitgliedern, oder der zwischen den Bürgern einzelner ihr verwandten Städte ausgebrochen war, sollte vor ein anderes als das Bundes- oder Stadtgericht gezogen werden. Nicht nur in allen eigentlich Hansischen Angelegenheiten, sondern auch in aller und jeder andern Rücksicht sprach die Hanse die oberste Gerichtsbarkeit über die Bundesstädte und ihre Bürger in letzter Instanz sich allein zu.

So war es durch mehrere, oft und vielfach wiederhohlte, und durch die höchsten Strafen geschärfte Statute gebothen, daß bey inneren Tumulten in einer Gemeine, oder bey Spaltungen im Rath, kein Theil, weder einen Fürsten einmischen, noch irgend einen andern fremden Herrn, folglich auch den Kaiser nicht, um thätige Hülfe ansprechen sollte. Es ward hoch und theuer verpönt, wenn diese dissentirenden Theile ihr Recht wo anders, als bey der Hanse suchten, welche einzig und allein competenter Richter seyn und bleiben sollte.

So war es gleichmäßig geborhen, wenn eine Hanse-Stadt mit der andern zerfallen würde, daß die nächst belegenen Communen, den Versuch übernehmen sollten

die streitenden Theile in Recht oder Freundschaft zu scheiden; und im Fall dieß nicht gelänge, so sollte das Endurtheil bis zur nächsten gemeinen Versammlung des Bundes anstehen; nie aber sollte eine die andere feindlich überziehen, oder irgend einen Fürsten, Junker oder Herrn der andern über den Hals schicken [15]. So hieß es ferner, jeder Hansische Bürger, welcher unter ein anderes Recht, als das der Städte sich begibt, soll sogleich aller Hansischen Gerechtigkeiten und Freyheiten verlustig seyn [16].

Mit gleich großem Ernste eiferte der Bund gegen das Aufkommen der Westphälischen, und anderen uthwendigen Gerichte. Er befahl den minder freyen Hanse-Städten, bey ihrem gebührenden Richter um Schutz gegen diese heillose Neuerung nachzusuchen; so wie denn die unabhängigeren und mächtigeren Communen sie gar nicht duldeten. Die Stadt Lübeck verboth ihren Bürgern sogar den Handel und die Landreisen nach Westpha-

[15] Alle diese Statute, und viele Beweise der Ausführung derselben, finden sich bereits in den bekannten Hansischen Scribenten, und in allen Acten. Auch in allen Privat-Sachen ging die Appellation zuletzt an den Bund. S. z. B. die Recesse d. J. 1412, 1447 u. s. w. in Domanns Hans. Recessen bey Werdenhagen, so wie die abgedruckten Abschiede im Urkundenbuche.

[16] S. Statut v. d. J. 1418 b. Köhler und Werdenhagen u. s. w.

len, damit sie nicht in die Schlingen dieser heimlichen Inquisitoren fallen möchten [17].

In gleicher Absicht war es einem Bundsgenossen nur in der äußersten Noth, d. h. ohne Zweifel in der Fremde, wo keine hinlängliche Hansische Autorität etablirt war, und auch dann nur in dem bestimmten Falle, wenn etwa der Gläubiger des Schuldners Flucht vermuthete, erlaubt, einen andern Hanseaten oder dessen Güter durch fremde Obrigkeit festnehmen zu lassen. Hatte aber den Kläger eine so notorisch dringende Noth nicht dazu gezwungen, und hatte er sich leichtsinnig dieses äußersten Hülfsmittels bedient; so sollte er zur Strafe nie wieder in einer dem Bunde verwandten Stadt geduldet werden [18].

Endlich aber, um den geistlichen Gerichten zu entgehen, so forderte ein anderes Statut, daß kein Hansischer Bürger, der in einem Rechtsstreite mit einem andern Bundsgenossen begriffen ist, seine Forderung einem Geistlichen abtreten dürfe, es sey denn, daß der letztere ausdrücklich seinem privilegirten Gerichtsstande entsage [19]. Eben so wenig sollte irgend ein Kreuz-Signat in einer Hanse-Stadt geduldet werden, wenn er Ansprüche auf geistliches Recht und Gericht machte; nur dann sollte es

[17] Statute v. d. J. 1447, 1470; vergl. das abgedruckte Protocoll des Hanse-Tags vom erst genannten Jahre im Urkundenbuche.

[18] Statut v. d. J. 1470, b. Werdenhagen in dem Auszuge von Domann u. s. w.

[19] Statute von d. J. 1417, 1447, a. d. a. O.

erlaubt seyn, wenn er den städtischen Gerichtszwang über sich anerkennen würde [20].

Auf diese Weise kann man wohl sagen, der Bund, als solcher, strebte nach gänzlicher Unabhängigkeit; und dieß gelang ihm auch wirklich, obschon nicht ganz der Form, doch der Sache nach. Freylich standen die einzelnen Glieder der Hanse in mehr oder weniger abhängigen Verhältnissen; allein alle strebten auch in dieser Hinsicht mehr oder weniger glücklich nach Unabhängigkeit hin, und den größeren und reicheren Communen war dieß Bestreben auch ziemlich vollständig gelungen.

Man wird aber nie eine deutliche Vorstellung von der Kraft des Bundes sich bilden, wenn man nicht diese freyen Verhältnisse der Städte zu ihren Landesherren, und ihre innere Rechtsordnung, in so fern sie allen ziemlich gemein waren, kennt. Was hatten sie also für Verpflichtungen gegen ihre Herren; wie war ihre innere Verfassung im Allgemeinen beschaffen, und in wie fern hat der Bund auf dieses Alles einen Einfluß gehabt?

[20] Statute von d. J. 1375, 1427. Alle diese Gesetze finden sich häufig bey Köhler oder Werdenhagen; vollkommener in handschriftlichen und archivalischen Nachrichten, woraus sich denn aber auch ergibt, wie alle diese Verordnungen erst allmählich, von einigen, dann von mehreren Städten angenommen wurden, wie sie nach und nach strenger und ernster zu lauten anfingen. Dieß ist mehr oder weniger bey allen Hansischen Beschlüssen der Fall gewesen.

Zu keiner Zeit war städtische Freyheit und städtisches Gemeinwesen in Deutschland blühender und vollendeter, als in diesem Abschnitte, vorzüglich am Ende des vierzehnten und in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts. Die Verbindungen, welche die Communen unter sich hatten, und der Verbundenen gemeinsame, so wie der einzelnen Communen besondere Bestrebungen, um zu größerer Freyheit, Unabhängigkeit und Wohlhabenheit sich empor zu arbeiten, wirkten wechselseitig auf einander. Jede einzelne Deutsch-Hanseatische Stadt, fand durch den Bund manche Mittel, Freyheit und Wohlhabenheit in einem Grade zu erreichen, welche sie für sich allein nie hätte erhalten können; und jener gewann auch hinwiederum an Kraft und Stärke, als seine einzelnen Mitglieder, durch Benutzung der Zeiten und Umstände, an jenen unschätzbaren Gütern zunahmen: er gewann selbst, als sie mit den von ihm zum Theil erhaltenen Kräften neue und größere Erwerbungen für sich machten.

Die allgemein verbindenden Statute der Hanse bezogen sich zwar mehr nur auf die Führung, die Ausdehnung und den Schutz des gemeinschaftlichen Handels, auf einen wechselseitigen Beystand in Zeiten der Noth, oder eines feindlichen Ueberfalls, als auf die innere Verfassung der einzelnen Städte und deren Verhältnisse zu ihren Landesherren. Es hieß zwar ausdrücklich in allen Hansischen Conföderationen, daß die Verbundenen gegen alle und jede, Kaiser und Reich ausbenommen, sich eine

wechselseitige Hülfe zusagten; allein es hieß auch darin, daß jede beygetretene Stadt ihrem rechtmäßigen Herrn alles das thun und leisten solle, wozu sie ihm von Rechtswegen verpflichtet sey. Dieser Punct aber lautete nur so strenge für die Communen, so scheinbar günstig für ihre Herren; denn wenn nun wirklich Streit darüber entstand, was denn den Landesherren zu leisten sey; wenn diese nun mit ihrer Macht zufuhren: so fand die bedrängte Stadt bey den Verbundenen sogleich Hülfe, und ihre Rechte wurden zum Theil eben dadurch, der Regel nach, nur erweitert; wie denn mehrere Beyspiele davon deutlich genug zeugen.

So hat auch der Bund, obschon er jeder Hanse-Stadt ihre innere Ordnung nicht vorschrieb, dennoch gerade zu auf den Gehorsam der Bürger gegen ihre städtische Obrigkeit mit großer Kraft während dieser Periode gewirkt; und eben dadurch gewiß die Zerrüttung der Gemeinen und des städtischen Wesens noch über ein Jahrhundert hinaus glücklich abgehalten. Allein dieß waren auch ungefähr alle Einmischungen, welche sich der Bund gerade zu, auf die innere Verfassung der ihm verwandten Municipalitäten, anmaßte.

Nie wagte es die Hanse eine gleichförmige innere Organisation unter den Bundesgliedern einzuführen; eine gleiche städtische Verfassung anzuordnen; nie das Unvollkommene darin durch bessere zweckmäßigere Formen geradehin zu verbessern; noch ein gleiches Verhältniß aller zu ihren Landesherren oder zum Reiche zu bestimmen.

Dieß war ein Unternehmen, das zwar zur vollkommenen Ausbildung des Bundes eine unerlaßliche Bedingung schien; allein daran durfte er sich wenigstens gerade zu nicht wagen, wenn er nicht den Haß der Fürsten, des Adels und des Reichs noch unendlich mehr auf sich laden wollte, als er ihn wirklich schon auf sich gezogen hatte: er durfte etwas der Art nicht wagen, wenn er sich nicht selbst die Communen zu Feind machen wollte, die ihm bloß zur Ausdehnung ihres Handels, zum Schutz gegen alle ihre Feinde, zur Erhaltung ihres Herkommens, oder ihrer Erwerbungen beygetreten waren, gänzlich aber nicht, um eine gleichförmige innere Umschmelzung sich gefallen zu lassen. An eine gewisse politische Gleichheit und Einheit im Innern, welche durchaus erforderlich war, wenn der Bund einer höhern Bestimmung sich nähern sollte, stand gar nicht zu denken, und er mußte sich schon glücklich schätzen, wenn es ihm hier oder da gelang einiges der Art indirecte allenfalls zu erhalten.

Daher denn freylich immer eine sehr große Verschiedenheit der inneren Verfassungen der Hanse-Städte, und ihrer Verhältnisse zu ihren Herren blieb; die aber nie in einiger Vollkommenheit, als allein aus der Geschichte der einzelnen Communen erkannt werden mag, denen sie billig überlassen bleibt.

Indessen fand sich bey allen noch so sehr abweichenden Formen dennoch auch manches, worin die Bundesstädte in jenen beyden Puncten übereinkamen, oder zu einer Aehnlichkeit hinneigten; und diese gemeinschaftlichen Be-

strebungen kann man ausheben, und man muß sie kennen, wenn man eine Einsicht in den Bund haben will, der ja ganz eigentlich immer nur ein, noch dazu ziemlich locker zusammenhängendes Aggregat mehrerer einzelnen Theile war und blieb.

Bey aller Verschiedenheit der inneren und äußeren Verhältnisse, war dennoch die Neigung zu immer größerer Freyheit und Unabhängigkeit von den Landesherren, ein Emporstreben der Gemeine gegen die Rechte, die Forderungen und Usurpationen des Raths, und die Bemühungen dieses, zu Erhaltung des Gehorsams und der Ruhe unter den Bürgern, allen ohne Unterschied eigen; und was in diesen Rücksichten hier oder da gelang, das verbreitete sich mehr oder weniger in die übrigen. Durch die wandernden Handwerker, durch die Correspondenz und die Reisen der Kaufleute, und durch die ewigen Zusammenkünfte der Rathsglieder auf Reichs- Land- Hanse- und anderen Conföderations-Tagen, verbreiteten sich diese Notizen mit großer Schnelligkeit; so daß durch diese Hülfsmittel der Mangel an Posten und Zeitungen zum Theil aufs glücklichste ersetzt ward.

Im vierzehnten und während des größten Theils des funfzehnten Jahrhunderts aber, waren die Freyheiten, und die Unabhängigkeit der Hanse-Städte von ihren Fürsten und Herren meist immerhin im Zunehmen, und erst zu Ende des funfzehnten und im sechszehnten Jahrhunderte trat das Abnehmen ein.

Wenn man Lübeck, Goslar und Dortmund ausnimmt, so wie etwa Mühlhausen und Nordhausen, welche letztere jedoch nur in einer weitläuftigen und unvollkommenen Verbindung mit der Hanse gestanden zu haben scheinen; so war die unbezweifelte Reichsfreyheit eben nirgends unter ihren Gliedern zu finden. Die Stadt Cöln, damahls nächst Lübeck die angesehenste des ganzen Bundes, welche von allen übrigen am meisten berechtigt schien darauf Anspruch zu machen, lag doch dieserwegen stets in Streitigkeiten mit ihrem Erzbischofe. Hamburg und Bremen aber wagten es kaum noch diese Behauptung, im neuern Sinne des Worts, deutlich auszusprechen, da jene von den Grafen von Holstein, diese von ihrem Bischofe, als ihre Landstädte, obschon als hochprivilegirte angesehen und behandelt wurden. Noch weit weniger aber fiel es den übrigen ein, diese Ansprüche deutlich aufzustellen, obwohl, nach der Zeiten Sitte, mehrere der Territorial-Städte unmittelbar von den Kaisern Freyheiten empfingen, auch zu Reichstagen geladen, in den Reichs-Matrikeln aufgeführt, mit dem Titel des Kaisers und des Reichs Stadt beehrt, ihnen der Gebrauch des kaiserlichen Adlers in ihrem Stadt-Wapen verstattet, und ähnliche andere bedeutende oder nichtswürdige Begünstigungen zugestanden wurden [21].

[21] S. z. B. heißt Nimwegen in mehreren Urkunden des Kaisers u. des Reichs Stadt, obgleich sie stets und immer die Herzoge von Geldern, als ihre Landesherren anerkannte. Viele andere Beyspiele biethen sich jedem ungesucht an.

Der Werth der Unmittelbarkeit aber war auch damahls noch nicht so bedeutend, als er später ward, nachdem die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Deutschen Gemeinwesens genauer bestimmt wurden. Zu einer Zeit, als dieß noch nicht geschehen war, hatten mehrere Landstädte fürwahr einen so großen Grad von Unabhängigkeit, Freyheit und Wohlstand als irgend wirkliche Reichsstädte nur haben mochten. Die Bedürfnisse des Landesherrn wurden benutzt, um ihm seine Rechte in und auf die Stadt abzukaufen, sie ihm abzumiethen, Pfand- oder Lehnsweise sie von ihm zu empfangen, in einer Fehde sie ihm abzutrotzen, und somit zu einer unabhängigen Commune sich zu erheben, je nachdem Zeit oder Umstände, hier mehr dort weniger, günstig waren.

So suchten die Städte, als sie die Burg ihres Landesherrn innerhalb oder nächst ihrer Mauern zerstört oder an sich gebracht hatten, auch in größerer Entfernung außerhalb derselben, oder an Heerstraßen und Strömen, die ihnen des Verkehrs wegen wichtig waren, andere Festen nieder zu reißen, sie an sich zu bringen, oder sich versprechen zu lassen, daß in einem bestimmten größern Umfange keine neuen aufgeführt werden sollten. Die Landesherren wurden aus ihrer Mitte zum Theil verbannt, der Eintritt in diese oder jene Stadt ihnen erschwert, oft gänzlich untersagt; und wenn ihnen die Erlaubniß dazu verstattet ward, um etwa daselbst das Beylager einer ihrer Fräulein zu feyern, ein Turnier in der Gegend zu halten, die Huldigung einzunehmen, oder was irgend

sonst für eine außerordentliche Gelegenheit sich anbiethen mochte; so pflegte ihnen die Stadt dieß oft nur unter manchen, sie erniedrigenden Bedingungen zu zugestehen. Bald nähmlich sollte der Fürst die Zahl seines Gefolgs zuvor bestimmt angeben, bald versprechen, daß er und sein Gesinde ein fein ehrbares Leben in der Bürger Mitte führen wolle.

Mehrere dieser Städte fingen an, wegen der von ihnen geforderten Huldigungen Schwierigkeiten zu machen, oder sie nur dann zu leisten, wenn zuvor all ihr Zugreifen und ihr Herkommen, welches sie ihre Privilegien nannten, bestätigt wurden. Jene Zeiten bothen ihnen mehrere Mittel, dieß alles von ihren Herren zu erzwingen.

Selbst bey den minder bedeutenden Communen war dieß der Fall. Als einst der Bischof von Paderborn nach seiner Stadt Warburg kam und ihre Privilegien zu bestätigen sich weigerte, so wies der Burgemeister stolz auf den Hahn des Thurms, und sagte: dieser hier sieht in vier Herren länder, die Gemeine stellt funfzehnhundert rüstige Bürger, ihre Rechte zu vertheidigen; und dieß Argument war dem Bischof so einleuchtend, daß er ohne weitere Umstände die Forderungen bewilligte. Verwegener aber verfuhren die größeren Städte. So hatten einst die Bürger von Magdeburg ihren Erzbischof in die Rathskammer gesperrt, und die Drohung hinzugefügt, ihn in einem hölzernen Käfig an den Stadtthurm aufzuhängen, welche freundschaftliche Zusprache ihm alsbald die Bestätigung der gesuchten Freyheiten abdrang.

Als er aber später dieß gezwungene Versprechen wenig achtete, so ward er von den unwilligen Bürgern elendiglich im Verließ des Rathhauses ermordet.

Solch unfreundliches Beginnen verleidete den Herren die Wohnung in dem Schooße übermüthiger Städte, und diese waren froh, so wohlfeilen Kaufs sich ihrer zu entledigen, sie, welche nie vergessen konnten, daß durch ihre Huld und Gnade das städtische Wesen zuerst gediehen war. Oft hielten die Fürsten sich für hinlänglich beglückt, wenn sie nur gegen die Bestätigung der Privilegien die Huldigung von den schwierigen Bürgern noch empfingen, um wenigstens den Titel, unsere Landstadt, zu retten, wenn auch sonst nicht viel mehr zu retten übrig seyn mochte.

Andere Communen, wie z. B. Stolpe, nebst mehreren in den Pommerschen und Märkischen Landschaften, hatten sich bey verweigerter Bestätigung, oder beym Angriff ihrer Privilegien, von ihren Landesherren selbst das Recht ausbedungen, in diesem Falle mit den Waffen sich ihnen widersetzen, und einen andern Herrn wählen zu dürfen, welcher sie so lange bey ihren Freyheiten schützen sollte, bis daß sie zum Genuß ihrer verlorenen oder bezweifelten Rechte wieder gelangt seyn würden. Die Schutz- und Schirmherrschaften fremder Herren aus benachbarten Territorien über Städte, welche in anderen Sprengeln belegen waren, sind eine ganz gemeine Erscheinung jener Zeiten, und aus gleichem oder ähnlichen Grunde entstanden. Es ist aber klar, daß diese Gemeinen hiermit nun auch Richter in ihrer eigenen Sache wurden.

Es gelang ihnen ferner größten Theils, des Aufsichters sich zu entledigen, welcher unter dem Nahmen eines Vogts, Schuldheißen, Advocaten, Präfecten oder unter anderen Benennungen von dem Landesherrn oder dem Kaiser ihnen vorgesetzt ward. Vertrieben, todtgeschlagen, oder abgekauft und abgemiethet ward dieser lästige Aufseher dem bedürftigen Herrn; und wo dieß nicht gelingen wollte, da ward seine Gewalt so eingeschränkt, daß er bald nichts weiter, als ein bloßer Dollmetscher und Ausrufer der peinlichen Urtheile blieb, welche die Schöffen des Raths gefunden hatten.

Auf gleiche Weise suchten die Communen der Abgabe sich zu entledigen, welche sie sonst dem Herrn als Grundsteuer, Orboer, Königs- oder Wortzins und unter anderen Nahmen zu zahlen hatten; und wo dieß nicht gelang, da suchten sie wenigstens die Zusagen sich zu verschaffen, daß diese einmahl eingeführte Abgabe nicht erhöht werden dürfte, wodurch sie denn, mit dem Fortschreiten der Zeit und der Wohlfahrt der Bürger, und mit dem veränderten wirklichen Tauschwerthe des Geldes von selbst zu einer unbedeutenden Kleinigkeit herabschwand.

Erschienen die Städte auf den Landtagen, so war es nicht mehr in vormahliger demüthigen Gestalt. In verschiedenen Landschaften hatten sie gleiche Stimmen mit dem Adel, und kümmerten sich auch überhaupt um die Beschlüsse einer solchen Versammlung wenig, wenn sie ihnen mißfielen; und wer wollte es wagen, sie alsdann zu zwingen? Andere wollten gar nicht auf Landtagen

erscheinen, oder doch daselbst bloß über Reichssachen und Reichssteuern reden. Beschlüsse, welche das Land betrafen, wollten sie nicht als verbindlich für ihre Corporationen betrachten.

Häufig schlossen sie sich an den Kaiser an, ließen sich von ihm ihre errungenen Freyheiten bestätigen und neue sich ertheilen, da um Geld, dort am armen kaiserlichen Hofe, alles feil war, und da sie Reichthümer genug besaßen, um günstige Aussprüche und größere Privilegien sich zu erkaufen. Dieß alles konnte um so eher zu einer Zeit geschehen, als der Begriff der Landeshoheit noch nicht ausgebildet war, und die Kaiser, ohne Vorwissen der Landesherren ihnen oft zugestanden, was diese ihnen verweigert hatten. Wenn aber im Gegentheile das Reichsoberhaupt, die von ihm begnadigten Städte nun zu einer Beysteuer aufforderte, oder eine Ladung an sie ergehen ließ, auf diesem oder jenem Reichstage zu erscheinen, wenn sie in der Reichs-Matrikel aufgeführt wurden: so wollten sie oft hinwieder nur als simple Landstädte angesehen seyn, und von kaiserlichen Beeden und Reichshülfen nichts wissen.

Frey wollten sie seyn von des Reichslasten wie die Landstädte, frey von den Territorial-Lasten und des Landesherrn Befehlen, wie Reichsstädte: eine Sonderbarkeit, die hinlänglich beweiset, daß der Begriff der Unmittelbarkeit ihnen nicht hinlänglich deutlich war, und daß sie den hohen Werth noch nicht darauf legten, den spätere Zeiten damit verbanden. Sie kannten nähmlich noch ein höheres

Gut, als dieses, eine Freyheit nähmlich, vermöge welcher sie weder ihren Landesfürsten noch dem Kaiser, sondern einzig ihren Privilegien und Gott unser aller Herrn unterthan seyn wollten.

Niemand bestritt ihnen das Recht, untereinander und mit fremden, ausländischen oder inländischen Fürsten und Ständen, Bündnisse einzugehen. Sie haben so wohl mit, als gegen ihre Landesherren dergleichen abgeschlossen. Von ihnen und von den Kaisern ließen sie sich Privilegien, de non euocando, ertheilen. So wie aber die Genossen ihrer Gemeinen keinem andern, als dem städtischen Gerichte unterworfen seyn sollten, eben so suchten sie auch ferner ihre Gerichtsbarkeit und ihr Besteuerungsrecht über die Geistlichkeit und den Landadel auszudehnen, welche in ihren Weichbildern ansäßig waren. Sie waren selbst bemüht ihr städtisches Recht und ihren Schutz über die in fremden Sprengeln liegenden Grundstücke des bey ihnen eingebürgerten Adels und der Angeseheneren aus ihrer Mitte auszudehnen, bis daß die daraus entstehenden ewigen Fehden, hier und da, das Statut veranlaßten, daß kein Bürger außerhalb der Landwehr, oder des städtischen Bodens liegende Gründe besitzen sollte.

Des Papsts Bann um seine Geistlichkeit, des Kaisers Acht und Oberacht um diesen oder jenen Fürsten zu schützen, blieben oft ohne bedeutende Wirkung, da die Städte geneigt waren ihre Streitigkeiten mit ihrer Geistlichkeit, oder ihrem Landesherrn, einzig nur auf dem

Wege von Austrägen, oder durch Schiedsrichter, deren großer Theil stets wieder aus anderen befreundeten oder Hanse-Städten bestand, zu schlichten. Mit großem Eifer, einzeln jede für sich, wo es Noth war, und durch gemeine Hansische Statute, wirkten sie den Vehm- oder heimlichen geistlichen und anderen uthwendigen Gerichten entgegen; und sie haben zu Einschränkung jener heillosen Inquisition, wie es scheint, vorzüglich beygetragen.

So hatten die Landesherren, im Verlauf einiger Jahrhunderte, seit Entstehung dieser Gemeinen ihre Hoheitsrechte ganz oder großen Theils bey den bedeutenderen unter ihnen eingebüßt, und selbst die einträglichen Gefälle mehr oder weniger aufgeopfert: als Jagd, Fischerey und Mühlen, den Zoll, den sie weiland in den Städten und im Lande erhoben, — von welchem leztern sich die Municipalitäten gewöhnlich befreyen ließen — die Gefälle von den Sülzen, den Bergwerken und Eisengruben, welche sich die Communen mehr oder weniger in ihrer Bannmeile, oder deren Nachbarschaft zusprachen, erkauften oder gewaltsam ertrotzten.

Alle diese Bestrebungen nach gänzlicher Unabhängigkeit von ihren Landesherren waren nun allen Hanse-Städten, ja allen Communen Deutschlands gemein; allein freylich waren die schwächeren in diesem Beginnen nicht immer so glücklich als die stärkeren, doch fanden jene auch bey diesen, durch verschiedene Verbrüderungen und Confoderationen, Schutz und Beystand, und erhielten durch diese

Hülfe, was sie einzeln aus Schwäche, ohne fremden Beystand nicht erlangen konnten. Hatten sie aber Ein Mahl dieß oder jenes errungen, so findet man bis gegen das Ende, oder wenigstens bis um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts selten oder nie Beyspiele, daß die Herren es ihnen wieder dauernd entrissen hätten. In einem Zeitalter des Zugreifens war es die Macht allein die entschied, und diese war in mancher Rücksicht mehr auf Seiten der Gemeinen, als der Fürsten und Herren.

Die Festigkeit der damahligen Städte, bey einer unvollkommenen Belagerungskunst, bey dem frühern gänzlichen Mangel, oder bey der spätern Seltenheit großer Feuerschlünde, gewährten den Bürgern, in einer Fehde mit ihren Herren oder mit jedem andern, eine hinlängliche Frist, um die Hülfe benachbarter Freunde abzuwarten, die Eifersucht unter den Belagerern zu wecken, oder ihnen neue, unerwartete Feinde über den Hals zu schicken, als wozu ihnen die wenig zusammenhängende Lehnsverfassung und ihre eigenen Reichthümer leicht die Gelegenheit verschafften. Da ferner, fast alle bedeutende Hanse-Städte eine bald mehr bald weniger ausgedehnte Stapelgerechtigkeit sich zu verschaffen gewußt, und manche Statute eigenmächtig sich gegeben hatten, vermöge welcher die eingeführten Waren entweder nicht wieder ausgeführt werden durften, oder doch zu geringen, von der Stadtobrigkeit bestimmten Preisen verkauft werden mußten; da endlich dieß Stapelrecht sich vorzüglich auf Victualien, auch wohl auf die nöthigsten Kriegsbedürfnisse er-

streckte: so waren sie im Stande mit Vorräthen sich zu versehen, Magazine für den Nothfall, selbst zu geringen Preisen, anzulegen, und eine Belagerung auf bedeutend lange Termine auszuhalten.

Zwey Arten von Festungswerken dienten den Städten zum Schutz. Eine Landwehre, welche die Bannmeile umgab, mit Warten, Wächtern und Mannschaft wohl versehen, und dann zunächst um die Stadt selbst eine feste, hohe Mauer mit Thürmen besetzt, auf welchen der Stadt Wapen wehte, ferner ein Wall, Graben und feste Thore. Alle diese Schutzwehren aber waren in jener Zeit so leicht nicht zu besiegen.

Der Adel in den Städten, der bey ihrer Gründung, oder ihrer allmählichen Entstehung sich darin vorfand, der in einer schutzlosen Zeit durch die späteren Einwanderungen aus dem platten Lande vermehrt ward, dieser städtische Adel, der Bürgerrecht gewonnen hatte, diente zu Vertheidigung der befehdeten Communen zu Pferd. Mochte er immer von den ritterlichen Turnieren ausgeschlossen werden, er entsagte doch, dem Stolze seiner Herkunft gemäß, nicht der Ehre zu Pferde zu dienen. Andere angesehene Bürger, durch Verdienst und Stand und Wohlhabenheit geachtet, schlossen sich an jenen an. In scheinenden Harnischen und Panzern traten mit diesen die besoldeten Reisigen auf, die etwa in der Stadt Wapen und Farben gekleidet waren. Endlich aber fand sich auch noch mancher vom Landadel ein, der in der Fehde um der Stadt Pfennige zu fechten bereit war. Im Gefolge der

schwer gewapneten Reiter zogen die leichter bewaffneten Knechte zu Pferde, mit Armbrüsten, Lanzen, oder Gleven versehen; während die gemeinen Bürger zu Fuß mit Stahlbogen, Armbrüsten, Streitäxten, Morgensternen und Spießen ausrückten, und die Bey- und Einwohner, so wie die Unterthanen der Stadt zu anderen kriegerischen, minder geehrten Arbeiten, als der Aufführung oder Ausbesserung der Vertheidigungswerke gebraucht wurden.

Söldner konnten die Städte früher und besser haben als die Fürsten und Herren, weil sie reicher waren. Beyspiele der Art kommen bereits in dem dreyzehnten Jahrhunderte vor. Sie dienten theils zu Pferde, theils zu Fuß. Ein Vogt oder Hovetmann stand ihnen vor, und führte sie zur Schlacht. Mit Harnischen mußten sich auch verschiedene Innungen und Gilden versehen. Den ganzen Heerhaufen der fehdelustigen Mannschaft führte der Burgemeister oder einer der Rathsherren an. Gegen den Landadel und gegen die Fürsten fochten die Städter um so eifriger, da ihr Eigenthum meist auf dem Spiele stand, und da so manche erlittene Schmach einzelner Wanderer, Pilgrimme und Kaufleute zu rächen war.

Der Stadt-Marstall both eine Zahl schöner Pferde, von Fürsten und Herren mit Neid angesehen. Erst im sechszehnten Jahrhunderte ging diese Anstalt allmählich ein, als die Fürsten bey feyerlichen Zügen dieß oder jenes Paar schöner Pferde, welche die Stadt besser als sie besaß, stets gnädigst sich ausbathen, und auch, seit der verlornen Kraft der Communen, unterwilligst erhielten.

Theils führten die Bürger ihre eigenen Waffen, theils verwahrte sie den Gemeinen der Rath. Ein Zeughaus, eine Musery oder ein Wapenhus lieferte dem Bedürftigen das Mangelnde, um für der Stadt Ehre und Freyheit zu fechten.

Jährliche Musterungen, und mehr als diese, die nimmer aufhörenden Fehden, hielten den kriegerischen Geist lebendig unter den Bürgern, der durch friedliche, städtische Gewerbe noch nicht ganz einschlummerte.

Als aber, seit der letzten Hälfte des vierzehnten und seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, das Pulver und das Feuergewehr mehr und mehr aufkamen, so entstanden auch in den Städten andere Waffen. Die Maschinen und Ballisten wurden durch große Schotbüchsen und Feldschlangen, und die Lanzen und Morgensterne allmählich durch kleinere Büchsen nach und nach verdrängt. Beym Vogelschießen, welches in früheren Zeiten mit Armbrüsten und Bogen betrieben ward, übte man sich nun mehr im Gebrauche der neuen Waffen. Büchsenkraut und Loth, so wie die größeren und kleineren Feuergewehre wurden vornehmlich in den Städten verfertigt. Mehreren Statuten zu Folge sollte auch mit diesen neuen, höllischen Werkzeugen kein freyer Handel verstattet werden, und der Absatz an Fürsten und Herren keineswegs frey stehen; gleichsam als hätten sie früh geahndet, daß von hieraus ihr Untergang kommen werde.

Durfte mancher Verhältnisse wegen eine Stadt der andern nicht offenbar thätig beystehen; so konnte sie doch

den Befehderen der Schwester die Zufuhr an Lebensmitteln und an Kriegsgeräthschaften abschneiden; sie konnte doch ins Geheim der Bedrängten einen Vorschuß an Geld geben, womit diese den fremden Landadel in Sold und Lohn, in Eid und Pflicht nahm.

Zu Wasser, wenn die Stadt an einem schiffbaren Strom oder an der Seeküste lag, hatten die Municipalitäten noch größere Vortheile vor ihren Landesherren; da sie fast im ausschließenden Besitze des Seehandels und der Schiffe waren, da alle größeren Kauffahrer zugleich als Kriegsschiffe gebraucht, oder zu diesem Zweck leicht zugerichtet werden konnten, und da endlich so gut als alle Häfen Deutschlands in ihren Händen waren. Haben doch selbst ihre Flotten oft siegreich gegen mehrere fremde größere Mächte, unter Anführung ihrer Rathsherren und Burgemeister, denen sie als Admiralen folgten, gefochten!

Auf diese Weise bothen die Städte Vertheidigungsmittel und einen von Liebe zur Gemeine, von Kraft und Muth beseelten Heerhaufen dar, der, wenn gleich an Zahl der Fürsten Macht nachstehend, dennoch wegen des unsichtbaren Geistes der ihn belebte, unerschrocken die eherne Brust den Feinden zeigen konnte.

Man darf, um ein treues Bild des damahligen Zustandes der Städte aufzufassen, nie an die Communen der spätern Zeit, an ihre erfolgte Ohnmacht und Erschöpfung gedenken. Ihr früherer Geist ist großen Theils verschwunden, die Ständer ihrer Macht sind verfault, und

ein elendes Gerippe dessen, was sie früher waren, mit einem kleinstädtischen, engherzigen, kriechenden Geist ist meist nur noch allein übrig geblieben. Damahls lebten zwar rohere aber von edlerer Kraft beseelte Geschlechter in ihren Mauern.

Die Bevölkerung war bey ihnen in einem steten, raschen Zunehmen; alle mußten mehrere Vorstädte anlegen, um Platz für die sich mehrende Volkszahl zu gewinnen, und wenn auch, vermöge einer damahls unvollkommenen Polizey, Pest und Seuchen oft zehn bis zwanzig tausend und mehrere in einer Stadt, wie man erzählt, hinweg rafften; so war doch nach ein Paar Menschenaltern die Lücke gleich wiederersetzt. Wie übertrieben auch oft die Angaben der Bevölkerung und die Zahl der Todten, welche von einer Seuche verschlungen wurden, scheinen mögen; so war doch die Bevölkerung der Communen jener Zeit der spätern gewiß weit überlegen. Um von hundert Beyspielen nur eines oder das andere der zuverlässigsten zu erwähnen, so hatte die Stadt Dortmund, die jetzt achthundert Häuser zählt, in der glänzenden Periode ihres Flors zehntausend, und Lübeck damahls eine doppelt oder dreyfach größere Bevölkerung als jetzt.

Trotz mancher Statute hatten sich mehrere städtische Genossen große Ritter- und freye Landgüter erworben, oder sie beybehalten, als sie Stadtrecht annahmen. Man zählte noch, in dem Jahre 1484, zu Lüneburg, dreyßig Familien die Grafengut besaßen. So hatten die Gemeinen als Corporationen andere bedeutende Erwerbungen ge-

macht. Dortmund hatte die Grafschaft dieses Nahmens allmählich sich zu verschaffen gewußt. Rostock hatte vierzig Dörfer ihr behörig; Hamburgs und Lübecks und anderer größeren Städte Erwerbungen sind bekannt. Auf gleiche Weise hatten in manchen Gegenden die Communen dieser, oder jener Landschaft die Hälfte, oder den größern Theil des gesammten liegenden Grundes der Provinz an sich gebracht, wie dieß theils z. B. in Meklenburg und im Herzogthume Westphalen der Fall war.

Bey diesen Erweiterungen ihrer städtischen Freyheiten, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte, blieb es nun gewiß nicht bey dem Buchstaben der Hansischen Confödérations-Noteln, vermöge dessen jede Gemeine ihrem Herrn leisten sollte, was sie ihm schuldig sey. Die Hanse-Städte stolz und keck durch den Beystand, den sie bey einem thätigen Angriff, von wem es auch war, von ihren Mitverbundenen erwarten konnten, stellten nun mannigfaltige Ansprüche auf, die sie sonst wohl nie gewagt, und noch weniger einzeln durchgesetzt haben würden. Entweder mußte der Landesherr sich die Vermittelung der Schwestern gefallen lassen, und es war leicht einzusehen auf wessen Seite diese hinneigen würden; oder aber, wenn er unglücklicher Weise zu Thätlichkeiten schritt, so hatte er nicht nur diese seine unruhige Stadt, sondern mehr oder weniger die ihr befreundeten und benachbarten Glieder des Bundes mit zu bekämpfen.

Dieß wenigstens war die Regel; die Städte entschieden den Fall; es war eine Ausnahme, wenn eine also

überfallene Gemeine nicht von den Schwestern unterstützt ward; es mußte irgend einen besondern Grund haben, eine Privat-Rache etwa die Ursache seyn; denn sonst waren die Städte so schlagfertig und rüstig und so fehdelustig, als die Ritter und Herren des platten Landes es nur immer seyn mochten. Der wechselseitige Haß, das ganz einander widerstrebende Wesen, so mancher lang verhaltene Groll, die Begierde eine früher erlittene Schmach zu rächen schliefen nie und nimmer ein. Die allgemeinen Conföderations-Noteln und die einzelnen Verbindungen bestimmten die Art und Weise der Hülfe bey einem Ueberfall. Mehrere Hansische Statute verbothen ausdrücklich, keinem Feinde oder Befehder einer Stadt irgend eine Zufuhr an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen zu thun.

Die Hoffnung einer Unterstützung, von Seiten der Verbundenen in jeder Fehde, mag freylich manche Städte zu verwegen gemacht haben, und es mag den Conföderirten selbst manche Unbequemlichkeit daraus erwachsen seyn. Doch findet sich erst am Schlusse dieser Periode ein von der Hanse, im Jahre 1494, erlassenes Statut, welches aussagte: daß der Bund nichts mit der Bothmäßigkeit oder dem Gerichtszwange zu schaffen habe, und daß, wenn eine Stadt darüber in Streitigkeiten gerathe, sie ihn alsdann weiter nicht um Hülfe ansprechen sollte.

Allein selbst in noch weit späteren Zeiten, als die Hanse bereits gänzlich im Abnehmen war, in der dritten Periode nähmlich, hat sie dennoch sehr eifrig z. B., der

Stadt Braunschweig gegen ihre Landesherren sich angenommen, und vollends in diesem zweyten Abschnitte sind Beyspiele dieser Art bey dieser oder jener Vorfallenheit sehr zahlreich. Die Erzählung aller dieser Abenteuer aber würde zwecklos seyn, da die Sache so gewiß ist; des Beyspiels wegen können folgende dienen.

Als gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Stadt Lüneburg von ihren Herzogen befehdet ward, nahmen sich Lübeck und Hamburg ihrer an, und hielten einige Jahre in der Fehde mit ihr aus, wodurch sie denn ihr sowohl, als einer andern Hanse-Stadt, Uelzen, die verlorenen Freyheiten wieder verschafften oder erweiterten, und von den Herzogen sich mehrere Plätze, als Haarburg, Blekede und Ludershausen zum Pfand der Treue geben ließen.

So kümmerten sich die Hanse-Städte wenig um des Papsts Bann und um des Kaisers Acht gegen die von Lüneburg, welche der Salzabgaben wegen mit ihren Pfaffen zerfallen und in mehreren Fehdschaften deßhalb, während der Jahre 1454 bis 1460, lebten. Die Stadt erhielt zum Theil durch Unterstützung des Bundes, was sie wünschte.

Zwar wollte, im Jahr 1461, der Landgraf von Hessen die Stadt Einbeck mit Fehde überziehen, da aber der Bund drohte, und diese Hülfe zu gefährlich schien; so unterließ er weislich den ungleichen Kampf.

Als im Jahre 1485, die Stadt Hildesheim vom Herzoge Heinrich von Braunschweig kriegerisch angefallen

ward, und sie mit ihrem Bischofe Barthold zu Landsberg zu Unfrieden kam, eine Fehde, die zwey Jahre dauerte; da sandten die verschwisterten Städte, Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Magdeburg, Einbeck, Göttingen, Hannover, Northeim und Stendal, der Bedrängten die zugesagte Hülfe. Die Verbundenen thaten dem Herzoge nicht geringen Schaden; Sarstedt ward bestürmt und verbrannt.

Zwischen Rostock und ihren Landesherren war ein fast immer dauernder, nur durch Stillstände unterbrochener Zwist. Als unter anderen, im Jahre 1485, der Herzog von Schwerin die an der Meklenburgischen Küste gestrandeten Güter, welche von Norwegen kamen, aufsammeln und, wie man sagt, auf hundert und funfzig Wagen nach seinem Hofe fahren ließ; so schickten die Rostocker, eine solche Unthat zu rächen, ihre Mannschaft gegen des Herzogs Kriegsgenossen aus. Zwar konnten sie die verlorenen Güter nicht wieder gewinnen, allein sie fingen einen herzoglichen Bedienten aus dem Ritterstande, der sich durch besondere Grausamkeit gegen die Gestrandeten ausgezeichnet hatte, indem er ohne Erbarmen die Schiffbrüchigen, welche nach dem Ufer schwammen, in die Fluth zurückstoßen ließ: dieser Barbar mußte den erzürnten Bürgern mit dem Leben für seine Schuld büßen. Der Herzog, seinen Tod zu rächen, wollte nun zwar feindlich die Stadt überziehen, allein er fand sich selbst alsbald von seinen Ständen verlassen, welche ihm zu solchem Zweck die Hülfe verweigerten; und

der Wendischen Städte drohende Verbindung mahnte ihn vollends von der Fehde sogleich ab. Kurz nachher erschlugen die Rostocker einen Propst, der es mit dem Herzoge Magnus zu halten schien, in ihrer Stadt; der letztere forderte von der Hanse, daß sie ihren kaufmännischen Bann gegen die unruhigen Bürger aussprechen sollte: allein sie suchte nur einen Vergleich zu bewirken, und da die Rostockischen Deputirten auf dem angesetzten Tage ausblieben, und da es ihr ohne Zweifel auch kein rechter Ernst war; so dauerte die Fehde etliche Jahre, während welcher der Herzog den Rostockern zwar ihren Hafen Warnemünde, im J. 1495, sperren wollte, wogegen aber die benachbarten und verschwisterten Communen ihre Vorstellungen machten und durch diese, so wie durch ihre unternommene Rüstung, ihn sogleich vermochten, sein Unternehmen aufzugeben.

Als endlich die Stadt Braunschweig von ihren beyden Herzogen, in den Jahren 1492 bis 1494, feindlich angefallen ward, so erhielt Hildesheim den Auftrag, auf des Bundes gemeine Kosten, die Bedrängte mit Volk und Lebensmitteln und Kriegsgeräthschaften zu unterstützen; und sie leistete dieß so redlich, daß ein günstiger Friede durch Vermittelung mehrerer Fürsten und Städte zu Stande kam [22].

[22] Häufige Beyspiele der Art kommen in allen gedruckten und ungedruckten Nachrichten vor. Ueber Lüneburgs Fehde, die im J. 1396 beygelegt ward, eine der bedeutendsten, finden sich die vollständigen Acten im MS.

Aehnliche Beyspiele aber liefert die Geschichte eines jeden Jahrs, und wenn man vollends die Fehden einzelner Städte mit ihren Landesherren hierher rechnen will, welche sie keck durch ihre eigene und des Bundes Macht unternahmen, und die sie, wie es scheint, zum Theil für sich, ohne die Dazwischenkunft der Hanse abthaten; so mag vollends kein Monath, keine Woche verstrichen seyn, daß nicht auf der großen Fläche, auf welcher die verbundenen Städte zerstreut waren, bey den mannigfaltigen Verhältnissen und Berührungs-Puncten mit ihren verschiedenen vermeinten, oder wirklichen Landesherren, irgend wo eine blutige Fehde wäre gefochten worden. Auch unbedeutende Landstädte fingen dergleichen wohlgemuth an, ohne an Felonie zu denken, oder derfel-

Hafn. b. d. J. Der Stolz und Uebermuth der Communen gegen die Fürsten erhellet daraus deutlich genug. Der Städte Schiedsrichter behalten zuletzt immer gegen die anwesenden Gesandten von Seiten der Fürsten die Oberhand. Jedoch muß man nicht glauben, daß der Bund in jeder städtischen Fehde gleich thätig gewesen sey. Der Grund dieses Kaltsinns läßt sich freylich jetzt nicht immer völlig einsehen. So heißt es z. B. in dem Receß des Tages, auf Phil. Iac. zu Lübeck i. J. 1388, auf die eingesandten Klagen der Stadt Dortmund wegen ihrer Händel mit dem Erzbischofe von Cöln und dem Grafen von der Mark: es thue den Städten zwar sehr leid, zugleich bewilligten sie ihr Vorschreiben; mehr aber als das geschahe auch gar nicht, (MS. Hafn.). Aehnliche Beyspiele eines wirkungslosen Mitleids kommen dann und wann gleichfalls bey anderen Gelegenheiten vor.

ben beschuldigt zu werden; vertrauend ihrer eigenen Kraft und, im äußersten Falle, hoffend auf die Unterstützung des Bundes.

So z. B. brannten die Bürger von Göttingen, im Jahr 1466, in einer Fehde mit ihrem Herzoge zwanzig Dörfer nieder [23], und im Jahr 1479 zündeten die von Einbeck in einem Zwiste mit Herzog Wilhelm von Göttingen ihm neun Dörfer an [24].

Doch dieß sind nur einzelne Beyspiele, und es ist unnütz und unthunlich alle aufzuzählen. Es war keine einzige Hanse-Stadt, die nicht für sich allein, oder mit Unterstützung der verbundenen Schwestern Fehden der Art oft und mannigfaltig gegen ihren Landesherren gefochten hätte, und wenn selbst die kleineren, mindermächtigen so verfuhren, was war nicht von den größeren zu erwarten?

Die in dem Bunde befindlichen Reichsstädte endlich, deren Unmittelbarkeit anerkannt, oder die von ihnen selbst wenigstens behauptet wurde, verfuhren gar völlig als unabhängige selbstständige Mächte, und so wenig, als die großen Vasallen des Reichs zur Befolgung einer Rechtsordnung zu zwingen waren, eben so wenig konnten auch diese großen unmittelbaren Städte, im Norden des Reichs belegen, gebändigt werden. Alles, was man von einer obersten Gewalt in Deutschland, was man mit Hülfe

[23] S. Göttingische Chronik. Th. I. S. 109, 110. u. a. bekannte Schriftsteller.

[24] S. Rehtmeier Th. I. 746, 747. u. s. w.

Römischer Ideen von einem Imperator voraussetzte und annahm, war und blieb doch immer nur Idee, der alle Wirklichkeit fehlte.

In einem Reiche, wo kein Landfriede, keine festgeordnete, oberstrichterliche Gewalt, kein erprobtes Executions-Mittel gefunden ward, keine stehende, bewaffnete, öffentliche Macht: da konnte auch keine gültige Handhabung des Rechts seyn, denn jeder griff um sich und erweiterte, wie das Glück, der Zufall und eigene Kraft es verstatteten, den Kreis seiner Befugnisse und Rechte.

Wie vortheilhaft nun auch immer der Städte Verhältniß zu ihren Fürsten und Herren war, so blieb doch der andere Punct, ihre innere Rechtsordnung mit Weisheit zu begründen, für sie eine viel schwerer zu lösende Aufgabe. Begünstigt von den Umständen, war es ihnen leichter gelungen die Unabhängigkeit von einem lästigen Herrn sich zu erstreiten, als in ihrem Innern Freyheit mit Gehorsam, politische Gleichheit mit einheitsvoller Ordnung, und eine feste oberste Gewalt mit einem zweckmäßigen Gebrauche derselben zu verbinden.

Wie höchst verschieden auch die Verfassungen der einzelnen Bundesstädte waren, welche billig der Geschichte einer jeden überlassen bleiben; so sind doch auch hier gewisse gemeinschaftliche Begebenheiten vorgefallen, bey welchen die Hanse keineswegs gleichgültige Zuschauerinn geblieben ist: Vorfälle, die eben deßhalb hier auch eine besondere Erwähnung verdienen, da das Bestehen des

Bundes wirklich zum Theil auf das Genaueste damit zusammenhing.

Es scheint, so viel man von der innern Verfassung der Hanse-Städte weiß, daß die adeligen Stadtgeschlechter, ganz vorzüglich auf ihre Regierung einen Anspruch zu machen pflegten. In allen diesen Communen fanden sich solche Familien, welche zum Theil auf ritterlichen Fuß von ihren Landrenten lebten; jedoch es dabey gar nicht verschmähten, am großen Handel, und den Rathsstellen Antheil zu nehmen, ob sie gleich die geringeren städtischen Bedienungen, so wie die weniger geachteten Nahrungszweige, als Krämerey und Gewerke von sich ablehnten.

Da diese Städte aber vorzüglich durch den Großhandel blühten, so hatten die größeren Kaufleute, wenn sie auch gänzlich nicht zu den Patriciern gehörten, zugleich einen Antheil und, wie es scheint, den bedeutendsten an den Stellen des Raths. Was sich so allmählich gleichsam von selbst bildete, das ward nun auch immer mehr unverbrüchliche Gewohnheit und Sitte.

Es sagten hier und da bereits früh einige Statute aus, daß zur Rathsfähigkeit, echte und freye Geburt, der Besitz eines, innerhalb der Mauer liegenden, unbeweglichen Guts erfordert werde, und daß der Candidat dieser Würden, weder ein Handwerker, noch ein eigener, verlehnter Mann seyn dürfe.

Daß wohlhabende, angesehene Kaufleute und Landgutsbesitzer, der Regel nach, besser, als ärmliche Hand-

werker der Gemeine vorstehen konnten, dieß schien dieser aufkommenden Sitte zur Empfehlung zu dienen; um so mehr, da, in älteren Zeiten, wie es wahrscheinlich ist, die gemeine ansäßige Bürgerschaft und die Gildenstände das Recht hatten, diese ihre Obrigkeit aus jenen Classen der Wohlhabenderen und Edelgeborenen zu wählen; und da der zahlreichere aber geringer geachtete Theil der Gemeinen gleichfalls vordem häufig von dem Rathe berufen ward, um in wichtigen Fällen seine Meinung zu vernehmen, seine Einwürfe zu hören, und seine Einwilligung zu erhalten. Wo dieß aber nicht geschah, oder wo die Umstände solche große Zusammenkünfte nicht verstatteten, da wurden wahrscheinlich die Vorsteher der gemeinen Bürger, die Gildemeister, Aldermänner, die Wortführer der Innungen versammelt und mit ihnen über diese oder jene wichtige Angelegenheit berathschlagt. Dem Rathe schien es übrigens allmählich zu zustehen, wann er diese Stimme der Gemeine vernehmen wollte, dem Billigkeitsermessen, einer Art von Herkommen, dem so manches hingegeben werden mußte, blieb auch dieß überlassen.

Spuren dieses größern Einflusses der gemeinen ansäßigen Bürgerschaft, finden sich selbst bey den Communen, welche nachher in ganz aristocratische Formen ausarteten. Schon die früh üblichen Burspraken, in welch armselige Ceremonien sie auch zuletzt ausarteten; schon die Art der Hegung eines Dings oder Gerichts mit Schöffen und Umständern unter freyem Himmel; der Eingang

welcher sich bey den Statuten und Verträgen verschiedener Städte findet: Wir Burgemeister, Innungsmeister und ganze Gemeine, zeugen deutlich, wenn es eines andern Beweises noch bedürfte, von dem vormahls größern Antheile der niederen Classen an dem Regimente.

Zwar war von frühen Zeiten an eine Verschiedenheit der Stände in den Deutschen Communen, allein diese ward eben nicht drückend gefühlt, da der Zufall der Geburt, das Erbgut abgerechnet, eben keine besondere Hindernisse aufstellte, weßhalb die geringeren Classen sich nicht in die höheren hätten emporarbeiten, und der politischen Vorzüge genießen können, welche diesen durch Sitte und Herkommen zustanden.

So lange die Geschlechter noch nicht ausschließend auf die Regierung Anspruch machten, die großen Kaufleute nicht nur daran Theil nahmen, sondern auch die größte Zahl der Regenten ausmachten, und die Gemeine noch den Rath controllirte: so lange bestand doch wirklich eine sehr politisch freye Verfassung, ja, es war hier eine nur zu unbeschränkte Freyheit, so daß es nicht immer möglich war die Ordnung zu handhaben und die zweckmäßigsten Mittel zu den vernünftigsten Zwecken zu wählen. Die Stadtregierung schien nähmlich nur all zu sehr von dem Volke, seinen Launen und seinen tausend Armen abzuhangen.

Die Patricier hatten keine wesentlichen politischen Vorrechte vor den angesehneren großen Kaufleuten; einige äußere Auszeichnungen, wie etwa das Tragen von Gold-

und Silberringen, oder andere ähnlicher Art, gaben weiter keinen politischen Einfluß. Zu der Classe der großen Kaufleute aber konnte jeder durch Fleiß, Sparsamkeit und Wohlhabenheit gelangen; jeder konnte entweder für sich, oder es konnten wenigstens seine Nachkommen aus dem Stande der gemeinen Handwerker sich emporarbeiten; so wie selbst die Kinder ehemahliger Deutschen Leibeigenen, die in den Städten frey wurden, durch siebenjährigen Dienst, durch Geld, durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu Bürgerrecht für sich oder für ihre Nachkommen gelangen konnten.

Hierdurch schien aber eben allen eine schöne Laufbahn geöffnet, wo am Ende, als letztes, nicht unerreichbares Ziel, die höchsten Ehrenstellen glänzten. Wie viel Rohheit und Plattheit auch in diesen Communen hauserte, so haben sie doch durch diese Institute, wodurch sie sich so sehr vom platten Lande unterschieden, ein nicht zu verkennendes, großes Verdienst um alle späteren politischen Gemeinwesen sich erworben.

Billigkeit und eine gewisse Gleichheit waren dieser Gemeinen erste und höchste Gesetze; von politischem Witze, von künstlichen constitutionellen Formen, von großen Rechtssammlungen und langen Prozessen, so wie von fremden Rechten anfangs entfernt, bildeten sie eine Art großer Familie, die zum Schutz gegen äußere Feinde fest zusammenhielt.

Allein lange konnte doch dieß einfache Verhältniß nicht wohl dauern. Die Bedürfnisse wurden größer, die

Rechtshändel verwickelter, das Eigenthum mannigfaltiger, das Regieren des Innern und die Bestimmung der äußeren Verhältnisse schwieriger, ein größerer Aufwand von Verstand ward erfordert, und die Leidenschaft und die Begierde allein zu herrschen, die unglückselige Sucht diese Gewalt einzelnen Familien und Verwandten aufzuerben ward bey den Regenten der Städte so gut, als bey allen anderen, die je regiert haben, lebendig und rege.

So begab es sich, hier früher dort später, daß die städtischen Regierungs-Formen viel mehr aristocratisch wurden. Vornehmlich scheint dieß, bey den größeren Seestädten an der Ostsee, der Fall gewesen zu seyn; doch traf es sich auch in den Sächsischen und Märkischen Städten, wenn gleich hier in den Urkunden es gewöhnlich immerhin selbst in späteren Zeiten heißt: Wy de Rad, de Innings mestere und de ganze Menheit. Ja, es ward endlich, wie leicht zu vermuthen, bey allen Städten mehr oder weniger Sitte.

Einer der vornehmsten Schritte zur Veränderung der Verfassung war der, daß der Rath nach und nach sich das Recht anmaßte, von Zeit zu Zeit, etwa jährlich, oder alle zwey oder drey Jahre, sich selbst wieder zu erneuern, der Gemeine dieß Wahlrecht zu entziehen, und ihr höchstens etwa einige Ceremonien nach geschehener Rathswahl, oder eine Art nichts sagender Bestätigung, wie etwa das, Eviva il Papa, des Römischen Volks, zu gestatten.

Hierdurch scheint die Wahlfähigkeit immer auf wenigere Familien eingeschränkt worden zu seyn, bis daß in späteren Zeiten die Geschlechter, an einigen Orten, sogar das exclusive Recht auf die Rathsstellen behaupteten. Da mehrere Angelegenheiten der Gemeine ein Geheimniß erheischten, und da die, welche die Gewalt einmahl besitzen sie immer zu concentriren geneigt, und die Theilung derselben zu vermeiden bemüht sind; da sie bey den Bürgern und Gildemeistern oft einen verständigen jedoch unerwarteten Widerstand fanden, und da sie gleich oft bey ihnen ein unvernünftiges Widerstreben finden mochten; so ließ man dieselben seltener berufen, und gestand ihnen eine geringere Theilnahme zu.

Gilden, die später aufkamen, als das Stadt-Regiment und die Concurrenz der früher entstandenen Innungen bey öffentlichen Angelegenheiten bereits fixirt waren, gelangten nicht zu gleicher Theilnahme an denselben, da die früher aufgekommenen, eben so wie der Rath, diese neue vermehrte Concurrenz scheuten.

Die Fehden der Stadt, ihre Verbindungen mit anderen, die zahlreicheren Geschäfte, die neuen Anlagen, zuweilen auch der Prunk und Aufwand der Vorsteher, die vielfachen Reisen und Diäten zu Land- Reichs- Hanse- und anderen Conföderations-Tagen, die Söldner, die Niederlagen, die Bauten, und dergleichen mehr veranlaßten größere Ausgaben, diese, neue Auflagen und Schulden.

Mehrere andere ähnliche Ursachen bewirkten denn bereits in den früheren Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts hier und da Tumulte in den Städten, indem auf die Stimme irgend eines verwegenen Schusters, Schneiders und Fischers, oder irgend eines andern Gildegenossen, der Hause gern hörte. Es verhießen die Demagogen die Einsicht in die Verwendung der öffentlichen Gelder, in die Leitung der Geschäfte; sie versprachen dem Volke Befreyung von dem Stolze der Geschlechter und Rathsherren, die mit harten, schimpflichen Reden die Gemeinen zuweilen anließen, wenn sie wohl angethan nach dem Rathhause ritten. Auch mochte das Volk oft Recht haben zu bitteren Klagen über leichtsinnige Verschwendung der Vorsteher. Es sprach von seinem alten gekränkten Herkommen bey den öffentlichen Geschäften zu concurriren, und dieser oder jener Burgemeister oder Rathmann mußten mit dem Leben, dem Gefängnisse oder dem Exil, der aufgebrachten Gemeine büßen.

Aber alle diese Tumulte wurden durch den Kaiser, den Papst und seine Legaten, den Landesherrn, die benachbarten Städte und den Hanse-Bund unterdrückt, und die Einrichtung, der Regel nach, im Ganzen hergestellt, wie sie vor dem Tumulte war; jedoch hatten auch hier und da, wie es z. B. zu Magdeburg der Fall war, die Gilden die Oberhand behauptet. Diese Unruhen aber trugen sich in diesen früheren Zeiten noch nicht so häufig zu, und die daraus für den Bund entspringende

Gefahr schien noch nicht so drohend, als sie in der Folge ward. Allein am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts vermehrten und erneuerten sich diese Phänomene immer wieder; sie theilten sich von einer Hanse-Stadt der andern mit, und was diese Sache sehr gefährlich machte, war, daß die angesehnsten Städte des Bundes selbst in Insurrection gegen ihren Rath sich erklärten.

Jene gemeinschaftlichen Ursachen wirkten bey allen; besondere gesellten sich noch in jeder Stadt hinzu; und wenn nun auch hier oder da das Feuer glücklich erstickt ward, so brach es doch immer gar bald von Neuem wieder aus. Welch schlechte Proben auch das neue Zunft-Regiment von seiner Weisheit und Moralität geben mochte, so erlosch doch nie ganz die Eifersucht der Gemeinen über die höheren Classen, so wenig als das Streben nach größerer Freyheit und Gleichheit, worin sie ihr Heil allein zu finden hofften.

Kluge Fürsten bedienten sich dieser Unruhen, um wieder einen größern Einfluß auf die städtischen Verfassungen zu erhalten, da die eine, oder die andere, der mit einander im Streit begriffenen Parteyen, durch blinden Haß getrieben, die Unterstützung der Landesherren anriefen, um mit ihrer Hülfe sich die Oberhand zu verschaffen. Indem jene aber ihren Privat-Vortheil verfolgten, brachten sie dem Gemeinwesen oft eine so gefährliche Wunde bey, daß vielleicht bereits damahls diese kleinen Freystaaten hätten gesprengt werden können, wenn

die Landesherren mit größerer Consequenz verfahren wären, und wenn nicht die Hanse mit großer Kraft und Thätigkeit dem Uebel vorgebeugt hätte.

Zwar konnte der Bund diese Tumulte nicht gänzlich verhindern; allein er beugte dem Untergange der Städte und ihrem Verfall unter fremde Herrschaft vor, und wenn auch die Gilden, hier oder da, einen größern politischen Einfluß gewannen; so führte er sie doch auch wieder zur Ordnung, bestimmte und sicherte dem Magistrate seine gesetzmäßige Autorität.

Einige Beyspiele mögen zur Erläuterung dienen. Alle diese Unruhen anzuführen würde zwecklos seyn, da zwar wenige der bedeutenden Hanse-Städte von diesen Unruhen frey geblieben sind, die Ursachen, der Gang und die Wirkungen derselben sich aber mehr oder weniger ganz gleich waren. Billig wird der Geschichte dieser einzelnen Communen überlassen, was ihr zugehört, einige Beyspiele aber werden nicht unnütz scheinen, besonders um auf die Mittel aufmerksam zu machen, welche der Bund ergriff, diesem Uebel vorzubeugen.

Es war zu Braunschweig, wo am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine der ersten bedeutenden Unruhen, während dieser Periode, von den Gilden gegen ihren Magistrat erregt ward. Jene erschlugen zum Theil, oder vertrieben diesen und die stolzen Geschlechter; die Landesherren, zu ohnmächtig der Stadt die Ruhe wieder zu geben, überließen dieß Geschäft anderen. Die Hanse fuhr nun mit ihrem Bann zu; sie hob alle Gemeinschaft

mit Braunschweig auf, und diese Strafe, welche die Stadt schon früher, bey ähnlicher Gelegenheit, erfahren hatte, zwang sie denn endlich wieder zum Gehorsam, zur Wiederherstellung der alten Regiments-Form. Durch diesen Bann ward ihr Verkehr gelähmt, die Arbeit stand still, und der Hunger, was auch immer die Demagogen sagen mochten, blieb doch ein mächtigerer Trieb, als der Hang zur Freyheit.

Kaiser Carl der Vierte legte bey dem Bunde während seiner Anwesenheit zu Lübeck ein Vorwort für die verbannte Stadt ein, sie sandte, in den Jahren 1380 und 1381 ihre Deputirten auf die Hansischen Versammlungen, und so erhielt sie endlich mit Mühe ihre Wiederaufnahme, nachdem sie sechs bis sieben Jahre von dem Genusse der gemeinschaftlich erworbenen Freyheiten ausgeschlossen gewesen war.

Es versprachen ihre Deputirten bey der feyerlichen Reception, daß die Bürgerschaft in jedem künftigen Streite mit ihrem Rathe, alles eigenmächtigen Zufahrens sich enthalten, und bey der Hanse einzig und allein ihr Recht suchen wolle. Sie gelobten eine Capelle zu Braunschweig zu bauen, und Pilgrimme nach Rom zu senden, die für die Erschlagenen Gott um Vergebung bitten sollten; sie machten sich verbindlich, die vertriebenen Bürger in ihre Mauern aufzunehmen und ihnen ihre confiscirten Güter wieder zu erstatten. Eine demüthige Procession der Braunschweigischen Abgeordneten ging der Aufnahme zuvor. Zwey Burgemeister und acht gute Bür-

ger dieser Stadt mußten zu Lübeck, unter dem Zulaufe einer zahllosen Menge Volks, mit entblößtem Haupt und Fuß, ohne Mantel, mit brennenden Kerzen in der Hand, aus der Marienkirche auf das Rathhaus nach dem Hanse-Saal gehen, wo sie kniend erklärten, daß jene Unthaten in hastem Muthe geschehen wären, weßhalb sie die Bundsgenossen bey Gott und der heiligen Jungfrau um Verzeihung bathen.

Allein das Verbrechen der Braunschweigischen Gilden war auch doppelt schwer, da sie durch ihre Sendschreiben, welche sie an andere Hansische Gemeinen erlassen hatten, daselbst gleiche Unruhen zu erwecken bemüht gewesen waren [25].

[25] S. Corner ap. Eccard. SS. rr. Germ. p. 1123, 1136; Cranz Vandalia, lib. 9, c. 7; Willebrandt's Hans. Begeb. S. 32, 46; Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig Th. I. S. 67 bis 70; Rehtmeier a. a. O.; Beckers Gesch. v. Lübeck Th. I. S. 296. u. s. w. Am vollständigsten aber in dem MS. Hafn. nach den Recessen der Jahre 1373 bis 1382. Braunschweig war lange genug halsstarrig, und wollte nichts von Unterhandlungen wissen; der Bann zwang sie aber. Lübeck, Hamburg und Lüneburg zuletzt auch Bremen waren beauftragt, die Unterhandlungen mit den Insurgenten zu führen. Auf dem Tage zu Lübeck i. J. 1379, wo die Sühne ihnen vorgeschrieben ward (abgedr. im Urkundenb.) ward beschlossen: die Braunschweiger sollen ihren Rath wieder besetzen mit ordentlichen Renteneren vnd kopluden.

Mochte es eine Folge dieser Schreiben seyn, oder lag es vielmehr, welches wahrscheinlicher ist, in der Stimmung der Zünfte zu ihrem Rathe überhaupt, genug, gleiche Gesinnungen zeigten sich um dieselbe Zeit zu Lübeck, dem Haupte des Bundes.

Bereits, im Jahre 1380, fingen die Knochenhauer mit Mordbrand einen Aufruhr daselbst gegen den Magistrat an, und leicht gelang es ihnen, einen Theil der anderen Gilden für sich zu gewinnen. Alle forderten die Bestätigung ihrer Freyheiten, ihrer Amts-Rollen und Gebräuche, mit Drohen und gefährlichen Worten. Die freywillige Bewaffnung aber von fünftausend Kaufleuten, ihren Knechten, und vier hundert Patriciern imponirte den Insurgenten; das Ansehen des Raths, welcher mit jenem wohlhabendern Theil verschwistert war, ward für dieß Mahl aufrecht erhalten.

Eine viel weiter greifende Verschwörung ähnlichen Ursprungs, welche die Ermordung des Senats, die Vertreibung und Plünderung der Geschlechter und Kaufleute beabsichtigte, ward, im Jahre 1384, durch einen Zufall entdeckt und durch gleiche Mittel, mit harter Strafe, durch des Henkers Schwert, durch Rad, Galgen und Exil gestillt.

Allein die Ursachen des Mißvergnügens blieben ungehoben. Der Rath hatte in Fehden, in nützlichen Anlagen und Bauten, große Ausgaben gehabt, Schulden gemacht, und einen jährlichen Zinsenabtrag von 52000 Mark Lübisch sich aufgeladen. Die alten Abgaben woll-

ten nicht zureichen. Der Senat communicirte deßhalb vielfach mit der Bürgerschaft und den Aemtern, indem er selbst zuerst die Angesehneren derselben dazu einlud, bis daß diese eigenmächtig einen Ausschuß von Sechzig ernannten, welcher sich nicht mit der Concurrenz bey dem Schuldenwesen begnügte, sondern vielmehr in allen anderen Stücken die Obrigkeit controlliren, perpetuirlich bleiben, und der Gemeine einen bedeutenden Antheil an der Rathswahl verschaffen wollte.

Die eine Hälfte des Magistrats, welche die Gesinnung des Volks ungern sah, verließ die Stadt. Der verbleibende Theil konnte jedoch auch nicht mit der stets kecker gewordenen Bürgerschaft sich vertragen, da er ihr die gewünschte Concurrenz bey der Ausübung der Regierungsrechte und bey der Rathswahl nicht gestatten wollte.

Die Sechziger ordneten nun eigenmächtig ein neues Regiment, und im May, des Jahrs 1408, kam endlich eine neue Wahl des Magistrats, dem Wunsche der Insurgenten gemäß, zu Stande. Die vormahligen Mitglieder des Senats begaben sich alles Antheils an der Regierung, und vorzüglich Handwerker führten nun, als ein neuer Rath, mit dem Ausschuß der Sechziger das Regiment der Stadt.

Hierdurch war die Revolution zu Lübeck vollständig gelungen, und Wismar und Rostock folgten dem Beyspiele, so wie Hamburg zu ähnlichem Verfahren nicht abgeneigt schien; der Magistrat daselbst mußte sich gleichfalls dem Willen der Bürgerschaft fügen.

Vergebens bemühten sich mehrere benachbarte Städte die Eintracht zwischen dem vertriebenen alten und dem neuen Lübeckischen Rathe wiederherzustellen; vergebens übertrug die Hanse die Leitung der gemeinen Geschäfte des Bundes dem Magistrate zu Hamburg, und wenn auch dieser von seiner halb insurgirten Bürgerschaft daran gehindert werden sollte, dem zu Stralsund.

Das neue Regiment zu Lübeck kümmerte sich um dieß alles wenig oder gar nicht; es verfuhr in Hansischen Angelegenheiten, wie seine Vorfahren gethan hatten, und übte das der Stadt zum Theil zustehende Recht die übrigen Genossen zu Hanse-Tagen zu entbiethen. Wenn auch einige ausblieben, so erschienen doch andere, und selbst die Hamburgischen Deputirten mußten auf Andringen der dasigen Bürger, im Jahre 1410, den Einladungen des neuen Lübeckischen Senats folgen.

Ganz unverhohlen zeigte sich ein Schisma unter den conföderirten Städten, welches dem Bunde und den einzelnen Gemeinen den Untergang drohte. Der vertriebene Lübeckische Rath erhielt zwar bey dem Römischen Könige Ruprecht eine Vorladung des neuen Regiments vor den königlichen Hofrichter, Günther von Schwarzburg, nach Heidelberg, und endlich eine wirkliche Achtserklärung desselben, so wie der Sechziger und der Gevollmächtigten zu Lübeck. Allein, der neue Magistrat bewirkte dagegen eine Cassation dieser Acht durch den Papst Johann XXIII. Die Spaltung zwischen ihm und dem Könige, so wie die elende Verfassung des Reichs waren den Insur-

genten günstig. Ruprechts Tod, im Jahr 1410, veranlaßte daß Lübecks Sache um so mehr ruhte, als bey Erledigung des Kaiserthrons, nach gewohnter Sitte, Streit im Reiche und in der Kirche über den zu bestellenden Nachfolger erwuchs. Vergebens hatte die Hanse sich bemüht, nach bisheriger Observanz, als Richter zwischen den streitenden Volks-Parteyen in Lübeck aufzutreten, vergebens wieß sie die Deputirten dieser Stadt auf dem Hanse-Tage, im Jahre 1412, zu Lüneburg ab und verweigerte ihnen die Eitzung; alsbald ritten mit ihnen die Abgeordneten von Rostock, Wismar und Hamburg gleichfalls davon, und kaum daß die letzt genannte Commune noch durch die nacheilenden Gesandten der Hanse mit vielen süßen Worten wieder gewonnen werden konnte; Hamburg ward alsdann von Neuem interimistisch zum Haupte des Bundes verordnet.

Die Insurgenten zu Lübeck verwarfen alle von der Hanse vorgeschlagenen gütlichen Mittel, und Rostock und Wismar blieben mit ihnen vereint. Jene antworteten fast spöttisch den Abgeordneten des Bundes: Sie könnten weder als Schiedsleute noch als Richter die Hansen anerkennen; dem Ausspruche der beyden Städte, welche gemeinschaftliche Sache mit ihnen hatten, wollten sie sich allein unterwerfen. Sie verweigerten den Bundesgenossen die Auslieferung der Hanseatischen Papiere und der Correspondenz mit Dänemark, wenn sie anders nicht ihre Eitzung nach Lübeck verlegen wollten, und zeigten sich in manchen anderen Puncten trotzig und stolz.

Da alles nichts fruchtete, so beschloß die Hanse, die Sache gänzlich dem Römischen Könige zu überlassen, welches bereits in das gewohnte Recht doch eine bedeutende Lücke machte; sie befahl, die Lübecker als Geächtete und Hensellose Leute zu meiden, wenn sie nicht noch in demselben Jahre (der Beschluß ward auf Martini, im Jahr 1412 gefaßt) von der Acht sich frey machen würden.

Allein diese Maßregeln scheinen durchaus unwirksam geblieben zu seyn, und es war nicht abzusehen, wie die Sache endigen würde, wenn nicht von einer andern Seite Hülfe kam; denn Lübeck war trotzig, mächtig, zum Theil im Besitze der Hansischen Papiere, ihr Nahme im Auslande geehrt, und die Gährung unter den Bürgern mehrerer verwandten Städte gleich sehr zu befürchten, da alle Gemeinen gewiß im Stillen den Lübeckischen Insurgenten den ungetheiltesten Beyfall schenkten.

Von dem neuen Kaiser Siegismund, wie sehr man ihn auch sonst rühmt, war doch in diesem Falle wenig zu hoffen, denn bey ihm schien Alles feil zu seyn; er sah jeden vor ihn gebrachten Rechtsstreit als eine Finanz-Quelle an. Die Deputirten des neuen und die des vertriebenen alten Raths verfügten sich, im Jahre 1415, zu ihm nach Constanz. Es erfolgte sein Rechtsspruch dahin, daß die Acht bleiben, oder aber daß die alte Obrigkeit wieder eingesetzt werden sollte. Um 25000 Gulden aber, welche die Deputirten des neuen Regiments ihm bothen, entblödete er sich nicht, das vorige Urtheil

zu cassiren, den neuen Rath zu bestätigen, den alten auf immer auszuschließen, die Acht aufzuheben, und die Handwerker zu Lübeck des Rathstuhls fähig zu erklären, es sey denn, daß er jenes vorgeschossene Capital der Stadt wieder zurück zahle, in welchem Fall er sich von neuem, ein anderes Urtheil zu sprechen, vorbehielt. Dieß aber, daß er selbst die Summe aus eigener Casse wieder erstatten werde, war von ihm, der so bedürftig war, daß er selbst Churfürstenthümer um einen Spottpreis verkaufte, und an dem Hause Hohenzollern, den späteren Kaisern einen der gefährlichsten Feinde schuf, wenig zu erwarten.

Doch der alte vertriebene Rath, suchte die Summe anzuschaffen, um somit Siegismunden in den Stand zu setzen, sein Urtheil zum dritten Mahle zu ändern. Er wandte sich an König Erich von Dänemark, welcher jene 25000 Gulden der Stadt zurück zu zahlen versprach, und sie ihr wirklich anbiethen ließ, um auf diese Weise den Kaiser in den Stand zu setzen, ein dem vertriebenen Rathe günstiges Urtheil zu fällen. Allein die Stadt wollte die angebothene Summe nicht annehmen, damit Siegismund seines Worts nicht entbunden würde. Nun ergriff Erich ein anderes Mittel. Er ließ vierhundert lübeckische Bürger, welche sich zum Häringsfange auf Schonen eingefunden hatten, festnehmen, und dieß half mehr, als alle kaiserlichen Befehle und alle Hansischen Beschlüsse. Man fing an nach Ruhe sich zu sehnen, und eine Aussöhnung mit dem vertriebenen Rathe zu wünschen. Es erfolgte, im Jahre 1416, die Ankunft

kaiserlicher Commissäre zu Lübeck, weil für sie und für den, welcher sie abgefertigt hatte, bey dieser Versöhnung doch wieder etwas zu erlangen stand; auch fingen sie sogleich damit an, daß sie für ihren Herrn abermahls 16000 Gulden begehrten, welche sie auch erhielten. Nachdem man aber so das Recht allen Theilen wechselseitig verkauft, und alle betrugvoll hintergangen hatte, so wurden denn einige Anführer der Insurgenten gerichtet, und mit Zuziehung der Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswalde, welche als Schiedsrichter nebst den kaiserlichen Commissären auftraten, ward endlich, den 14ten und 15ten Junius des Jahrs 1416, ein Vergleich zu Stande gebracht, die alte Regierungs-Form hergestellt, und der vertrieben gewesene Rath wieder eingesetzt. Diesem und den mit ihm aus der Stadt Geflüchteten gingen des Kaisers Bevollmächtigte, der rechtswidrig eingesetzte Magistrat, und eine zahlreiche Bürgerschaft entgegen. Im Chor zu St. Marien nahmen die bisher Exilirten ihren gewohnten Stuhl wieder ein. Nach Endigung des Hochamts ging der Zug auf das Rathhaus, wo des Kaisers Abgeordnete ihnen ihre alten Stellen wieder anwiesen, und wo der eingedrungene neue Magistrat mit reuevollen Worten, in ihrer aller Gegenwart, die geforderte demüthige Abbitte leistete.

Sie, die nun wieder zu ihrem Rechte gelangt waren, bedienten sich desselben mit ruhmvoller Mäßigung. Ei-

ner von ihnen, der vertrieben gewesene Burgemeister Pleskow, sprach zu der Versammlung mit so rührenden Worten, daß die Umstehenden, von welcher Partey sie auch waren, dennoch der Thränen sich nicht erwehren konnten. Da aber während des Exils, verschiedene Rathsglieder gestorben waren, so gab der wiedereingesetzte Magistrat ein neues Beyspiel von Mäßigung, indem er, um sich vollzählig zu machen, vier Individuen aus den abgesetzten Senatoren, dann zwey Patricier und fünf Kaufleute von neuem erwählte. Zwar blieb eine geringe Eifersucht, und die Weiber der vertrieben gewesenen Rathsherren schienen durch eine ausgezeichnete Kleidung und durch hoffärtige Blicke ihres gelungenen Siegs mit wenig Klugheit und Schonung sich zu erfreuen; aber auch dieß verschwand allmählich. Die Ruhe ward erhalten; die Bürger verloren selbst auf ein Jahrhundert den Muth etwas ähnliches zu wagen, da sie bey dem ganzen unglücklichen Spiele nicht nur nichts gewonnen, sondern vielmehr bedeutend verloren hatten. Die Schulden waren nur vermehrt worden, die eingezogenen und vertheilten Güter der vertrieben Gewesenen mußten den alten Besitzern wieder gegeben werden, und das Ansehen des Senats hatte offenbar gewonnen; da man bey dieser Gelegenheit deutlich genug gesehen hatte, welche Mittel selbst noch einem vertriebenen Rathe zu Gebothe ständen; wie fremde, benachbarte Könige sich seiner angenommen hatten, und wie wenig auf des Kaisers Zu-

sagen zu rechnen stand, selbst wenn sie für eine insurgirte Gemeine günstig lauteten [26].

Hiermit hatte nun auch die Hanse wieder ihr Haupt, ihre alte Ordnung und Kraft gewonnen. In den folgenden Jahren wurden Wismar, Rostock, Stade, Soest und Halberstadt, wo sich ähnliche Unruhen gezeigt hatten, durch den Ernst der Hanse, welche sie von aller Gemein-

26. Man findet weitläuftig und aus den bekannten Quellen diese Unruhen glaubhaft erzählt in Beckers Gesch. Lübecks Th. I. S. 320–348. In dem Hildesh. Archive ist besonders der Receß der Hanse von d. J. 1412 wichtig, auch finden sich daselbst mehrere andere hierher gehörige Urkunden. Im Braunschw. Archive findet sich einiges im Vol. 234. Auch auf dem Göttingischen Stadt-Archive befinden sich mehrere auf diese Unruhen sich beziehende Urkunden als z. B., vier Schreiben des alten vertriebenen Raths von Lübeck, von d. J. 1408 u. 1409, an den Rath (proconsules et consules) zu Göttingen, mit den Insurgenten keine Gemeinschaft zu machen; ein Schreiben der Sechziger zu Lübeck an die Gildemeister und Copmanne zu Göttingen, welches das Gegentheil fordert; ein Schreiben des Raths zu Lüneburg an den zu Göttingen, den zu Beylegung der Streitigkeiten zwischen jenen beyden Theilen angesetzten Tag zu Oldeslo zu besuchen von d. J. 1408; Ladung des Kaisers auf den Tag zu Heidelberg zu erscheinen von d. J. 1409 u. s. w. Mehrere andere Urkunden und Acten, diesen Streit betreffend, finden sich in den meisten von dem Verf. benutzten Archiven. Sie zeigen auf jeden Fall, wie wichtig diese Angelegenheit allen erschien.

schaft mit den übrigen Bundesgliedern ausschloß, beygelegt, die alte Regiments-Form erhalten, und die Ordnung wieder hergestellt. Doch entstand, seit dem Jahre 1427, eine neue Gefahr, als einige Seestädte mit Erich von Dänemark in Krieg begriffen waren. Dieser, um sich zu helfen, brachte durch Schreiben und Emissäre die Bürger in den Städten gegen den Rath auf, und dieß zum Theil mit so glücklichem Erfolge, daß, da die Eifersucht ohnehin nie ganz getilgt war, zu Wismar, Rostock und Hamburg, mehrere Rathsglieder und Burgemeister das Leben lassen oder flüchten mußten; so wie die Hamburger zugleich einen Ausschuß von Sechzigen, mit dem schön klingenden Nahmen für das Gemeinbeste, ihrem Magistrate beygaben.

Indessen Lübeck ließ sich nicht wieder verleiten. Da aber das Haupt der Conföderation und da die übrigen Landstädte fest bey den strengen Hansischen Statuten hielten, welche bereits gegen allen innern Aufruhr in den Communen waren gegeben worden; so hatten diese so wenig, als die späteren noch in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausgebrochenen Unruhen zu Bremen und Wismar, zu Goslar und Braunschweig; und die in der zweyten Hälfte, zu Lüneburg, Münster, Bremen und an anderen Orten entstandenen Zwiste, für den Bund weiter gefährliche Folgen; obschon allerdings die einzelnen insurgirten Städte, bald mehr bald weniger, durch diese inneren Gährungen litten. Am unruhigsten,

am wenigsten zu bändigen, scheinen vorzüglich Bremen und Braunschweig gewesen zu seyn [27].

Aber diese immer erneuerten, und nie ganz gedämpften Ausbrüche eines heimlich glimmenden Feuers zeigten doch auch eine fortdauernde Eifersucht zwischen den Gliedern der Gemeine, deren Grund weiter gar nicht zu mißkennen ist. Der Hansische Bund ließ sie indeß nie lange dauern und nie weit um sich greifen. Sein großer Eifer, vor allem zuerst die Bürger wieder zum Gehorsam zurückzuführen, doch dann auch nach Billigkeit, schiedsrichterlich in die Klagen ein Einsehen zu haben; die große Strafe, die er verhing und allein verhängen konnte, alles dieß zwang gar bald die Aufrührer zur Ordnung und Ruhe. Der Hansische Bann, der Ausschluß einer solchen empörten Stadt von allem Handel, trieb jede insurgirte Gemeine gar bald zum Gehorsam, und gewöhnlich waren es am Ende die Kaufleute, ja, selbst die Handwerker, welche am meisten auf die Aussöhnung drangen, weil sie am schwersten ein solches Interdict fühlten. Zuweilen waren dem Bunde zu diesem Zweck auch die Landesherren und die Kaiser behülflich, er selbst aber mußte immer das Beste bey der Sache thun; ihm allein war es auch stets ein hochheiliger Ernst in der möglich kürzesten Zeit die Ruhe herzustellen. Waren aber jene Herren ihm zuwider, so ließ er sich doch während seiner

[27] Man will nicht alle die einzelnen Unruhen in den Städten weiter erzählen, wir überlassen es den einzelnen Stadtgeschichten.

schönsten Blüthe in seinem raschen und strengen Verfahren nicht irre machen; er hielt seine Statute gegen die Insurgenten aufrecht, sollte auch nur ein einziger Rathmann oder ein einziger Burgemeister aus einer Hanse-Stadt willkürlich vertrieben worden seyn [28]. Der

[28] Ein Beyspiel der Art gab der aus Goslar vertriebene Burgemeister Heinrich von Ahlefeld, welchen die Stadt, trotz der Befehle der Hanse, nicht wieder aufnehmen wollte. Es trug der Bund, im J. 1447, den Städten Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg und Göttingen die Vollmacht auf, die beyden Theile in Güte oder nach geschriebenem Rechte zu scheiden (Hans. Receß von d. J. 1447, im Urkundenb.). Später sprach er den Bann gegen Goslar aus, als sie ferner beharrlich widerstand; er verboth den verwandten Städten allen Verkehr mit ihr, und versagte den Schutz ihren Bürgern und Gütern. Dagegen befahl der Bund, Herrn Heinrich von Ahlefeld behülflich zu seyn, auf daß er die Güter der Goslarer anhalte und sich somit schadlos mache. S. die Schreiben der Hanse an mehrere Städte, z. B. an Hannover, Lübeck am Frohnleichnahms-Tage im J. 1448, im Hannöverischen Stadt-Archive, und von demselben Dato an Hildesheim im Hildesheimischen Archive; vergl. d. Urkundenbuch b. d. J. Allein Goslar, um gegen diesen Bann sich zu schützen, hatte gleich anfangs an den Kaiser sich gewandt, und ein Protectorium von Friedrich III., welches dem Bischof Magnus von Hildesheim und den Herzogen von Braunschweig aufgetragen ward, erhalten. Intimatio protectorii, a Rege Romanorum Friderico, Goslariensibus concessi, per Magnum Episcopum Hildesh. et principes Brunsuicenses ciuitatibus Hansae facta, a. 1448; im Hildesheimi-

Grundsatz sollte erhalten werden, wenn auch an der Person wenig oder nichts lag; denn es stand Alles auf dem Spiele, wenn dieß Uebel überhand nahm.

Allein bey all diesem Eifer, scheint es doch gar nicht, daß die Hanse bestimmte allgemeine Vorschriften gegeben habe, wie das städtische Regiment in den einzelnen Communen zu Vermeidung künftiger Unruhen eingerichtet

schen Archive. Der Kaiser verboth bey 50 Mark Goldes der Goslarer Güter anzuhalten, und verlieh ihnen seinen ohnmächtigen Schutz. Allein die Hanse bestand auf ihrem Geboth, und forderte, im J. 1453, die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Einbeck auf, zwischen Ahlefeld und Goslar die Streitigkeiten spätestens bis auf Jacobi dieses Jahrs beyzulegen, bey Strafe von 20 Mk. löthigen Goldes. Im Falle aber Goslar sich nicht fügen wolle, sollten sie mit der strengen Ausführung des Banns und der Sperrung alles Verkehrs gegen die Insurgenten verfahren, wie sie dieß früher ihnen gebothen habe. Und es scheint, daß die Sache dem Wunsche des Bundes gemäß beygelegt ward. Vergl. die beyden anderen Schreiben der Hanse, gegeben zu Bremen am frydag vor visitationis marie 1450, und gegeben zu Lübeck im J. 1453, dinstages na viti, in dem Urkundenbuche. Mehrere Nachrichten und Acten, diesen Streit betreffend, finden sich in den Hildesheimischen und Hannövrischen Stadt-Archiven, doch wird der endliche Ausgang nicht erzählt. Aber Goslar kommt später als Mitglied der Hanse von neuem vor, und die Stadt muß sich also mit dem Bunde ausgesöhnt haben, oder wie sie es nannten: der Hense vull gedoen hebben.

werden sollte, und eben so wenig scheint es, daß sie Verordnungen erlassen habe, welche die Verfassung bey allen Hanse-Städten auf eine gleiche Weise gemodelt hätte. Indessen ist so viel gewiß, sie wählte eine schiedsrichterliche Auskunft und suchte das Herkommen zu erhalten; und so geschah es denn, daß die Magistrate, durch diese mächtige Unterstützung, wo die Execution dem Urtheile sogleich folgte, an Kraft und Nachdruck und Ansehen bey den Gemeinen im Ganzen gewiß gewonnen haben. Es traf sich hier und da, daß ihr usurpirtes Recht sich selbst zu erneuern ihnen bestätigt ward, daß die Bürger der Regel nach weniger Einfluß auf die Regierung behielten, und daß die Formen hierdurch gesetzmäßig weit aristocratischer wurden, als sie in den ältesten Zeiten gewesen waren; wenn gleich an anderen Orten ein Gildenausschuß auch nun verfassungsmäßig das Recht behielt, bey dieser oder jener Angelegenheit, um Rath befragt zu werden.

Die Statute aber, welche die Hanse zu Erhaltung der Ruhe in den Städten im funfzehnten Jahrhundert erließ, die sie oft erneuert, vervollkommnet und gemehrt hat, je nachdem Klagen über neue Tumulte ihr zukamen, sagen folgendes aus.

Bereits am Ende des vierzehnten Jahrhunderts kam allmählich das Statut auf, daß niemand, der in einer Hanse-Stadt Aufruhr erregt habe und geflüchtet, oder eines ähnlichen Verbrechens wegen in einer mit verbundenen Commune verfestet worden und entkommen sey, in irgend einer andern weiter geduldet werden und Schutz

finden solle, es seye denn, daß er sich zu Recht stellen und der Strafe sich unterwerfen wolle.

Als die Unruhen nachher größer und gefahrvoller wurden, so ward in späteren Statuten die Todesstrafe auf solche flüchtig gewordene Insurgenten gesetzt. Wenn Streit zwischen dem Magistrate auf der einen Seite, und der Bürgerschaft oder einem Theile derselben auf der andern entsteht, so soll der Bund einzig competenter Richter seyn, welcher vornehmlich durch die nächst belegenen ihm verwandten Städte den Streit, im Wege Rechtens oder mit Güte, in Freundschaft oder Ehre, beyzulegen sich bemühen wird.

Endlich ward nach glücklich gestillter Empörung zu Lübeck, im Jahre 1418, auf einer Versammlung daselbst beschlossen: daß wer in einer Hanse-Stadt Aufruhr gegen den Rath erregt, das Leben verwirkt haben und wenn er flüchtig wird in keiner Bundesstadt Schutz finden solle, so wenig als die, welche um die Verschwörung gewußt und der Obrigkeit keine Anzeige davon gemacht haben. Ja, wenn eine Commune, die sonst nicht zur Hanse gehört, solchen Flüchtlingen Schutz ertheilen wird (sie hauset); so sollen die Hanse-Städte, auch mit dieser, allen Handel und alle Gemeinschaft aufheben. Wird aber in einer dem Bunde verwandten Commune der Rath wirklich abgesetzt; so soll alle Verbindung zwischen ihr und den übrigen Hanse-Städten aufhören, bis daß sie ihn wieder eingesetzt und Abbitte und Buße gethan hat. Fügt sie sich aber nicht, so soll sie gänzlich von dem

Bunde ausgeschlossen (vorhenset) werden. Ist endlich von den Insurgenten nur ein, oder das andere Glied des Magistrats ausgestoßen worden, so sollen die Abgeordneten des verbliebenen Rathstheils einer solchen Stadt auf den Hanseatischen Conventen nicht zugelassen werden, es sey denn daß sie den Statuten ein Genüge leistete; widerstrebt sie aber fernerhin noch, so soll sie sofort gänzlich von dem Bunde ausgeschlossen werden.

Welcher Bürger einer Hanse-Stadt bey dem Magistrate etwas zu suchen hat, der soll vor demselben nie mit einem größern Gefolge, als von sechs Personen erscheinen; für jeden Mann aber, den er über diese Zahl mitbringt, soll er zwey Mark Silbers als Strafe erlegen.

In den bekannten Conföderations-Noteln dieser Zeit werden diese und ähnliche Statute bekräftigt. Die Verbundenen sagen sich einander zu, im Fall sie erführen, daß in einer benachbarten mitverschwisterten Gemeine ins Geheim ein Aufruhr angezettelt würde, der Stadtobrigkeit sogleich davon Nachricht zu geben, und von Stund an alles Fleißes dahin zu arbeiten, daß er nicht zum Ausbruche komme. Geschähe dieß aber dennoch, so wollen die nächst belegenen und verwandten Communen sogleich ihre Deputirten dahin abfertigen, um das Uebel gütlich beyzulegen, oder im Nothfall mit starker Hand dem unterdrückten Theile zu helfen. Wenn aber Gildebrüder Urheber des Aufruhrs sind; so sollen sie ihr Innungsrecht verlieren, und nach ergriffener Flucht zu keiner

Zunft in den übrigen Hanse-Städten zugelassen werden; jedoch soll um dieser Unthat willen die Gilde selbst, zu welcher diese Verbrecher gehörten, deßhalb nicht aufgehoben seyn.

Oft und viel wurden diese Statute von dem Bunde wiederhohlt, und noch hinzugesetzt: daß die der insurgirten Stadt nächst belegenen vier Communen, dem Bunde und den Hansischen Comtoiren (dem gemeenen kopmanne wo he steyt) die Anzeige von solchen ausgebrochenen Unruhen zu machen gehalten seyn sollen, damit laut der Gesetze mit den Tumultuanten verfahren werde. Endlich ward noch, im Jahre 1487, hinzugefügt, daß jede Bundesstadt, die ihren Rath absetzt, sogleich vorhenset seyn, und all ihr Gut und alle ihre Bürger wo man sie findet ergriffen und nach den Gesetzen mit ihnen verfahren werden soll; so wie im Jahre 1482, beliebt ward, daß keine Gilde ein Neben-Statut rechtskräftig, ohne die Einwilligung und das Siegel ihres Magistrats zu machen befugt seye [29].

[29] Die verschiedenen Statute sind außer den bereits im Text erwähnten Jahren, zum Theil in dieser Periode wiederhohlt und erneuert worden in den Jahren 1381, 1398, 1412, 1417, 1418, 1420, 1441, 1443, 1447, 1454, 1470, 1476 u. s. w. Bereits in den gedruckten bekannten Sammlungen kommen sie großen Theils vor; mehrere in den ungedruckten Nachrichten, im MS. Hafn. und in den Confoderationen und Re-

So strenge lauteten die Gesetze, und wie mehrere Beyspiele ausweisen, so ward auch mit Ernst über ihrer Ausführung gewacht, und eben dieß war es gewiß, was die einzelnen Städte und den Bund von dieser Seite vor dem Verfalle sicher stellte. Selbst die größeren, wohlhabenderen Communen, wie eigensinnig sie auch oft verfuhren, und wie viel leichter sie auch längere Zeit die Ausschließung von dem Genusse der gemeinschaftlichen Freyheiten etwa ertragen konnten; wie manche andere, von der Hanse unabhängige Verbindungen ihnen die Strafe des Bannes erleichterten; selbst diese mußten doch am Ende immer des Bundes Verordnungen sich fügen, sie mußten suchen ein gütliches Uebereinkommen mit ihm zu treffen; man erließ ihnen allenfalls die strengen Abbitten und die demüthigenden Bußen.

Dieß war die Verfassung des Bundes im Innern, dieß sein Verhältniß zu Kaiser und Reich, dieß sein Einfluß auf die Constitution der einzelnen Communen und deren Abhängigkeit von ihren Landesherren, und dieß endlich sein Bestreben die Ruhe in den conföderirten Gemeinen zu erhalten. Es wird nun billig darzustellen

cessen im Hildesheimischen und im Göttingischen Archive; vergl. Urkb. Uebrigens sind auch diese Statute nur allmählich aufgekommen. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts lauteten sie noch viel milder, und mehrere Städte wollten in die strengen Beschlüsse nicht willigen, wie aus dem MS. Hafn. deutlich erhellet.

seyn, wie er sich zu auswärtigen Mächten verhalten, und vornehmlich, wie er die Könige des Nordens mit unerschütterlichem Muthe und beharrlichem Sinne seiner Herrschaft unterworfen habe.

Siebentes Buch.

Der zweyten Periode dritter Abschnitt: Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, so wie mit den westlichen Europäern, welche als Hanseatische Nebenbuhler in den Nordöstlichen Handel sich immer mehr eindrängten.

Siebentes Buch.

Behauptete Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden, welche sie deßhalb während der zweyten Periode führte.

Wie glücklich nun die Deutschen Hanse-Städte, einzeln oder gemeinschaftlich als Corporation, in Begründung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit im Innern Deutschlands auch waren; so mußte doch ihre Aufmerksamkeit nicht weniger auf den auswärtigen Handel, und vor allem andern zunächst, auf ihre Herrschaft in der Ostsee gerichtet seyn. Ihre Unabhängigkeit verdankten sie vorzüglich ihrem fortschreitenden Wohlstande; jene zu behaupten, mußte die Vermehrung dieses nie aus den Augen verloren werden. Die alles belebende Quelle ihres Reichthums aber ward ganz vorzüglich in der Ostsee gefunden.

Schon gegen das Ende der ersten Periode war der Hanse Handlungs-Politik klar genug entfaltet. Ihre Factoreyen, ihre Zollfreyheiten, ihre blutigen Fehden hatten sie in den Besitz eines mehr oder weniger monopolistischen Verkehrs gesetzt, welchen sie zwischen dem Nordosten und Westen von Europa betrieb. Hierdurch waren die Deutschen Seestädte fast zur ausschließenden

Schifffahrt zwischen diesen beyden Theilen gelängt. Der active Handel, oder die eigene Schifffahrt der nordöstlichen Völker schien viel mehr ab, als zu zu nehmen. Allein die Wünsche der Hansen waren hiermit noch keineswegs ganz erreicht; sie strebten viel weiter. Um ihr Monopol in der höchsten Ausdehnung zu behaupten, mußten die westlichen Völker von der eigenen Schifffahrt in die nordöstlichen Länder abgehalten werden. Des Bundes Politik, wie drückend sie auch für andere Nationen zum Theil seyn mochte, war doch höchst einfach. Sein Augenmerk ging immer auf den Nordosten, auf die Herrschaft in diesen Ländern und in der Ostsee. Die hier errungenen Privilegien suchten die Hansen zu erhalten und zu erweitern, und in allen unmittelbaren Verkehr der Einwohner dieser Reiche mit anderen Nationen sich einzudrängen, oder die Fremden wo möglich davon auszuschließen.

Von allen Nordischen Ländern aber war Dänemark das wichtigste Reich, und den Hansen stets am gefährlichsten, besonders durch manche Revolutionen, welche daselbst vorfielen.

Als nach Woldemars III. Tode, im Anfange dieser Periode, Olav, sein Enkel, der Norwegische Prinz, nicht ohne Widerspruch unter Vormundschaft seiner großen Mutter, Margaretha, den Thron bestieg; so wurden den Ost- und Südsee-Städten der Hanse die Freyheiten, die Woldemarn abgetrotzt worden waren, und der Besitz der ihnen auf Schonen verpfändeten Schlösser bestätigt: denn der noch wankende Thron mußte wenigstens von

dieser Seite sicher gestellt werden, da Albrecht von Schweden, als Prätendent auftrat, der gleich demüthig bey dem städtischen Bunde, um Unterstützung warb und die größten Vortheile in diesem Falle versprach. Allein die Hanse, oder besser die ihr verwandten Seestädte, die immer in den Nordischen Angelegenheiten das Hauptwort führten, wurden dennoch auch bey dieser Gelegenheit vermocht, ihre Ansprüche auf die Concurrenz bey der Dänischen Königswahl für die Zukunft aufzugeben [1]. Da nun durch diese gütliche Uebereinkunft die Ruhe dem Reiche erhalten ward; so wuchs auch seine Macht gar bald wiederum höchst gefährlich an.

Olav erbte, im Jahre 1380, seines Vaters Krone in Norwegen; er gelangte fünf Jahre nachher wieder zum Besitze der an die Hanse verpfändeten Schlösser auf Schonen. Sein eigener Tod aber, der kurz nachher erfolgte, überlieferte nun allein die Krone Margarethen, der ersten Frau, welche einstimmig von den Nordischen Männern in Dänemark und Norwegen zur Herrscherinn gewählt ward, die durch Klugheit, Weisheit und einschmeichelnde Milde den wilden Empörungsgeist der

[1] S. Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J. 1376, Köhler b. d. J. und Gebhardi a. a. O. S. 629. Am vollständigsten sind die häufigen Unterhandlungen dieser Zeit in dem MS. Hafn. b. d. J.; einiges davon wird in dem Urkb. abgedruckt werden. Die Klugheit, welche Margarethe in diesen Verhandlungen anwandte, müssen jeden mit Bewunderung erfüllen.

Großen bannte, den kein König zu bändigen vermocht hatte. Das Glück war ihr günstig, ihre Weisheit hatte dieß Glück verdient, die Liebe hat ihre Herrschaft vollendet.

Albrecht, König von Schweden, Dänischer Prätendent, verlor im Kampfe mit ihr seine eigene Krone, seine persönliche Freyheit, und ward nebst seinem Sohne Gefangener der Königinn, deren Regierungsrecht auf Dänemark und Norwegen er bestritten, und deren Talente er unwürdig verspottet hatte. Margaretha verband nun alle drey Reiche in der berühmten Calmarischen Union, im Jahr 1397, mit einander. Ihr adoptirter Sohn, Erich von Pommern, ward zu ihrem Nachfolger bestellt, und unter dem Einflusse einer großen Seele schienen die wechselseitige Eifersucht und die blutigen Fehden, welche diese Landschaften so lange Zeit her verwüstet hatten, endlich ganz verschwinden zu können.

Niemanden war diese Begebenheit so unerwartet und so hoch gefährlich, als den Hansischen Seestädten. Die Kraft, welche durch diese Vereinigung den Nordischen Reichen erwuchs, oder doch erwachsen konnte, war für sie der Todestag aller ihrer errungenen Freyheiten und ihrer monopolistischen Gerechtsame. Dieß entging ihnen auch gar nicht. Oft schien eine Fehde unvermeidlich zu seyn; doch die Königinn wußte immer die zarte Linie zu wahren, dann mit Schmeicheley, dann, wo es nöthig war, mit Ernst und Würde zu den Hansen zu sprechen.

König Albrecht, welchem die Deutschen Communen früher zur Thronbesteigung in Schweden behülflich gewesen, war nicht der Mann, der mit Glück Margarethens Talenten hätte begegnen können. Die Hanse zog ihre Hand bald von ihm ab. Von niemanden, als von den Meklenburgischen Fürsten, der Landschaft und den beyden Städten Rostock und Wismar thätig unterstützt, mußte er im Streite mit der Königinn unterliegen; zu der verscherzten Krone konnte er nicht wieder gelangen. Seine Freunde, und die unter ihrem Schutz sich bildenden kühnen Seeräuber, die Vitalianer, leisteten nichts, als eine Unterstützung Stockholms und Wisbys, welche beyde Städte von Margarethen noch nicht hatten erobert werden können, nichts, als die Plünderung einiger vormahls Schwedischen und einiger Dänischen Inseln, nichts, als die Ueberschwemmung der Ostsee mit einer zahlreichen Menge Piraten, einem losen Volke, das schnell genug zwar hervorgerufen war, das aber erst nach den größten Anstrengungen viele Jahrzehnde nachher von den Hansen wieder vertilgt werden konnte.

Die Unsicherheit der See, die aus diesen Abenteuern erwuchs, das Aufbringen der friedlichen Deutschen Kauffahrer und Fischer von allen streitenden Theilen, selbst von den Kapern der verwandten Städte Rostock und Wismar, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, ließen die Genossen des Bundes eine Beylegung dieses Streits, der weiter zu nichts führen konnte, wünschen. Ihre Gewerbe standen zum Theil still, wenig-

stens wurden sie von Zeit zu Zeit unterbrochen. Sie hatten verschiedentlich die Fahrt auf Schonen zum Häringsfange, der Unsicherheit wegen, untersagen und die freye Communication zwischen dem Westen und Nordosten dann und wann entbehren müssen.

Die Unterhandlungen aber, um Frieden und Ruhe dem Norden wieder zu schenken, waren mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Erst nach vielfach angefangenen und wieder aufgegebenen Versuchen kam endlich, im Jahre 1395, ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Königinn sich willig finden ließ, den gefangenen Albrecht nebst seinem Prinzen den Städten Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval auszuliefern. Diese versprachen ihr dagegen nach Verlauf von drey Jahren, entweder beyde Prinzen wieder zur persönlichen Haft auszuliefern, oder ihr eine von diesen zu erlegende Summe von 60,000 Mk. Silbers zu verschaffen, oder endlich ihr die Feste und Stadt Stockholm zu überantworten, welche von jenen sieben Communen auf diesen Fall in Besitz genommen wurde. Dieß letztere erfolgte auch, als nach Ablauf jener Jahre Albrecht sich weder zur Haft stellen wollte, noch die ausbedungene Summe Geldes aufzutreiben im Stande war. Selbst der letzte abgerissene Theil von Schweden, nähmlich die Insel Gottland, welche Albrecht an den Deutschen Orden abgetreten hatte, ward endlich von der Königinn nach einigen Jahren wieder mit der Krone consolidirt.

Die Hanse schien sich glücklich zu schätzen, daß Margaretha und ihr Pflegesohn Erich ihr, im Jahre 1398, die früher erworbenen Freyheiten in den drey Nordischen Reichen bestätigten; sie schien es dankbar zu erkennen, daß später selbst die beyden Städte Wismar und Rostock zu gleichem Genusse wieder zugelassen wurden, gegen welche die Königinn am meisten erbittert seyn mußte [2].

[2] Die Erzählung findet sich bereits ziemlich vollständig und getreu bey Gebhardi, Huirfeld, Köhler und Willebrandt besonders b. d. J. 1376, 1387, 1388, 1392 bis 1395, 1398; vergleiche auch das Urk. Verzeichniß b. d J. Beyl. II. Am vollständigsten aber finden sich die Nachrichten in dem MS. Hafn. b. d. J. 1376-1398, wo die Recesse eine Menge von Urkunden, Unterhandlungen u. s. w. liefern, welche diese Angelegenheit betreffen, deren Mittheilung aber zu weit führen würde. Jedoch hat man daselbst das Document nicht gefunden, welches Gebhardi S. 640. erwähnt, dem zu Folge die Städte Rostock und Wismar nach langen Unterhandlungen den 8ten Sept. 1399 zu gleichem Genusse der Freyheiten mit den übrigen Städten wieder zugelassen wurden. Die Sache selbst leidet aber keinen Zweifel, es sey nun damahls oder später geschehen. — Aus dem MS. Hafn. mag indeß noch folgendes angemerkt werden. Als jene sieben Hanseatischen Communen es übernahmen Stockholm zu besetzen, so gaben die Königinn von der einen Seite, Wismar und Rostock für Albrechten von der andern, einige Summen zu Bestreitung der Kosten her. Jene sieben Städte vertrugen sich, daß im Fall eines Schadens, dieser zur Hälfte von Lübeck, Stralsund und Greifswalde, zur andern Hälfte aber von den

Zwar fehlte es nachher nicht an Streitigkeiten zwischen Margarethen und den Hansen. Bald schien sie ihnen die Dänischen und anderen Seeräuber nicht mit hinlänglichem Nachdruck zu verfolgen, obschon verschiedene Verbindungen zwischen beyden Theilen zu diesem

Preußen und Reval getragen werden sollte. Jeder dieser beyden Theile machte sich anheischig vierzig Wapener nach Stockholm zu schicken mit Platen und vollen Harnischen, und dreyßig gute Schutten mit Armborsten und Wapenen. Item jede Hälfte soll liefern: sechs Tonnen Scotelen, vier Steinbüchsen, sechs Loetbüchsen und so viel Pulver als man bedarf; außer dem dreyßig gute Armborsten und Wippen und Winden. Jeder von beyden Theilen soll mitnehmen einen guten Büchsenmeister und Armborsterer, auch große Schlösser und heelden. Lübeck, Sund und Greifswald sollen nach Stockholm zum gemeinschaftlichen Gebrauche senden: zwanzig Schiffpfund Speck, halb fett, halb mager; zwanzig Last Lübischen und Sundischen und zehn Last Wismarischen Biers; fünf Last Traven Salzes; eine Pipe Baumöhl und zwey Faß mansleyes (Mandelöhl); zwey Ballen Reiß; ein Ballen Mandeln; — — Last Seneps (Senf); 600 Bergerfisch und Häring. Die Preußen aber sollen liefern 30 Last Rocken; zehn Last desselben Mehls; 300 Weytens; drey Last erwete (Erbsen); drey Last Görte (Grütze); vierzig Last Malz und so viel Hopfen als man dazu bedarf. Item vier Last Flämischen Salzes und Heilschen oder Curschen Stockfisch und Flaggfisch; droge brasmen; Stör, Dorsch und Aal. Die Kosten aber sollen von dem Gelde bestritten werden, welches die Königinn von Dänemark und die Städte Rostock und Wismar sich zu zahlen anheischig gemacht haben.

Zweck zu Stande kamen; dann klagten die Städte über ein eigenmächtiges Verfahren der Dänischen Vögte auf Schonen, von welchen sie an ihren Freyheiten gekränkt wurden; dann wollte die Königinn das Strandrecht, gegen die früher zugestandenen Freyheiten, zu weit ausdehnen, oder die Befugniß das schiffbrüchige Gut zu bergen ihnen allzu sehr beschränken: allein diese Beschwerden konnten bey dem einmahl bestehenden Verhältnisse nie fehlen; sie wurden zwar oft genug erneuert, allein sie wurden auch in Güte gehoben und beygelegt.

Zur blutigen Fehde kam es nicht wieder. Aber jene drey Nordischen Reiche schienen doch nun auch auf immer vereint, und die Gefahr, welche daraus für die Hansen erwachsen mußte, war eben so wenig zu verkennen. Nach Margarethens Tode gelangte ihr Pflegesohn Erich zum ruhigen und alleinigen Besitz jener Reiche. Albrecht starb im Exil.

Wenn gleiche Talente mit den Besitzungen forterbten, so würde, unter den nächsten Nachfolgern Margarethens, die Hanse gar bald den tödtlichen Stoß empfangen haben; aber glücklicher Weise für sie, hatte Margaretha in der Wahl ihres Erben sich geirrt. Weder Erich noch seine Nachfolger waren fähig das angefangene Werk der großen Frau zu vollenden.

Die Calmarische Union, wie unvollkommen sie auch an sich war, wie wenig Einheit sie diesen drey Reichen gab und geben konnte, hätte doch, wenn gleiche Weisheit auf den Nachkommen geruht hätte, der Vollkom-

menheit immer näher gebracht, und der große Zweck endlich erreicht werden können. Allein so elend die Unions-Könige waren, so elend blieb denn auch diese Vereinigung, so daß kaum der Nahme noch erhalten werden konnte und die Hoffnung dagegen ganz verschwand, je ein großes zusammenhängendes Ganze aus diesen drey Völkern zu bilden. Weit entfernt, daß diese Union den wüthenden Nationalhaß besprochen hätte, ward er durch die Unvorsichtigkeit, die Verschwendung und die Tyranney der Regenten, vielmehr stets heftiger; er zeigte sich immer verstärkter in gefahrvollen Explosionen.

Der Schweden unruhiger Freyheitssinn konnte es nie geduldig tragen, ihr Land als Provinz beherrscht zu sehen. Die Abgaben, die sie zohlten, schienen ihnen schmähliche Tribute, welche für einen fremden König nach Dänemark abgingen, und von ihm verschleudert wurden. Stets dauerten die Klagen, stets fanden sich Empörungen; und Schweden schaffte sich oft eigene Herren, unter dem Nahmen von Reichsvorstehern oder Königen. Auch Norwegen murrete zuweilen; und die Herzoge von Schleswig, die Dänischen Vasallen, waren nimmer müde den ersten Unions-Königen neue Händel zu schaffen.

Diese schwache Seite, welche Dänemark darboth, ließen die Hanseaten, und vorzüglich die Wendischen Städte, und unter diesen vornehmlich ihr Haupt, Lübeck, nicht unbenutzt. Nimmer müde in diesen Cabalen, konnten die mißvergnügten Schweden, die Schleswigi-

schen Herzoge, alle die, welche ungeduldig die Dänische Herrschaft trugen immer auf die heimliche oder öffentliche Unterstützung der Städte rechnen, die, unter dem milden Schein, für die Freyheit der Schweden und der Schleswigischen Herzoge, gegen die wirkliche, oder vermeinte Tyranney der Unions-Könige zu fechten, ihre eigene Freyheit vertheidigten, und ihre Handels-Vortheile verfolgten.

Bereits Margarethens Pflegesohn, König Erich, trieb alles so wild, daß, troß der großen Macht die ihm zu Gebothe stand, die Catastrophe dennoch sich ziemlich gewiß voraussehen ließ, die endlich eintreten würde, und die auch wirklich eingetreten ist.

Das Herzogthum Schleswig, das von Dänemark als Lehn angesprochen ward, und welches die Herren des Holsteinischen Hauses inne hatten, war schon oft der Gegenstand von Streitigkeiten zwischen der Krone und den Grafen von Holstein gewesen. Margaretha hatte während ihres Lebens mit ziemlichem Glücke in diesen Schleswigischen Angelegenheiten gespielt, und die Spaltungen unter den Grafen geschickt benutzt. Indessen waren die Dänischen Waffen nicht immer glücklich, der Lehns-Nexus zweifelhaft, der Besitz war unsicher. Wenn die Königinn länger gelebt hätte, würde sie auch diesen Zweck gewiß nicht verfehlt haben, da ihr so manches andere gelungen war. Allein ihr Tod, im Jahr 1412, der die Leitung dieser wichtigen Sache nun ganz Erich VII. übertrug, vereitelte vollends die Dänischen Hoffnungen.

Der Stillstand, welcher einige Tage vor Margarethens Tode war geschlossen worden, ward gebrochen; Erich forderte Schleswig, er versagte selbst dem Holsteinischen Grafen die Belehnung, da sie ihren Vasallen-Eid so oft gebrochen hatten. Eine Menge von Fehden, Stillständen, Vermittlungen, und schiedsrichterlichen Aussprüchen benachbarter Fürsten folgten, ohne doch je den ewigen Streit zu endigen.

Der Römische König Siegismund sprach günstig für Dänemark. Erichs Waffen waren einige Zeit glücklich; das Herzogthum größten Theils erobert; doch die Holsteinischen Grafen und ihre Freunde nie ganz besiegt. Mehr als die Entscheidung jenes vermeinten Oberhaupts der Christenheit in weltlichen Dingen mußte der Beytritt der Hansischen Seestädte entscheiden. Unabhängig von den anderen, hatte sich zwar Hamburg früh, seit dem Jahre 1417, für das Holsteinische Haus, gegen den König Erich erklärt, und an der Fehde Theil genommen; was aber die Hanse für eine Partey zu ergreifen habe, wenn sie klüglich verfahren wollte, darüber konnte kein Zweifel weiter obwalten.

Allein in mehreren dem Bunde verwandten Städten waren, seit dem daß diese Fehde zwischen Holstein und Dänemark wüthete, mehrere bürgerliche Unruhen ausgebrochen. Lübeck hatte zehn Jahre hindurch daran gelitten, und der von den insurgirten Bürgern vertriebene Rath war vornehmlich nur eben erst, durch Erichs Hülfe, zum Besitze seiner verlorenen Macht wieder gelangt. Er

schloß aus Dankbarkeit, gegen alles politische Interesse, mit diesem Könige im Nahmen der Wendischen Städte, im Jahre 1417, ein Bündniß, zu wechselseitiger Hülfe mit tausend Mann.

Die Städte begnügten sich die Streitigkeiten der Dänischen Krone mit Holstein beyzulegen, und handelten verschiedentlich als Mittler und Schiedsrichter, zwischen beyden Theilen, ohne doch je die Fehde ganz zu endigen. Das lebhafte Gefühl der Dankbarkeit, gegen den König, verminderte sich ohnehin gar bald bey dem wieder eingesetzten Magistrate zu Lübeck. Hamburg hatte die Fehde gegen ihn gemeinschaftlich mit den Herzogen ununterbrochen fortgeführt. Holsteinische Kaper, unter welchen mehrere Hanseatische Schiffer seyn mochten, thaten nebst den Hamburgern dem Könige und den Dänen manchen Abbruch. Nun bedrohte er die Deutschen Häringsfischereyen auf Schonen. Zwar wurden seine bewaffneten Fahrzeuge von den Hansen abgetrieben, als er aber die Holländer auf jener Halbinsel zu ihrem Nachtheile zu begünstigen anfing; so rüsteten die vier bedeutendsten Hanse-Städte der Gegend, Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock gemeinschaftlich Schiffe aus, und verheerten die Jütländischen Küsten und die Dänischen Inseln.

Vergebens versuchte es Erich in dieser Gefahr sich dadurch zu helfen, daß er die zu Schonen anwesenden Holländischen Schiffe zu seinem Gebrauche gegen die Hanseaten bemannen wollte; diese kamen ihm zuvor, sie überfielen die Schiffe, und nahmen ihnen Segel, Tau-

werk und Anker, wodurch sie zu des Königs Zweck unbrauchbar gemacht wurden.

Auf zweyen zu Lübeck und Rostock gehaltenen Hansetagen, in demselben Jahre 1422, ward allen Hansischen Kaufleuten bereits die Fahrt auf des Königs drey Reiche untersagt, aller wechselseitige Verkehr bey Confiscation des Guts und bey Lebensstrafe verbothen. Jeder Deutsche Schiffer, der nach einer andern Bundesstadt segeln wollte, mußte Bürgschaft stellen, daß er jene drey Reiche nicht besuchen werde; und nur diejenigen Fahrzeuge, die bereits seit einem Monathe befrachtet waren, durften absegeln, so wie die, welche nach Bergen bestimmt waren. Die Seestädte erklärten, der König habe ihre Freyheiten gekränkt, ihre Güter zum Theil mit Beschlag belegt, und verweigere ihre Herausgabe. Die übrigen Hanseaten sollten sich in kurzer Frist erklären, wie sie den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg in der Fehde beystehen wollten, wenn der König den Hansischen Vorstellungen sich nicht füge, und ihren Deputirten eine günstige Antwort gebe [3].

So gefährlich und ernstlich nun auch dieß alles bereits aussah, und so wahr und eifrig es auch von diesen Städten gemeint seyn mochte, da verschiedene Communen, im Jahre 1423, dem Könige Fehdebriefe zusandten; so ward dennoch durch des Kaisers Abgeordneten, Heinrich

[3] Nach den Nachrichten im Hildesheimischen Archive und den Protocollen der beyden H. T. vom J. 1422 zu Lübeck und Rostock.

Rumpold, Herzogen von Schlesien, der Friede hergestellt, und vielmehr zwischen Erich und Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Anklam eine Verbindung, zu wechselseitiger Hülfe mit tausend Mann, wieder zu Stande gebracht, welcher alle übrigen Hanse-Städte, wenn sie es gerathen fänden, beytreten konnten [4].

Aber auch dieser Friede und diese Allianz konnten nicht von Bestand seyn, so lange der Haupt-Punct, der Besitz nähmlich von Schleswig, zwischen den Holsteinischen Grafen und dem Könige Erich noch nicht endlich entschieden war; dieß aber schien, trotz aller Vergleichsversuche, aller kriegerischen Unternehmungen und schiedsrichterlichen Aussprüche weiter als je entfernt. Zwar hatte Siegismund abermahls ein dem Könige von Dänemark günstiges Urtheil gefällt; allein an der Vollziehung fehlte es gänzlich.

Die benachbarten Hanse-Städte, die immer mehr einsehen mochten, wie gefährlich ihre Lage sey, wenn der König, bereits Herr der drey Nordischen Reiche, zugleich durch die Eroberung Schleswigs und vielleicht Holsteins ihr nächster Nachbar würde, ergriffen vielmehr, dem Willen des Kaisers gänzlich zuwider, die Partey der Holsteinischen Herren. Es kündigten, im Jahre 1426, auf Michaelis, die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg, dem Könige den Frie-

[4] S. die Urk. Verz. b. d. J.; die Urkunde findet sich b. Huitfeld.

den auf, und machten von nun an mit Hamburg und Holstein gemeinschaftliche Sache gegen ihn. Hieraus aber entstand eine Fehde zwischen diesen Wendischen Städten und Dänemark, die an neun Jahre gedauert hat, und die für den Bund von der aller entscheidendsten Wichtigkeit zu werden schien.

So gewiß nun von dem Gelingen oder Mißlingen dieser Fehde die Behauptung der monopolischen Handelsrechte in den drey vereinigten Reichen und die Deutsche Handelsherrschaft überhaupt ganz unbezweifelt abhing; so wenig scheint dieß doch von allen Bundesstädten gefühlt worden zu seyn. Ein großer Theil von ihnen, der keinen unmittelbaren Verkehr in jenen Gegenden betrieb, war so kurzsichtig, daß er die Wendischen Städte fast ohne alle Unterstützung ließ, oder ihnen wenigstens nicht die gab, welche ein solcher Zweck erforderte.

Es war durchaus selbst nicht einmahl die Eintracht zu finden, welche in der frühern Fehde gegen Woldemar III. sich gezeigt, und die mit dem glorreichsten Erfolge für den Bund sich geschlossen hatte. Der Krieg mit Erich scheint stets nur, als eine die Wendischen Städte vornehmlich angehende Sache angesehen worden zu seyn. Es ist wahrscheinlich, daß nicht einmahl ein gemeinschaftlicher Pfundzoll von der Hanse zu ihrer Unterstützung ist bewilligt worden. Einzeln mußten sie nun, im Jahre 1427, eine Verbindung mit den Sächsischen Hanse-Städten zu Stande zu bringen suchen, vermöge deren sie sich in Fällen der Noth, zu Erhaltung ihres Rechts und

des Friedens, eine wechselseitige Unterstützung an Geld zusagten, und die Sachsen ihre Fehdebriefe dem Könige übersandten [5]. Allein diese Verbindung konnte den Wendischen Städten nur eine schwache Unterstützung gewähren, da der andere Theil keine Schiffe zu stellen vermochte. Endlich aber ist es selbst sehr wahrscheinlich, daß die zugesagte Geldunterstützung schlecht genug geleistet ward und bald ganz aufhörte [6].

[5] Von einem allgemeinen Pfundzolle hat man nichts gefunden, auch nicht, daß diese Fehde als eine gemeinschaftliche Hanseatische Fehde sey angesehen worden. Die besondere Verbindung der Sächsischen und Wendischen Städte ist nach den Acten im Hildesheimischen Archive. Es wird aber daselbst nur angegeben, was die letzteren bey einer Fehde den ersteren leisten wollen, ohne daß man erfährt, was die Wendischen Communen von den Sächsischen für eine bestimmte Unterstützung zu erwarten hatten. Lübeck verspricht 300, Lüneburg, Wismar und Stralsund jede 200, und Rostock 100 Rheinische Gulden, wenn der casus foederis eintrete, zu geben. Ohne Zweifel haben die Sachsen sich zu einem ähnlichen Geldbeytrage verstanden. — Ein Paar gedruckte Fehdebriefe einzelner Sächsischen Hanse-Städte an den König Erich findet man an den, in dem Urk. Verz. b. d. J. Beyl. II., angeführten Orten.

[6] Es wird bey der Verbindung zwischen jenen Wendischen und Sächsischen Städten zugleich der Bedingung erwähnt, daß die ersteren ohne die letzteren keinen Frieden mit dem Könige von Dänemark eingehen sollten; bey dem Frieden selbst ist aber der Sachsen weiter gar nicht gedacht worden, welches eben zu bestätigen scheint, daß sie sich bereits früher von ihren Zusagen und Leistungen eigenmächtig

Wenn nun aber auch die Communen des Binnenlandes entfernter nur bey diesem Kriege interessirt schienen; so hätten doch billig alle Hansischen Seestädte, seine Wichtigkeit einsehen, und die Wendischen im ungleichen Kampfe unterstützen sollen. Allein auch dieß war nicht der Fall. Von den Communen, die an der Nordsee lagen, nahm außer Hamburg keine an der Fehde Antheil; Bremen wird gar nicht erwähnt. Diese Stadt litt innere Unruhe, sie war deßhalb auch mit dem Bunde zerfallen, und schien überhaupt in allen Hansischen Angelegenheiten, vollends in solchen, welche die Ostsee zunächst angingen, immer sehr lau gesinnt zu seyn. Mehrere der Niederländisch-Hanseatischen Städte aber, wo nicht alle, benutzten vielmehr diesen Streit, sich in dem Nordischen Handel recht festzusetzen, und die Deutschen Communen der Ostsee, wo möglich, davon auf immer auszuschließen. Selbst aber die Bundesgenossen der Ostsee waren nicht einig. Die Liefländer versprachen zwar einige Unterstützung an Geld; es ist jedoch ungewiß, ob diese Zusage auch gehalten wurde. Die Preußen aber wollten, wie es scheint, sich auch hierzu nicht einmahl verstehen, da der Hochmeister sich zu frucht- und zwwecklosen Vermittlungen erboth, und sechs Schiffe aussandte die Fahrt der Neutralen von Osten nach Westen, oder umgekehrt zu sichern. Ja, unter den Wendischen Städten endlich selbst war keine Einheit, da z. B.

los gemacht haben, eine Erscheinung, welche damahls gar nicht selten ist.

Greifswalde und Anklam, wovon die erste damahls noch gewiß, die andere wahrscheinlich diesem angesehenern Theile der Hanse beygezählt wurde, keinen thätigen Antheil an der Fehde gegen König Erich, als einem Pommerschen Fürsten, nehmen wollten. Aus Pommern hielt Stralsund allein treu mit den Wendischen Städten aus. Greifswald ward von der Hanse ausgeschlossen [7].

Vergebens suchten jene wenigen, mit einander verbundenen Städte den Beystand der gesammten Hanse, im Jahr 1430, erhielten aber die trostlose Antwort: daß man zuvor die Wirkung der angebothenen Vermittlung des Erzbischofs von Cöln abwarten, und dann sich der Conföderation gemäß bezeigen wolle, ohne daß jedoch die Erfüllung dieser Zusage je erfolgt wäre. Vielmehr haben selbst die wenigen Städte, welche zu Anfang die Fehde mit Eifer führten, nähmlich Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Lüneburg, nicht einmahl ungetheilt bis zu Ende, mit einander ausgehalten.

Bey einer so elenden Verfassung des Bundes, die sich jetzt so ganz unverhohlen zeigte, wo, bey der wichtigsten seiner Angelegenheiten, sogar keine Einheit zu bewirken stand, hätte man noch einen weit unglücklichern Ausgang erwarten sollen, als doch wirklich erfolgte. Das Benehmen des Bundes hatte das größte Unglück verdient, und wahrhaftig, es war auch nur die Folge äußerer Umstände, die gänzlich nicht in der Hanse Gewalt

[7] Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1427.

standen, welche die drohende Gefahr abgewandt haben; es war nicht des Bundes Verdienst, sondern meist des Zufalls blinde und unverdiente Entscheidung, so wie die nie zu erschütternde Beharrlichkeit einiger wenigen Städte, welche ihn gerettet haben.

Gleich ein sehr günstiger Zufall war es, daß ein so ungeschickter Mann am Ruder der drey Nordischen Reiche saß, als Erich war; eine geschicktere Hand, als die seinige, würde die großen Mittel, die ihm zu Gebothe standen, ganz anders verwandt haben: allein auf ihm ruhte Margarethens Geist nicht. Ein anderer günstiger Zufall war es, daß die Mitverbundenen der Städte, daß nähmlich die Grafen von Holstein, meist höchst thätige Männer waren, die nie den Muth verloren, denen es vielmehr bis an das Ende der langen Fehde stets gleicher Ernst blieb nie zu wanken.

Nur allein schon der Ruf einer Hansischen Hülfe für die Herzoge schreckte den König so, daß er seine Völker, im Jahr 1426, aus einem großen Theil des streitigen Schleswigs hinwegzog. An sechshundert Freybeuter verließen ihn und schlugen sich zu seinen Feinden. Allein die große Rüstung einer Hansischen Flotte von hundert Schiffen fruchtete nichts, da man sie zu spät unternahm, da widrige Winde und die eingetretene schlechte Jahrszeit ihr Auslaufen verhinderten. Und als sie im folgenden Jahre, mit zahlreichen Landungs-Truppen versehen, in See stach, geschah doch wenig mehr als die Verheerung einiger Dänischen Inseln, und die Landung der Mann-

schaft bey Flensburg, um diese von des Königs Volk besetzte Stadt wieder zu gewinnen. Allein auch dieß mißlang. Der Hamburgische Rathmann, Johann Kletzeke, berauschte bey dieser Belagerung seine unterhabende Mannschaft, und unternahm den Sturm früher als mit den Verbundenen verabredet war. Herzog Heinrich von Schleswig fand unglücklicher Weise bey der Verwirrung, die daraus erwuchs, seinen Tod, und nun kehrte die gesammte städtische Land- und Seemacht sogleich unter dem nichtswürdigen Vorwande zurück, daß ihre Instruction allein auf die Unterstützung dieses Erschlagenen gelautet habe.

Zwar erschien im Junius die Hansische Flotte von Neuem, um die Dänischen Küsten zu verheeren, und etlich dreyßig Hansische Kauffahrer, die von der Nordsee aus, mit Spanischen Waren erwartet wurden, sicher durch den Sund zu den Orten ihrer Bestimmung zu begleiten: allein auf der Rehde von Kopenhagen traf sie auf die Dänische Flotte, die aus dem Schwedischen und Dänischen Geschwader bestand. Die Hansen theilten sich darauf in das Treffen der Hamburger und Lübecker, beyde aber unterstützten sich einander so schlecht, daß die ersteren von den Schweden geschlagen, ihre Schiffe größten Theils genommen und nach Kopenhagen geführt wurden; die letzteren aber auf der Trave gleichfalls in sehr schlechtem Zustande ankamen. Die Kauffahrer, die aus der Nordsee erwartet wurden, fielen nun den Dänen in die Hände; die reiche Ladung gab eine gute Beute,

und das Schiffsvolk so wie die Kaufleute geriethen in Gefangenschaft [8].

Diese Schmach, und die von König Erich an die Bürgerschaft der Städte gesandten, aufwiegelnden Briefe veranlaßten die bereits erwähnten Tumulte in mehreren Gemeinen. Indeß blieben doch die wenigen Communen noch ferner zur Fehde mit einander verbunden; denn diese erlittene Schande wollte die Bürgerschaft der insurgirten Städte gleichfalls rächen, wie unzufrieden sie auch sonst mit ihrer Obrigkeit seyn mochte. Eine neue Deutsche Flotte, wie man sagt, von 240 bis 250 Schiffen mit 12800 Mann versehen, und angeführt von dem Schleswig-Holsteinischen Herzoge Gerhard, erschien auf Ostern, im Jahre 1428, vor Kopenhagen. Jedoch auch dieß Mahl mißlang, was man sich vorgesetzt hatte. Es war der Plan, die Dänischen Schiffe vor Kopenhagen gänzlich zu Grunde zu richten, und Stadt und Hafen einzunehmen: allein die Deutschen fanden die Feinde zum Empfange bereit, und als sie nun versuchten die Einfahrt zu versenken, so ward auch dieß nicht hinlänglich, durch die Fahrlässigkeit der Wismarer, bewirkt. Alles, was diese große Macht leistete, beschränkte sich auf eine Plün-

[8] Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1427 hat diese Angelegenheiten fälschlich erzählt oder übergangen; vergl. Willebrandt's Hans. Begeb. S. 88, 89. berichtigt in den Erratis. Man findet sie besser erzählt bey Corner a. d. a. O. p. 1281. und bey Huitfeld a. d. a. O. S. 734.

derung der Seeländischen Küsten, und auf das gewagte Abenteuer eines Freybeuters, Bartholomäus Voet, der sich bey der Hansischen Flotte befand. Er segelte nach Bergen in Norwegen und plünderte die Stadt, da der Dänische König die Englischen Kaufleute daselbst auf Kosten der Deutschen begünstigte. Voet kehrte mit reicher Beute nach Wismar zurück, und wiederhohlte den Ueberfall einige Zeit nachher, wo er die Stadt zum Theil niederbrannte. Die Dänen suchten nun, durch eine Landung bey Stralsund, sich dieses Vorfalls wegen zu rächen, sie plünderten in der Gegend, aber ihre Schiffe wurden von einem kleinen Haufen Stralsunder und Lübecker geschlagen; und dieß ist etwa das einzige Beyspiel, daß die Nordischen Mächte, während der Blüthe des Bundes, es versucht haben, die Städte in ihrem Gebiethe oder in ihren Häfen mit offener Gewalt anzufallen. Die Wismarer aber fingen die Kriegssteuer nebst einiger Mannschaft auf, welche von Schweden aus nach Dänemark gesandt wurden.

Diese, so wie manche andere Abenteuer zur See, welche für die Hansen und Holstein glücklich ausfielen, waren doch immerhin nur von vorübergehender Wirkung; der Hauptzweck war nicht erreicht, er schien vielmehr weiter als je den Verbundenen entrückt zu werden. Den Herren von Holstein war der Besitz von Schleswig noch gar nicht gesichert; die Dänische große Flotte nicht vernichtet; das Glück hatte den Deutschen nicht so zugelächelt, als in der frühern Fehde mit Woldemar.

Die Niederländer drängten sich in die Ostsee und in den Norwegischen Verkehr mit immer glücklicherm Erfolg ein, und rissen mehr und mehr den Handel zwischen dem Norden und Westen an sich. Dänen, Schweden und Norweger mochten es gern sehen, da sie um bessere Bedingungen von diesen kauften und an sie verkauften, als von und an Hanseaten geschehen war. Auch die Engländer siedelten sich mehr in Norwegen an, sie fuhren fleißiger nach der Ostsee. Der Handel der in diese Fehde verflochtenen Deutschen Städte lag großen Theils darnieder; die Fahrt nach neutralen Orten war unsicher; die Kosten des Kriegs mehrten die Abgaben und Schulden der Communen: dieß waren die Früchte, welche sie ernteten, und die sie verdienten, da eine so elende Eifersucht und ein solcher Mangel an Einheit die größten, zu erringenden Vortheile ihnen aus den Händen spielten.

Es ist unbegreiflich wie die übrigen Hanse-Städte selbst jetzt noch so ganz die Hände in den Schoß legen, wie sie untheilnehmende Zuschauer bleiben, und diese wenigen Vorfechter des Bundes, ohne alle Unterstützung lassen konnten; selbst da, als es sich auffallend genug zeigte, daß sie dem Zweck nicht gewachsen waren. Und dennoch war so wenig politische Berechnung nöthig um einzusehen, daß von allen Deutschen Communen die Folgen schwer empfunden werden müßten, wenn es dem Könige gelänge diese Fehde siegreich zu endigen. Allein die Wendischen Städte betrieben vornehmlich den Handel mit den drey Nordischen Reichen; sie dominirten auf dem

Comtoir zu Bergen; sie hatten daselbst manche Vorrechte vor dem größten Theile der übrigen Hansischen Seefahrer, und eben dieß hielt die Eifersucht immer lebendig und rege, so daß an ein gemeinschaftliches Interesse so wenig, als an eine gemeinschaftliche Hülfe zu denken stand.

Ja, in dem Jahre 1430, traten vollends von den sechs Städten, die bisher die Fehde gemeinschaftlich geführt hatten, zwey, nähmlich Rostock und Stralsund ab, und überließen die noch übrigen vier, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg ihrem Schicksal.

Rostock schloß, den funfzehnten August im Jahr 1430, einen besondern Frieden mit dem Könige. Die Stadt erhielt die Freyheit wieder die Nordischen Reiche zu besuchen; und die wechselseitigen Handelsverbindungen wurden hergestellt. Erich bewilligte zugleich den Herren von Holstein und der Stadt Hamburg einen jährigen Stillstand, so wie er den übrigen mit ihm in Fehde begriffenen Communen die Freyheit zugestand diesem Frieden binnen anderthalb Monathen beyzutreten.

Allein dieser von Rostock einseitig eingegangene Vertrag mißfiel den übrigen Städten so sehr, daß sie einen neuen Abgeordneten, Conrad Bischof, Burgemeister von Stralsund, welcher bey dem Könige viel vermochte, abfertigten, um bessere Bedingungen zu erhalten; aber ganz unerwartet, und wie man erzählt, ohne Vollmacht, schloß dieser nach Rostocks Beyspiel für seine Vaterstadt ebenfalls einen besondern Frieden; unterhandelte aber mit

Hülfe des Englischen Gesandten [9] auch für Holstein und die vier noch übrigen Städte, so daß der König, dem Grafen einen dreyjährigen Stillstand, den Communen aber die Freyheit bewilligte dem Frieden beyzutreten und ihnen zu ihren ausstehenden großen Activ-Schulden in den Nordischen Reichen zu helfen versprach.

Allein auch diese besseren Bedingungen scheinen weder den vier noch übrigen Städten, noch dem Dänischen Kanzler, Krummendiek, gefallen zu haben; sie wurden nicht angenommen. Die Erbitterung der Gemüther war viel zu groß. Wenn auch der König die älteren Privilegien des Handels den Communen wieder verstatten wollte; so schien doch der Besitz von Schleswig ein ewiges Hinderniß zu seyn, und die vier Städte waren wenigstens darin standhaft, daß sie die Holsteinischen Grafen nicht verlassen wollten. Das Bedürfniß einer endlichen Aussöhnung aber ward von Seiten Dänemarks, Holsteins und der Deutschen Communen gleich lebhaft gefühlt, und einige den Feinden des Königs günstige Umstände, führten sie denn auch nach einigen Jahren herbey.

Besser als die Seezüge, wurden, durch die Beharrlichkeit der Holsteinischen Grafen und der wenigen Städte, vorzüglich Hamburgs und Lübecks, die Operationen zu Lande in Schleswig geführt. Im Jahre 1428 hatten die Holsteiner, unterstützt von einigen befreundeten Fürsten und den drey Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg,

[9] S. Rymer T. IV. P. IV. p. 168.

einen Einfall in Jütland gewagt. Die Communen gaben im folgenden Jahre Herzog Wilhelmen von Braunschweig 20000 Mark, wogegen er mit einigen tausend Lanzenträgern den Dänen die feste Apenrade entriß und sie an das Holsteinische Haus brachte. Und was wichtiger als dieß war, der festeste und wichtigste Ort, den die Dänen in Schleswig noch besaßen, Flensburg, ward durch den treuen Beystand der Lübecker und Hamburger endlich, im Jahre 1431, eingenommen.

Das Mißvergnügen des gemeinen Volks in Dänemark über die schmähliche Lebensweise einer ungebundenen Geistlichkeit, deren Reform vergebens von den Kirchenversammlungen erwartet ward, und welcher der König nur all zu viel nachsah, dieß und die Erpressungen des Nordjütischen Adels hatten im Innern Murren und Unwillen verbreitet. Die Schmach, daß ein Krieg, mit so ungleichen Kräften nun nahe an dreyßig Jahre mit einem Vasallen des Reichs geführt, so gar nichts endliches entschieden hatte; der von dem Könige bewiesene Mangel an allem Geschick die unendlich vielen, von den Feinden begangenen Fehler hinlänglich zu benutzen; sein zweifelhafter, persönlicher Muth, seine Uebereilungen, der panische Schrecken, der ihn zuweilen ergriff, hatten die Achtung gegen ihn sehr geschwächt. Hierzu kam das Verhältniß zu seiner Gemahlinn, Philippine, welche des Königs wilde und planlose Unternehmungen oft durch Weisheit und Milde gebessert hatte, und die zum Lohn für dieß Alles von ihm, wegen jener mißlungen Expedition auf Stralsund,

welche sie eingeleitet hatte, in ein Schwedisches Kloster verwiesen ward, wo der Tod sie ihren Leiden und einem treulosen Gatten entnahm. Das Scandal, welches Erich nach ihrem Absterben gab, da er Cäcilien, ihre Kammerfrau, zur Beyschläferinn und höchsten Rathgeberinn erhob, sie, verabscheut von des Landes Adel, während die Verstorbene von allen beweint ward: dieß alles, vermochte bereits einige dem Könige zu prophezeyen, daß er die Krone bey solchem Verfahren gewiß verscherzen würde, eine Prophezeyung, welche die Folge auch nur zu sehr bestätigt hat. Allein er achtete diese Warnung nicht, er schien noch auf des Kaisers hohe Freundschaft zu bauen, dessen Autorität sich doch allein nur in Aussprüchen, die niemand achtete, in verspotteten Gesandten, und in lächerlichen Drohungen gezeigt, und dem Könige durchaus nichts geholfen hatte. Erich blieb stolz und unbeugsam, bis daß die Insurrection der Schweden, ihn zu milderen Bedingungen geneigt machte.

Bereits im Jahre 1432 kam ein fünfjähriger Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Theilen zu Horsens zu Stande; die Freyheit der See ward wiederum hergestellt, aber vergebens handelten die streitenden Parteyen zu Sweaborg, im Jahr 1433, und zu Wordingborg, im nächstfolgenden über einen endlichen Frieden. Plötzlich erhielten jedoch die schläfrigen Unterhandlungen einen raschern Gang, als die Unternehmungen des tapfern und kühnen Schweden, Engelbrechtson, kund wurden, der die Dänischen Beamten aus seinem Ba-

terlande verjagt, die Abgaben herabgesetzt, und dem Könige Erich den Gehorsam aufgekündigt hatte. Sogleich ward nun auch zwischen Dänemark, zwischen Adolph, Grafen von Holstein, und den Städten, im Jahr 1435, der Friede geschlossen. Schleswig verblieb größten Theils dem Grafen auf Lebenszeit, und seinen Erben zwey Jahre lang nach seinem Tode; nachher sollte die Ansuchung um einen rechtlichen Ausspruch, der nicht weiter bestimmt ward, der Krone Dänemark frey stehen. Den Städten wurden ihre alten Handelsfreyheiten wieder zugestanden, und ihnen aller vom Könige sonst begehrte Schadensersatz erlassen; dagegen sie gelobten, daß die Ihrigen allen Verkehr mit den Schweden aufheben sollten, bis daß diese mit ihm wieder völlig ausgesöhnt seyn würden [10].

Mit diesem Frieden war wenigstens vorläufig Alles errungen, was nur irgend diese wenigen Städte zu er-

[10] Der Dänische Friede mit Adolph von Holstein und Schleswig, v. 15ten Jul. im J. 1435, findet sich vollständig bey Huitfeld S. 788-90; der mit den vier Städten aber, vom 17ten ebendes. Monaths und Jahrs, findet sich ebendaselbst S. 790. nur im Auszuge. Wenn man mit diesem das vergleicht, was bey Köhler und Willebrandt sich über diesen Vertrag findet, so weichen die Aussagen allerdings in etwas von einander ab. Da die vollständige Urkunde fehlt, so läßt sich auch über diese Verschiedenheit keine gewisse Entscheidung geben; allein Huitfeld verdient doch stets den meisten Glauben, und die Varianten betreffen ohnehin nur unbedeutende Nebendinge. In den im Text aufgenommenen Puncten, sind sie alle mit einander so ziemlich übereinstimmend.

warten berechtigt waren. Erich hatte Schleswig verloren, sie, ihre alten Handelsfreyheiten bestätigt erhalten. Nach der langen Fehde schien ein heiterer Tag wieder der Hanse zu erscheinen. Jene vier Communen dienten als erbetene Mittler zwischen dem Könige und den insurgirten Schweden, ohne daß jedoch die Unzufriedenheit der letzteren je ganz verschwand. Erich konnte seine Wünsche nicht durchsetzen, einen Mitregenten und Nachfolger an Bogislaus von Pommern von den Ständen der Nordischen Reiche erwählen zu lassen; müde der Regierung und unvermögend, seiner Pflegemutter große Plane auszuführen, unzufrieden, daß alle seine Wünsche ihm mißglückten, verließ er Dänemark und ging nach Preußen. Seine Reichsstände vermochten ihn zwar zur Rückkehr; man besserte an der Calmarischen Union; allein er verließ nun abermahls, im Jahr 1437, das Reich, begab sich auf die Insel Gottland mit seiner geliebten Cäcille, einem Theile des Archivs und dem vorräthigen Geld und Silberzeug. Er verschenkte die Lehnshoheit über Rügen an Wartislav gegen der Dänischen Reichsstände Willen und Beschluß; in mehreren Provinzen seiner bisher von ihm beherrschten Reiche brach ein Aufruhr der Gemeinen gegen den Druck des Adels und der Geistlichkeit aus, und die Zerrüttungen, die durch dieß alles veranlaßt wurden, vermochten nun die Dänischen Stände, wahrscheinlich nicht ohne Lübecks geheimen Einfluß, ihren bisherigen König der Krone verlustig zu erklären und sie seinem nächsten Blutsfreunde dem Pfalzgrafen Christoph anzu-

fragen. Dieser nahm das Geschenk an; er ward allmählich von allen drey Reichen als Unions-König anerkannt; und die Städte erlebten die Freude, daß ihr unversöhnlicher Feind vertrieben, von der Insel Gottland, als letzte ohnmächtige Rache, Seeräuber aussandte und von ihrer Beute ein verachtetes Leben führte.

Christoph verweigerte zwar Anfangs die Bestätigung der von dem Bunde in den Nordischen Reichen erworbenen Handelsfreyheiten; er wollte zuvor, einer gemeinen diplomatischen List jener Zeiten zu Folge, die Originale der alten Freybriefe sehen: aber die Hanse wollte diese schätzbaren Urkunden der Gefahr der See nicht aussetzen, oder aber, sie wollte, welches wahrscheinlicher ist, vielmehr den Besitz ihrer herkömmlichen Rechte bestätigt haben, wenn sie auch in den Urkunden in dieser Ausdehnung etwa nicht gefunden würden.

Der König ergriff nun die gewohnten Mittel; er suchte eine Concurrenz zwischen den Hanse-Städten, den Holländern und Seeländern zu Kopenhagen zu bewirken; er bemühte sich, den ersteren das Monopol aus den Händen mehr und mehr zu winden. Da aber die Holländer den vertriebenen König Erich auf Gottland unterstützten und da sie es nicht verheimlichten, ihm, welchen der Verlust seiner ehemahligen Reiche schmerzte, wieder zum Besitz derselben zu verhelfen: so verband sich Christoph mit den Wendischen Städten gegen sie, gegen Erich und dessen Seeräuber.

Die Hanseaten brachten mehrere Niederländische Schiffe auf, und bedrängten den vertriebenen König in seinem Exil. Christoph söhnte sich zwar mit ihm und den Holländern aus, verstattete jenem das Seeräuber-Handwerk, das er auch bis nahe an seinen Tod forttrieb, und gab den Amsterdammern manche Handelsfreyheiten zu Norwegen. Die Deutschen Städte konnten nur mit Mühe, trotz aller geleisteten Dienste, im Jahre 1441, ihre Dänischen, im Jahre 1444, ihre Norwegischen und im Jahre 1445, ihre Schwedischen Privilegien von ihm bestätigt erhalten, nachdem sie ihm manche Geschenke bey seiner Verheirathung gemacht, nachdem er in Lübeck während seiner Anwesenheit daselbst köstlich bewirthet, und seine Anschläge auf ihren Ruin vereiteltelt worden waren.

Christoph haßte die Städte, er mußte sie als König hassen; was sie an Erich gethan hatten, das konnten sie bey ihm wiederhohlen. Wenn nur Lübeck, sie, die ehemahls Dänische Herrschaft anerkannt hatte, einmahl besiegt wäre, so glaubte er leichteres Spiel mit den übrigen Communen zu haben. Er hatte den Vorsatz bereits früh auf einer Wallfahrt nach Wilsnack, die Deutschen Fürsten Ober- und Niedersachsens zu einer Fehde gegen die alles vermögenden Seestädte zu bereden; und da dieß nicht ganz gelang: so ward doch zu Kopenhagen, im Jahre 1445, ein Bund zu diesem Zweck mit mehreren Reichsfürsten von ihm zu Stande gebracht, und dieß alles so geheim betrieben, daß die in Dänemark anwesenden,

Hanſiſchen Deputirten, welche die Beſtätigung ihrer Freyheiten eben auswirkten, und die man ihnen gab, wahrſcheinlich, um ſie deſto ſicherer zu machen, gänzlich nichts von dem geheimen Beginnen erfuhren. Selbſt nach Baiern wollte der König ſich begeben, um ſeine dortigen Vettern zu dieſem Zweck zu bereden; doch ſtörten ihn an dieſer fernen Reiſe andere Unruhen.

In Lübeck ſollten, dem verabredeten Plane gemäß, die verbundenen Fürſten, unter dem Vorwande ein Turnier daſelbſt zu halten, ſich und ihre verkleideten Söldner einſchleichen; in angeblichen Weinfäſſern die Waffen mit ſich führen; während der König unerwartet mit einer Flotte und fünftauſend Mann vor dem Hafen erſcheinen wollte. Er erſuchte deßhalb die Städte Lübeck, Wismar, Stralſund und Roſtock um ſicheres Geleit, um Quartier für ſich und ſein Gefolge. Sie bewilligten es ihm. Lübeck beſchränkte jedoch dieſe Erlaubniß dahin, daß ſie ihn nur mit fünfhundert Mann in ihre Mauern aufnehmen wollte, und ihm die Bewohnung der Burg abſchlug, welche die Dänen ehemahls in der Stadt beſeſſen hatten.

Der König erſchien, im Jahr 1447, vor Roſtock. Die Bürger nahmen ihn mit ſeinem großen Gefolge, oder ſeiner Armee auf; und, ohne Zweifel, um den übrigen Städten, beſonders Lübeck, Zutrauen einzuflößen, verließ er Roſtock, indem er ihr einen neuen Freyheits- und Huldebrief gab. Von hier ſchiffte er nach Lübeck, wo er mit ſeiner Flotte an der Mündung der Trave vor Anker ging. Die verbundenen Fürſten mit ihrem ver-

kleideten Volk und ihren verborgenen Waffen waren bereits in der Stadt, und erwarteten des Königs Angriff, um ihn von innen zu unterstützen. Die Lübecker aber waren wachsam. Eine Feuersbrunst, die bey nächtlicher Zeit ausbrach, veranlaßte einen Auflauf; die Fürsten und ihr Gefolg vermeinten, der Angriff des Königs sey die Ursache; sie eilten mit den Waffen nach den Thoren, wurden aber hier von den Bürgern ergriffen und hinausgeführt. Der König, dessen Plan nun verrathen schien, gab die Hoffnung auf, kehrte zurück, und begnügte sich allen seinen Unterthanen den Handel nach den Deutschen Häfen zu untersagen: er begnügte sich einiger Städte Schiffe anzuhalten, anderen einige Waren abzunehmen, oder einen höheren Zoll im Sunde zu fordern. Der Zweck war mißlungen; die Städte hatten ihre Unabhängigkeit behauptet: und wirklich wuchs ihre Macht vorzüglich auf dem Comtoire zu Bergen mehr und mehr an, so daß es den nächsten Nachfolgern Christophs immer unmöglicher ward sie zu unterdrücken.

Ohnehin raffte den König der Tod im folgenden Jahre hinweg; mit ihm scheiterten die entworfenen Plane. Allein er hatte es ernstlich genug gemeint, sich sehr eingeschränkt, einen Schatz gesammelt und auf seinem Todbette noch erklärt, daß er ihn zu Bezwingung der insolenten Hanse-Städte bestimmt gehabt habe [11].

[11] Nach den bekannten Quellen bey Willebrandt, Huitfeld u. s. w. Aus dem Hansischen Receß vom

Unter seinem Nachfolger, Christian I., aus dem Hause Oldenburg, hatten die Hanseaten leichteres Spiel. Die Schweden wählten sich ihren eigenen König, Carl Knudson, und die ewigen Fehden, die daraus zwischen ihnen und den Dänen erwuchsen, gaben den Wendischen Städten die Gelegenheit, bald diesen bald jenen Theil zu unterstützen; und somit wechselseitig von beyden die Erfüllung ihrer Wünsche zu erhalten. Ihr Beytritt oder Abfall war immer in diesen Streitigkeiten von einem entscheidenden Gewicht. Die Dänischen Könige waren genöthigt die Hansischen Freyheiten zu bestätigen; die Deutschen griffen in Bergen stets mehr um sich, und vertrieben die ihnen gefährlichen Concurrenten. Auch König Johann, jenes Sohn und Nachfolger, fand sich in gleicher Nothwendigkeit, er mußte den übermächtigen Städten ihre alten Vorrechte erneuern. Wie groß auch der Könige Widerwille seyn mochte; so kam es doch zwischen beyden Theilen nicht wieder zu einer blutigen Fehde, wie es zu Erichs Zeit der Fall gewesen war.

Zwar fehlte es nie, daß nicht die Könige von Dänemark ihre Abneigung gegen die Städte, bald durch heimlich begünstigte Seeräubereyen, durch erhöhte Zollabga-

Jahr 1447 erhellet, daß der König den Städten Campen und Zütphen Wein und Schiffe hatte anhalten lassen; daß er Bremer Fahrzeuge gleichfalls beschlagen, und daß er von den Kauffahreren der Stadt Zwoll, einen Nobel, gegen der Städte Privilegien, als Zoll abgefordert hatte.

ben, durch Begünstigung fremder concurrirenden Nationen, und durch andere ähnliche Unternehmungen gezeigt hätten: allein die Insurrectionen der Schweden, und der Hansen nahe und gefürchtete Macht, erhielten ihnen stets ihre alten Freyheiten in diesen Gegenden, oder verschafften sie ihnen nach kurzen Störungen wieder, so daß sie immer den Schwedisch-Dänisch-Norwegischen Handel im Ganzen durchaus beherrschten.

Jedoch hatten die östlich belegenen Deutschen Seestädte, um hier ihre Herrschaft dauernd zu behaupten, nicht bloß mit den Nordischen Mächten, sondern sie hatten nunmehr auch mit verschiedenen westlichen Völkerschaften zu kämpfen, deren kühne Seefahrer stets mehr als sonst die Ostsee beschifften, die Herrschaft daselbst der Hanse streitig machten, und aus ihrem Monopolien Handel sie zu verdrängen suchten. Dieß thaten vornehmlich die Holländer und Engländer.

Die bedeutenderen Städte des Deutschen Niederlands standen zwar, wie bekannt, seit dem Anfange der Hanse in engerer oder weitläuftigerer Verbindung mit ihr. Mehrere von ihnen hatten bereits seit den frühesten Zeiten an dem gemeinschaftlichen Handel und den Hanseschen Fischereyen vorzüglich zu Norwegen und Schonen Theil gehabt; einige hatten auch ihre eigenen Fischerlager auf dieser Halbinsel, und ihre eigene Niederlassung in früheren Zeiten unbezweifelt zu Bergen behauptet [12].

[12] Vergl. die Handelsgeschichte der ersten Periode Th. I. Buch 3. — Im Jahre 1236 oder 1237 hatten die

Als der Bund sich mehr ausbildete, so hätten nun auch die verschiedenen Handelsverhältnisse, seiner mehr oder weniger mit einander verbundenen Glieder, wohl näher bestimmt werden sollen; dieß aber geschah offenbar zum Theil nicht, und andern Theils kam ein äußerer Zufall hinzu, welcher vollends das bisher bestandene, erträgliche Verhältniß sprengte.

Die östlich belegenen Deutschen Hanse-Städte, welche Seefahrt trieben, achteten die westlich belegenen Niederländischen Schwestern Anfangs, wie es scheint, nicht sehr; ihr Handel war noch nicht so ausgedehnt, als er später hin ward, ihr Augenmerk ging wahrscheinlich mehr auf die Küsten der Nordsee und die westlichst belegenen des Balthischen Meers. Erst bey vermehrten Kräften und einem größern Handels-Capital suchten die Niederländer auch den entferntern Handel der Ostsee, so wie den mit Norwegen stets in einem größern Umfange zu

Holländer zu Bergen Händel mit den Eingeborenen; s. Holbergs Beschr. der Stadt Bergen I. 28.; es kommt eine Holländer-Straße zu Bergen vor, weil sie daselbst vor Alters ihre Krambuden hatten und ihren Handel trieben, ebendaselbst S. 56; die Holländer haben stets ihren Handel auf Bergen zu treiben fortgesetzt, ebendas. S. 171. Daß mehrere Niederländische Städte zum Bunde gehörten ist bekannt; daß sie gemeinschaftlich mit den östlichen Hanse-Städten in dem Handel auf Norwegen und bey den Fischereyen auf Schonen und den darüber entstandenen Fehden erscheinen, davon zeugen sowohl die gedruckten als die ungedruckten Nachrichten.

betreiben. Es hörte nur sehr wenig Einsicht dazu um zu begreifen, wie wichtig dieser Handelszweig sey, da die unentbehrlichsten Schiffs-Materialien, die beliebtesten Fische und Pelzwerke, welche der Westen entbehrte großen Theils einzig und allein daselbst zu finden waren. Es entstand bey den Niederländern begreiflich der Wunsch, frey von der Zwischenhand der nordöstlichen Hanse-Städte, diesen Verkehr zu betreiben, und die Mitgenossenschaft des Bundes schien auch diese Hoffnung völlig zu rechtfertigen.

Die Streitigkeiten der Wendischen Städte, mit König Erich von Dänemark, bothen aber den Niederländern hierzu eine Gelegenheit an, welche sie nicht unbenutzt vorbeygehen lassen durften. Vergebens forderten die ersteren von den letzteren den dem Bunde gemäßen Beystand in dieser Fehde; sie erhielten, was sie auch bereits bey anderen Gelegenheiten erfahren hatten, eine abschlägige Antwort. Die Niederländer wünschten, mit Hülfe einer erhaltenen Neutralität, ihrem Handel mit Norwegen, Dänemark und Schweden eine größere Ausdehnung zu geben, welches sie auch wirklich mit großem Glück während dieser unglückseeligen Fehde durchgesetzt haben. Sie erhielten während dieser Zeit eine stets freye Fahrt auf die durch die Calmarische Union vereinigten, nördlichen Länder, während die Wendischen Communen gänzlich ausgeschlossen waren. Somit bemächtigten sich jene großen Theils des Verkehrs, der bisher vornehmlich nur

in den Händen der Wendischen und der ihnen benachbarten Städte gewesen war.

Schon bey Lebzeiten Margarethens, Erichs Pflegemutter, hatten beyde die Holländer im Häringsfange auf Schonen so wie bey anderen Gelegenheiten und an anderen Orten begünstigt, und den Handelsneid der Wendischen Städte geweckt. Die letzteren hatten später die Dänischen Inseln, Bergen und Jütland zum Theil verheert, und die Holländischen Schiffe entmastet, welche König Erich bemannen wollte um sie gegen seine Widersacher zu brauchen [13].

Während der neunjährigen Fehde aber mit Dänemark mußten die Wendischen Städte sehr geduldig ihrer Nebenbuhler Verkehr in diesen Gegenden mit ansehen, da sie genug mit dem Könige selbst zu schaffen hatten; ja, sie mußten es geduldig tragen, daß einige ihrer Schiffer und Schiffe zu den Niederländern übergingen, um an ihrem ungestörten und stets ausgedehntern Handel Theil zu nehmen. Kaum aber war nun auch der Friede zwischen den Hansen und Dänemark hergestellt, als sie sogleich die Holländischen Schiffe, wo sie sie fanden anhielten, um ihnen die Ostsee und den Verkehr mit Norwegen zu verleiden. Der Handelsneid war nicht zu besänftigen; die Wendischen Städte konnten nicht die Treulosigkeit der Niederländer vergessen; man unterhandelte oft und konnte sich dennoch nie verständigen.

[13] Köhler bey Willebrandt und dieses Hans. Beg. b. d. J. 1422, 1423.

Es überfielen, wie man erzählt, die bewaffneten Fahrzeuge der Wendischen Communen, in den Jahren 1436 oder 1437, viele Holländische Schiffe in der Ostsee, welche daselbst Getreide laden wollten, da eine Ueberschwemmung im Niederlande die Ernten verdorben und Aufruhr in einigen Städten veranlaßt hatte. Viele ihrer Kauffahrer wurden in den Grund gebohrt, ihre Waren wurden confiscirt, die Mannschaft gefangen [14]. Von den Deputirten beyder streitenden Theile ward zu Deventer ein Vergleich und Vertrag entworfen, allein die Ratification erfolgte nicht; die Erbitterung war zu groß. Der von den Holländern begehrte Schadenersatz von 50000 Gulden war von den Wendischen Städten nicht zu erhalten [15]. Die ersteren rüsteten nun mehrere Schiffe ihren nordöstlichen Handel und ihren Häringsfang auf Schonen zu beschützen; ihre Kaper kreuzten gegen die Hansischen Kauffahrer; sie nahmen, im Jahr 1438, zwey und zwanzig Preußische und liefländische Schiffe, welche aus Spanien mit Salz nach ihrer Heimath zurückkehrten. Diese hatten auf ihrer Heimreise sich an die bewaffneten Fahrzeuge der Wendischen Städte geschlossen; sie ahndeten nichts Böses, da Preußen und Liefland weiter gar nicht mit den Holländern in Fehde begriffen waren.

[14] S. Wagenaars Gesch. der Vereinigten Niederlande Th. 2. S. 124, 125. und Lüzacs Holländischer Handel übersetzt von Lüder S. 80.

[15] S. Köhler b. Willebr. b. d. J. 1437.

Dieß Benehmen hätte billig die übrigen Deutschen Communen der Ostsee, zu gemeinschaftlicher Sache mit den Wendischen Städten, vereinigen sollen; allein es geschahe nichts der Art. Die Preußen und Liefländer begnügten sich mit einer von Holländischer Seite ihnen später zugestandenen Entschädigung von neuntausend Pfund Flämisch, welche ihnen durch den Vergleich zu Kopenhagen, im Jahr 1441, zugesichert und viele Jahre nachher erst allmählich abgetragen ward, da die Holländer einwilligten, daß von ihren, in den Preußischen und liefländischen Häfen erscheinenden Schiffen eine Abgabe zu Bezahlung dieser Summe erhoben würde [16].

Die Niederländer verbothen den Verkehr ihren Bürgern mit den Wendischen Städten [17], die letztern thaten ein Gleiches; vergebens suchte man verschiedentlich die Streitigkeiten beyzulegen. Auch der Beschluß, welcher, im Jahre 1440, zu Lüneburg zu Stande kam, ward von den Holländern zu ratificiren verweigert [18]. Erst das

[16] S. Köhler bey Willebrandt und dieses Hans. Begebenh. b. d. J. 1438; vergl. Baczkos Gesch. von Preußen Th. 3. S. 138. f.

[17] Edictum Philippi, Burgund. ducis, comitis Hollandiae prohibitorium de excercenda nauigatione cum Oostlandis a. 1432; s. Urk. Verz. Beyl. H. b. d. J.

[18] Köhler b. Willebr. b. d. J. 1440. Es ist dieß wahrscheinlich der Vertrag, welchen Kluit in s. index chronolog. Nr. 48. anführt, der aber nicht zu Stande kam, wie Köhler sagt, welches um so wahrscheinlicher ist, da erst im folgenden Jahre ein Stillstand auf zehn Jahre geschlossen ward.

Jahr nachher, als diese letzteren, wie es scheint, einige glückliche Streiche gegen ihre Feinde ausgeführt und beyde Theile sich hinlänglich weh gethan hatten [19], konnte durch die Bemühungen Königs Christoph von Dänemark zu Kopenhagen, zwischen den sechs Wendischen Städten, Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg an einem Theile, und am andern zwischen den Städten von Holland, Seeland und Westfriesland ein Vergleich zu Stande gebracht werden. Beyde Theile versprachen sich wechselseitig eine freye und sichere Fahrt auf ihre verschiedenen Länder [20].

[19] Wagenaar (Th. II. S. 126–128.) erzählt mehrere Gefechte, welche für die Holländer sehr günstig und ruhmvoll ausgefallen seyn sollen, er erzählt ihre Rüstungen u. s. w. In den Hansischen Nachrichten wird die ganze Fehde aber nur als eine wechselseitige Kaperey vorgestellt, und weiter war es auch höchst wahrscheinlich nichts.

[20] Die Verträge, vom Jahr 1441, stehen bey Lünig; vergl. das Urk. Verz. Beyl II. b. d. J. Eine Menge Freyheiten besonders für die Stadt Amsterdam in den Nordischen Reichen, aus diesen Zeiten, hat bereits Herr Lüder gesammelt. So z. B. werden folgende erwähnt. Im J. 1437 ein Privilegium von dem Bischofe von Upsal, für Holland und Amsterdam, in Schweden (S. 63.); im J. 1443, von K. Christoph von Dänemark ein den Amsterdamern zugestandenes sicheres Geleit und die Befugniß eines freyen Handels; s. Handveste v. Amst. I. 53. Eine Bestätigung und Erweiterung dieser Freyheiten vom J. 1452 findet sich b. Noordkerk privileg. v. Amst. I. 53. und vom

Allein ein dauernder Friede konnte dennoch nicht gelingen, denn da wenigstens der größere und wohlhabendere Theil der Holländischen, Seeländischen und Westfriesischen Städte sich einmahl in dieser unglücklichen Fehde von dem Bunde abgesondert hatte; so verfolgte jener von nun an auch immer mehr sein einseitiges Interesse. Die Niederländer erhielten vom Könige Christoph alle ihre alten Freyheiten in Dänemark, Norwegen und Schweden, durch manche folgende Freybriefe wieder bestätigt, und es schien auf immer unmöglich, diese Schismatiker je wieder aus der Ostsee und dem Nordischen Handel zu verbannen. Dieser Verkehr war ihnen nun durch Verträge, selbst als abgesonderten Gliedern des Bundes, zugestanden und gesichert. Die drey Nordischen Reiche konnten auch offenbar nur bey dieser Concurrenz gewinnen; sie mußten sie wünschen. Die Könige

J. 1453 unter der Bedingung, daß die Amsterdammer keine Englische Waren einführen und nicht durch die Belte, sondern durch den Sund fahren sollen. Im J. 1454 erhielten die Holländer und Seeländer uneingeschränkte Handelsfreyheiten, und im J. 1458 die Bestätigung aller ihrer Privilegien in Dänemark, Norwegen und Schweden. Einige Jahre nachher wurden der Stadt Amsterdamm alle Handelsfreyheiten der Hanse-Städte, und sogar das Recht, nach Island unmittelbar zu fahren, bewilligt, welches den Deutschen fast immer untersagt war. S. Lüders Luzac S. 63, 64. Wagenaar a. a. O. Handveste van Amsterdam D. I. p. 54, 56. Noordkerk I. p. 54. b.

bestätigten der Hanse so wie den Niederländern die erworbenen Freyheiten; über ihren Gebrauch mochten sich beyde Theile, so gut sie konnten, mit einander vertragen und sich wechselseitig dulden lernen. Verschiedentlich ist der Stillstand zwischen den Wendischen Städten und diesen schismatischen Niederländern erneuert, verschiedentlich sind endliche Verträge versucht worden [21]; allein nie und nimmer konnte ein voller Friede erfolgen. Schon die Erneuerung der Stillstände war schwer zu erhalten; denn Christen und Türken, die auch nur Stillstände schlossen, konnten sich nicht herzlicher hassen als die Niederländischen und Wendischen Städte sich einander wechselseitig verabscheuten.

Bald klagte man, daß der Stillstand von dem einen oder dem andern Theile nicht gehalten werde, bald ward der Verkehr zwischen beyden verbothen [22]. Der Streit dauerte weit über diese Periode hinaus, so wie er auch unbezweifelt mit eine Ursache des endlichen Ruins des

[21] Im J. 1469 ward der Stillstand mit den Holländern verlängert; im J. 1477 behandelte man vergeblich einen Frieden zu Lübeck zwischen beyden Theilen; s. Köhler b. d. J. Im J. 1480 kam ein Stillstand zu Münster auf zwanzig Jahre zu Stande; s. Willebr. Hans. Begeb. b. d. J.

[22] Im J. 1442 klagte die Hanse bey Herzog Philipp von Burgund, daß der Kopenhagener Vertrag vom J. 1441 von den Holländern nicht gehalten würde; im J. 1472 ward von der Hanse beschlossen alle Gemeinschaft mit den Holländern aufzuheben; Köhler b. d. J.

Bundes in späteren Zeiten geworden ist. Für wie gefährlich aber die Hanse, oder die Wendischen Städte diese Erweiterungen des Holländischen Verkehrs hielten, das erhellet deutlich aus mehreren klagenden Schriften von ihrer Seite, worin sie ihn als den ihrigen bereits übertreffend darstellen [23]. Die alte Gemeinschaft und Theilnahme an den erworbenen Handelsfreyheiten, wollte der Bund auch keineswegs mehr den treulos gewordenen Niederländern zugestehen, wie denn mehrere Statute dahin lauten, daß keiner von ihnen auf einem Hansischen Comtoir zugelassen, keinem die Russische Sprache in Liefland gelehrt, keines ihrer Schiffe von Hansen nach Liefland befrachtet, und kein Holländisches Tuch, wie es wenigstens zuweilen gebothen ward, in den Bundesstädten verkauft werden sollte. Diese und manche andere ähnliche Gesetze zeigen deutlich von dem sie verzehrenden Haß. Hätten beyde Theile sich mit einander vertragen können, so würden sie ohne Zweifel an Macht und Reichthum gewonnen haben; sie würden vereint fähig gewesen seyn allen anderen Nationen auf ihren Meeren glücklich zu begegnen: allein die einmahl erwachte Eifersucht ließ nun weiter keine ruhige Ueberlegung mehr zu, auf den Trüm-

[23] In einem Ausschreiben Lübecks an die Stadt Kiel vom J. 1461 heißt es: "de Holländer, de nu tor tyd mer verhandelinge unde bedrives in Koppenschappen hebben, dan de escreuen Koplude van der Hansee." Doch war dieser Ausdruck so wie ähnliche gewiß noch übertrieben. Die Urkunde steht bey Willebr. III. 66 f.

mern des andern Theils wollte man seine eigene Herrschaft gründen.

Unglücklicher Weise für den Bund hatte sich in den Niederlanden nun auch bereits eine andere Welt gebildet. Die Herzoge von Burgund waren, durch Heirath und andere Verträge, allmählich Herren fast aller dieser Provinzen geworden; das Band, welches sie vordem zum Theil an Deutschland geknüpft hatte, ward immer loser und loser, und die Einwohner derselben betrachteten sich immer mehr, als einen abgesonderten Staat.

Zwar sind stets einige der Niederländischen Städte, bis tief ins sechszehnte Jahrhundert hinein, Mitglieder des Hansischen Bundes geblieben: allein der größte, der wohlhabendere und angesehenste Theil, und darunter die Stadt, welche sich eben von jetzt an so rasch empor hob, nähmlich Amsterdam, blieb nebst Middelburg, Dortrecht, Rotterdam und vielen anderen der größeren und kleineren Städte, Flecken und Dörfer, auf ewig von der Hanse getrennt. Und auch das Verhältniß, in welchem die übrigen Communen dieser Gegend zu dem Bunde standen, mußte stets mit der größten Schonung behandelt werden [24].

Die wenigen und die unvermögenderen Städte des nördlichen Niederlands, welche mit der Hanse in Verbindung blieben, konnten, da das Haus Burgund stets

[24] Ueber die Niederländischen Städte, die bey der Hanse blieben oder sich wieder mit ihr aussöhnten, s. Beyl. I. 2.

mehr sich hob und seine Macht ausbildete, weit weniger unabhängig eigene Beschlüsse fassen, frey mit anderen Verträge eingehen, Fehden führen und Tractate schließen. Nur in Handelsangelegenheiten schien ihnen eine gewisse Autonomie zu bleiben, aber auch in dieser Hinsicht waren sie gebunden durch die politischen Verhältnisse ihrer Herren, der Herzoge von Burgund. Man konnte gänzlich nicht von diesen Communen erwarten, daß sie in Fehden, in Behauptung der durch den Bund errungenen Handelsfreyheiten, eine Waffengemeinschaft mit ihm machen würden, wenn nähmlich diese der höheren Hand mißfiel von welcher sie mehr oder weniger abhängig geworden waren. Die mit der Hanse verbunden gebliebenen Freunde, waren der schwächere Theil, die wenig zur Unterstützung des Bundes beytrugen und beytragen konnten, die aber seine erworbenen Handelsfreyheiten mit genießen wollten; die abtrünnig gewordenen waren die Mächtigeren, die auf ihren eigenen Flügeln eine neue und freye Bahn versuchten, und aus deren Mitte der spätere große Niederländische, Handel hervorging, der einige Zeitlang alle Nationen überflügelt hat.

Allein trotz dieser gefährlichen Concurrenz blieben dennoch die Hanseaten, und zwar, wovon hier immer die Rede ist, die Seestädte, welche von der Weser bis zur Narova hin lagen, die überwiegende Handelsmacht in Norwegen und in der Ostsee. Ihre Nähe war den Herren des Nordens stets zu gefährlich. Mochten sie immerhin, bald diese bald jene Fremdlinge begünstigen

und dadurch die Hanseaten zu necken suchen; sie mußten dennoch stets wieder einlenken, da Holländer und Engländer zu entfernt waren, um ihnen, gegen die benachbarten und gefürchteten Deutschen Communen, einen schleunigen Beystand zu leisten.

Die Wendischen und die übrigen östlichen Seestädte des Bundes hatten, durch die Unruhen in den drey Nordischen Reichen, durch ihre Nähe, welche ihren Handel in diesen Ländern so sehr erleichterte, durch ihre, daselbst und im Sunde erlangten Zollfreyheiten, ein höchst entschiedenes Uebergewicht. Ihre Comtoire in Bergen und in Groß-Nowgorod, verbunden mit den freylich oft bestrittenen, aber auch bis gegen das Ende dieser Periode durchgefochtenen Freyheiten zu London, zu Brügge und an anderen Orten, setzten sie in den Stand diese Concurrenten noch immer zu übertreffen. So lange in den Nordischen Reichen nicht mehr eigener Handel erwuchs, so lange sie nicht zur Ruhe, zur Einheit, ihre Könige nicht zu größerer Kraft kamen; so lange schienen die verbundenen Deutschen Communen hier immer triumphiren zu müssen.

So geschah es denn auch, daß die Hanseaten die abtrünnig gewordenen Holländer zu Bergen allmählich so einschränkten, daß sie nur einen sehr unbedeutenden Verkehr daselbst betreiben konnten. Auf ähnliche Weise wußte man sie gewiß in Dänemark und Schweden niederzudrücken; einen unmittelbaren Handel aber mit den Russen wollte man ihnen noch viel weniger zugeste-

hen [25]. Die schismatischen Holländer waren freylich nicht ganz mehr aus dem Nordosten zu verdrängen, allein diese ganze Periode hindurch, waren sie den Hansen in diesen Gegenden gewiß weit untergeordnet, und nur später ist ihnen der Sieg gelungen.

Indessen hatten die Deutschen Communen in dem nordöstlichen Handel nicht bloß mit den Holländern, sie hatten auch noch mit einer andern Nation, nähmlich mit den Engländern zu kämpfen, welche gleichfalls ihren Verkehr nach Norwegen und der Ostsee in dieser Periode stets weiter auszudehnen anfingen; sie, die in den älteren Zeiten großen Theils durch die Hanseaten mit den Bedürfnissen aus dem Nordosten, wenigstens aus der Ostsee versorgt worden waren; sie, die ihre eigenen Producte durch die Hansische Zwischenhand meist allein in diese Gegenden gesandt hatten. Zwar in Norwegen hatten Engländer und Schotten seit den ältesten Zeiten, und noch vor der Hanse einen eigenen Handel betrieben. Sie waren von Zeit zu Zeit nach den nördlichen Inseln und Landschaften, nach Island, Färröe, Finnmark und nach anderen benachbarten Gegenden des Fischfangs und des

[25] S. weiter unten die Beschreibung des Comtoirs zu Bergen in dieser Periode, und die Freybriefe des Königs Christian für die Hanse daselbst gegen die Holländer und andere Fremde von den Jahren 1469 und 1471. Vergl. Willebrandis Urkunden-Samml. S. 71, 74. so wie die Handelsgeschichte in den folgenden Büchern.

Handels wegen gefahren: allein die allmähliche Errichtung des Stapels zu Bergen für alle diese nördlichen Länder, welcher nach der Zeiten Sitte, und zur leichtern Erhebung des königlichen Zolls daselbst aufgekommen war, und die großen, von den Hanseaten daselbst erkämpften Freyheiten hatten diesen allmählich das Uebergewicht und den Dominat selbst im Norwegischen Handel verschafft.

Nach der Ostsee waren Engländer bisher, wie es scheint, seltener geschifft; einige von ihnen waren indeß unbezweifelt bereits in der vorigen Periode von Zeit zu Zeit an den Schonischen, den Preußischen und anderen Küsten der Hanse-Städte erschienen; ja, sie hatten wohl bereits Speculationen gemacht mit den Russen in einigen Verkehr zu kommen, wie wenig ihnen dieß auch, der mannigfaltigen Schwierigkeiten wegen die sich hier anbothen, gelungen seyn mochte [26].

[26] In dem MS. Hafn. kommen in den Recessen von den J. 1361-1405 öfters Nachrichten vor, woraus deutlich erhellet, daß Schotten, Engländer, Walen oder Brabänter und Flamänder nebst anderen Undeutschen an dem Häringsfange zu Schonen einigen Antheil gehabt, oder ihn wenigstens gesucht haben; und daß sie deßhalb von Zeit zu Zeit zu Ende der vorigen und Anfangs dieser Periode daselbst erschienen sind. Die Städte gaben verschiedene Statute, denen zu Folge diese Fremdlinge weder von ihren Vögten zu Schonen vertheidigt, noch auf den städtischen Fischerlagern geduldet werden sollten, oder durch welche ihnen ganz das Häringssalzen daselbst untersagt werden sollte; s. weiter unten. In der Særa van Nougarden einer

Seit dieser zweyten Periode des Hanseatischen Bundes aber, breiteten sich die Engländer stets mehr und mehr in dem Handel der Ostsee aus: es war begreiflich warum. Da ihr inländischer Kunstfleiß, besonders die Verfertigung der wollenen Tücher, mehr zunahm; so suchten sie auch für diese einen entferntern Absatz durch sich selbst zu bewirken. Die Hansen hatten sonst die Englische Wolle zur weitern Verarbeitung häufig nach

Handschrift, welche auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen sich findet, und die gewiß auf sehr frühe Zeiten der ersten Periode sich bezieht, heißt es unter anderen: ofte jemet (jemand von den Deutschen) voret walen ofte vleminge ofte der engelsce got in cumpanie ofte to sendeue, d. h. wenn ein Deutscher der Walen, Flamländer oder der Englischen Güter in Handelsgemeinschaft mit ihnen oder auf eigene Rechnung nach Nowgorod fährt; s. w. unten den Russisch-Hansischen Handel und das Urkundenbuch. Daß jene Undeutsche einen unmittelbaren Handel mit den Russen in der ersten oder zweyten Periode wirklich gehabt hätten; davon haben wir keine sichere Spuren: allein es ergibt sich aus der angeführten Stelle, daß sie in früheren Zeiten sich mit den Deutschen zu diesem Zweck wohl in Compagnie begeben haben; in jenen früheren Zeiten, als die Hansischen Statute jede Mascopey mit Fremden noch nicht so strenge untersagt hatten. Als der Deutsche Städtebund sich mehr ausbildete, da ward dieß erst ein gemeines, eine Zeit lang mit vieler Strenge gehandhabtes Gesetz. Auf jeden Fall beweiset jener Ausdruck, daß diese Undeutschen doch auf diese entfernten Gegenden bereits speculirt haben. Daß ihnen dieß aber wenig gelang, davon s. weiter unten.

Flandern geführt; auf Flandrische Tücher waren sie im Norden privilegirt. Gewohnheit und Güte gaben auch den letzteren bey den nördlichen Völkern Anfangs immer, wie es scheint, den Vorzug, bis daß allmählich die Englischen gleichfalls Beyfall fanden, und an Güte und wohlfeilen Preisen jenen gleich kamen, oder sie auch wohl gar übertrafen. Mit dem anwachsenden Handels-Capitale, mit Vermehrung der Schiffe und Seeleute, mit dem Emporkommen der wagenden oder adventurirenden Kaufleute in England, suchten diese Insulaner nun in eigenen Schiffen zu betreiben, was bisher vornehmlich durch der Hansen Capital, durch ihre Hand und mit ihren Schiffen war betrieben worden. Der Wunsch der Engländer, von der oft drückenden Zwischenhand der Deutschen Communen sich frey zu machen, war begreiflich. Manches begünstigte auch die Insulaner bey ihren früheren Unternehmungen, vorzüglich die innere wenig einträchtige Verfassung des Bundes.

Die Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen maßten sich einen größern Einfluß auf die im Ordensstaat belegenen Hanse-Städte an, als die übrigen Deutschen Fürsten und Landesherren auf die Wendischen und anderen Deutschen Seestädte behaupten konnten. Ein größerer Zufluß von Fremden gewährte den Hoch- und Heermeistern in Preußen und Liefland größere Zolleinkünfte, welche in gewissen Verhältnissen mit den Ordensstädten getheilt wurden. Die Preußischen Communen, und mehr noch vielleicht die Liefländischen sahen es

nicht ungern, daß sie durch die Ankunft der Engländer in ihren Häfen die Englischen Waren vielleicht wohlfeiler erhielten, ihre, und die durch ihre Hände gehenden Polnischen, Litauischen und Russischen Güter, schneller und bequemer umsetzen konnten, als wenn sie, wie es bisher zum Theil der Fall war, der westlich belegenen Hanse-Städte zu diesem Zweck sich bedienten. Doch wie dem auch seyn mochte, auf jeden Fall nahm der directe Englische Handel, wenigstens nach den Preußischen Küsten, in den letzten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts, immer mehr zu, und ward regelmäßig begründet [27].

[27] Es erhellet die Wahrheit dieser Darstellung aus den Urkunden bey Rymer und den daraus gemachten Auszügen bey Anderson, am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts. Einzelne werden in der Folge angeführt werden. Der erste, uns bekannte, förmliche Vertrag zwischen England und dem Hochmeister, zur Bestimmung der Handelsfreyheiten der Engländer in Preußen, ist vom Jahr 1388, zwischen König Richard II. und dem Hochmeister Conrad Zöllner abgeschlossen; s. Rymer T. III. P. 4. p. 30. — Daß übrigens die Preußischen Städte häufig durch den Sund, nach England und nach anderen westlichen Gegenden schifften, ist bekannt. Allein die Liefländer haben dieß der Entfernung wegen wohl seltener gethan, obschon einige von ihnen auch auf den westlichen Comtoiren vorkommen. So viel ist gewiß, daß Lübeck in späteren Zeiten, auf dem Hanse-Tage d. J. 1521, laut handschriftlicher Nachrichten, im MS. Hafn. und bey Cammann, die Behauptung auf-

Auf gleiche Weise waren diese Insulaner bemüht, auch einen Activ-Handel nach Dänemark anzuknüpfen, und es ist ausgemacht gewiß, daß sie an den Dänischen Küsten mit ihren Schiffen erschienen, daß sie ihre Englischen Producte in vaterländischen Schiffen zum Theil dahin führten, oder mit Silber daselbst einen Handel zu treiben anfingen: es ist gewiß, daß sie an dem Häringsfange auf Schonen und an dem daran sich knüpfenden Handel mehr oder weniger Theil nahmen, und daß sie auch mit ihren Schiffen und Gütern nach anderen als den Preußischen Hanse-Städten kamen. Jedoch ist es wahrscheinlich, daß ihr directer Verkehr besonders an den letzten Orten immer sehr eingeschränkt geblieben ist, da die Hanseaten durch ihre Privilegien in England begünstigt, die Englischen Waren auf Hansischen Schiffen hohlten, und ihre und die Nordischen Güter auf gleiche Weise nach England brachten. Die Wendischen Städte besonders wollten, wie mehrere Statute deutlich zeigen, diesen Handel nur mit ihren eigenen Schiffen betreiben, und ihn wo möglich ausschließend an dieselben geknüpft wissen.

stellte, daß die Liefländer nur nach der Trave und nicht weiter segeln sollten, und daß sie ferner behauptete, dieß sey also vor Alters Sitte (jedoch gewiß nicht ausschließend) gewesen. Wenn diese oder ähnliche Behauptungen von den westlich belegenen Hanse-Städten der Ostsee damahls aufgestellt wurden; so ist um so begreiflicher, warum Preußen und Liefländer die Fremdlinge bey ihrer Erscheinung an ihren Küsten freundlicher aufnahmen.

Von welchem Umfange dieser Englische directe Verkehr in Norwegen und in der Ostsee war, läßt sich freylich nicht genau bestimmen, weil die Data fehlen. Allein es ist gewiß, daß die Hansen, trotz jener unmittelbaren Versuche der Engländer ihre Bedürfnisse aus dem Nordosten zu hohlen und sie gegen ihre vaterländischen Producte auszutauschen, dennoch in beyden Theilen begünstigt, diese ganze Periode hindurch, die Ueberlegenen waren und blieben. Aber gewiß ist es auch, daß die Engländer concurrirten, und daß die Hanseaten diese zunehmende Mitbewerbung mit großem Widerwillen ansahen.

Mehrere Könige von England ertheilten ihren Unterthanen, bereits am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, das Recht, sich während ihres Aufenthalts in Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen und den Hanse-Städten, einen Gubernator, Aldermann, oder nach neuem Ausdruck, einen Consul zu wählen, der sie bey ihren Handelsfreyheiten gegen die Nationalen schützen und ihre eigenen, unter einander entstehenden Rechtsstreite schlichten sollte; welches deutlich genug von der Ausdehnung des Englischen directen Handels in diesen Gegenden zeugt [28]. Zwar sind aus

[28] Das erste Statut der Art ist von König Richard II. von d. J. 1391, b. Rymer T. III. P. 4. p. 66, wodurch den in Preußen, Lescone (ist hier etwa Livonia zu lesen, oder soll es Schonen bedeuten?) Stralsund und den Hanse-Oertern, des Handels wegen sich aufhaltenden

der frühern Zeit dieser Periode keine förmlichen Handels-Tractate zwischen England und Dänemark vorhanden, daß aber die Engländer das letzte Reich besuchten, ist gar keinem Zweifel unterworfen [29]. Die Dänischen

den Engländern, dieß Recht, einen Aldermann sich zu wählen, zugestanden wird. Ein Gleiches ward den Engländern, die sich des Handels wegen in Preußen, Schonen und den Hanse-Städten, in Dänemark, Schweden und Norwegen aufhalten, von König Heinrich IV., in den J. 1404, 1408, bewilligt; Rymer T. IV. P. I. p. 67. f. Endlich von König Heinrich VI. im J. 1428 wird dieselbe Befugniß allen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen und den Hanse-Städten sich aufhaltenden Engländern zugestanden; Rymer T. IV. P. 4. p. 137.

[29] Der erste förmliche Handelstractat zwischen England und Dänemark, scheint der von den Jahren 1450 und 1465 zwischen Heinrich IV. und Eduard IV. von England und Christian von Dänemark zu seyn. Allein der Handel der Engländer auf die Dänischen Staaten war viel früher begründet, wie die vorhergehende Acte und viele andere Documente zeigen. Es erhellet aus Hakluyt's voyages T. I. p. 160. b. d. J. 1404 und aus dem MS. Hafn., daß die Engländer selbst im vierzehnten Jahrhunderte nach Schonen, entweder zum Häringsfange kamen, oder wenigstens diesen Fisch dort aus der ersten Hand zu kaufen suchten. Die Englischen und Dänischen Könige, durch wechselseitige Uebereinkunft, verbothen den Englischen Seefahrern den directen Handel auf Island, auf andere nördliche Inseln und Nordnorwegen bereits i. d. J. 1415, 1432, 1433; Rymer T. IV. P. 2. p. 150. Ebend. P. 4. p. 177. T. V. P. I. p. 6. u. s. w.

Könige untersagten ihnen nur die Fahrt und den Fischfang auf und an den Nordnorwegischen Küsten, auf Island und anderen nördlichen Inseln; allein diese Einschränkung setzt eben den Handel auf die übrigen Provinzen voraus. Die freye Fahrt auf jene Gegenden mußten aber die Hansen gleichfalls entbehren, und dieß Verboth ward von den Engländern noch dazu schlecht genug gehalten; sie wurden später davon selbst zum Theil sogar befreyt.

Andere Tractate aus derselben Zeit, welche zwischen den Königen von England, den Hochmeistern des Deutschen Ordens in Preußen und den Hanse-Städten geschlossen wurden, ertheilten den Engländern wenigstens dem Buchstaben dieser Tractate nach, ganz unbedingte Handelsfreyheiten in Preußen und den übrigen Seestädten des Bundes. Es ward ihnen hier zugestanden mit allen und jeden Fremden und Eingebornen zu handeln, wo und wie sie wollten, zu bleiben so lange sie begehrten und abzureisen wann sie es für gut fänden, wie dieß denn, so heißt es ferner, vor Alters bereits Sitte gewesen sey: nur wurden sie zur Erlegung der herkömmlichen und üblichen Zölle verpflichtet.

Wirklich waren dieß Freyheiten, wie man sie nur irgend zu jenen Zeiten sich wünschen konnte [30]. Die directen Handels-Verbindungen zwischen England und

[30] Verschiedene dieser Tractate sind bey Rymer, vom J. 1388, T. III. P. 4. p. 30, vom J. 1437, Ebendas. T. V. P. 1. p. 39 u. s. w. vergl. d. Verz. d. gedr. Urk. Beyl. II.

Dänemark nahmen zu, seitdem daß König Erich VII. an die Englische Prinzeß Philippine verheirathet war; man sah die Engländer gern, da man durch sie unmittelbar die gewünschten Bedürfnisse ihres Vaterlands erhielt, und zugleich, ohne die Zwischenhand der Hansen, einen Absatz für die heimischen Producte fand, welches den Dänen um so lieber seyn mußte, da sie noch gar keinen, oder einen höchst unbedeutenden Activ-Handel nach jener Insel führten [31]. Die ausgebrochenen Streitigkeiten aber, zwischen König Erich von Dänemark und den Wendischen Städten, dienten dazu die Engländer, eben so wie die Holländer, immer mehr zu begünstigen.

Allein die Eifersucht der Hanseaten war auch längst erwacht, und sie mußte immer zunehmen, da es gerade diese vermehrte Concurrenz war, welche sie verabscheuten. Was führte wohl zu wilderen Explosionen, als Handels-

[31] Als die Dänen um das J. 1431 einige Englische Schiffe und Handelsleute, verübten Frevels wegen, in Beschlag genommen, und die Engländer bey ihrem Könige Heinrich VI. um Hülfe bathen; so verspricht er deßhalb schriftlich sich zu verwenden, da er keine Repressalien gebrauchen könne, indem keiner der Dänischen Unterthanen zu der Zeit nach England kam, um daselbst Handelsgeschäfte zu betreiben; Anderson T. I. p. 454, nach einer Urkunde bey Rymer. Aus späteren Diplomen erhellet, daß dieß indeß wohl der Fall gewesen, jedoch ist der Activ-Handel der Dänen nach England, selbst gegen das Ende dieser Periode, gewiß immer noch höchst eingeschränkt, und so gut als Null gewesen.

neid und Handelseifersucht? Diese aber mußten sich in rohen Zeiten und bey rohen Völkern um so wüthender äußern. Auch ließen die daraus entstehenden Streitigkeiten zwischen beyden Theilen nie ganz nach. Bald hatten die Hanseaten, die zahlreich in Norwegen waren, etliche hundert Englische Fischer und Schiffer, die sich in jenen Gegenden zeigten, zu verschiedenen Mahlen ergriffen und ersäuft, dann zogen Hansische Freybeuter dahin, plünderten die Englischen Niederlassungen zu Bergen und brannten ihre Häuser nieder, und die ohnmächtige Herrschaft des Dänischen Königs, oder seines Statthalters daselbst, mußte dieß rechtlose Beginnen immer ungestraft verschmerzen.

Diese Gräuel wurden verschiedentlich wiederhohlt. Die Engländer antworteten dadurch, daß sie die Hanseaten in ihrem Lande festnahmen, ins Gefängniß warfen, willkürlich schätzten, oder auch allenfalls erwürgten. Freybeuter von beyden Theilen liefen aus, und thaten sich wechselseitig so viel Schaden, als nur immer möglich war. Die Stillstände und Tractate und Friedensschlüsse halfen dann immer nur auf eine kurze Zeit, denn dieser wechselseitige Handelsneid war ja nun einmahl nicht zu vertilgen. In allen Verträgen, welche diese wechselseitigen Neckereyen endigen sollten, ward der Haupt-Punct des Streites dennoch nie völlig entschieden [32].

[32] Beyspiele dieser Fehden und Kapereyen geben Rymer, und Köhler bey Willebrandt bey verschiedenen Jahren dieser Periode, bis zum Utrechter Vertrage.

Insgeheim war es freylich Wunsch und Absicht der Deutschen keine fremden Concurrenten im Handel nach der Ostsee und auf Norwegen zu dulden, aber wo war der Rechtsgrund, welcher ihnen die Befugniß zutheilte die Nordischen Mächte in dieser Hinsicht so zu beschränken? Auch wagten es die Hanseaten kaum diese Forderungen deutlich auszusprechen, obschon alle ihre Handlungen dahin abzweckten. In Norwegen allein schienen sie etwas der Art unverhohlener zu fordern. Früher erhaltene Privilegien ließen sich dahin deuten, daß ihnen dort der Alleinhandel verstattet seyn sollte, und so verfuhren sie denn auch hier gegen die sich eindringenden Concurrenten viel wilder, als in dem übrigen Norden [33].

Ein unbesonnenes Verfahren der Engländer begünstigte sie auch in diesem Beginnen. Seitdem daß die Norwegischen und Dänischen Könige die Stadt Bergen zum Stapelort für ganz Norwegen, oder wenigstens für einen großen Theil des Reichs bestimmt hatten, seit dieser Zeit ward die Fahrt nach Nordnorwegen, Grönland, Island und den übrigen nördlichen Inseln und Gegenden den Fremden untersagt. Die Einwohner dieser Theile

Ein Blick auf das Verzeichniß der gedruckten Urkunden, Beyl. II. wird hinlänglich die verschiedenen Unterhandlungen darüber zeigen; allein man lernt daraus nichts weiter, als daß diese Zänkereyen vorhanden waren und daß man sich fruchtlos mühte, sie zu Ende zu bringen.

[33] S. den Norwegisch-Hanseatischen Handel in der ersten Periode.

von Norwegen mußten ihre Waren auf den Etapel nach Bergen bringen, und wie unverständig auch aus einem höheren Gesichts-Puncte diese Einrichtung, nach den bereits gemachten Fortschritten in unsern Tagen, erscheinen mag; so ließ sie sich doch für jene Zeiten gar wohl vertheidigen, so wie denn diese Sitte, in Bezug auf das Interesse des königlichen Zolls und der Hansen nur allzuwohl berechnet schien, da die letzteren, vermöge ihres Comtoirs zu Bergen, den Markt daselbst gänzlich beherrschten, und der König die Abgaben sicherer und leichter erheben konnte.

Indeß kehrten sich die seefahrenden Engländer an dieß Statut wenig, obschon ihres Landes Könige, auf Begehren der Dänischen, dasselbe bestätigt hatten. Den Bewohnern der Britischen Inseln lagen jene verbothenen Gegenden zu bequem, als daß sie nicht immer den Statuten zuwider einen unmittelbaren Handel und Fischfang daselbst hätten wagen sollen. Die Dänischen Könige aber, die Einwohner der Stadt Bergen und die Hanseaten waren mit diesem gleich unzufrieden. König Christian I. erzürnte unter anderen um so mehr, als die Engländer im Jahr 1467 eigenmächtig nach Island gefahren waren, seinen Vogt daselbst Börroe Thorlossen erschlagen, den königlichen Schatz geplündert, die Insel mit Raub und Mordbrand verheert und andere Gräuel daselbst verübt hatten [34].

[34] Die Dänen berechneten den erlittenen Schaden von Englischer Seite in Island und Norwegen auf 217,348

Es war der Engländer eigene Schuld, daß nun die Dänen hierüber erbittert ihre Schiffe anhielten, welche sich im Sunde und an den benachbarten Küsten zeigten. Die stolzen Insulaner aber, wollten die Schuld dem grausamen Verfahren ihrer Landsleute nicht zuschreiben, sondern sie behaupteten vielmehr, daß die Dänen zu diesem strengen Verfahren durch die Hansen aus Handelsneid aufgehetzt wären: diesen maßen sie alle Schuld bey, und verfuhren nun nach gewohnter Sitte gegen sie, mit Beschlag der Güter und Personen der Deutschen in England, so wie mit Kopereyen gegen ihre Seefahrer, worauf diese hinwieder zu Repressalien griffen.

Nach langer Fehde setzten dennoch die Hansen ihre Wünsche größten Theils durch, denn sie drängten die Engländer in ihrem Verkehr und in ihrer Niederlassung zu Bergen so lange, bis daß diese der Quälereyen müde, ihre Residenz und ihren Handel daselbst ganz aufgaben,

Englische Goldnobel. Bereits König Erich von Dänemark wandte sich im J. 1415, 1420, 1425, 1429, 1432 mit Klagen an den König von England; auch ward den Briten auf diese Vorstellung von ihren eigenen Königen, die unmittelbare Fahrt auf Island und die Nordnorwegischen Provinzen und Inseln untersagt: allein sie kehrten sich wenig oder gar nicht daran. Die hierher gehörigen Nachrichten, aus Torfäus, Huitfeld und Rymer, sind bereits gesammelt in Gebhardis Norwegischer und Dänischer Gesch. (Allg. Welt-Geschichte in 4. Th. 32. S. 257, 258. und Th. 33. S. 17.) Vergl. Köhler bey Willebr. b. d. J. 1467 u. s. w.

sich unterhalb Bergen zogen und ihnen das Feld überließen [35]. König Christian, der bereits die Niederländer zu Gunsten der Deutschen in ihrem Norwegischen Verkehr in so enge Grenzen eingeschränkt hatte, verfuhr auf gleiche Weise gegen alle übrigen Fremde, worunter die Engländer ganz vorzüglich begriffen waren [36].

Ueberhaupt galten auch alle Gesetze der Dänischen Könige so gut als nichts zu Bergen, wenn sie nicht zu Gunsten der Hansen lauteten, denn hier hatten sich diese mit so viel Schlauheit angesiedelt, und so die ganze Macht in ihre Hände gespielt, daß niemand sich ihrer Tyranney leicht entziehen konnte. Gewiß war es auch aus diesem Grunde, daß König Johann von Dänemark am Ende dieser Periode den Engländern, die bis dahin selten oder nie den Fremden bewilligte Freyheit zugestand, unmittelbar auf Island zu fahren und daselbst einen freyen Fischfang und Handel zu treiben; ohne Zweifel, weil die Engländer zu Bergen vor den Hansen keinen Schutz und keine Sicherheit finden konnten, und weil des Königs, oder vielmehr seines Statthalters Autorität daselbst viel zu schwach war, um diese ihnen hinlänglich zu gewähren [37].

[35] Vergl. Holberg's Beschr. d. Stadt Bergen a. m. O.

[36] Vergl. die bereits angeführten Urkunden von König Christian zu Gunsten der Hanse und zum Nachtheile des Holländischen Handels zu Bergen; und die Gesch. des Bergischen Comtoirs im folgenden Buche.

[37] König Johanns Briefe für die Engländer sind von den Jahren 1489 u. 1490; Rymer T. V. P. 4. p. 3, 6;

Wenn auch die Dänischen Könige, wie es denn deutlich erhellet, daß dieß von Zeit zu Zeit ihr Wunsch war, die Engländer auf Kosten der Deutschen im Handel auf Norwegen begünstigen wollten; so war dieß doch durch einen oder den andern ertheilten Freybrief jetzt gar nicht mehr zu bewirken möglich. Die gewohnte Sitte, der Hansen übermächtiges Handels-Capital, ihre Nähe, welche ihrem Verkehr so förderlich, den Königen so furchtbar seyn mußte, ihre bey den Nordnorwegern ausstehenden Activ-Schulden, zwangen diese immer Vorzugsweise das Hansische Comtoir zu Bergen zu besuchen, und den Deutschen, noch diese ganze Periode hindurch, das entschiedenste Uebergewicht zuzugestehen. Trotz aller Concurrenz der Engländer und der schismatischen Niederländer, blieb der Handelsverkehr von ganz Norwegen in ihre Hände gebannt. Die Begünstigung jener Insulaner durch die Dänischen Könige war und blieb nur etwas vorübergehendes. So schnell konnte das Deutsche Handelsjoch nicht gebrochen werden, das so schlau berechnet war, und das so fest gehalten wurde. Nur das gleichmäßige, beharrliche Fortschreiten in demselben Geiste konnte allmählich den Gedrückten allein die Freyheit wiedergeben. Die Lage der Dänischen Monarchie und ihrer Könige aber, machte für jetzt das feste und ungestörte Durchsetzen eines solchen Plans noch ganz unmöglich.

sie lauten günstiger für sie, als alle andere ihnen früher bewilligte Privilegien.

Weniger schienen übrigens die Hansen im Stande, den Engländern die Concurrenz, in den übrigen Dänischen Provinzen, zu untersagen; weil sie hier wenigstens keine so große Monopole, kein solches Comtoir, keinen solchen Staat im Staate, und keine solche zwingende, stets schlagfertige, bereite Macht, als zu Bergen in Norwegen besaßen. Allein dieser Handel hatte auch wirklich für die Engländer nicht die Wichtigkeit, wie der Verkehr an den Preußischen und Norwegischen Küsten und auf den Nordischen Eilanden. Die Producte einiger Fischereyen und die Schiffsbedürfnisse wurden für sie einzig in diesen beyden letzteren Gegenden in solcher Menge, Wohlfeilheit und Vortrefflichkeit gefunden. Was die Dänische Viehzucht und der Schonische Häringsfang für Handels-Artikel lieferten, dieß ward zum Theil in gleicher Güte, zum Theil besser noch von den Engländern auf vaterländischem Boden und an vaterländischen Küsten gewonnen. Ohnehin scheint der Schonische Häringsfang um die Mitte dieser Periode weniger ergiebig geworden zu seyn, und auf jeden Fall scheinen die Engländer daran keinen besondern Antheil, wenigstens in der zweyten Hälfte dieses Zeitraums genommen zu haben, weil sie das nähmliche Product in ihrer Nachbarschaft bequemer finden konnten [38].

[38] Daß die Engländer von den frühesten Zeiten an den Schottischen Küsten, in der Gegend von Yarmouth und sonst Häringe fingen, davon liefert Anderson mehrere Beyspiele. — Rymer T. IV. P. I. p. 58.

Ganz anders verhielt es sich aber mit den Hansen, welchen die Dänische Viehzucht und der Schonische Häring von großer Wichtigkeit waren, da sie auf vaterländischem Boden und an den heimischen Küsten diese Producte unvollkommen, in geringeren Quantitäten, oder gar nicht fanden, dagegen ihnen die Dänischen Besitzungen, wo diese Artikel zahlreich und in besonderer Güte vorhanden waren, dennoch so äußerst nahe und bequem lagen. Auch zeigen verschiedene Statute, die von den Königen von Dänemark gegeben wurden, welch ein unbeneueres Uebergewicht die Hansen in dem Handel auf dieses Reichs Inseln und auf Schonen behaupteten [39].

Der directe unmittelbare Handel der Engländer auf Schweden scheint noch unbedeutender gewesen zu seyn [40].

führt eine Acte Königs Heinrich IV. von d. J. 1403 an, worin er auch den Franzosen bewilligt, Häringe und andere Fische frey zu fangen: "entre le Hable de Gravelinges et l'Isle de Tanet, jusques à la river de Seine et au Hable de Hautonne."

[39] S. das folgende Buch, wo über den Schonischen Häringsfang und über der Hansen Herrschaft im Dänischen Handel die Beweise sich finden.

[40] Schon Anderson bemerkt, daß zwar die Verträge der Engländer mit den Dänischen Königen, zu Folge der Union, auch über Schweden sich erstreckten, und daß ihnen nahmentlich in diesem letzten Reiche Handelsfreyheiten zugestanden wurden, daß aber keine Beyspiele weiter von der wirklichen Benutzung derselben vorhanden sind. Die Unions-Könige gestanden, wie es

Allein desto zuverlässiger haben sie die Bedürfnisse aus Rußland nur durch die Vermittelung der Deutschen Communen erhalten können, und eben darum war ihnen auch ihre unmittelbare Schiffahrt und ihr Activ-Handel nach Preußen und Liefland so viel werth.

So klar auch in den Verträgen zwischen Engländern und Hansen, gegen Erlegung der üblichen Zölle, den ersteren ein freyer Verkehr im Preußischen Ordensstaate und in den übrigen Seestädten des Bundes zugesichert ward; so gewiß ist es doch, daß der Buchstaben dieser Zusagen mannigfache Deutungen zuließ, und daß die Preußischen, liefländischen und anderen Hanseatischen Communen, die zugestandenen Freyheiten, selbst mit Fremden frey zu verkehren, in einem ganz andern Sinne, als die Engländer nahmen.

Zwar lauteten alle zwischen beyden Theilen geschlossenen Verträge auf den ersten Anblick sehr günstig für diese Insulaner, allein es schien nur so, denn der Zusatz, welcher in ihnen allen sich fand: "wie es vor Alters Sitte gewesen", ließ immerhin der Chikane einen sehr weiten Spielraum. So war zwar den Engländern zugestanden, frey nach Preußen und den Hanseatischen Communen zu

scheint, den Engländern Privilegien auf alle ihre wirklichen oder vermeinten Besitzungen zu, und ließen es übrigens dahin gestellt seyn, ob und in wie fern sie davon Gebrauch machen wollten, oder konnten. Vergl. indeß eine der früheren Noten.

kommen, und nach Erlegung der üblichen Zölle, frey mit Eingeborenen und Fremden zu verkehren, daselbst zu bleiben, so lange sie es für gut fänden und frey abzuziehen wann sie wollten, ja, es hieß sogar ausdrücklich, daß sie gleicher Rechte und Freyheiten im Deutschen Ordensstaate und in des Bundes-Städten sich erfreuen sollten, wie die Hanseaten in England besäßen. Allein gerade jener Zusatz "wie es vor Alters Sitte war", und eben die Allgemeinheit des Ausdrucks selbst, raubten wieder was hiermit bewilligt worden zu seyn schien. Denn dieß eben war die schwierige Frage: was denn vor Alters Sitte gewesen sey? Wenn die Engländer von diesen allgemein lautenden Freyheiten Gebrauch machen wollten, und die Deutschen sie ihnen streitig machten, so konnten sie nie Documente anführen welche im Einzeln ihr Recht bewahrheiteten, jene so allgemein lautenden Privilegien in diesem oder jenem bestimmten Falle sich zu bedienen. Dahingegen die Hansen, wenn man ihre einzelnen Handels- und Zollfreyheiten in England anfocht, stets ihre besondere Befugniß dazu mit einzelnen, wohl verwahrten Pergamenten und Briefen mit stattlichen Siegeln versehen, und mit einem langen Herkommen, gegen männiglich zu vertheidigen im Stande waren.

Den Deutschen konnte in England, laut dieser Freybriefe, auf wie krummen Wegen sie dieselben auch erhalten haben mochten, das Recht der Einbürgerschaft und eines gänzlich freyen Verkehrs, durch das ganze

Reich, mit Fremden und Eingeborenen, gegen einen, verglichen mit dem was andere Völker erlegen mußten, sehr geringen Zoll, gar nicht streitig gemacht werden, so wie ihnen denn unbezweifelt die Ein- und Ausfuhr sowohl der Hansischen und Englischen Produkte, als auch derer, die von fremden Nationen herstammten, freystand. Wirklich wurden diese, für jene Zeiten ungeheueren Freyheiten durch der Engländer Eifersucht oft unterbrochen; allein sie mußten auch im Allgemeinen wie im Einzeln immer wieder bey der Versöhnung den Hansen zugestanden werden. Dagegen für die Engländer, in den von den Deutschen ihnen zugesagten Puncten, wegen ihres Handels in Preußen und den übrigen Bundesstädten, stets ein gewisses Dunkel blieb, welches auch von den Hansen geflissentlich, wie es scheint, in allen Tractaten erhalten ward [41].

[41] Die vielen Tractate zwischen beyden Theilen, welche bis auf den Utrechter Vertrag geschlossen worden sind, finden sich in dem Urk. Verz. Die vielfältigen Klagen der Engländer aber zeigen, wie so ganz anders man diese Ausdrücke in Preußen und den Hanse-Städten deutete. So enthält die Urkunde bey Rymer T. V. P. 1. p. 72. einen langen Catalog von Beschwerden, die der König von England, Heinrich VI., i. J. 1440, über die Mißhandlungen seiner Unterthanen in Preußen und den übrigen Deutschen Communen führte. Daß nähmlich sie besonders in Danzig beym Ankommen, beym Verweilen daselbst und beym Abreisen, an ihren Personen, Schiffen und Gütern mannigfaltig geplagt würden, daß ihnen eine Menge neuer ungewohnter

In dem Utrechter Vertrage, welcher diese ewigen Streitigkeiten zwischen beyden Theilen endlich schlichten sollte, und der nach vieler Mühe, im Jahre 1474, zu Stande kam, finden sich zwar viele einzelne den Hansen zugestandene Freyheiten in England, aber es kommt nur etwas sehr Unbestimmtes, über die Handelsbefugnisse der

Abgaben abgefordert, und die Schiffe unter mannigfaltigem Vorwande aufgehalten würden; daß man besonders in Danzig den Engländern nicht zugestehen wolle, aus ihren Wohnungen oder Herbergen zu gehen und ihre Handelsgeschäfte in eigener Person zu betreiben; daß man sie in dieser Stadt unter falschen Beschuldigungen, als Räuber und Diebe gebunden vor die Richter geschleppt, und daß ein Gleiches oder Aehnliches auch in den Hanse-Städten geschehen sey. Aehnliche Beyspiele kommen auch sonst vor. Bey Rymer T. V. P. 2. p. 8. findet sich ein Vorschreiben eben des Königs an den Hochmeister und die Stadt Danzig, zwey Factore eines Englischen Kaufmanns, W. Cannings, die in Preußen seine Geschäfte betreiben sollten, gut aufzunehmen und zu behandeln; welches zu beweisen scheint, daß dieß eben keine gewohnte Sitte war. Aehnliche Klagen und selbst noch weit häufigere kommen nun zwar von Seiten der Hanse, über erlittene Mißhandlungen in England vor: allein wenn die darüber entstandenen Zwiste beygelegt werden, so erhalten die Hansen auch ihre einzelnen Freyheiten nahmentlich wieder bestätigt, dagegen die Engländer nichts weiter, als jene allgemeinen, weitschichtig lautenden Ausdrücke erlangen konnten, und eben damit so gut als nichts erhielten.

Engländer bey ihrer Ankunft und ihrem Aufenthalte in Preußen und den übrigen Deutschen Communen, vor.

Jene allgemeinen Ausdrücke, wodurch die Rechte der Engländer in den Hanſiſchen Territorien von früh an bestimmt zu ſeyn ſchienen, wurden auch hier wiederhohlt, und allerdings konnte darunter alles Wünſchenswerthe von ihnen verſtanden werden: allein eben durch dieſe ſcheinbare Allgemeinheit, die Alles zu verſprechen ſchien und im Einzeln Alles unbeſtimmt ließ, wurden dieſe zugeſtandenen Freyheiten wiederum gar ſehr beſchränkt.

So hieß es denn zwar in jenem Vertrage: die Engländer ſollten die Befugniß haben, nach allen Orten in Preußen und den übrigen Territorien der Hanſe frey zu kommen, daſelbſt zu verweilen und wieder abzuziehen, frey daſelbſt einzukaufen und zu verkaufen von und an alle und jede, gegen Erlegung der herkömmlichen Zölle, wie ſie vor zehn bis hundert Jahren üblich geweſen wären. Dieſen Ausdrücken zu Folge, ſchien den Engländern die Freyheit zu zuſtehen, mit den Städten wie mit dem platten Lande in Preußen und längs der übrigen Deutſchen Seeküſten freyen Kauf und Verkauf, im Großen und Kleinen, zu treiben, mit den Fremden wie mit den Eingebornen ihre Handelsgeſchäfte zu machen; mit Ruſſen, Litauern und Polen, die nach Preußen und Liefland kamen, ſo wie mit allen Nicht-Hanſeaten, in allen übrigen dem Bunde verwandten Communen, ohne die Dazwiſchenkunft der einheimiſchen Bürger zu verkehren; es

schien ihnen zugestanden, in Deutschen Landen ihre Factoreyen zu errichten, wie die Hansen in England hatten, und durch ihre daselbst angestellte Bediente, wenn die Umstände am günstigsten schienen, ihre Bedürfnisse einzukaufen und ihre vaterländischen Producte durch sie abzusetzen: Freyheiten, welche den Hanseaten den Zwischenhandel, großen Theils, wo nicht gänzlich hätten entreissen müssen. Allein dieß alles schien nur in diesem Tractate zu liegen, es ist aber keineswegs der Fall gewesen, und nur erst ein Jahrhundert später gelang es der großen Königinn Elisabeth wirklich, durch das beharrlichste Ausdauern durchzusetzen, was doch in diesem Utrechter Vertrage so wie in früheren Vergleichen, dem Buchstaben nach, offenbar bereits längst zugestanden worden war.

Ein Paar Einschränkungen jener so groß lautenden Freyheiten, finden sich auch bereits in dem angeführten Tractate selbst, denn es heißt darin, daß die Engländer in den Hansischen Gebiethen alle diejenigen Freyheiten genießen sollten, welche sie vormahls rationabiliter im Gebrauche gehabt hätten. Da aber ferner über den Ausdruck: Verbleiben (morari), welches den Engländern in den Hanse-Städten zugestanden worden, oft Streit entstanden sey; so soll dieß Wort hiermit dahin erklärt werden, daß sie auf einige Zeit zwar daselbst sich sollten aufhalten dürfen, keineswegs aber die Rechte der Bürger, oder der Eingeborenen verlangen können. Eben durch

diese Einschränkungen aber fielen jene, den Engländern so großgünstigen Worte wieder in ein Nichts zusammen. Auch war es ganz der Handels-Politik, die in den Deutschen Städten herrschte, zuwider, solch einen freyen Verkehr Fremdlingen in ihren Weichbildern zu verstatten; und wenn die Hanse auch wirklich dem Buchstaben nach den Engländern diesen hätte zugestehen wollen; so würde doch nimmer mehr dieß wirklich bey den einzelnen Communen durchzusetzen gewesen seyn.

Es war Geist der Zeit, und Geist dieser Städte, alle Fremde, die des Verkehrs wegen irgend wo erschienen, abhängig von der Kaufgilde des Orts zu machen. Dahin deuteten alle Gewohnheiten, die man damahls, die Flanderer und Brabänter mit ihren liberaleren Grundsätzen etwa ausgenommen, ziemlich allgemein in Europa findet. Gast darf mit Gast nicht frey verkehren; durch der Bürger Hand muß dieß Geschäft gehen; Fremdlinge dürfen nur kurze Zeit in einer Stadt verweilen; oft dürfen sie nicht ihre Schiffe verlassen; es steht ihnen nicht das Recht zu, sich anzusiedeln und ihren Landsleuten als Factore und Commissäre zu dienen; Fremde dürfen nur mit den Kaufleuten des Orts, die in der Kaufgilde sind, nicht auf dem platten Lande mit dem Producenten unmittelbar handeln: und wie diese oder ähnliche Statute sonst weiter lauten mochten [42].

[42] Verschiedene hierauf Bezug habende Verordnungen der Hanse werden weiter unten, im letzten Buche des zweyten Theils, vorkommen.

Diese engherzige, spießbürgerliche Politik herrschte nun auch vollkommen in den Hanse-Städten. In fremden Ländern, wo die Bundsgenossen gleiche Grundsätze vorfanden, hatten sie durch die Waffen, durch Bestechung der Landesherren und durch andere löbliche Mittel sich von diesen Einschränkungen zu befreyen gewußt, während sie selbst sehr eifrig auf diese feindseligen Handelsgebräuche in ihren Mauern hielten. So lauteten mehrere ihrer Statute von Alters gegen der Fremden freyen Verkehr in ihren Städten, und da diese durchaus alte Sitte waren, so sind sie auch gar nicht zu Gunsten der Engländer aufgehoben worden.

So lange die Hansen ihre Freyheiten und Monopole im Auslande behaupteten, und in ihren eigenen Städten nichts weiter, als einen sehr beschränkten Handel den Fremden verstatteten; so lange schienen sie unverwüstbar zu seyn. Nicht weniger gewiß waren aber doch auch die Bestrebungen der schismatischen Holländer und der Engländer, um ihnen diese Monopole zu entreißen. Trotz der überwiegenden Vorrechte der Deutschen in den nordöstlichen Reichen, drängten jene Völker sich dennoch immer mehr und mehr ein, und wie sehr man ihnen auch den Verkehr in den Hanse-Städten zu erschweren bemüht war; so konnte man ihnen doch das Erscheinen mit ihren Schiffen, selbst in den Hansischen Häfen, und die eigene Betreibung ihrer Geschäfte, wenn sie sich auf einen Großhandel beschränkten, daselbst schlechterdings nicht ganz versagen.

Dieser Verkehr jener fremden, gehaßten Nationen hob sich aber immer mehr und mehr, in gleichem Verhältnisse, als die Hansischen Comtoire verfielen. Doch dieß Unglück erfolgte erst recht allgemein in dem nächsten Zeitraume: und nun ward es denn auch ein leichtes, auf den Trümmern der Hansischen Größe, eine neue Handelswelt in diesen Gegenden zu gründen.

Andere westliche Nationen haben einen stets unvollkommenen, oder gar keinen Activ-Handel in diesen nordöstlichen Gewässern betrieben. Die Walen d. i. die Brabänter und Flaminger erschienen zwar, von Zeit zu Zeit mit eigenen Schiffen, an den Norwegischen Küsten, auf Schonen und in einigen Deutschen Häfen: allein die Klagen der Hansen über die Concurrenz dieser Völkerschaften sind nicht bedeutend gewesen; der Wallonen Activ-Handel nach diesen Gegenden ist gewiß immer höchst beschränkt geblieben; ihre Handels-Politik hatte eine andere Richtung genommen, welche auch für sie weit zuträglicher seyn mußte. Von den Franzosen kommt kaum eine verlorene Spur in den letzten Zeiten in diesen Gegenden vor; andere westliche Völker werden, als in eigenen Schiffen hier erschienen, gar nicht genannt [43].

Somit muß man eingestehen, daß die Deutschen, bis zu Ende dieser Periode, alle die drohenden Vorfal-

[43] S. weiter unten bey den Comtoiren, wo mehrere Beweise folgen werden.

lenheiten im Nordosten noch immer zu ihrem Vortheile benutzt, und ihre Handelsherrschaft in diesen Gegenden, als der Basis ihrer Macht, behauptet hatten.

Wie aber stand es nun mit den Comtoiren der Hanseaten, wie mit ihren großen auswärtigen Privilegien, als den Grundsäulen ihrer Handelsherrschaft? Es ist der Vorwurf der folgenden Bücher diese Frage zu beantworten.

Achtes Buch.

Der zweyten Periode vierter Abschnitt: Geschichte des Handels der Hansen mit Norwegen und Beschreibung ihres Comtoirs zu Bergen, während der zweyten Periode.

Achtes Buch.

Hansischer Handel mit Norwegen, während der zweyten Periode.

Wenn es in unseren Tagen schwer, ja oft fast unmöglich ist, die Geschichte des Handels eines gegebenen Landes, so wie er jetzt wirklich geführt wird, genügend darzustellen; weil so manche dazu erforderliche Notizen selbst dem fleißigsten Forscher sich entziehen, trotz der mannigfaltigen Nachrichten, welche ein schreibsüchtiges Zeitalter liefert, trotz der Möglichkeit bey den Zeitgenossen nähere Erkundigung zu Ausfüllung der Lücken einzuziehen: wie viel schwerer muß nicht die Aufgabe seyn, aus so entfernten Zeiten, ein treues Bild des damahligen Handelszustandes zu entwerfen?

Nichts ist und muß stets so unvollkommen und so fragmentarisch bleiben, als die ältere Geschichte des Verkehrs eines jeden Volks. Selbst, so äußerst trügliche und unvollkommene Hülfsmittel, wie Zollregister, Ein- und Ausfuhr- und Schiffs-Listen sind, fehlen aus diesen früheren Zeiten gänzlich. An zweckmäßigen Sammlungen der Statute, welche im Innern der einzelnen Staaten, in Bezug auf

den Handel erlassen wurden, gebricht es nicht weniger; die Nachrichten über die Art und Weise der innern Production, über den Umfang, den Gang, die Hülfs- und Verbindungsmittel für den innern Verkehr, über die Größe des Capitals und die Vervollkommnung der hervorbringenden Kräfte sind nicht nur durchaus mangelhaft, sondern sie fehlen meist gänzlich. Selbst endlich in Bezug auf den Handel mit Fremden, wo in den abgeschlossenen Verträgen bessere Hülfsquellen sich anbierhen, fehlt es doch noch um Vieles, daß mit ihrer Hülfe ein genaues und treues Bild entworfen werden könnte; weil in jenen zwar wohl streitige Puncte entschieden werden, das aber, was durch der Umstände Gewalt längst Sitte und Gewohnheit geworden war, so wie der ganze, diesem oder jenem Zeitalter eigene Mechanismus des Handels, gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird.

Alle diese Schwierigkeiten finden sich bey der Beschreibung des Handels, welchen die Hansen betrieben, mehr noch als bey jedem andern, weil bey ihnen, theils ihrer Schuld sich bewußt, theils um ihre erlangten Einsichten nicht zu verbreiten, eine viel größere Geheimnißkrämerey als bey anderen Völkern Statt fand. Gelehrte beschäftigten sich noch nicht mit der Handels Geschichte, sie waren in dieser Rücksicht vielmehr die größten Ignoranten, und die Kaufleute zeichneten keine Nachrichten auf; ihren Vortheil zu verfolgen war ihr einziges Bemühen. Mehr als fragmentarische Nachrichten lassen sich

gänzlich nicht versprechen; ein vollkommenes Ganzes würde sich selbst dann nicht geben lassen, wenn man auch in dem Besitze aller längst vermoderten Papiere wäre. Nur die Zeitgenossen hätten, wenn sie mit den hierzu nöthigen, theoretischen und practischen Kenntnissen versehen gewesen wären, eine Beschreibung geben können, welche den höheren Forderungen würde eine Genüge geleistet haben. Uns ist dieß gänzlich versagt. Selbst bey allen unentbehrlichen Vorkenntnissen, bey der angestrengtesten Aufmerksamkeit auf die Puncte, von welchen bey einer solchen Geschichte alles abhängt, kehrt man doch sehr oft von den mühsamsten Untersuchungen ganz unbefriedigt zurück.

Von keinem Zweige des Handels der Hansen im Nordosten hat man indessen noch so befriedigende Nachrichten, als von dem, welchen sie mit Norwegen betrieben; von ihrer Factorey zu Bergen ist man besser, als von den meisten übrigen unterrichtet. Schon deßhalb, und mehr noch weil dieser Zweig ihres Verkehrs so wichtig war, ist es billig, seiner zuerst zu gedenken.

Seit der Zeit, daß die Hansen, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, sich das Recht erworben hatten in Norwegen zu überwintern, Jahr aus Jahr ein ihre Handelsdiener hier zu halten; seit daß ihnen ein so freyer Verkehr zugestanden war, als er nur irgend damahls gewünscht werden konnte: seit dieser Zeit mußte der Umfang ihres Handels auf diese Gegenden auch im-

mer mehr zunehmen; ihre Factorey zu Bergen mußte sich stets vollkommener ausbilden [1].

Gewiß aber war der Hauptsitz des Hanseatisch Norwegischen Verkehrs vorzüglich in der Stadt Bergen, obgleich die Deutschen gänzlich nicht, laut der errungenen Privilegien, auf diesen Ort eingeschränkt, oder der Zugang zu anderen Norwegischen Provinzen und Städten ihnen versagt war. König Hakon gestand noch, im Jahre 1376, den Hansen die unbedingte Freyheit zu, in allen Dörfern, Städten und Häfen des Reichs einen freyen Handel zu betreiben. So gewiß es nun auch ist, daß die Deutschen davon zum Theil Gebrauch machten, so ist es doch auch nicht weniger gewiß, daß sie ihren Hauptverkehr in Bergen betrieben. Selbst aus jenem Freybriefe ist es klar, daß auf der so genannten Brücke

[1] Wenn Holberg, in s. Beschreibung der Stadt Bergen, an mehreren Orten diese Erlaubniß hier zu überwintern erst in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts setzt; so ist dieß doch laut vieler, in der Handelsgeschichte der ersten Periode erwähnten Urkunden ganz falsch. Wie schätzbar Holbergs Buch auch ist, wie dankbar man erkennt, daß die folgende Darstellung großen Theils aus ihm entlehnt ist; so muß man doch, wenn seine Aussagen unbezweifelten Urkunden widersprechen, diesen, wie billig, den Vorzug geben. Es hat ihn ein Privilegium des Königs Christoph aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zu dieser Behauptung verleitet: allein die späteren Privilegien sagen gar oft nichts weiter aus, als was bereits in früheren vorkommt; wie dieß denn genau hier der Fall ist.

daselbst der Hauptsitz des Deutschen Handels bereits war, und daß der größere, allgemeinere Verkehr des Landes sich hier vorzüglich concentrirte [2].

Mehreres hatte dazu beygetragen. Bergens höchst vortrefflicher, zur Seehandlung geeigneter Hafen, die Leichtigkeit mit welcher selbst die größeren Schiffe unmittelbar vor den Häusern der Stadt anlegen konnten, ferner, ihre ihr eigenthümliche Lage, vermöge welcher sie dem südlichen und nördlichen Theile des Reichs zum Verkehr, fast gleich bequem und geschickt war: dieß alles gab ihr gewisse natürliche Vorzüge. Andere politische gesellten sich hinzu.

Die frühe Uebung der Bürger dieser Stadt, in Handel und Betriebsamkeit, hatte die Eingeborenen des Landes in ihrem Verkehr dahingezogen, da hier ein größerer, mehr besuchter Markt, als in anderen Gegenden des Reichs zu finden war. Gleiche Ursachen lockten auch fremde Nationen hierher, und durch diese ward der Handel daselbst noch mehr erweitert. Von frühen Zeiten an, war es den Bürgern zu Bergen von den Königen des Landes oft ausschließend verstattet worden, nach den Nordlanden und den Nordischen Inseln des Reichs zu schiffen und die dortigen Producte nach ihrer Vaterstadt zu führen, so wie die Nordländer umgekehrt gern nach Bergen kamen, oder dazu durch königliche Statute gar genöthigt wurden. Hierdurch entstand theils ein

[2] Mehrere Abdrücke der Urkunde des Königs Hakon, vom J. 1376, s. im Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J.

gezwungener, theils ein frey aufgekommener Stapelort für den Norwegischen innern und auswärtigen Großhandel daselbst, und die Könige begünstigten diese Einrichtung im Ganzen um so mehr, da die Erhebung ihrer Zölle bey der Aus- und Einfuhr dadurch sehr erleichtert ward.

Wie sehr aber, laut ihrer früheren Freybriefe, die Hansen sich auch in den innern Verkehr des Landes mischten und sich gänzlich nicht auf Bergen allein beschränkten, dieß erhellet aus einem Statute des Königs Olav, Hakons Nachfolger. Er untersagte ihnen den Vorkauf in den Häfen und auf dem platten Lande; er schränkte den Verkehr aller Fremden, und folglich auch der Deutschen, auf einige wenige von ihm genannte Handelsstädte des Reichs ein; er verboth den Handel bey den Baken, auf Strömen und innerhalb der Häfen [3]. Er verordnete, daß die Einwohner von Nummedal ihre Producte nach Drontheim, die von Romsdal die ihrigen nach Wedoe, die von Helgeland, Finnmark, Sundmöer und aus dem Stifte Bergen die ihrigen nach der Stadt dieses Nahmens bringen sollten [4]. Hierdurch hoffte der König, ohne Zweifel, die Herrschaft der Hansen im innern Handel ihnen zu entreissen, und sie vielmehr von den genannten vaterländischen Städten abhängiger zu machen.

König Erich, jenes Nachfolger, untersagte, im Jahr 1425, zu Aggerhuus, den Deutschen die eigene Fahrt nach

[3] Holberg a. a. O. Th. I. 149.
[4] Ebendas. Th. II. 18, 19.

Nordnorwegen und den nördlich belegenen Inseln, welches ihren früheren Freyheiten zu Folge, ihnen jedoch erlaubt schien: allein der König wollte, daß sie nur durch die Hände der Bürger von Bergen diese am meisten von ihnen gesuchten nördlichen Producte erhalten sollten, wie denn bereits Olaus und die Königinn Margaretha, auf gleichen Zweck hin lautende Statute gegeben hatten, so wie auch ähnliche andere, von Zeit zu Zeit, von den nachfolgenden Königen zu Beschränkung des Deutschen Verkehrs fruchtlos versucht worden sind [5].

Nach jener Zeiten Sitte ward, was nur eben erst theuer erworben und durch Verträge bestätigt war, in den nächst folgenden Jahren oft wieder zurückgenommen: aber alle diese Versuche der Könige blieben auch bald ohne alle Wirkung, da die Deutsche Macht hier in Kurzem aller ihrer Befehle spottete.

Die Bürger der Stadt Bergen waren unbezweifelt der Hansen gefährlichste Nebenbuhler im activen Norwegischen Handel. Von frühen Zeiten an hatten jene mit eigenen Schiffen einen Verkehr betrieben; sie besaßen unbezweifelt wohl die erforderlichen Kenntnisse, und ein, für jene Zeiten, so bedeutendes Capital, wie sonst niemand in jenem Reiche sich rühmen konnte. Eben dieß aber veranlaßte auch bey ihnen einen unbesiegbaren Widerwillen gegen alle Fremde, welche sich in einen unmittelbaren Verkehr mit ihren Landsleuten eindrängen wollten.

[5] Ebendas. Th. I. 7, 149. II. 19, 20.

Sie strebten wie alle Kaufleute zu allen Zeiten nach einem, ihren übrigen Landsleuten nachtheiligen Monopole, und sie verstanden es auch dasselbe den Königen des Reichs, als einen allgemeinen Landesvortheil vorzubilden. So geschah es, daß nun Monopolisten auf Monopolisten stießen, indem die Hansen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgten; und dennoch waren sie Söhne eines fremden Landes! Wenn auch die Könige die Fremdlinge bis zu einem gewissen Puncte schützen wollten, so kümmerten sich die Bürger einer großen und wohlhabenden Commune doch wenig um solche Statute. Oft theilten auch die Landesherren, bey noch so günstig lautenden Privilegien für die Ausländer, den gemeinschaftlichen Haß gegen sie, und die Freybriefe kamen nicht zur Ausführung. Oft aber griffen die einmahl aufgenommenen Fremdlinge eigenmächtig stets mehr und mehr um sich, sie wuchsen zu einer, von den Königen selbst gefürchteten Macht an, und übersprangen die Schranken, welche man ihnen früher angewiesen hatte.

Ein einiger Maßen freyer Handel konnte bey dem Zustande der Cultur und bey den Leidenschaften beyder Theile nicht Statt finden. Die Froge war: sollten die Bürger der Stadt Bergen den Norwegisch ausländischen Verkehr, oder sollten die Hansen ihn monopolistisch beherrschen? Diese Frage konnte nur durch Feuer und Schwert entschieden werden, und diese haben endlich zu Gunsten der Hanse entschieden.

Bereits, zu den Zeiten der Königinn Margaretha, erschienen, im Jahr 1393, Rostöckische und Wismarische Freybeuter zu Bergen und plünderten die Stadt. Während der Fehde der Wendischen Communen mit König Erich wagte sich Bartholomäus Voet, ein Hansischer Kaper, mit seinen verwegenen Gesellen zwey Mahl dahin, und verheerte sie mit Feuer und Schwert [6]. Von dieser Zeit an war der Ruin der Bergener Bürger entschieden. Wie sehr auch die Hansischen Scribenten sich bemühen, dieß heillose Verfahren, als das Privat-Unternehmen eines verwegenen Freybeuters darzustellen, so ist dieß doch um so weniger glaubhaft, da die alles berechnende Schlauheit der Hansen nicht consequenter verfahren konnte. Durch dieß heillose Beginnen waren ihre vorzüglichsten Nebenbuhler im Norwegischen Handel erst völlig geschlagen, und von der Zeit an war auch ihre Uebermacht in dieser Stadt und in diesem Reiche erst unerschütterlich fest begründet. Bey dem zweyten Ueberfalle waren

[6] Die Sache selbst findet sich durch die Aussagen sowohl der Dänischen als der Hansischen Scribenten bestätigt. In Hinsicht auf die Zeit aber, wann diese Plünderungen vorgefallen seyn sollen, weichen sie sehr von einander ab, auch in wie fern sie wiederhohlt worden. Holberg erwähnt eines letzten Ueberfalls im Jahr 1439, Th. I. 17. es ist aber wahrscheinlicher, daß 1429 gelesen werden sollte, wie auch Köhler b. Willebr. sagt, da nähmlich in dem letzten Jahre noch die Fehde zwischen König Erich und den Wendischen Städten dauerte.

auch die Engländer aus Bergen vertrieben worden, ihre schnelle Flucht rettete ihnen das Leben; Arno, des dortigen Stifts Bischof, flüchtete mit ihnen; allein ihre Factorey, in so fern die Eile nicht Alles retten ließ, fiel den Deutschen Freybeutern unbezweifelt in die Hände.

Die Einwohner der Stadt Bergen gänzlich zu Grunde gerichtet, entsagten nun, da die Kräfte ihnen fehlten, ihrem auswärtigen Seehandel: sie gaben ihre Fahrt nach Nordnorwegen und den nördlichen Inseln, den Handel auf alle so entfernte Gegenden auf, so wie denn, einer Sage zu Folge, die alte Anpflanzung in Grönland damahls zu Grunde ging, da die Colonisten aus Mangel an Zufuhr, welche sie vordem von Bergen aus erhielten, den Hungerstod starben.

Nach wiederhergestelltem Frieden mit König Erich, im Jahr 1435, als den Hanseaten ihre Freyheiten wieder bestätigt wurden, fing nun erst dauernd und bleibend ihr Monopol zu Bergen an. Die Armuth der Bürger dieser Stadt förderte ihre Unternehmungen mehr, als alle Privilegien der feilen Könige thun konnten. Unter dem Schein des Mitleids wuchs ihr monopolistisches System; es bildete sich in solcher Stärke aus, daß die nachfolgenden Regenten so wenig, als die Einwohner von Bergen und von Norwegen überhaupt, lange Zeit hindurch, des Jochs sich entledigen konnten.

Die verarmten Bürger der Stadt empfingen von den Hanseaten Geldvorschüsse, und sie verpfändeten ihnen dagegen ihre Häuser und liegenden Gründe. Es schien

dieß eine freundliche Unterstützung, von reicher Hand, die großmüthig gab, elenden Bettlern, die demüthig und dankbar annahmen, mitgetheilt. Allein so schön dieß schien, und so sehr auch die Hanseaten mit diesem milden Schein ihre Plane zu beschönigen wußten; so geschah es doch in ganz anderer Absicht, die auch bald klar genug ward.

Die Bergener Bürger, in ihrer Armuth, waren von den Deutschen jetzt um so leichter im Verkehr zu verdrängen; ihr Capital war vernichtet; sie fuhren nun selten oder gar nicht mehr wie sonst mit eigenen Schiffen nach Hanfischen Häfen, nicht mehr wie ehemahls nach dem nördlichen Norwegen und den Nordischen Inseln. Die Hanseaten bemächtigten sich dagegen ausschließend dieser Fahrt; sie wurden nun ganz befreyt von der Zwischenhand der Einwohner von Bergen; sie zogen die Schiffer der Nordlande unmittelbar an sich, welche mit ihren Fischen, Pelzwerken und anderen Waren in diese südlicheren Gegenden kamen, und in Ermangelung eines Absatzes an die Inländer, sich vorzüglich an die Fremdlinge hielten.

Mit diesen so genannten Nordlandsfahrern aber verfuhren die Hanseaten nun, wie sie mit den Bürgern von Bergen ihr Spiel getrieben hatten. Sie schossen ihnen Deutsche Waren auf Credit vor, und die Nordländer waren ihnen bald eben so tief verschuldet, als die Einwohner der Stadt Bergen; sie drangen dagegen auf Bezahlung; das gemeine Recht, ihre Privilegien ertheil-

ten ihnen dazu die Befugniß. Die Nordlandsfahrer, die keinen andern bedeutenden Absatz kannten, indem die Deutschen hier jedem andern einen unmittelbaren Verkehr zu verwehren suchten, fuhren sich müde, erhielten schlechte Waren, mußten sich damit begnügen, und blieben ihnen immer schuldig; die Elenden waren ganz in ihre Hände gegeben und, wie man mit Recht sagt, gleichsam ihre Leibeigenen geworden.

Nicht besser ging es den Bürgern der Stadt Bergen. Es war dafür gesorgt, daß sie im Handel nicht wieder aufkommen konnten; der Hauptzweig war verloren; die vorgeschossenen Summen konnten sie nicht wieder bezahlen. Nun zogen die Hansen die verpfändeten Häuser, Höfe und Ländereyen ein, und die dortigen Einwohner waren einige Jahre nachher genöthigt, ihre bisherigen Wohnungen mit dem Rücken anzusehen, und auf die andere Seite des Meerbusens sich über Strand anzusiedeln, da die alte Stadt, oder die Brücke, durch dieß Verfahren, allmählich ausschließendes Eigenthum der Deutschen geworden war. Selbst aber auf dieser Seite der allmählich angelegten neuen Stadt, hatten die alten Bürger keine Sicherheit vor den allgewaltigen Fremdlingen; auch hier fingen sie an jene zu vertreiben. König Johann, der übrigens fürwahr der Hanseaten Freund nicht war, mußte ihnen dennoch, selbst am Ende dieser Periode, das Ansiedelungsrecht auch auf dieser Seite der Stadt zugestehen, von dem andern Theile derselben aber, oder von der Brücke, konnten sie um so weniger vertrie-

ben werden, da alles daselbst nach und nach ihr Eigenthum geworden war; ihr Recht hier zu überwintern konnte nicht weiter angesprochen werden, da sie ja doch ihr Eigenthum daselbst bewachen mußten [7].

Zu welcher Zeit die Deutschen ausschließend Inhaber der Brücke geworden sind ist ungewiß; ohne Zweifel geschah es allmählich seit ihrer Wiederkehr nach dem, mit König Erich, geschlossenen Frieden; als aber vollends, im Jahr 1476, dieser Theil der Stadt, durch die Unversichtigkeit eines Deutschen Brauers, Klavewinkel, abbrannte; so bauten die Hansen sie ganz allein, zwar nach der alten Weise, jedoch viel schöner und prachtvoller als zuvor auf. Die Eingeborenen hatten von der Zeit an gewiß, ohne Zweifel aber auch schon weit früher, gar keinen Antheil mehr an dieser so genannten Brücke, die jedoch zum Seehandel am bequemsten eingerichtet war [8].

[7] Diese ganze Reihe monopolistischer Betrügereyen und Räubereyen ist nach Holberg, und sie wird auch durch spätere, im sechszehnten Jahrhundert entstandene Streitigkeiten bewährt, obschon die Hansischen Schriftsteller dieser Periode gänzlich von diesen heillosen Dingen, wie leicht begreiflich, schweigen.

[8] Ueber die Zeit, wann die Hansen sich der Brücke bemeistert, ist Holberg mit sich selbst nicht einig; s. Th. I. S. 8, 9. und II. 22, 33. Er setzt den Brand der Brücke in das Jahr 1463, Th. I. S. 9. II. S. 33. allein er sagt: daß andere Nordische Schriftsteller denselben in die Jahre 1473, 1475 oder 1476 setzten; wir sind Köhlers Angabe bey Willebrandt b. d. J. 1476 gefolgt, welcher gewiß genauer

Als somit die Hanseaten hier ganz einheimisch geworden, und die Bürger der Stadt zu Grunde gerichtet waren, des Königs Lehnsherr oder Amtmann keine bewaffnete Macht, als die ohnmächtigen Bürger der Stadt hatte; so konnten sie dafelbst gänzlich nicht mehr vertrieben werden. Mehrere tausend Deutsche Kaufleute, Kaufmannsdiener, Bothsknechte, Lehrjungen und Handwerker, welche hier angesiedelt waren, lauter unverheirathete, handfeste, bewaffnete, rohe und wilde Gesellen waren so verwegen, daß niemand sie anzugreifen wagte.

Was an geschriebenen Freyheiten ihnen fehlte, das wußten sie sich durch eigenwilliges Zugreifen zu verschaffen; und wer wollte sie daran hindern? Sie kannten nur ihren eigenen Willen als Gesetz an, und als Fremde in fremdem Staate wollten sie nichts von königlichen Verordnungen hören. Eingebürgert in Norwegen, zahlten sie dennoch nicht die Abgaben gleich den Eingeborenen, sondern als hoch Privilegirte gaben sie nur den kleinen Zoll bey der Aus- und Einfuhr laut ihrer alten Freybriefe [9]. Sie ließen sich stets mehrere Deutsche Hand-

unterrichtet war. So sind auch noch einige andere minder bedeutende Verschiedenheiten im Nahmen des Brauers u. s. w.

[9] Um sich einen anschaulichen Begriff von der Insolenz der Deutschen in Norwegen zu bilden, dazu können die Klagen dienen, welche König Hakon zu Norwegen schriftlich den Hansen auf ihrer Versammlung, i. J. 1375, zu Lübeck, auf Johannis, (MS. Hafn.) übergeben ließ. Der König sagt unter anderen: die Deut-

werker auf ihre Brücke, oder ihr Comtoir kommen; diese arbeiteten für sie und verfertigten zum Theil die Waren, mit welchen sie hinwieder einen Verkehr im Lande betreiben konnten, oder die wenigstens ihre eigenen Bedürfnisse befriedigten; so daß sie unabhängig von den Gildegenossen zu Bergen blieben. Diese ihre Handwerker waren aber von den Abgaben befreyt, welchen gleichwohl die Bürger der Stadt unterworfen waren. Begünstigt durch ein größeres Capital, auch gewiß durch größere Kunstfertigkeiten, konnten sie ohnehin den ärmlichen Nordischen Bürgern leicht den Rang ablaufen. Auf ihrem Comtoire hatten

schen kehrten sich nicht an seine Richter, sie gehorchten bloß den ihrigen; ihre Kaufleute, Schiffer und Matrosen gingen elato animo davon, wenn sie etwas verbrochen hätten, und spotteten seiner bestellten Obrigkeit; sie hätten die Engländer, die doch unter seinem Schutz gestanden, schmählich ermordet, und ihm Spottweise für die Erschlagung einiger seiner Edelleute 20 lagene cerevisie angebothen, und die Mörder ungestraft aus dem Lande geführt; sie erbrächen Thüren und Häuser, bis man ihnen gebe was sie forderten; sie hauten seine und andere Waldungen, ohne um Erlaubniß angesucht zu haben, nieder, brächen die Häuser ab und trügen sie weg; sie schützten seine offenbarsten Feinde und führten sie ihm zum Hohn aus den Häfen u. s. w. — Es kommen mehrere Statute der Hanse vor, worin den Bundsgenossen de vele Schlachtinge zu Norwegen verbothen wird, aber alles Verkündigen der Strafen dagegen, bey den Burspraken in den Städten, wollte nichts fruchten. Ebendas in dem Receß desselben Tags und in der Folge oft wiederhohlt.

sie ferner ihre eigenen Bier- und Weinschenken; sie verkauften im Einzeln und zahlten doch nicht, wie die Einheimischen thun mußten, dem Könige eine Accise [10].

In sehr frühen Zeiten, bereits im dreyzehnten Jahrhunderte [11], waren von den Königen von Norwegen viele Deutsche Handwerker nach Bergen berufen worden, denen nach Abzug der Engländer, die sich durch Unfertigkeiten daselbst wenig beliebt gemacht hatten, die Straße, unter dem Nahmen der Schustergasse eingeräumt ward, welche jene vor ihrer Vertreibung inne gehabt hatten. Es schien eine dem Lande sehr zuträgliche, ganz und gar nicht gefährliche Colonie, welche in diesen Gegenden die kunstvolleren Arbeiten einheimisch machen konnte. Diese Deutschen Handwerker zahlten zuerst dem Könige Abgaben, waren seinen Rentmeistern unterworfen, und stellten beym Aufgebothe vierzig Bewaffnete. Schuster wurden sie genannt, weil zu diesem Gewerbe die größte Zahl gehören mochte, allein man nannte sie auch die fünf Aemter, Goldschmiede, Gerber und andere Handwerker und Künstler waren unter ihnen.

Als durch den Wechsel der Zeit die Deutschen in der Altstadt Bergen, oder wie man sich ausdrückte auf der

[10] Holberg Th. II. S. 26, 27, woraus zu erhellen scheint, daß diese Handwerker auf dem Comtoir, noch von den übrigen, die man Schuster nannte, verschieden waren.

[11] Holberg Th. I. S. 127, 128.

Garpen-Brücke, oder dem Comtoir [12] so wacker gediehen, da war es leicht begreiflich wie diese fünf Aemter sich an jene, ihre Landsleute anschlossen, gemeinschaftliche Sache zum Theil mit ihnen machten, des Königs und seines Rentmeisters Herrschaft sich entzogen, und wie beyde Theile sich einander wechselseitig unterstützten, obschon sie niemahls zu einem Ganzen zusammenschmolzen.

Allerhand Gesindel fand bey diesen Aemtern Zuflucht; keinen Verbrecher konnten die Norweger ausgeliefert er-

[12] Garpenbrücke und Garper wurden die Deutschen und ihre Niederlage zu Bergen genannt. Die Etymologie ist ungewiß; die Versuche, das Wort von Kaus herzuleiten, zeigen wenigstens von dem wohlverdienten Haß der Norweger gegen diese Fremdlinge, die sich wie Läuse dort eingenistelt hatten, obschon diese Etymologie weder die Wahrheit noch die Zierlichkeit für sich hat. — Die Benennung Comtoir, deren wir uns in dieser Periode bedienen, scheint hier, so wie bey allen anderen Hansischen Niederlagen in fremden Ländern, erst spätern Ursprungs zu seyn; sie mag erst gegen Ende des funfzehnten, oder Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts aufgekommen seyn. In den Urkunden dieser Periode hat man diesen Ausdruck in Hansischen Acten nicht gefunden, er ist aber ganz gemein in der Folge geworden und bezeichnet dieselbe Sache. Die Ausdrücke, welche in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte vorkommen, lauten so: de gemeene Copman, — de Copman tho Bargen residerende, — de Residerenden tho Norwegen — de dudesche Copman — u. s. w. und so heißt es auch von Nowgorod, Flandern, London u. s. w.

halten. Die Straße, wo die Schuster wohnten, stieß an das Comtoir oder an die Brücke; wer den einen, oder den andern Theil angreifen wollte, der hatte den ganzen Schwarm dieses verwegenen Volks gegen sich, und ihre guten Fäuste mußten immer zu siegen. Es war empörend und lächerlich zugleich, wie die Deutschen ihre Monopole sich verschafften. — Von der Methode, wie sie dabey verfuhren sind einige Nachrichten aufbewahrt worden.

So lag z. B. der große und reich besuchte Fischmarkt der Stadt zwischen dem Comtoir und der Schustergasse. Die Deutschen verstatteten den einheimischen Bürgern nicht eher den Zutritt, bis daß sie den Vorkauf geübt hatten, und wenn jene, die nicht anders als durch die genannte Straße nach dem Markte kommen konnten, sich früher eindrängen wollten; so fanden sie sehr greifliche Remonstrationen dagegen an den, mit Keulen und Prügeln und Steinen, wohl versehenen Fäusten dieser Deutschen Handwerker. So kauften sie auch, wie man erzählt, von Bauern und Fremden die Eßwaren auf, und vertrödelten sie zu beliebigen Preisen an die Bürger und Einwohner der Stadt; sie maßen ihnen mit dem Maß, womit, vor dem Hansischen Emporkommen, man ihnen gemessen hatte.

Doch der Frevel, welchen die Deutschen zu Bergen an des Königs Statthalter, Oluf Nielsen, begingen, war das auffallendste Beyspiel ihrer Zügellosigkeit; es zeigte deutlich genug, was selbst die Angesehensten zu be-

fahren hätten, wenn sie unglücklicher Weise den Deutschen mißfallen sollten.

Als nähmlich Olaf verschiedenes unternahm, was den Hansen auf dem Comtoir wenig gefiel; als er einige Abgaben auflegte, oder erhöhte, die nordwärts von Bergen erhoben werden sollten: da klagten die Hanse-Städte dieß dem Könige Christoph bey seiner Anwesenheit in Lübeck. Die Abgabe ward nun zwar von ihm zurückgenommen, aber er und sein Nachfolger Christian I. begünstigten ins Geheim ihren Statthalter. Olaf unterstützte einige Kaper, welche während der Schwedisch-Dänischen Fehde, gegen die Hanseaten ausliefen, um sie von der Zufuhr nach Schweden abzuhalten, und da er sonst noch manches unternehmen mochte, was den Deutschen wenig gefiel; so erregten sie einen Tumult, im Jahr 1455, zu Bergen gegen ihn. Der Gefahr zu entgehen flüchtete er in das Munkelef Kloster und hoffte, daß nach Sitte der Zeit dieß Gotteshaus ihn schützen und die Frevler zurückhalten würde: allein die Deutschen verfolgten ihn in sein Asyl. Der Bischof Torlef ging dem wüthenden Haufen mit dem heiligen Sacrament entgegen; aber die wildempörten Gemüther konnten weder durch den Anblick des Allerheiligsten, noch durch des Bischofs kühnes Vortreten, noch durch die geweihte Stätte besänftigt werden. Das Kloster, die Kirche und der Thurm, wo ihre Feinde Schutz suchten, wurden den Flammen Preis gegeben, und der Bischof, jener königliche Statthalter, dessen Bruder, einige Domherren,

nebst sechzig anderen Personen fanden in den Flammen und unter dem Schutt der einstürzenden Gotteshäuser ihren Tod. Es war für jetzt und immer hinlänglich an einem Beyspiele gezeigt, was auch die Angesehensten des Landes zu erwarten hätten, wenn sie es wagen wollten ihnen zu widerstreben.

Wie schmachvoll auch für des Königs Autorität in Bergen dieser Frevel zügelloser Fremdlinge war; so wagte er es doch nicht, ihre im Lande erworbenen Freyheiten anzutasten, vielmehr sind mehrere Bestätigungen und Erweiterungen ihrer alten Freybriefe von eben diesem Könige, Christian I., vorhanden: denn ihre Macht war bereits zu groß, und zu kunstvoll begründet, als daß eine versuchte Ahndung etwas anders, als eine neue Herabwürdigung des königlichen Ansehns hätte bewirken können. Alle Buße bestand darin, daß das Deutsche Comtoir Kirche und Kloster auf seine Kosten wieder aufbaute; und zu Rom der erschlagenen Geistlichen wegen einen theuern Ablaß kaufte. Als aber in den folgenden Jahren einige Nachkommen und Verwandte der Erschlagenen, besonders Olufs Sohn, die Freunde des ermordeten Bischofs und einige andere, der obliegenden Blutrache wegen, und um den unversöhnten Schatten ein ziemendes Todtenopfer zu bringen, mehrere Kaper gegen der Städte Schiffe ins Meer sandten: so wurden verschiedene derselben von den Hansen ergriffen und als gemeine Seeräuber zu Lübeck gerichtet, so wie denn endlich gegen eine Summe von sieben tausend Dänischen Marken die

Verwandten aller fernern Rache entsagen, den Städten Urfehde schwören und gemeinschaftlich mit den Königen Christian und Johann Brief und Siegel ausstellen und versprechen mußten, daß aller Streit ein Ende haben und die blutige That in ewige Vergessenheit begraben seyn sollte [13].

Recht kunstvoll war aber auch die Hansische Macht in Bergen begründet, so daß niemand mehr hoffen konnte sie mit Glück zu bekämpfen.

Der Klagen der Bergener Bürger wegen wurden zwar die Deutschen zu König Christophs Zeit vorgefordert, und sie gestanden ein, daß seit dem Frieden mit König Erich, einiges vorgefallen, was sich nicht rechtfertigen lasse, sie schoben die Schuld auf loses Gesindel, das sie nichts angehe, aber eben dieß lose Gesindel, worunter sie ohne Zweifel die fünf Aemter und das diesem zugesellte Volk verstanden, fand eben durch das Corntoir Schutz [14].

[13] Die gewaltige That selbst hat keinen Zweifel, allein es herrscht eine große Verschiedenheit in Kleinigkeiten. Mit Hülfe Holbergs Th. I. S. 208 u. a. O. Köhlers bey Willebr. b. d. J. 1455 und verschiedener Urkunden bey Willebr. III. von eben dem Jahre und vom J. 1491, s. Urk. Verz. läßt sich die Wahrheit leicht ausmitteln. Willebr. in s. Hans. Begebenh., b. d. J. 1455, verwirrt alles, indem er Axel Olufsson mit Oluf Nielsen seinem Vater verwechselt.

[14] Holberg sagt Th. II. 27, daß König Christoph als Landsmann die Hansen begünstigt habe, allein das Gegentheil erhellet deutlich aus mehreren seiner Unter-

Reichthum gibt Macht; feile Menschen finden sich aller Orten. Als im Norwegischen Reichsrathe der Despotismus der Deutschen Factorey zur Sprache kam, da nahm der Erzbischof von Drontheim, von ihnen ohne Zweifel bestochen, sich dieser fremden Monopolisten an; seine Gründe waren auch nicht unscheinbar, denn er behauptete: daß durch die Hänsische Niederlage zu Bergen, Stadt und Land nun gegen die in früheren Zeiten so oft erlittenen Plünderungen und Mordbrand sicher gestellt wären, und daß die Deutschen zu Bergen die Nordlandsfahrer mit den nöthigen Waren versorgten. Zwar meinte der Kriegsrath Kaane es gäbe andere Mittel der Vertheidigung von Stadt und Land, als diese Sclaverey durch fremde Kaufleute: allein der Erzbischof drang mit seinem Anhange durch, und König und Reichsrath bestätigten ihnen ihre Freyheiten, ermahnten die Fremdlinge und Eingebornen in Eintracht mit einander zu leben, und des Königs Gerechtsame, seine Zolleinkünfte waren hier ohne Zweifel vorzüglich gemeint, zu ehren. Die Deutschen wurden noch besonders den Norwegischen Gesetzen unterworfen, jedoch ohne Zweifel mit der heimlichen Clausel, in so fern es möglich sey sie zu bändigen. Mit dieser humanen Exhortation aber, und mit diesen nichts sagenden Vorschriften blieb denn auch alles beym Alten.

nehmungen. Ein Deutscher Fürst liebte wahrhaftig nicht den übermüthigen und unruhigen Geist Deutscher Communen, und als König des Nordens mußte er sie doppelt hassen.

Des Erzbischofs Rede gibt eine hinlängliche Auskunft über die Lage der Sachen. Bey dem Ruin der Bürger von Bergen, bey dem wenigen Handels-Capital, der geringen eigenen Schifffahrt, bey den Bedürfnissen des Landes, konnte man die Fremdlinge freylich nicht gleich entbehren; allein damit waren gar nicht die Monopole und die heillose Tyranney gerechtfertigt, welche sie sich anmaßten. Aber eben das war die schwierige Aufgabe, diese ihnen zu entreissen und jene Vortheile nicht einzubüßen; dieß konnte nur allmählich durch ein weises, consequentes Verfahren, und durch hinlänglichen Nachdruck von Seiten der obersten Gewalt geschehen; diese aber fehlte so gut als gänzlich. Durch die Deutschen entstand ein Absatz, der sonst nicht Statt finden konnte. Wie viele mochten nicht durch sie und durch ihren Verkehr in den Stand gesetzt werden ihre Geschäfte des Landbaues, des Fischfangs, der Viehzucht ferner zu betreiben, wie viele sahen es nicht ein, daß sie bey ihnen einen Absatz fanden, den sie ohne ihre Dazwischenkunft nie erwarten konnten? Wenn man sie in die gehörigen Schranken hätte einzwängen, eine hinlängliche Concurrenz von Fremden und Eingeborenen hervorbringen können, so daß sie nur nicht monopolistisch geherrscht hätten; so hätten sie ihre Geschäfte zum Segen des Landes immer betreiben mögen.

Allein wie schwer fällt es nicht in unseren Tagen, wo eine festere oberste Gewalt besteht, den Monopolisten ihre unseligen Vorrechte zu nehmen, und sie auf gleichen Fuß

mit anderen zu setzen? Wie viel schwerer mußte es in jenen Zeiten seyn?

Alle Eingeborenen des Landes, welche mit den Deutschen in Verbindung standen, gewannen durch ihren Verkehr; sie hielten es im Ganzen heimlich mit ihnen. Manche andere Freunde hatten sie sich auf andere Weise zu verschaffen gewußt. Etliche tausend unverheirathete Deutsche auf dem Comtoir hatten in die Bürger Häuser Zutritt gefunden, sie hatten die Weiber gewonnen; wie hätten diese den Hansischen Geschenken widerstehen sollen? Durch die Weiber beherrschten sie hinwiederum die Männer, und ein zahlloser Haufe leichten Volks, war ihnen ohnehin gänzlich in der Stadt ergeben, welcher vom schändlichen Gewerbe lebte, den Lüsten dieser Deutschen kaufmännischen und Gewerb treibenden Mönche zu dienen; denn alle ohne Unterschied unterhielten gefällige Dirnen. Ein ganzes Quartier der Stadt war von diesem Volke und seinem Anhange besetzt, welche die Entfernung der Deutschen unmöglich wünschen konnten [15]. Nur mit Soldaten und Kanonen war es möglich diese stolzen Fremdlinge zu vertreiben, nur diese haben ihre Herrschaft erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hier gebrochen. Bevor aber eine solche stehende bewaffnete Macht hier war, konnte man sie nicht bändigen; denn wer konnte dort ihrem Gelde, den schlagfertigen tumultuarischen Schustern, den tausend anderen Deutschen

[15] Holberg Th. II. S. 56.

auf dem Comtoir widerstehen, wer ihrem ganzen leichtfertigen Anhange? Und wenn nun auch dieß noch thunlich gewesen wäre, wer sie hier angriff, der griff in ihnen die mächtigen Seefahrenden Hanse-Städte an, und diese glücklich zu bekämpfen, das hatte man zwar oft versucht, allein es war bisher noch nie gelungen. Wie sehr auch die besseren Patrioten der drey vereinigten Reiche sie hassen mochten, man mußte schon ihr Joch tragen; und eben deßhalb haben auch alle Könige dieser Periode, von Hakon bis auf und mit Einschluß von König Johann, den Deutschen ihre alten Freyheiten zu Bergen und Norwegen bestätigen müssen.

Zwar bis auf und mit Einschluß der Regierung von König Christoph sind von ihnen zugleich immer manche Einschränkungen versucht worden; denn, wie die alten Privilegien auszulegen wären, und in wie fern nun auch alles eigenmächtige Zugreifen der Hanseaten rechtskräftig sey, das war freylich eine Frage, welche stets und immer neue Streitigkeiten veranlaßte. Oft sind von diesen Königen in der ersten Hälfte dieser Periode andere Fremde, als Holländer und Engländer, je nachdem die Zeiten geschickt schienen, als Concurrenten mit den Hansen begünstigt worden; allein seit Christian I. Zeit, wurden auch diese Versuche theils weniger gemacht,, theils kamen sie nicht zur Ausführung, und die fremden Concurrenten wurden entweder gänzlich verdrängt, oder sie wurden in so enge Grenzen gewiesen, daß sie den Hansen nicht mehr gefährlich seyn konnten.

Christian bestätigte den Deutschen im Allgemeinen ihre Freyheiten, worunter sie denn Herkommen und Usurpationen mit begriffen: allein er beschränkte auch Holländer und Engländer in viel engere Grenzen, und gab sein Land den Hansen nun um so mehr Preis.

So sagte er ihnen, in dem Jahre, wo sein Amtmann von ihnen ermordet ward, zu, daß alle, ihren Monopolien widersprechende Freybriefe, welche andere etwa aufweisen könnten, ihnen zu Gunsten kraftlos seyn sollten [16]. Er geboth im Jahr 1469, da die Deutschen ihm geklagt hätten, daß die Holländer und andere Außer-Hansen ungewöhnliche Oerter und Städte in Norwegen besuchten, daß sie nach Bergen mit ihren Schiffen, großen und kleinen Waren und Spezereyen kämen, über Strand Häuser und Buden besetzten und daselbst ihre Factore im Sommer, auch wohl das ganze Jahr hindurch, hielten, den Nordländern, ihm dem Könige, der Hanse und dem jungen Volke Deutscher Nation zum Nachtheile, indem die Hanse-Städte doch von Alters her auf die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, Mehl, Malz, Wand und Bier, für die dem Reiche geleisteten, großen Dienste privilegirt seyen: so solle in Zukunft den Hollän-

[16] Vier Urkunden des Königs vom J. 1455 s. Urk. Verz. — Diese Urkunden enthalten noch einiges andere, daß sie gegen alle Angriffe gesichert seyn sollten, daß seine Amtleute die ihnen zugestandenen Privilegien halten, und daß sie ihnen zu ihren ausstehenden Schulden verhelfen sollten, bey den höchsten Strafen; allein dieß alles findet sich bereits in den früheren Privilegien der ersten Periode.

dern und den Außer-Hansen die Fahrt auf ungewöhnliche Orte des Reichs versagt, und ihnen einzig verstattet seyn mit einem oder zwey Schiffen über Strand anzulegen, ihre Waren daselbst zu löschen, und sie im Ganzen, nie aber im Detail an diesem Orte zu verkaufen.

Zwey Jahre nachher ward bey nahmhafter Strafe gegen alle, die dagegen handeln würden, von demselben Könige dieß Monopol den Hansen in gleichen Ausdrücken bestätigt [17]. Und was bedurften sie nun weiter?

[17] Vergl. Willebr. Abth. III. Urk. S. 71, 72, 74 f. Eben dieser König (s. oben) hatte zwar früher den Niederländern und vorzüglich Amsterdam große Freyheiten hier ertheilt, aber er nahm sie jetzt zurück, wenigstens stillschweigend, da er so offenbar die Deutschen begünstigte. Es ward allmählich der Hanse Politik, hier wie an allen Orten in fremden Ländern, ihre erworbenen Handelsfreyheiten nicht als eine Gnade, sondern als eine Wiedervergeltung für geleistete Dienste, als einen Kauf, als einen unauflöslichen Contract, als ein Ius quaesitum, in den Confirmationen der Privilegien darstellen zu lassen. Kaum mochten die Könige ahnden, was sie damit wollten, allein diese Ausdrücke galten ihnen als Haupt-Argument in späteren Zeiten, zu Behauptung des Satzes, daß sie ihnen gar nicht wieder genommen werden könnten. So heißt es demnach in Christians Privilegium vom J. 1469 (Willebr. III. S. 71.): "Wy Christiern bekennen — — dat wy dorch denst, frundtschop unde sunderge woldat de uns de Dudesche Copman van der Hense — — loffliken vnd truweliken vaken vnd vele bewiset hefft, noch bewysen unde noch an en vermodende synt etc." In der Urkunde vom J. 1471

Auch unter König Johann, der sonst wahrhaftig nicht der Hansen Freund war, thaten des Königs Commissäre, im Jahre 1490, dahin, zwischen den Holländern und Deutschen, den Ausspruch; daß die ersteren keine Privilegien aufzuweisen hätten, wohl aber die letzteren, die dahin lauteten, daß die Holländer nur in zwey Garten, d. i. Gewölben, Kaufmannshäusern oder Kramladen, ausstehen dürften. Damit sie indeß nicht ohne Rückfracht zurücksegeln müßten, so ward ihnen für dieß Mahl zugestanden, in vier solchen Garten auszustehen, und ihre Handelsgeschäfte zu betreiben [18].

Mit den Engländern scheinen die Hansen zu Bergen noch rascher verfahren zu seyn. Unter König Erich wurden jene zwar daselbst begünstigt und ihre Niederlage gedieh, während der Fehde des Königs mit den Wendischen Städten; allein der Hanfische Freybeuter Voet vertrieb sie von da mit Hülfe seiner verwegenen Gesellen.

(Willebr. III. 74, 75.) führt derselbe König, als Grund seiner den Hanse-Städten zugestandenen Freyheiten an, daß sie, "vns in vortyden groten denst vnde vrunschup vnde truwe hebben bewyset, vnde willige sorge, dorch der kronen willen dagelix gerne gedragen vnde bewyszen, wy vnde vnse Nakomelinge etc. So tief waren also die Könige gesunken, daß sie diese Pasquille auf sich selbst ausstellen mußten! Denn andere Dienste haben die Hansen ihnen nicht erzeigt, als daß sie es versucht haben, ihnen die Krone vom Kopf zu schlagen, und es ist bekannt, daß ihnen dieß zuweilen gelungen ist.

[18] Urk. b. Willebr. III. p. 79.

Als vollends die Deutschen nach dem Frieden zum Genuß ihrer sämmtlichen Privilegien wieder gelangten; so ward ihre Uebermacht den Engländern zu Bergen bald allzu gefährlich. Diese Insulaner zerfielen nun selbst mit den Dänischen Königen, als sie, wie bereits erwähnt worden, eigenmächtig eine directe Schifffahrt nach Nordnorwegen, und den nördlichen Inseln, besonders nach Island zu betreiben anfingen, oder vielmehr damit fortfuhren, während die Könige dieß ungern sahen.

Vergebens drang König Heinrich VII. von England bey dem Könige von Dänemark auf einen hinlänglichen Schutz für seine Unterthanen in ihrem Handel auf Norwegen, denn die Deutschen achteten zu Bergen keinen andern Willen, als ihren eigenen. Zwar ertheilte der Dänische König Johann den Engländern, in den Jahren 1489 und 1490, nächst den ausgedehntesten Freyheiten in dem Verkehr mit Norwegen, selbst sogar den freyen Handel und Fischfang auf Island, was ihnen bisher stets verweigert gewesen war; allein die Hansen hatten die Nordlandsfahrer so an sich und an ihr Comtoir zu Bergen gebunden, daß die Engländer gewiß, selbst mit Hülfe dieser großen Freyheiten, dennoch immerhin nicht recht hier gedeihen konnten.

So hatten sich die Deutschen in Norwegen festgekettet, und um ein treues Bild zu fassen wird nun ihre innere Einrichtung und Rechtsordnung, so wie die Art wie sie ihren Handel hier betrieben, darzustellen seyn.

Die Stadt Bergen liegt an einem Meerbusen, Bergens Waag genannt, in Form eines Hufeisens. Die rechte Seite war die, welche allein in den älteren Zeiten angebaut war, sie hieß die Brücke, und als die Deutschen sich derselben allein bemächtigten scheint sie die Garpenbrücke genannt worden zu seyn. Die linke Seite hieß der Strand oder Ueber-Strand (over Strand). Diese Seite ward erst da allmählich angebaut, als die Deutschen durch ihre List und durch ihre vorgestreckten Gelder, die Bürger der Stadt von der Brücke allmählich vertrieben. Ueber Strand nun durften auch Außer-Hansen, jedoch da auch nur allein, wenn sie nach Bergen kamen, mit ihren Schiffen anlegen und ihre Waren ausbiethen, unter den Einschränkungen, welche die Deutschen gebothen. Selbst aber auf dieser Seite fingen die letzteren an, sich auch anzukaufen, und Bürger und Fremde, aus Buden, Gewölben, Speichern und Häusern zu vertreiben. König Johann selbst verstattete ihnen dieß noch, und versprach ein Jahr zuvor ihnen aufzusagen, wenn sein königlicher Wille sich ändern solle, damit sie ihre liegenden Gründe am Strande räumen und verkaufen könnten.

Die Brücke aber war und blieb die eigentliche, oder Haupt-Handelsniederlage der Deutschen; hier war ihre Factorey. Sie erstreckte sich von der Schloßseite, oder dem Dreggen an bis an die Brückenpforte; in dieser Gegend schloß sich die Schustergasse, oder das Quartier der Deutschen Handwerker an, welches gleichsam des Comtoirs Vorstadt ausmachte, und mit dem Strande auf der

einen, der Brücke auf der andern Seite zusammenhing. In den früheren Zeiten lebten die Bürger von Bergen und die Hansen mit und bey einander auf der Brücke; die Deutschen durften hier Anfangs nicht überwintern, sie mietheten sich bey den Bürgern ein, und hießen deßhalb liggere, oder Einlieger. Als sie aber allgemach die Eingeborenen ausgekauft, ausgetrieben, und diesen Theil der Stadt nach einem Brande prächtiger als zuvor aufgebaut hatten; so ward er nun auch ausschließend von ihnen besessen. Die Bauart und die ganze Einrichtung ihrer Höfe und Wohnungen war und blieb aber die alte Nordische daselbst übliche, so wie sie auch zum Theil die Alt-Nordischen Benennungen für diese ihre Höfe, und manche häusliche Gebräuche beybehalten haben, die bereits vor ihrer Ankunft und Ansiedelung daselbst Sitte waren.

Die Brücke nun, oder ihr Comtoir bestand aus mehreren Höfen oder so genannten Garten. Diese sämmtlich machten zwey Gemeinen, die Marien- und die Martinsgemeine aus. Zu jener gehörten dreyzehn, zu dieser neun Höfe. Im sechszehnten Jahrhunderte, in der folgenden Periode, haben sich die Deutschen zu Bergen der beyden Kirchen, bey welchen sie, wie es scheint, bisher eingepfarrt waren, mit Gewalt bemeistert, die Geistlichen bestellt, und sie somit ganz von sich abhängig gemacht. Ob sie früher andere hier besessen, oder sich zu jenen zwey Kirchen mit den Bergischen Bürgern hielten ist ungewiß; beydes konnte der Fall seyn. Die

Nordische Sprache machte vor der Reformation eben keine Schwierigkeit; eine Messe konnten sie stets mit anhören, auch wohl sich einen Prediger halten, der nach dem Nordischen Pfarrherren ihnen Messe las und einen Sermon hielt. Seit der Veränderung der kirchlichen Gebräuche aber durch die Reformation entstanden andere Bedürfnisse, und diese wurden nun, wie so manche andere, durch die Gewalt befriedigt; die Kirchen im Sturm hinweggenommen und sich zugeeignet.

Jeder Hof lag für sich; jeder hatte sein eigenes Zeichen oder Schild und seinen besondern Nahmen, wie z. B. der Bremerhof, der Mantel u. s. w. Nach der Wasserseite hin, waren sie mit großen über das Meer angelegten Brücken versehen; und der Meerbusen hier so tief, daß selbst die größten Schiffe anlegen, und die Waren, mit geringen Kosten und geringer Arbeit, sogleich durch Wippen aus den Schiffen in die Höfe gefördert werden konnten. Diese oder die Garten bestanden aus großen langen hölzernen Häusern, unten mit Buden und Gewölben versehen, vorzüglich zur Ausstellung der zu verkaufenden Waren. Ueber diesen im ersten Stock waren der Comtoristen Stuben und Schlafkammern, welche sie Kläver nannten; über diesen Feuerstatt und Küche, auch Schütting genannt. Im Hintertheil jedes Hofs fanden sich von Grund auf gemauerte Keller, oder Warengewölbe zur Aufbewahrung des Vorraths, der weiter versendet werden sollte; und über diesen, wie es

scheint, der eigentliche so genannte große Schütting; so wie hinter diesem Hintergebäude der Küchengarten lag.

Jeder Hof ward von funfzehn und mehreren Partien oder Familien bewohnt. Die doppelten, größeren Höfe enthielten wahrscheinlich etwa die doppelte Zahl. Jede solche Gesellschaft hatte ihren Vorgesetzten, oder Hauswirth, Husbonde, dieser hatte unter sich die zu der Familie gehörenden Kaufmannsdiener oder Gesellen, Bothsjungen oder Bothsknechte, und die jüngeren oder die so genannten Stubenjungen.

Im Sommer lebten die verschiedenen Familien desselben Hofs von einander abgesondert; jeder Hauswirth mit seinen Gesellen und Jungen, für deren Zucht und Nahrung er zu sorgen verpflichtet war, wogegen ihm eine große Gewalt, wenigstens über die letzteren, zustand: diese wurden bey ihren Vergehungen mit Ruthen gestrichen, die Gesellen durch Geldstrafen und Gefängniß zur Ordnung gehalten. Jede solche Partie hatte ihren gemeinschaftlichen Tisch.

Im Winter, von Martini bis gegen Fasten, wohnten die verschiedenen Haushaltungen desselben Hofs des Tags über gemeinschaftlich in dem großen Schütting, im hintern Theile des Hofs, wo nach Nordischer Sitte, rings um keine Fenster waren, sondern allein oben eine Oeffnung sich fand, durch welche der Rauch zog, die, wenn das Feuer ausgebrannt hatte, durch ein Fenster, welches vermittelst einer langen Stange herabgelassen wurde, bedeckt ward. Alle erfreuten sich hier der ge-

meinschaftlichen Wärme; jeder Hauswirth mit seiner Genossenschaft hatte hier seinen besondern Tisch. Des Nachts kehrten sie einzeln und Familienweise in ihre Kammern zurück.

Um Ordnung, Einheit und Recht zwischen den verschiedenen Höfen zu handhaben, die Handels-Statute bey den Comtoristen und den ankommenden Schiffern und Kaufleuten aus den Hanse-Städten aufrecht zu erhalten, hatte die Factorey folgende gemeinschaftliche Obern.

Es waren die jährlich, wie es wahrscheinlich ist, gewählten oder erneuerten Achtzehner nebst einem oder zwey Altermännern an ihrer Spitze, welche den großen Kaufmannsrath bildeten. Diesen ward ein Schreiber oder Secretär, welcher in späteren Zeiten gewöhnlich ein Licentiat der Rechte war, beygefügt. War Streit zwischen Gesellen und Hauswirthen, oder zwischen den verschiedenen Familien entstanden; waren die Statute von den Comtoristen oder den ankommenden Reisenden aus den Städten übertreten worden: so entschieden die Altermänner, und wenn die Sache wichtig war, so konnte man von diesen an den großen Kaufmannsrath, von diesem an den Senat zu Lübeck, oder an die Wendischen Städte, ja, an die gesammte Hansische Versammlung wohl appelliren. In dem Hofe zum Mantel, in der Mariengemeine, war das Gefängniß, der Weinkeller, und über demselben der Kaufmannssaal, wo sich der grosse Kaufmannsrath versammelte; zur Seite Stuben und Kammern, für die Schreiber und die Parteyen. Die Pflicht der Alter-

männer und der Achtzehner war nicht bloß die in den Höfen Residirenden in guter Ordnung zu halten, sondern ganz vorzüglich, die Hansischen Statute zu exequiren; zu sorgen, daß der Handel in den vorgeschriebenen Wegen geführt würde; daß der Schoß von den angekommenen und abfahrenden Schiffen erhoben, das Comtoir und seine Mitglieder gegen die Bürger von Bergen, des Königs Statthalter und jeden andern vertheidigt, ihre Rechte und Freyheiten in Acht genommen und neue Statute, die Wohlfahrt der Factorey betreffend, jedoch unter Ratification Lübecks, der Wendischen Städte, oder der Hanse von Zeit zu Zeit erlassen würden.

Unter rohen Menschen, in einem rohen Zeitalter bedurfte es ernster Maßregeln, einer klösterlichen, mönchischen Zucht, wozu sich denn allerhand Abenteuerlichkeiten und der sonderbare Zunftgeschmack jenes Zeitalters gesellten. Alle diese Menschen, und man rechnet, daß zur Zeit der Blüthe des Comtoirs nahe an 3000 daselbst waren, die fünf Aemter nicht einmahl mitgerechnet, lebten durchaus in ehelosem Stande; denn die Hanse wußte es so gut wie der Papst, daß durch das eheliche Band sogleich ihre Geheimnisse verbreitet, von den Norwegern ihre Plane und Handelskniffe durchschaut, und durch die Ansiedelung und Verheirathung der Comtoristen mit den eingeborenen Bürgerstöchtern gar bald ihre Monopole zu Grunde gerichtet werden würden [19].

[19] Von Zeit zu Zeit fielen, besonders wohl in den früheren Zeiten, als des Comtoirs Macht noch nicht so ganz

Also keiner durfte heirathen, kein Verheiratheter auf dem Comtoir bleiben; der Verlust des städtischen Bürger- des Hanse-Rechts oft noch härtere Strafen, vielleicht der Tod selbst standen darauf. Eben so wenig durfte Jemand von ihnen, als die Brücke ihr Eigenthum geworden war, über Strand in das Recht der Stadt Bergen sich begeben, bey Todesstrafe. Die ihnen behörigen Grundstücke und Häuser auf dieser Seite der Stadt wurden als Theile des Comtoirs angesehen und standen unbezweifelt unter Deutschem Rechte; auch sind diese Besitzungen später hin aufgegeben worden, weil mehrere Streitigkeiten mit den Norwegern eben daraus erwuchsen. Kein Comtorist durfte des Nachts außerhalb der Brücke bleiben. Die Deutschen hatten daselbst ihre bewaffnete Nachtwache, wie Factoreyen unter Wilden zu haben pflegen; sie hielten ungeheuere Hunde, welche des Tags zwar still lagen, des Nachts aber losgelassen wurden, und wilden Bestien gleich jeden Fremden zerfleischten, der in diese Gegend drang: eine Gewohnheit welche bereits die Deutschen vorfanden, da sie unter den Bürgern zu Bergen, als sie die Brücke noch inne hatten, üblich war.

ausgebildet war, dergleichen Heirathen mit Norwegerinnen wohl vor. So z. B. klagen die Vorsteher der Factorey darüber auf dem Tage zu Tönsberg, im J. 1372, nat. Mar. (MS. Hafn.). Späterhin mochte man es kaum wagen, bis daß die Macht der Hanse wieder versank.

Alle diese Comtoristen, waren nun nicht selbst eigene Kaufleute, wie es scheint, doch mögen etwa die Achtzehner oder Hauswirthe, die Aeltern und Angesehnsten einen eigenen Handel getrieben haben; der weit größere Theil aber, die übrigen Gesellen und Meister dienten als Factore den in den Hanse-Städten wohnenden Kaufleuten. Die Waren, welche von den letzteren den ersteren zugesandt wurden, setzten diese nun hier im Lande ab und besorgten die von ihren Herren ihnen aufgetragenen Einkäufe. Es ward ihnen oft verbothen einen eigenen Handel zu treiben, doch konnten sie ein kleines Schachern und Profitmachen nicht ganz lassen. Diese Menschen kehrten nach Verlauf einiger Jahre, die sie hier zugebracht hatten, man sagt gewöhnlich nach zehn Jahren, nach Deutschland zurück. So war es gewiß der Fall mit den Gesellen, oder Kaufmannsdienern; wahrscheinlich geschah dieß auch wenigstens von einem Theil der Meister. Die Abgehenden wurden aus den Gesellen und Jungen, wenn ihre Lehrzeit um war, ersetzt, diese letzte Classe aber mußte dann stets aus den Hanse-Städten recrutirt werden. Keiner, sagt man, ward angenommen, der nicht vom Stubenjungen an herauf sich diente; von dieser niedrigsten Stufe ward man Bothsjunge, von dieser gelangte man zur Würde eines Gesellen, diese wurden Meister, oder Hauswirthe, und von diesem Posten, wenn das Glück wohl wollte, rückte man zum Amte eines Achtzehners oder Altermanns fort.

Die Kosten und die Unterhaltung des Comtoirs, die allerdings bedeutend seyn mußten, wurden auf folgende Weise aufgebracht. Von jedem ankommenden und abgehenden Schiffe, oder besser von jedem ein oder ausgeführten Gute mußten an das Comtoir, gewisse Procente als Schoß von dem Werthe des Guts bezahlt werden. Nach dem Statute der Hanse, vom Jahr 1476, sollten von jedem Werthe, der 50 Mark lübisch betrug, zehn Witten entrichtet werden. In diesem Schoß mögen die Haupteinkünfte bestanden haben. Alle Gesetze der Hanse für das Comtoir dringen auf dessen strenge Erhebung. Vermöge des lüneburgischen Briefs, vom Jahr 1412, wurden der Altermann und der Kaufmannsrath bevollmächtigt jedem, der sich weigert die Abgabe zu entrichten, sein Gut anzuhalten, und ihn zum doppelten Schoß und zu einer Strafe von hundert Schilling Englisch zu verurtheilen. Ein anderes Statut, vom Jahre 1458, befohl bey gleicher Strafe den Schoß, auch wenn ihn das Comtoir zu seinem Vortheile zu erhöhen für nöthig achtet, zu entrichten. Niemand sollte hiervon ausgenommen seyn. Anfangs war diese Abgabe nicht stehend und fortdauernd, aber die immer wiederkehrenden und vermehrten Bedürfnisse scheinen dieß allmählich bewirkt zu haben, so wie sie denn auch aus gleichem Grunde bald erhöht bald gemindert ward [20].

[20] S. Köhler b. d. angeführten Jahren und Willebrandt in den bekannten Urkunden. In dem MS. Hafn. heißt es noch in dem Receß des Tags zu Tönsa-

Eine andere Quelle von Einkünften hatte das Comtoir an den Strafgeldern, welche von den Kaufleuten, Schiffern und Schiffsherren erhoben wurden, die aus den Städten hierherkamen, und gegen die Statute, bey der Fahrt, der Ladung, dem Löschen, oder während ihres Aufenthalts zu Bergen durch ihr Betragen gefehlt hatten. Auf gleiche Weise waren die auf dem Comtoir Residirenden den Geldstrafen unterworfen. Die Brüche waren durchweg im Mittelalter eine bedeutende Quelle

berg v. J 1372, daß es dem Kaufmann verstattet sey, den Schoß von den Bergenfahrern noch ein Jahr lang zu erheben, da er bedeutende Auslagen gehabt und der Königinn und den Königen Geschenke gemacht hätte. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1373, Phil. Jac., ward beliebt: daß der Kaufmann noch zwey Jahre Schoß erheben soll, um seine Schulden zu bezahlen. Auf der Tagfahrt zu Kopenhagen, vom Jahr 1398, Petri Kettenfeyer, ward beschlossen: daß man zu Bergen Pfundgeld (war dieß hier von dem Schoß verschieden, oder nur ein anderer Nahme?) nehmen soll, von allem Gute, das dahin geführt und vpgeschepet wird, nähmlich von dem Werthe eines jeden Pfunds Grote, zwey Englische, oder sechs Lübische Pfennige, das Pfund zu eilf Mk. Lüb. und vier Schill. gerechnet, bis daß man 400 Mk. Lüb. erhoben habe, womit die Auslagen für die Confirmation der Privilegien wieder erstattet werden sollen; MS. Hafn. Auf dem H. T., im J. 1497, zu Bremen ward beliebt, daß jeder Kaufmann zu Bergen von funfzehn (wenn es anders nicht funfzig heißen soll) Mark Lüb. zehn Witten als Schoß geben soll; Ebendas. So ist die Abgabe zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen.

des Einkommens aller Communen und aller öffentlichen Institute. Die Summe mußte auch immerhin bedeutend seyn, denn im Lüneburger Briefe sind fast alle die genannten Geldstrafen zu 100 Schilling Englisch bestimmt.

Es fehlte nicht an Straffälligen. Den vorgeschriebenen Gang des Handels zu übertreten forderte das Privat-Interesse nur zu oft; ferner, ein so roher Haufe, von etlich tausend Matrosen, Schiffern und Kaufmannsdienern war nie zusammen, daß nicht Raufereyen unter ihnen entstanden wären, und diese wurden gewöhnlich mit Gelde gebüßt.

So bestimmt jener lüneburgische Brief, daß wer Auflauf und Unruhe auf dem Comtoir erregt, eine nahmhafte Geldstrafe erlegen soll, gelingt es ihm aber zu entkommen; so soll er in den Städten gerichtet werden, er sey Schiffer, Matrose, Kaufmannsdiener oder Kaufmann, er soll die Hansische Gerechtigkeit verlieren und hundert Schilling Engl. büßen. Jeder Schiffer, der wissentlich einen Straffälligen von dem Comtoir wegführt, soll gleiche Geldbuße erlegen. Auf die Uebertretung mehrerer anderen Handels-Statute standen gleiche Strafen. Wie schwer es war, unter diesem Volke Ordnung zu erhalten, erhellet daraus, daß niemand Waffen tragen durfte, es sey denn mit des Comtoirs Obern Erlaubniß; wer im Kaufmannsrathe ein Messer gegen den andern zog, ward nach den Gesetzen gestraft; wer aber den andern verwundete, der verlor des Comtoirs Recht und Schutz, bis daß er wieder zu Gnaden aufgenommen

ward. Gerieth ein Deutscher mit einem andern in Streit; so sollten des Comtoirs Vorgesetzte Frieden bieten bey 100 Schilling Englisch, und bey Verlust der Hansischen Freyheit und des Hansischen Rechts; sie setzten einen Tag zum Vergleich an, und wer sich dann nicht fügte, der sollte nach des Comtoirs Vorschriften gerichtet werden.

Eine dritte Quelle des Einkommens bestand in Folgendem. Die Hanse-Städte, oder die Bergenfahrer Societäten in ihrer Mitte, welche hierher ihren Handel betrieben, waren verbunden auf dem Comtoir einen Theil der Stuben oder Höfe sich zu verschaffen, die Mannschaft daselbst auch den Winter hindurch zu unterhalten, und sie mit Wehren und Waffen zu versehen. Die Städte mußten ihren Factoren zu Bergen einen Lohn geben. Welche Commune auf der Brücke nicht eigenthümlich solche Wohnungen besaß und sie mit den nöthigen Leuten versahe, die durfte auch hierher keinen Handel treiben.

Alle diese Einkünfte waren gewiß bedeutend, so lange der Deutsche Handel so blühend war. Jährlich kamen etliche hundert Schiffe aus den Städten hier an; und wirklich, wenn das Einkommen nicht so bedeutend gewesen wäre, wie hätten denn die Deutschen die Bergener so leicht von der Brücke verdrängen, wie hätten sie diese nach dem Brande so schnell wieder aufbauen können?

Allein wie groß die Einkünfte auch immerhin seyn mochten, die Ausgaben waren nicht minder bedeutend.

Einen Theil der Unterhaltung dieser großen Factorey mußte das Comtoir doch stets aus seinen Einkünften bestreiten; die Hansischen Gesandtschaften an die Könige, zu Gunsten der Niederlage, fielen ihr zur Last. Dann war ein König, dann ein Reichsrath zu bestechen; diese geheimen Ausgaben kannten sie gar wohl bey all ihrer Rohheit, und sie machten gewiß bedeutende Summen aus. Zeigten sich Seeräuber in der Nähe, ward die Fahrt unsicher, so hatten zwar des Comtoirs-Obern die Vollmacht, die Hansischen Schiffe anzuhalten, sie zum Kreuzen aufzurufen, aber sie mußten auch die einzelnen Schiffe und Schiffer deßhalb wegen ihres Verlustes an Zeit, an Mannschaft und Fahrzeugen entschädigen. Mit einem Worte, alles was nicht die Unterhaltung der Mannschaft, und die Anschaffung der Wohnung für die Factore einer einzelnen Stadt betraf, was gemeinschaftlich auf alle bezogen werden konnte, das fiel des Comtoirs Casse zur Last.

Die Vorsteher der Factorey hatten freylich einen großen Umfang von Macht, so wie überhaupt die Hanse für eine feste, oft willkürliche Autorität der Vorgesetzten war, und in dieser Hinsicht mehr, als alles andere auf die Städte und die von ihnen abhängenden Institute gewirkt hat. Auch waren in späteren Zeiten diese Obern des Comtoirs zum Gehorsam gegen die Hanse nicht immer so leicht zu zwingen. Die auf einer Tagsatzung versammelten Deputirten fanden hier zuweilen den entschiedensten Widerstand bey der Einführung neuer

Statute, bey der begehrten Ablage der Rechnungen, ob sie gleich stets und immer von dem Comtoire als die höchste und einzige Obrigkeit anerkannt wurden.

Die Befugniß der Niederlage verbindende Vorschriften zu geben, war getheilt; doch waren alle diese verschiedenen, gesetzgebenden Autoritäten, der höchsten Instanz und der höchsten legislativen Macht aller Hansischen Institute, nähmlich den gemeinschaftlichen Städte-Deputirten, rechtmäßig auf einem Hanse-Tage versammelt, unterworfen. Die Wendischen Communen, haben besondere, verpflichtende Gesetze für das Comtoir und die übrigen westlich und östlich gelegenen Städte, welche Bergen besuchten, erlassen. Zwar sagen sie mit Vorwissen und Vollmacht der übrigen Bundesgenossen, allein mehrere von jenen waren eben mit diesen Beschlüssen unzufrieden und sie hatten und behielten, wie es scheint, nichts desto weniger gesetzgebende Kraft. Dieser Theil der Hansischen Genossenschaft nähmlich maßte sich überhaupt in allen Angelegenheiten, ganz besonders aber noch bey diesem Comtoire, welches ihm vornehmlich seinen Ursprung verdankte, und wohin von ihm aus am meisten gesegelt ward, eine besondere Macht an, gewisse Vorschriften zu erlassen.

Ferner aber hatten auch die Alterleute der Bergenfahrer zu Lübeck die Vollmacht, gewisse Vorschriften für alle zu geben, welche der Niederlage in Norwegen sich bedienen wollten. Durch einen förmlichen Schluß der Hanse, ward dieser Gesellschaft das Recht gesichert,

daß ihre Willküren eben die verbindende Kraft, wie des Comtoirs Statute haben sollten. Jedoch waren ohne Zweifel die Vorschriften dieser Gesellschaft, der Ratification der Hanse unterworfen, und sie mochten vornehmlich die Art der Befrachtung der Schiffe in Hansischen Häfen, die Zeit ihrer Abfahrt, und die Qualität der geladenen Güter betreffen. In den Hanse-Städten nähmlich, welche auf Bergen handelten, waren besondere Gesellschaften derjenigen Kaufleuten, die an diesem Handel Theil nahmen. So wie jede Zunft und Corporation, so hatten auch diese ihre Altermänner, und wahrscheinlich wurden aus alten Zeiten, die Vorsteher der Bergenfahrer zu Lübeck, als die gemeinschaftlichen Vorgesetzten aller, oder eines großen Theils dieser Societäten in den einzelnen Hanse-Städten angesehen.

Endlich hatten der Kaufmannsrath des Comtoirs und die Altermänner zu Bergen gleichfalls das Recht, gewisse Vorschriften zur Handhabung der Ordnung zu erlassen, Neben-Statute zu geben, um die Gesetze des Bundes zur Ausführung zu bringen, und gute Polizey zu erhalten. Diese Vorsteher der Factorey hatten zwingende Macht; sie waren zu Bergen die höchste Instanz; wer sich ihnen entzog ward in den Städten des Bundes verfolgt, wohin, wie bereits erwähnt, die Appellationen gingen, so wie den Hanse-Deputirten die Ratificationen von allen Vergleichen, von allen Statuten unbezweifelt zustanden.

Jede dem Bunde verwandte Stadt besaß, vermöge dieser Eigenschaft, das Recht einen Handel nach Ber-

gen zu treiben; nur aber die Seestädte konnten dieß unmittelbar thun, und die Landstädte mußten sich der Zwischenhand jener unbezweifelt bedienen. Es ist so gut als kein Beyspiel bekannt, daß die Bürger der letzteren hier erschienen wären, obgleich es ihnen wohl frey gestanden hätte, von den Seestädten aus, auf eigene Aventur, in dort gemietheten oder gekauften Schiffen, an diesem Handel Theil zu nehmen. Aber selbst nicht einmahl alle Seestädte des Bundes haben einen unmittelbaren Verkehr hierher betrieben. Das Statut, daß man von keiner Stadt aus dahin fahren durfte, welche nicht auch daselbst ihre Factore, oder, wie man sich ausdrückte, ihr eigenes Feuer und eigenen Heerd, ihre Mannschaft und Wache hielt, mußte alle diejenigen Seestädte von diesem Handel abhalten, welche nicht so bedeutende Geschäfte daselbst hatten, daß jene Kosten hinlänglich wären ersetzt worden.

Es war auch nicht mehr als billig, da nun einmahl diese Factorey errichtet und die Vortheile des Monopols daran geknüpft waren, daß alle diejenigen die Kosten mittragen mußten, welche die Vortheile genießen wollten. Zugleich sahen die Städte, welche hierher handelten, es gern, daß auf solche Weise andere Mitglieder des Bundes von der Concurrenz abgehalten wurden. Kaum daß die Hälfte der seefahrenden Hanse-Städte einen unmittelbaren Antheil an dem Comtoir, und eine Societät von Bergenfahrern gehabt haben mag. Die Factorey sollte nicht mit Menschen und Waren überfüllet werden,

das war die Absicht jenes Statuts, und das auch, wie man sagt, der Zweck der sonderbaren Proben, welche die Neuankommenden zu Bergen auszustehen hatten, bevor sie aufgenommen und zu den höheren Graden weiter befördert wurden.

Indeß, obschon das Comtoir diese barbarischen Proben der Lehrlinge auf diese Weise rechtfertigte, als ein milderer Geist die Oberhand gewann, die Hanse-Städte und die Könige von Dänemark sie vertilgt wissen wollten; so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß diese Initiationen vielmehr in dem Gesammtgeist der Zeit gegründet waren, und diesem ihre Entstehung verdankten: denn, wie hart auch diese Prüfungen seyn mochten, so würden sich doch immer in allen Städten, die dahin handeln wollten, einige derbe Jungen gefunden haben, die das Wagstück hätten bestehen wollen, das ohnehin durch das Gerücht noch fürchterlicher, als an und für sich selbst war. Wohl aber mochten diese Proben des Lehrlings der reichen Leute Kinder abschrecken, und diesen Zweck mögen die Comtoristen hiermit gewiß erreicht haben.

Die Entstehung dieser Initiationen, oder wie sie auf der Niederlage hießen, dieser Spiele, liegt viel näher. Alle Zunftgenossen hatten für die aufzunehmenden Lehrlinge und Gesellen dergleichen. Geistliche, Ritter und Gelehrte, so wie alle Handwerker gefielen sich zu jener Zeit in diesen Gebräuchen. Der Aufzunehmende sollte die Wichtigkeit des Schritts, den er that, recht greiflich fühlen, und den Zunftgeist recht früh eingepflanzt erhal-

ten. Auf dem Comtoir wurden diese Gebräuche nun um so abenteuerlicher ausgebildet, da das klösterliche Leben, der lange Winter-Aufenthalt im Schütting, die Langeweile, die Abgeschiedenheit in unwirthbaren Gegenden von der Vaterstadt, eine ungezügelte, rohe Phantasie zu den sonderbarsten Verirrungen trieb. Ohnehin mußte auch der Muth der Aufzunehmenden wirklich erprobt seyn, denn die Deutschen lebten hier in fremdem Lande, sie waren mit Recht gehaßt, und bey nie fehlenden Tumulten und Schlägereyen mit den Norwegern mußten sie handfest seyn und Lebensgefahr nicht scheuen.

Es gab verschiedene Spiele, man zählte an dreyzehn und mehrere die das Comtoir mit seinen Lehrlingen hielt; die fünf Aemter, oder die Schuster hatten noch andere. Wunderbare Alfanzereyen, Mummereyen, Verkleidungen und Fratzen, belustigten die älteren auf dem Comtoir und die Norwegischen Bürger beym öffentlichen Aufzuge; verkleidete Narren hatten ihre Rollen; Scherz und Ernst waren toll mit einander gemischt.

Den Geist der Zeit zu kennen mögen folgende Züge dienen. Unter vielen anderen gab es drey Haupt-Proben der angehenden Comtoristen. Sie hießen das Rauch- das Wasser- und das Staupenspiel.

In der Nacht zogen die älteren Genossen der Niederlage je zwey und zwey, bey einem großen Zulaufe der Nordischen Bürger, nach der Schustergasse und füllten ihre leeren Gefäße mit Haaren und anderen stinkenden Sachen, um das Rauchspiel würdig zu begehen. Dem

Zuge zur Seite sprangen einige Masken umher. Eine von diesen war als Narr, eine andere als Norwegischer Bauer, eine dritte als Bauersfrau gekleidet. Diese neckten die Zuschauer und bewarfen sie mit Unflath und Koth.

Wenn der Zug auf das Comtoir zurück kam; so wurden die Lehrlinge an einen Strick gebunden, und im Schütting in die obere Oeffnung hinaufgezogen, die stinkenden Materialien unten angesteckt, und dem Gepeinigten mehrere Fragen vorgelegt, die er beantworten mußte, damit er vom Qualm wohl durchdrungen werde. Im Swendshof ward bey dieser Probe einst ein Lehrling erstickt. Nach ausgestandener Prüfung ward der Elende herabgelassen, vor den Hof geführt, und daselbst aus sechs Tonnen Wassers begrüßt.

Das Wasserspiel ward um Pfingsten gehalten. Die Lehrlinge wurden zuvor frey bewirthet, dann zu Schiffe gebracht, nackt ausgekleidet, sofort drey Mahl ins Wasser getaucht, und wenn sie herauf kamen mit Ruthen gepeitscht. Man erzählt, daß einst eine verkleidete Frauens-Person sich unter die Aufzunehmenden, als Lehrling eingeschlichen habe, und da kein Weib unter ihnen geduldet werden durfte; so soll dieß Spiel erfunden worden seyn, um über das Geschlecht des Lehrlings die gewisseste Auskunft zu erhalten. Einst ward einem zu Prüfenden beym Heraufziehen in das Both, an einem hervorstehenden Nagel der Bauch aufgerissen.

Das dritte Spiel, welches einige Tage nachher folgte, ward mit vielem Gepränge vollbracht, und setzte ganz Bergen in Bewegung. Alle Lehrlinge mußten mehrere Mahle sich dieser Probe unterwerfen. Sie mußten sämmtlich Tages zuvor, wenn das Fest gefeyert werden sollte, sich versammeln; sie wurden in Bothe gesetzt, mit welchen sie nach der nächsten Holzung ruderten, und dort Mayenzweige brachen; vor Abend durften sie nicht zurück kommen. Während der Zeit richteten die Wirthe und Gesellen das Paradies in dem Schütting zu. Eine Ecke desselben ward mit Teppichen behangen, worauf die Schilder der Höfe gezeichnet waren, dieser Ort war es, dem man jene seltsame Benennung gab. In dieser fürchterlichen Kammer lagen die gebundenen Ruthen neben einer Bank für die zu Geißelnden bestimmt. Acht bis zehn der stärksten von den Gesellen und Hauswirthen wurden zum Peitschen gewählt. Die Mayenzweige brachten die Lehrlinge in den offenen Raum des Schüttings. Vor jeder Wippe des Hofs ward ein Tannenbaum aufgerichtet und die Nacht schlief man ruhig, jedoch voll Erwartung der großen Begebenheiten, welche der folgende Tag mit sich führen würde.

Am andern Morgen versammelten sich alle zum feyerlichen Aufzuge, der vom Comtoir aus, Paarweise, unter Rührung der Trommel, nach einem außerhalb des Thors belegenen Garten ging. Die zwey jüngeren Hauswirthe führten den Zug an, stattlich mit schwarzen Mänteln angethan und mit Degen an der Seite geziert; man

nannte sie Rechenmeister, weil sie den folgenden Schmaus und die Auslagen des Festes zu besorgen oder zu berechnen hatten. Neben dem Zuge liefen wieder jene Masken, der Narr mit der Kappe, der verkleidete Bauer und das Bauerweib, mit Kalbfellen, Ochsen- und Kuhschwänzen wohl verziert. Sie sprachen in Reimen zu den Zuschauern, neckten sie mannigfaltig, bothen ihnen Wein, netzten sie mit Wasser und schlugen mit der Peitsche unter sie. Die tolle Wirthschaft freuete das Volk ungemein. Gleich komisch ernsthaft zogen sie nach dem Comtoir zurück. Jeder trug einen grünenden Mayenzweig in seiner Hand; bey dem Weinkeller empfing jeglicher ein Glas Wein; worauf die einzelnen Partien sich in ihre Höfe begaben.

So bald sie im Schütting ankamen, so hielt einer der ältesten Hauswirthe eine Rede an die Lehrlinge, ermahnte sie zu Ordnung, Fleiß und Treue; vor Trunkenheit, Unruhen und Schlägereyen sollten sie sich hüthen, wenn anders die Probe ihnen angerechnet werden sollte, darauf schloß er mit den Worten: Wer sich nicht getraut das Spiel auszuhalten, der hat noch Freyheit zurückzutreten. Die zagenden Lehrlinge versprachen alles, und bathen nur um gnädige Bauern; so nannte man die, welche sie züchtigen sollten.

Ein Schmaus folgte nun um Mittage, die Lehrlinge warteten auf, die Narren erlustirten die Gäste mit ihren Possen, Reimen und Liedern. Nach dem Schmaus traten zwey Personen auf, wovon der eine den Herrn der

andere den Diener vorstellte; beyde geriethen in Streit, der Narr sollte endlich Ursache des Zwists seyn, und ward zuerst ins Paradies gebracht und gegeißelt, indeß die Lehrlinge auch ihr Mahl erhielten und zum Theil berauscht wurden, um diejenigen nicht zu erkennen, welche sie züchtigen würden. Der Narr hohlte nun einen von ihnen nach dem andern, führte sie ins Paradies, wo sie von den handfesten Gesellen über die Bank gezerret und blutig gepeitscht wurden; daneben stand ein anderer der das Becken schlug. Die Züchtigung eines jeden dauerte so lange, als die Becken gerührt wurden; außerhalb des Hofs schlug ein anderer die Trommel, damit das Geschrey und Wehklagen nicht deutlich gehört würde.

Nach vollendetem Spiele bath der Narr, daß zum Flor der Handlung und des Comtoirs diese edle Sitte stets erhalten werde. Ein Abendschmauß beschloß das Fest, wobey die Gepeitschten aufwarteten, und setzte sich einer vor Schmerz oder Müdigkeit nieder; so ward er zur Aufmunterung des folgenden Tages ins Wasser geworfen.

Husanus, ein nachmahls nicht unberühmter Gelehrter, welcher in seiner Jugend hierher gesandt ward um auf dem Comtoir aufgenommen zu werden, hielt zwar die Züchtigung Ein Mahl aus, sandte aber dann sein blutiges Hemd seiner Mutter zu; sie rief ihn ab, und er ward auf diese Weise für die Studien leicht gewonnen.

Alle die übrigen, auf dieser Factorey üblichen Spiele liefen auf dasselbe hinaus; die Jungen wurden mißhan-

delt und gepeitscht. Hat doch ein Schatten dieser rohen Wildheit bey manchen Innungen und Orden sich noch erhalten; wie auferbaulich mußten diese Gebräuche damahls erscheinen! Auch haben verschiedene Dänische Könige einem Theile dieser Initiationen mit großem Vergnügen beygewohnt.

Die Schuster oder die fünf Aemter hatten, so wie ihre eigene Einrichtung, so auch ihre besonderen Spiele; mehrere davon waren noch viel roher, und bey manchen ist es schwer zu fassen, wie die zu Prüfenden mit ihrem Leben davon kommen konnten. Eines davon unterschied sich jedoch merklich von allen anderen; man nannte es das Preckspiel; es ward jährlich um Ostern auf Nordnäs von ihnen gefeyert. Auf dem Kirchhofe dieses Orts versammelten sich die Amtsgenossen um einen hohen Baum, einer von ihnen kletterte hinauf, und fang die Fehltritte der Weiber und Mädchen der Stadt.

Uebrigens weiß man wenig von der Einrichtung dieser fünf Aemter, als daß sie abgesondert von dem Comtoir waren; doch hat das letztere das Recht einer Oberaufsicht über sie besessen; sonst aber hatten sie, wie auch in den Deutschen Städten dieß der Fall war, ihre eigenen Amtsrollen und eigenen Statute und Gewohnheiten. Geriethen sie in Streit mit den Bergener Bürgern, so machten sie gemeinschaftliche Sache mit den Comtoristen; auf der Brücke fanden sie Schutz; beyde Theile unterstützten sich wechselseitig gegen den gemeinschaftlichen Feind. Wie sehr nun auch die einen auf die anderen herabsahen,

da jene, als angehende Kaufleute, gemeine Handwerker weit unter sich erblickten, wie es so ziemlich aller Orten in den Deutschen Hanse-Städten Sitte war; so waren doch diese so genannten Schuster, bey allen Tumulten des Comtoirs tapferste Vorfechter; es waren die rüstigsten Gesellen. Auch haben sie sich der Stadtobrigkeit, oder der Aufsicht des königlichen Statthalters allmählich, in den blühenden Zeiten der Factorey, gänzlich entzogen. Sie hielten sich Anfangs zur St. Halwards Kirche und bemächtigten sich derselben, nach dem Beyspiele der Comtoristen, später mit Gewalt. Die Aemter bildeten einen Haufen roher, zum Aufruhr geneigter Menschen; sie sowohl wie die Kaufleute, waren sämmtlich unverheirathet und sie führten das unzüchtigste Leben. Von dem Altermanne der Niederlage bis zum geringsten Amtsgenossen hielt jeder sich zur Lust eine feile Dirne. Dieß aber ist es, was man die unschuldsvolle Vorwelt zu nennen pflegt.

Wie die Handlung zwischen den Städten und den Norwegern mit Hülfe dieser Factorey betrieben ward, darüber geben folgende fragmentarische Notizen einige Auskunft.

Es scheint, daß die Bürger einer jeden Hanse-Stadt, welche einen Handel nach Norwegen betreiben wollten, sich in eine Societät zusammen thaten, die sich dann Bergenfahrer nannten, so wie es in gleicher Hinsicht Nowgorods- Schonen- Flanderer- Englands- Islandsfahrer gab. Diese Societät trug nun ohne Zweifel die gemeinschaftlichen Kosten, welche durch die Anschaffung

einiger Stuben, oder eines Hofs zur Residenz auf dem Comtoir, oder durch die Erfüllung einiger anderen ähnlichen Bedingungen veranlaßt wurden, die dem Gebrauche der Factorey vorhergingen. Diese Gesellschaften scheinen aber gänzlich keine geschlossene Corporationen gewesen zu seyn, vielmehr konnte jeder, der sonst zum Genuß der Hansischen Handelsfreyheiten qualificirt war, durch einen Beytrag zu den gehabten, oder in der Folge zu habenden Kosten, Mitglied dieser Gesellschaften werden. Auf jeden Fall aber betrieben diese Bergenfahrer Societäten durchaus nicht mit einem gemeinschaftlich zusammengeschossenen Capitale ihre Geschäfte; vielmehr handelte jedes Individuum, oder die, in eine Privat-Gesellschaft zusammengetretenen, einzelnen Kaufleute auf eigene Gefahr. Den später entstandenen Unfug großer, privilegirter Compagnien, wo mit einem zusammen geschossenen Capitale, gewöhnlich zum Ruin aller, die Geschäfte gemacht wurden, kannte man damahls noch gar nicht.

Diese Bergenfahrer in den einzelnen Städten hatten nun, so wie alle anderen Zünfte und städtischen Corporationen, ihre Vorgesetzten. Die Alterleute der Bergenfahrer zu Lübeck scheinen aber gleichsam, wie bereits erwähnt worden, die Vorsteher aller, oder eines bedeutenden Theils der Societäten, welche in den übrigen Städten sich vorfanden, gewesen zu seyn. Sie haben wenigstens in späteren Zeiten das Recht angesprochen, die Aufsicht, über die Befrachtung der von Wismar und Rostock aus nach Bergen abzusendenden Schiffe, zu führen; auch

wohl begehrt, daß die Schiffe dieser Städte, so wie die der Bremer nur zu Lübeck befrachtet werden, oder daß sie nur Lübeckischer Fahrzeuge zu diesem Zwecke sich bedienen sollten [21].

In den anderen Communen, wo etwa die Alterleute der Lübeckischen Bergenfahrer dieß Recht nicht hatten, mag es den jedesmahligen Vorstehern dieser Gesellschaften in jener Stadt obgelegen haben auf die Güte der Waren, auf die Statutenmäßigen Gefäße und Lasten, auf eine richtige Bezeichnung, die den Gehalt treu angab, mit einem Worte, auf die Qualität der Ladungen nach Bergen ihr Augenmerk vornehmlich zu richten. So kommen wenigstens Klagen des Comtoirs vor, daß die Fässer mit Mehl kleiner, als sonst, daß die Zeichen, welche den Tonnen mit gutem Biere eigen waren, auf Fässer mit schlechtem Bier gesetzt würden; und die Alterleute und Frachtherren in den Städten wurden ernstlich angewiesen diesem Unfuge zu steuern. Allein bey aller Aufsicht konnten doch diese, oder ähnliche Betrügereyen nie fehlen, da die Nordischen Kunden nicht volle Freyheit hatten, unter den Deutschen Kaufleuten, die guten Kaufmannshäuser sich zu wählen, und da ihnen noch weniger, bey Befriedi-

[21] Vergl. die dritte Periode, wo mehrere dieser Streitigkeiten vorkommen. Caimmann sagt im Auszuge des zweyten Recesses vom J. 1584; die Bremer beschwerten sich, daß sie in Lübeckischen Schiffen nach Bergen fahren müßten.

gung ihrer Bedürfnisse die Wahl unter mehreren Nationen frey stand [22].

Jeder, welcher nun Mitglied einer solchen Bergenfahrer Societät in den Hanse-Städten war, trug seinen Beytrag von Gütern nach seinen Kräften zu Befrachtung eines, oder mehrerer Schiffe nach Norwegen bey; Gewinnst und Verlust gingen auf seine Rechnung. Gewöhnlich luden mehrere gemeinschaftlich auf dasselbe Schiff, diese aber waren gänzlich, wie es scheint, frey dazu gemiethet, und durchaus keine Compagnie-Schiffe, die einzig zu diesem Zwecke wären gebraucht worden. Jedoch in Hinsicht auf die Zeit der Abfahrt [23], auf die Einrichtung der Reise selbst, und auf den Ort der Landung waren allerdings einige nähere gesetzliche Vorschriften vorhanden.

Nicht auf alle Orte in Norwegen war es erlaubt zu fahren, und obschon in älteren Zeiten, die Freyheit, verschiedene oder alle Nordische Häfen zu besuchen, viel

[22] Es klagten die Könige Magnus und Hakon von Norwegen z. B. bey ihren Unterhandlungen mit den Städten, im J. 1372, sehr bitter über eingeführte schlechte Tücher und gemischtes Mehl; MS. Hafn. b. d. J. — Eberdaselbst in dem Receß des H. T. vom J. 1373, auf Phil. Jac. zu Lübeck, wird, wegen der schlechten, nach Bergen aus den Städten geführten Waren, jeder Commune eine genaue Aufsicht empfohlen.

[23] Auf dem Tage, im J. 1476, zu Lübeck (MS. Hafn.) ward erwähnt, daß vor Alters niemand vor Johannis habe nach Bergen segeln dürfen. Aus späteren Nachrichten erhellet, daß man gewöhnlich in ganzen Flotten dahin fuhr.

größer gewesen ist, und selbst in dieser Periode, so wie in der folgenden, die Statute der Hanse, welche diese Freyheit beschränkten nicht nur lau beobachtet wurden, sondern auch nicht stets sich gleich blieben; so ward doch vom Comtoir so viel immer thunlich, streng darauf gehalten, denn es war damit sein eigener Vortheil aufs genaueste verbunden.

Die Nordlande, Shetland, Farröe und Island mit Gütern und Schiffen unmittelbar von den Städten aus zu besuchen, wurde durch mehrere Statute in dieser Periode untersagt, und das Comtoir zu Bergen klagte auf den gemeinschaftlichen Tagsatzungen des Bundes verschiedentlich, daß die Hamburger gegen die von ihm und der Hanse erlassenen Vorschriften, häufig und unmittelbar, besonders nach Island, führen [24]. Diese verbothenen Oerter zu besuchen nannten sie verbothene Reisen thun,

[24] Zu Folge des MS. Hafn. ward noch im J. 1494 verbothen, unmittelbar nach den Norwegischen Eilanden zu schiffen, jedoch ward nun Island ausgenommen, weil diese Insel nun einmahl auch von anderen fremden Nationen unmittelbar besucht werde. Wie oben bemerkt worden (Buch 7.) so ward den Engländern die Fahrt auf Island endlich von den Königen zugestanden. Daher der Wechsel des Verboths und der Erlaubniß für die Hansen dahin zu fahren. Nach Cammann und dem MS. Hafn. war der Grund des Verboths die nördlichen Gegenden zu besuchen dieser, daß den Betrügereyen bey den verschiedenen Fischarten vorgebeugt werden möge. Gewiß aber war die Erhaltung des Comtoirs wohl die Hauptursache.

und bereits der Lüneburger Brief bestimmt, daß wenn ein Kaufmann, oder einer, der des gemeinen Kaufmanns Recht und Schutz genießt, nach seiner Ankunft zu Bergen dergleichen beschuldigt wird, er gehalten seyn soll Bürgen zu stellen, bis daß die Sache in den Städten hinlänglich untersucht worden ist. Kein Hanse, sagt dieß Statut ferner, soll mit seiner Ladung, oder mit seinen Gütern auf andere Provinzen, oder Städte in Norwegen fahren, als allein auf solche, die laut der Privilegien und vermöge des alten Herkommens besucht werden dürfen; bey Strafe von hundert Schilling Engl. und Verlust der Hansischen Gerechtigkeit. Die Süderseeischen Städte, welche diese Verordnung übertraten, mußten auch deßhalb Bürgschaft stellen, und nur die gemeine Hanse selbst, auf ihrer Versammlung zu Lübeck, im Jahr 1447, konnte sie, um die vorhandenen Streitigkeiten beyzulegen, und zwar nur für dieß Mahl, von der Strafe frey sprechen. Eilf Jahre nachher aber ward dieses Statut von der Hanse von neuem bestätigt.

Folgendes scheint die Erklärung dieser Einrichtung zu seyn. Als das Comtoir zu Bergen sich mehr ausgebildet hatte und gleichsam wieder eine Macht für sich geworden war; so wollte es auch erhalten seyn. Wenn die Hansischen Schiffe aller Orten in Norwegen landen durften, weit von des Comtoirs gewaltigem Arm entfernt, so entging ihm, die von ihnen zu erhebende Abgabe bey der Ein- und Ausfuhr, oder der Schoß, welcher von dem Werthe der Waren erlegt und dessen treue Angabe

mit einem Eide bekräftigt werden mußte. Auch hatte die Factorey hierbey zugleich noch eine andere Absicht. Da man den nördlichen Norwegern und den nördlichen Insulanern, Vorschüsse gethan hatte, und diese somit an das Comtoir gebunden, die Bergener Bürger aber verarmt waren und sie die nördliche Fahrt aufgaben; so kamen diese Nordlandsfahrer nach der Deutschen Niederlage, und hier konnte man ihnen monopolistische Preise bestimmen, da hingegen, wenn die einzelnen Schiffe einzelner Deutschen Städte selbst jene Gegenden befuhren, der Markt zu Bergen, nach ihrem Ausdrucke, verdorben ward, oder um es deutlich auszusprechen, das Monopol und ihre Trügereyen darunter litten. Es war endlich unbezweifelt ein Zweck dieser Einrichtung, daß, bey der fehlenden freyern Concurrenz, eine gewisse Aufsicht über die Güte der abzusetzenden und einzukaufenden Güter erhalten würde.

Die Hanse bestärkte in allen diesen Hinsichten das Comtoir. Alle städtische Schiffe sollten Vorzugsweise nach Bergen kommen, hierher ihre Waren bringen, hier den Schoß erlegen, und von hier aus sollte vorzüglich der Tausch mit den Eingeborenen betrieben werden. Indeß im südlichen Norwegen haben die Hansen auch andere Häfen, wie z. B. Drontheim und ohne Zweifel auch noch einige andere Städte besuchen dürfen, so daß sie etwa zuvor in Bergen ihren Schoß zahlten, oder ihn an die, in diesen südlichen Gegenden, angestellten Unterbediente des Comtoirs entrichteten. Von Bergen aus die nörd-

lich belegenen Landschaften unmittelbar zu befahren, war der Regel nach aber immer den Deutschen Schiffern untersagt.

So hatte sich allmählich zu Bergen ein Zwangsstapel gebildet, und die Könige des Landes sahen dieß auch im Ganzen wohl gern, da, wenn der Städte Schiffe vornehmlich von diesem einen Orte abfuhren, oder daselbst ankamen, der Zoll von ihnen viel leichter zu erheben, und sie weniger Betrügereyen dabey ausgesetzt waren, als wenn die ganze ungeheuere Küste freygestanden hätte, indem die Könige unmöglich zu jenen Zeiten so viele Zollbedienten und Strandaufseher halten konnten. Es ist auch dieß ganz gewiß vornehmlich der Grund gewesen, weßhalb alle Staaten der Zeit, den Verkehr mit Fremden an einen, oder an einige wenige Häfen ihrer Länder knüpften.

Die Nordlandsfahrer aber fanden endlich zum Theil selbst ihr Interesse dabey, daß ein solcher großer Stapelplatz errichtet wurde; sie fanden hier einen stets reich besetzten Markt; sie gewannen die Frachtkosten, welche sonst den Bergener Bürgern oder den Hanseaten zugefallen waren, und verkauften zugleich mit Gewinnst den Deutschen und ihren Nordischen Landsleuten ihre nach Bergen, oder die von da nach den Nordlanden gebrachten Waren. Zwar hatten diese Nordlandsfahrer auch das Recht nach Drontheim zu schiffen, allein sie zogen allmählich Bergen aus den angeführten Gründen vor. So vereinigte sich denn ein mannigfaltiges Interesse, um den Zwangsstapel daselbst stets mehr auszubilden; aber

es fehlte auch nie, daß nicht einzelne diese Vorschriften ihres Privat-Vortheils wegen übertreten hätten.

Allein von welchen Deutschen Communen aus, und mit was für Waren ward denn nun von den Hanseaten nach Norwegen gehandelt? Von allen Städten haben die fünf Wendischen Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund nebst Bremen wohl die Hauptgeschäfte in diesem Reiche gemacht; nächst diesen kommt auch Emden, so lange diese Stadt Mitglied des Bundes war, und ferner kommen noch Deventer und Campen von den Süderseeischen Städten, als thätige Theilnehmer vor. Aber gewiß haben auch mehrere andere der Ost- und Nordsee einen eigenen, unmittelbaren Verkehr hier betrieben, obschon bestimmt die Nahmen von anderen nicht erwähnt werden.

Auf Lebensmittel, welche die zum Theil so rauhen Gegenden Norwegens nicht hinlänglich hervorbrachten, am wenigsten der nördlichere Theil, waren die Hansen vornehmlich privilegirt. Ihre Nähe, da sie so schwere Waren mit geringen Frachtkosten hierher schaffen konnten, ihre Monopole, die alte höchst geringe, übliche Abgabe bey der Aus- und Einfuhr, welcher sie allein unterworfen waren, ihre größeren oder geringeren Zollfreyheiten im Sunde und in den Belten, gaben ihnen allen, oder wenigstens einem Theil von ihnen, vor anderen Nationen, bedeutende Vorzüge.

Mehl, Malz, Getreide und Meth, waren stets die Haupt-Artikel der Einfuhr der nahbelegenen Deutschen

Communen der Oſt- und Nordſee nach Norwegen. Dieſe Güter wurden von den Städten, aus den ihnen benachbarten Gegenden, oder innerhalb ihrer Weichbilder gewonnen, in ihren Mauern weiter verarbeitet und zum Verſchiffen zugerichtet. Bier, war ein gewöhnliches Deutſches Stadt-Product, das in ziemlicher Vollkommenheit geliefert ward. Gegen dieſe vorzüglichſten Artikel der Deutſchen Einfuhr wurden die Nordiſchen Waren eingetauſcht; ohne Zweifel wurden ſie vorzüglich an die Nordlandsfahrer abgeſetzt, und die Waren dagegen erhandelt, welche dieſe aus ihrer Heimath nach Bergen brachten. Die Nordlandsfahrer waren in dem Beſitze der von den Hanſeaten am meiſten geſuchten Producte, vorzüglich der Berger- oder Stockfiſche. Es ward den Süderſeeiſchen Städten, welche die Nordiſchen Güter um bar Geld kauften, dieß unterſagt, und doch ſollten eben ſie, wenn anders in der Wendiſchen Städte Häfen ihre Schiffe waren beladen worden, mit den in Norwegen eingetauſchten Waren nicht nach ihrer Heimath, ſondern auf die Häfen der Communen, wo ſie ſich befrachtet hatten, zurück laufen; ſo ſonderbar war die Eiferſucht, über den zu machenden Gewinnſt, ſelbſt unter den Mitgliedern des Bundes!

Nächſt jenen Artikeln, welche die Hanſen Vorzugsweiſe nach Norwegen brachten, machte das Wand einen Hauptgegenſtand ihrer Einfuhr aus; man kann und muß beydes Leinewand und wollene Zeuge darunter verſtehen.

Die feinen Tücher aus Flandern und aus England wurden ohne Zweifel von ihnen hierher gebracht. Da aber die Nordlandsfahrer und die Norweger überhaupt, eben nicht große Bedürfnisse feiner Tücher verspürten und sie der Regel nach ihnen zu kostbar waren, da ferner die groben Tuchwebereyen bey ihnen selten seyn, und deren Producte unvollkommen ausfallen mochten: so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Hansen vorzüglich vaterländische, grobe, Deutsche Tücher hierher geführt haben, obschon nähere Nachrichten fehlen. Leinwand, ein bekanntes Product Deutscher Landstädte und Dorfschaften, war ohne Zweifel gleichfalls ein bedeutender Gegenstand der Einfuhr, hier sowohl wie aller Orten, wohin die Hansen ihren Handel trieben. Salz, Wachs und Grütze mögen ferner noch in gleicher Hinsicht zu den bedeutenderen Artikeln gehört haben. Minder wichtig war wohl die Einfuhr anderer Waren, da sie Theils einen geringern Werth enthielten, Theils um einen bedeutenden Absatz dafür zu finden, cultivirtere Gegenden, als Norwegen war, erfordert wurden. Mit den Artikeln der letztern Art haben die Hansen wahrscheinlich in Süd-Norwegen, als dem wohlhabendern und cultivirtern Theil des Landes, ihre Geschäfte gemacht. In dieser Gegend und mit diesen Gütern hat man sich denn auch wohl nicht auf einen bloßen Tauschhandel eingeschränkt. Wenigstens findet sich eine Verordnung, welche aussagt, daß die städtische Münze um den sechszehnten Pfennig höher, als in Deutschland soll ausgegeben wer-

den, damit des Königs geringhaltigeres Geld in seinem Werthe bleibe.

Diese anderen Objecte der Deutschen Einfuhr nach Norwegen, bestanden, wie es scheint, vorzüglich in Gold- und Silbergeld, und in Waren, die aus diesen edlen Metallen verfertigt wurden, in Zinn, in Kesseln und anderem Geschirr; in Sammt, Seide, Spezereyen oder Gewürzen und anderen so genannten kleinen oder Krämerwaren. Die letztgenannten Orientalischen Güter scheinen vorzüglich von den Städten der Südersee eingeführt worden zu seyn. Wahrscheinlich gab es auch noch einige andere Gegenstände, welche die Deutschen hierher brachten, die jedoch zu keiner Zeit von großer Bedeutung gewesen seyn mögen [25].

[25] Daß die Hanseaten Mahl, Malz, Bier und Meth vornehmlich nach Norwegen führten, davon sind die Beweise in mehreren bekannten und gedruckten Hansischen Beschlüssen, Acten und Urkunden häufig zu finden; auch wird des Geldes, der Strang- und Nähseide und der Gewürze, der kleinen Waren, der Krämerey und Mangerei, wie es in diesen Urkunden verschiedentlich heißt, gedacht. Ausführlicher aber spricht von der Einfuhr Holberg a. a. O. II. S. 80 u. 81: Lübeck, so heißt es bey ihm, handelte mit Gold- und Silbergeld, mit altem und neu verarbeitetem Silber, mit Englischen Laken, Kupfer, Malz, Mehl, Bier und Meth, doppeltem Danziger Bier und anderen starken Bieren, so daß der Lübeckische Handel der vornehmste war. Hamburg brachte das von seinen Bürgern gebraute, so wie Lüneburger Bier, Salz, Laken, Grütze, Braunschweiger Mumme, Geld, ver-

Die Hansische Einfuhr bestand nun somit Theils in Producten des Vaterlandes, oder der städtischen Industrie, Theils in fremden Gütern, vornehmlich solcher, die in Flandern und England, oder in Rußland, wie etwa das Wachs, auf den Hansischen Comtoiren dieser Gegenden angekauft worden waren.

arbeitetes Silber, Zinn, Kessel und Grapen. Die Städte Rostock, Stralsund und Wismar führten größten Theils nach Bergen Mehl, Malz und Bier, welches sich in den Jahren 1568 und 1569 von allen Städten auf 6000 Lasten belief. Deventer brachte Sammet, Seide, grobes und feines Leinen, goldene und silberne Geschirre, bares Geld und viele Waren, welche von anderen Hanse-Städten verschrieben waren. Emden handelte mit Englischen Laken, Sammet, Seide, allerhand Spezereyen, Pfeffer, Ingber, Nelken, barem Gelde, verarbeitetem Silber u. s. w. Bremen führte endlich allerhand Sorten von Waren nach Bergen, als Puppen, Pfeiffen, Hüte, Teufelsdreck, Ramena-Bier, Grütze, Zinn, Kupfer, Messing, allerhand neue Gefäße, Ziegelsteine, Leinen, verschiedene Artikel von Silber und Eisen. Diese Oerter haben vornehmlich das Comtoir gestiftet und unterhalten. — Mehrere dieser von Holberg angeführten Artikel haben wir übrigens in den Hansischen Acten nicht nahmentlich aufgeführt gefunden, jedoch beweiset dieß noch nichts darwider. Das aber muß angemerkt werden, daß bey diesem Schriftsteller sich nicht angegeben findet, von welcher Zeit, dieses sein Verzeichniß der Deutschen Einfuhr gelte. — Wenn er zur Ausfuhr auch Wallfischspeck rechnet, in welcher Hinsicht man ihm gefolgt ist; so leidet dieß doch vielleicht einige Zweifel.

Die Deutschen Kaufleute, oder ihre Diener fuhren nun entweder persönlich, mit den Schiffen und ihrer Ladung nach Bergen, um den Absatz und den Einkauf selbst zu betreiben, oder aber sie bedienten sich zu diesem Zweck gänzlich oder zum Theil der zu Bergen angesiedelten Comtoristen, da jene doch nicht so lange verweilen konnten, um den vollen Absatz und den jedesmahligen Einkauf völlig abzuwarten. Wahrscheinlich bedienten sich die Hansischen Kaufleute dieser dort residirenden Factore, um die bedeutenderen Geschäfte mit den Nordlandsfahrern abzumachen.

Die Ausfuhr bestand in verschiedenen Fellen und in Pelzwerk, in allerhand Arten getrockneter, geräucherter und gesalzener Fische, vorzüglich des Stockfisches, in Fettwaren, als Butter, Talg, Thran, Wallfischspeck, in gesalzenem und geräucherten Fleisch und verschiedenen Holzarten, als Dielen, Balken, Mastbäumen, und anderen Producten der Nordischen Waldungen, als Theer, Pech, Asche und Harz. Diese Waren haben die Deutschen zum Theil zu eigenem Verbrauche, zum Theil zur weitern Verführung auf ihre westlichen Comtoire benutzt.

Dieser ganze Verkehr nun ward durch Hansen, vermittelst ihres Capitals und ihrer Schiffe betrieben. In den früheren Zeiten sind die Norweger, und zwar, ohne Zweifel, vornehmlich die Bürger von Bergen fleißig in eigenen Schiffen nach den Deutschen Städten gekommen, so wie denn in den früheren Privilegien der Nordischen Könige, stets gleiche Freyheiten, wie sie den Fremdlin-

gen in Norwegen vergönnt wurden, auch für ihre Unterthanen von den Deutschen Städten ausbedungen werden: allein dieser Activ-Handel der Normänner scheint allmählich eingegangen zu seyn, als die Deutschen sich so allmächtig erhoben. Da die Bergener Bürger einmahl zu Grunde gerichtet waren, da sie selbst nicht mehr den vortheilhaften Handel nach Nordnorwegen und den Nordischen Inseln betreiben konnten; so verschwindet denn auch aus den Privilegien, welche die Könige des Nordens den Städten ertheilten, das früher ausbedungene Reciprocum für die Normänner.

Einige fragmentarische Gesetze, über den Handel der Deutschen zu Bergen und in Norwegen, geben noch einige nähere Auskunft über die Art des Verkehrs daselbst: es sind folgende. Niemand von den Hansen durfte dort schiffbrüchiges, zu Wasser oder zu Lande geraubtes Gut kaufen; ein Statut, das jedoch nicht allein auf die in Norwegen angesiedelten Deutschen sich erstreckte, sondern das vielmehr ein allgemeines Hansisches Gesetz war. Kein Deutscher, so hieß es ferner, sollte einem andern verdorbenes Gut verkaufen, womit der endliche Käufer nicht befriedigt werden könnte, bey Strafe von hundert Schilling Englisch. Im Fall, daß aber einer den andern beschuldigt, er habe gegen des Comtoirs Statute und Willküren gefehlt, und im Fall, daß kein gültiger Beweis deßhalb geführt werden kann; so soll der Eid des Beklagten entscheiden. Kein Kaufmann, Kaufmannsdiener, Schiffer oder Matrose soll zu Bergen auf

den Brücken, auf den Schiffen, oder vor den Kirchthüren Waren verkaufen, sondern einzig in den Häusern, auf dem Comtoir, wie es vor Alters Sitte gewesen. Kein Bundesgenoß soll irgend einem Auser-Hansen Waren zusenden (beualen), jeder soll vielmehr einzig an die Comtoristen sich halten, durch deren Hand der gesammte Verkehr betrieben werden soll, bey Strafe von 100 Schill. Engl. Keiner darf sich unterfangen auf Hansischen Schiffen unfreyes, fremdes Gut von oder nach Bergen zu führen, damit andere Nationen nicht auf diese Weise zu dem Genuß der Hansischen Freyheiten im Zoll und anderen Puncten gelangen. Mehrere andere Verordnungen forderten die strenge Erhebung des Schosses auf dem Comtoir. Da die Hanseaten der Niederlande, besonders die von Campen, gegen alte Gewohnheit die Nordischen Waren alle um bar Geld kauften; so ward befohlen, daß in Zukunft dieß wenigstens mit den Haupt-Artikeln der Deutschen Einfuhr, nähmlich mit Mehl, Malz und Bier nicht geschehen solle, daß vielmehr diese Güter gegen die Nordischen Waren, nach alter Sitte, umgetauscht werden sollen; jedoch scheint es, daß kleine Waren gegen bares Geld verkauft, und so auch andere Nordische Güter auf dieselbe Weise erworben werden konnten. Alle Statute der Factorey sollen verbindend seyn für alle Kaufleute, Schiffer und Amtsgenossen, sie sind sämmtlich den Strafen und Verordnungen des Comtoirs unterworfen. Die in den Hansischen Städten der Ostsee mit Bier, Mehl und Malz beladenen Schiffe sollen auch mit ihrer

Rückfracht, oder ihren dagegen erhaltenen, Nordischen Gütern wieder auf die Häfen zurücklaufen, wo sie zuerst befrachtet waren waren. Es soll endlich niemand anders zur Würde eines Altermanns zu Bergen erhoben werden, als solche, welche vor Alters daselbst wahlfähig waren [26].

Auf der Versammlung der Hansischen Deputirten zu Bremen, im Jahr 1476, wurden theils neue Statute dem Comtoir gegeben, theils die steten Zänkereyen zwischen den Niederländischen und eigentlich Deutschen Hanseaten entschieden. Dieser Abschied bestimmt: daß niemand auf der Brücke zu Bergen Häuser oder Wohnungen kaufen oder verkaufen soll, als mit Vorwissen der Vorsteher der Factorey. Jeder Kauf-Contract der Art soll in des Kaufmanns Buch verzeichnet werden.

[26] S. das Statut der vier Wendischen Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar für das Comtoir (Nodderlage) zu Bergen, und den Hansisch-Norwegischen Handel, vom Jahre 1458 bey Willebrandt III. S. 65, 66, gegeben myt hulpe vnde Rade anderer Stede; auch heißt es am Ende, daß jene vier Städte dieß verfügen, in Namen der gemeenen Stede van der dudesschen Hanszee. — Gleich der erste Artikel ist mir ganz unverständlich und scheint durch Druck- und Schreibfehler verdorben zu seyn: Dat de Coplude to Bergen, neyn Meell, Ber offte Malt, ehr to der rechten Copsteuen vthsteden scholen, nadem de *vorstenen* myt eyndracht des Copmanns, vmme des gemeynen besten willen affgedan is. — Die übrigen Artikel sind klar, und die im Text angeführten.

Als Grund dieses Statuts kann man so wohl annehmen, daß dadurch die leicht daraus entstehenden Zänkereyen vermieden werden sollten, als auch, daß keine Niederländer, welche die Hanse-Gerechtigkeit verloren hatten und überhaupt, daß kein Fremder zum Besitze solcher Häuser und Höfe kommen sollte. Mit dem Verkaufe von Spezereyen und anderen Krämerwaren, soll es für die Süderseeischen wie für die Oesterlinge auf gleiche Weise nach alter Sitte gehalten werden. Strangseide und Nähseide soll nur nach dem Gewicht zu Bergen verkauft werden. Das Comtoir soll zur Zeit nur einen Altermann haben wie vor Alters. Wenn alte Statute aussagten, daß kein Süderseeischer zu diesem Amte gelangen dürfe; so soll dieß hiermit abgeschafft seyn, und zu dieser Stelle, so wie in den Kaufmannsrath sollen diejenigen gewählt werden, welche zu diesen Aemtern am tauglichsten sind, ohne auf ihren Geburtsort, ob sie aus den Süderseeischen oder den Oesterlingischen Städten gebürtig sind, weiter Rücksicht zu nehmen. Der Altermann und der Kaufmannsrath der Niederlage sollen allen ohne Unterschied, woher sie seyn mögen, gleiches Recht sprechen; die Süderseeischen mit den Privilegien eben so wie die übrigen beschirmen, und ihnen kein Büchsenkraut verweigern, wenn sie dieß zur Vertheidigung gegen Feinde auf ihrer Rückfahrt bedürfen [27].

[27] Die Urkunde steht bey Willebr. III. S. 76, 77. Außer den im Text angeführten kommen noch folgende Puncte vor, die, da sie nicht ganz deutlich sind und

Man sieht hieraus wie die Niederländischen Hanseaten eine Zeitlang von den übrigen auf diesem Comtoir unterdrückt wurden, wahrscheinlich, weil ein Theil von ihnen in der bekannten Dänischen Fehde von der Hanse abgefallen, und weil selbst die, welche zur Hanse ferner sich hielten, oder wieder aufgenommen wurden, dennoch eine Zeitlang einer strengen Aufsicht und manchen Einschränkungen unterworfen gewesen sind; und weil endlich überhaupt die Wendischen, oder die Ostsee-Städte gar zu gern nach einem Monopole, auch gegen ihre verwandten Schwestern, strebten.

Durch ein anderes Statut der Hanse, vom Jahr 1494, zu Bremen beliebt, ward es den Süderseeischen Städten abermahls aufgegeben den Schoß gleich den übrigen zu entrichten; es ward allen ohne Unterschied untersagt, die nördlichen Eilande, nahmentlich die Orkneys, Shetland

eine verschiedene Auslegung zulassen, mit den eigenen Worten hier stehen mögen, es sind diese: Item so en sall nemant to Bergen Hupkoep kopen noch verkopen dan de Dutschen under sick, *by sorten vnde van dem Nortmann tegildes*, by Peene van vyf lichte Guldene, van elcken hundert Vissches. Item dat nyn Kopmann offt Kopmans-knecht sal kopschlagen myt anderen Mannes kopgenoten, sundern se ensyn vryg, dede dyt ock jemand unwetens, de mach sick der onwetenheit entleggen myt synem Ede, sunder Broke, vnde de Kop sal wesen machtlosz. — Der letzte Punct hat keine Schwierigkeit, allein der erste ist beydes unverständlich und zweydeutig.

und Farröe bey Verlust der Hansischen Freyheiten, aus den bekannten Gründen, zu besuchen.

Kein Shetländischer Fisch solt zu Rutscher gemacht, gekauft, verkauft oder unter andere Fische gemengt werden, so wie überhaupt für die Güte der Fische, ihr Gewicht, und die Zeichen, welche auf die Gefäße, worin man sie verführte und die ihre Güte und Art ausfagen sollten, mehrere Verfügungen getroffen wurden [28].

Diese Verordnungen geben freylich noch einige nähere Aufschlüsse über den Handelsgeist der Hanseaten zu Bergen, allein sie lassen auch noch mehrere Fragen, die sich jedem denkenden Leser aufdringen, unbeantwortet.

Jedoch im Allgemeinen läßt sich aus diesen Fragmenten der Gang und die Methode, nach welcher die Hansen ihre Geschäfte in diesem Reiche betrieben deutlich genug erkennen, und gewiß haben sie auch in keiner andern Gegend, eine so große, drückende, monopolistische Herrschaft als in Norwegen besessen.

[28] Willebrandt III. 82. Es heißt daselbst unter anderen: dat de Gyldinge des Vyskers gebetert vnde reformeret werde. Ob unter diesem Worte die Güte überhaupt oder das auf die Gefäße zu setzende Zeichen der Wraker verstanden werde, scheint zweifelhaft.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

754,268,

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartorius, Georg,

Geschichte des hanseatischen Bundes

Bd.: 2,1

Göttingen (1803)
Germ.sp. 402-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021133-1